Die eheliche Arbeitsgemeinschaft.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Arthur Neupert
Dessau (Anhalt).

Halle (Saale) 1938

Buchdruckerei Heinrich John, Halle (Saale)

Berichterstatter: i. V. Prof. Dr. H. G. Isele.
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Rudolf Schmidt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

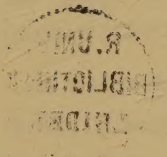

Gliederung.

Seite

§ 1. Einleitung 7

1. Teil.

§ 2. Die Ehegattenarbeit beim Fehlen ehelicher Zellbildung . . . 10

2. Teil.

Die Ehegattenarbeit bei ehelicher Zellbildung.

1. Abschnitt.

§ 3. Die eheliche Lebenszelle 28

2. Abschnitt.

Die eheliche Arbeitsordnung.

1. Unterabschnitt.

Die Arbeitsteilung.

§ 4. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung 54
§ 5. Die Rechtsgeschichte der Arbeitsteilung 74
§ 6. Die Arbeitsteilung im BGB. 92
§ 7. Die Arbeitsteilung außerhalb des BGB. und im künftigen Recht 116

2. Unterabschnitt.

Die eheliche Arbeitsgemeinschaft.

§ 8. Die eheliche Arbeitsgemeinschaft im geltenden Recht . . . 158
§ 9. Die eheliche Arbeitsgemeinschaft im künftigen Recht . . . 183

§ 1. Einleitung.

In der folgenden Abhandlung wird die Ordnung der Arbeit der Ehegatten unter besonderer Berücksichtigung der ehelichen Arbeitsgemeinschaft in den Rechtsordnungen daraufhin untersucht, inwieweit sie mit der aus der nationalsozialistischen Weltanschauung sich ergebenden ehelichen Lebensordnung übereinstimmt oder ihr entgegensteht.

Infolge des großen Umfangs der zu behandelnden Fragen können hier nur die Grundzüge herausgearbeitet werden.

I.

In dieser Untersuchung wird unterschieden: die eheliche Arbeitsordnung, die eheliche „Zellarbeit", die eheliche Arbeitsgemeinschaft und die eheliche Außenarbeit.

1. Die eheliche Arbeitsordnung umfaßt die Regeln für die Arbeit der Ehegatten, die aus ehelichen Gründen erfolgt.

2. a) Als eheliche „Zellarbeit" wird hier in erster Linie die Arbeit verstanden, die für den durch das Zusammenleben geschaffenen gemeinsamen Lebenskreis — den gemeinsamen Haushalt — geleistet wird.

Zellarbeit wird hier weiter die Arbeit genannt, die die Ehegatten denen leisten, für die ihnen auf Grund der ehelichen Zellbildung die gemeinsame Sorge obliegt (Arbeit der Eltern für die Kinder).

Sodann gehört zur Zellarbeit die Arbeit, die der eine Ehegatte für den andern leistet. Diese Arbeit wird entweder für dessen Person geleistet (Pflege in körperlicher, geistiger und seelischer Beziehung, Vertretung nach außen in persönlichen Angelegenheiten). Oder sie wird für dessen Vermögen erbracht, insbesondere für das Unternehmen des anderen, und zwar entweder durch selbständige Arbeit für den andern (Verwaltung seines Vermögens), oder durch unselbständige Arbeit für den andern (Mithilfe bei seiner Arbeit) oder schließlich durch gemeinsame selbständige Arbeit (gemeinsame Verwaltung des beiderseitigen Vermögens, insbesondere des gemeinsamen Unternehmens).

b) Außerdem wird zur Zellarbeit noch die Arbeit des Ehegatten gerechnet, die er im gemeinsamen Heim leistet, selbst wenn er sie selbständig für sich, nicht für die eheliche Gemeinschaft verrichtet. Denn sie dient wenigstens mittelbar der Erhaltung der ehelichen Lebenszelle.

3. Die Zellarbeit, die die Ehegatten für die eheliche Lebenszelle (Haushalt) wie für die gemeinsamen Kinder leisten, sowie die Arbeit, die der eine Ehegatte für den andern leistet, und an deren Erwerb außer den

Ehegatten und den Kindern kein anderer Anteil hat, wird hier die „eheliche Arbeitsgemeinschaft" genannt.

4. Die übrige Arbeit der Ehegatten, die nicht Zellarbeit ist, wird hier als „Außenarbeit" bezeichnet.

5. Sowohl die Zellarbeit, die nicht zur Arbeit der ehelichen Arbeitsgemeinschaft gehört, wie auch die Außenarbeit kann, trotzdem hier keine Arbeitsgemeinschaft besteht, durch die eheliche Arbeitsordnung erfaßt sein, und zwar in zweifacher Weise:

a) Entweder bezieht sich die Regelung auf die Arbeit, und zwar einerseits auf die Leistung von Arbeit (Pflicht zur Erwerbsarbeit auf Grund Unterhaltspflicht), andererseits auf Unterlassung von Arbeit (wegen Verletzung ehelicher Pflichten durch die Arbeit).

b) Oder die Regelung bezieht sich nur auf den Arbeitserwerb: Der Erwerb des arbeitenden Ehegatten wird auch Eigentum des anderen Ehegatten (durch ehegüterrechtliche Regelung oder durch Gesellschaftsverträge, durch die eine vermögensrechtliche Gemeinschaft des Arbeitserwerbs begründet wird).

II.

Die Ordnung der Arbeit der Ehegatten hängt wesentlich davon ab, ob für die Ehe die Zellbildung als notwendig angesehen wird oder nicht.

1. Wird, wie im Bolschewismus, die eheliche Zellbildung abgelehnt, so muß dies zu einer Ablehnung einer personenrechtlichen Ordnung der Arbeit der Ehegatten führen und die eheliche Arbeitsgemeinschaft zerstört werden[1]).

2. Diejenigen Weltanschauungen, die das Wesen der Ehe in der ehelichen Zellbildung erblicken, unterscheiden sich voneinander danach, ob sie, wie die nationalsozialistische Weltanschauung, diese Zellbildungseigenschaft vollkommen erfassen oder nur unvollkommen[2]). Vollkommen erfaßt wird sie in derjenigen Eheauffassung, die in der Ehe sieht die dauernde Lebensgemeinschaft und Keimzelle der Volksgemeinschaft mit dem Hauptzweck der Zeugung und Erziehung rassegleicher erbgesunder Kinder in der ehelichen Lebenszelle.

Im Gegensatz zu den Rechtsordnungen, die die Zellbildung ablehnen oder den Ehezweck in unzureichender Weise erfassen, ergibt sich für eine Rechtsordnung, die den Ehezweck richtig erkannt hat, eine unabdingbare eheliche Arbeitsordnung, insbesondere eine unabdingbare Regelung der ehelichen Arbeitsgemeinschaft.

Die unabdingbare eheliche Arbeitsordnung äußert sich in zwei Richtungen:

[1]) I. Teil.
[2]) II. Teil, 1. Abschnitt.

Sie besteht zunächst in einer unabdingbaren Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, insbesondere auch einer unabdingbaren Arbeitsteilung in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, die teils nur von den Ehegatten teils auch durch die ihnen übergeordnete Gemeinschaft durchgesetzt werden kann[3]).

Über diese zwingende Ordnung hinaus muß sodann auch diejenige Arbeit der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, die über die erzwingbare Arbeit hinausgeht, so geordnet sein, daß damit der Höchsterfüllung des Ehezwecks gedient ist. Steht die vertragliche Verpflichtung zu solcher Arbeit, insbesondere der einen Entgeltanspruch begründende Vertrag sowie die Geltendmachung nichtvertraglicher vermögensrechtlicher Ansprüche für solche Arbeit (aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung) der Höchsterfüllung des Ehezwecks entgegen, so dürfen auch solche Verträge und Ansprüche nicht zugelassen werden[4]).

[3]) II. Teil, 2. Abschnitt, 1. Unterabschnitt.
[4]) II. Teil, 2. Abschnitt, 2. Unterabschnitt.

Erster Teil.

§ 2. Die Ehegattenarbeit beim Fehlen ehelicher Zellbildung.

A.

Man kann in der Art der Zeugung unterscheiden die Promiskuität (regellose Vermischung der Männer mit den Frauen ohne Bindung im Zusammenleben, „natürliche Erdzeugung des Sumpflebens“[1]); sodann einige Formen, in denen diese Vermischung in geringem Umfange eingeschränkt ist: die konsanguine Familie (Vermischung erlaubt mit Ausnahme der zwischen Eltern und Kindern), und die Gruppenehe[2]) (freier Zutritt aller Männer einer Stammeshälfte zu allen Frauen der anderen und umgekehrt, Verbot der Vermischung mit Geschwistern). Hier gilt, da der Vater nicht feststellbar ist, Mutterrecht, d. h. Verwandtschaft und Erbrecht werden nur durch die Mütter bzw. Frauen vermittelt[3]). Der letzte Überrest solcher mutterrechtlichen Regelungen ist die Polyandrie, in der Regel Ehe einer Frau mit mehreren Brüdern[4]). Im Gegensatz hierzu steht die vaterrechtliche, die eheliche Lebenszelle begründende Ehe.

Im 19. Jahrhundert kam gegen die bisher geltende Anschauung, die die vaterrechtliche monogame Einzelfamilie als Ausgang der gesellschaftlichen Entwicklung betrachtete[5]), auf Grund der Arbeiten von Bachofen und Morgan[6]) die Ansicht auf, daß alle Völker vom Mutterrecht ausgegangen seien. Tatsache ist, daß bei einigen Völkern mutterrechtliche Zustände der Promiskuität, Gruppenehe usw. bestanden haben, so bei den Lykiern in Kleinasien, bei der vorarischen Bevölkerung Britanniens, den Pikten[7]) u. a., und heute noch bestehen, so bei einigen Naturvölkern Afrikas und Asiens[8]). Die Frage, ob die Promiskuität oder die Einzelfamilie Ausgangspunkt der menschlichen Entwicklung für alle Völker

---

[1]) Bachofen, S. 10. So empfand man im Altertum bereits die Promiskuität (Plutarch).

[2]) „Mutterrecht im speziellen Sinne“; Haff, S. 1.

[3]) v. Künßberg, Hdw. d. RW., Bd. 4, S. 159.

[4]) Schmidt, Hdw. d. StW., Bd. 3, S. 931.

[5]) Schmidt, S. 924.

[6]) Bachofen, Mutterrecht, 1861; Morgan, System of Consanguinity and of the Human Family, Washington 1871; s. Schmidt, S. 921.

[7]) Schrader, S. 86 ff.; v. Künßberg, S. 159.

[8]) v. Künßberg, S. 159; Buschan, Die Völker Europas, S. 1052; Buschan, Die Völker Asiens ..., S. 894.

gewesen ist, wird sich heute, nachdem die Bedeutung der Verschiedenheit der Menschenrassen erkannt worden ist, nicht mehr gleichmäßig für alle entscheiden lassen[9]). Vielmehr verdient die Ansicht den Vorzug, daß eine ursprüngliche Verschiedenheit in der Art der Zeugung infolge der Verschiedenheit der Menschenrassen besteht[10]). Dafür, daß bei den Germanen in geschichtlicher Zeit mutterrechtliche Zustände der Promiskuität oder Gruppenehe bestanden haben, ist in den Quellen kein Anhaltspunkt gegeben[11]). Für die prähistorische Zeit ist dies zwar vereinzelt vermutet worden[12]), aber nicht beweisbar[13]).

B.

Die Regel, wonach die Unordnung der Zeugung ohne eheliche Zellbildung im mutterrechtlichen Zustand der Promiskuität und Gruppenehe nur unter Völkern niedriger Kulturstufe vorkommt, ist freilich in der Gegenwart seit der Herrschaft des Bolschewismus in Rußland durchbrochen worden.

Diese Regelung in Rußland und ihr Anlaß ist jedoch der beste Beweis dafür, daß sie nicht für ein Kulturvolk geeignet ist.

Die Unordnung der Zeugung, die durch die Bolschewisten in Rußland eingeführt wurde, war nicht die Folge einer geschichtlichen Entwicklung — in Rußland galt die vaterrechtliche Einehe — sondern die Folge eines Gewaltaktes.

Die Ursache dieses Gewaltaktes ist die jüdisch-marxistische Lehre, die sich Lenin, der Führer der russischen Bolschewisten, zu eigen machte.

I. Diese vom Juden Marx[14]) begründete Lehre, die von Engels[15]) und Bebel[15]) in ihren Folgerungen für die Zeugungsordnung näher aus-

[9]) Von der Kulturkreisforschung wird noch bis in die neueste Zeit die Ansicht vertreten, daß in den Urkulturen Monogamie herrschte. Schmidt, S. 926 ff.; hierzu Günther, Rassenkunde, S. 324.

[10]) Nach Günther, Rassenkunde, S. 219. 355, sind ursprünglich der westischen Rasse, vor allem wegen ihrer verhältnismäßig geringen Verurteilung des Ehebruchs, mutterrechtliche Zustände arteigen gewesen.

Rosenberg hat im Mythos des 20. Jahrhunderts eingehend den Kampf der Nordrasse um die Durchsetzung der ihre Rassereinheit schützenden vaterrechtlichen Ehe gegen den Hetärismus (Promiskuität) der vorderasiatisch-nordafrikanischen Rassen dargestellt. S. bes. S. 27 ff., u. S. 53.

[11]) Schröder I, S. 69; Brunner I, S. 128; Rietschel, S. 500; Schrader, Bd. 2, S. 86 ff.; Kuhlenbeck, Natürliche Grundlagen, S. 59 ff.; Entwicklungsgeschichte, Bd. 1, S. 42; Meyer, Bd. 47, S. 267; Kummer II, Bd. 2, S. 570.

[12]) v. Amira, S. 178; Heusler, Bd. 2, S. 272 ff., S. 525; Ficker, Bd. 1, S. 76, 135, 237 ff.; Haff, S. 112 ff.

[13]) S. oben Anm. 11.

[14]) Marx, Engels, Das Kommunistische Manifest, zuerst veröffentlicht im Jahre 1848 (S. 17 daselbst).

[15]) Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 1. Auflage 1884. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 1. Auflage 1883. S. Hdw. d. StW. Bd. 3, S. 921.

gebaut wurde, dient als Mittel, um mit Hilfe der mit den bestehenden Zuständen Unzufriedenen die Staatsgewalt zu stürzen und die eigene Herrschaft zu erlangen.

Sie nutzt für sich den Haß derer, die nichts besitzen, gegen das Eigentum anderer und verlangt deshalb Aufhebung des Privateigentums. Auf diese Forderung wird auch der Grundsatz der „Aufhebung der Familie“[16]) gestützt, mit der Begründung, daß die vaterrechtliche Familie nur durch den Privaterwerb[17]) erhalten werde, die Entstehung dieser Familie auch die Ursache der Begründung des Privateigentums gewesen sei und daher der vor Entstehung des Privateigentums geltende kommunistische Zustand wieder eingeführt werden müsse[18]). Diese Lehre nutzt weiter für sich den Haß derer, die in ungeordneten Familienverhältnissen leben, gegen diejenigen, deren Familienverhältnisse geordnet sind, und fordert auch deshalb Aufhebung der Familie[19]). Man scheut sich auch nicht, die Unwahrheit zu behaupten, daß die Promiskuität auch bei der vaterrechtlichen Familie bestehe[20]).

Es wird vorgespiegelt, daß die Frau zur Zeit des Mutterrechts eine hohe und geachtete Stellung gehabt habe. Es ist allerdings die Ansicht vertreten worden, daß es auch einen mutterrechtlichen Zustand gegeben habe, in dem strengste Monogamie und Keuschheit auf Grund des bestehenden Matriarchats in Geltung gewesen sei[21]). Aber gerade diese eheliche Zellbildung wird von den Marxisten abgelehnt. Vielmehr verlangen sie eine

---

[16]) Marx, S. 41: „Aufhebung der Familie! Selbst die Radikalsten ereifern sich über diese schändliche Absicht der Kommunisten.“

[17]) Marx, S. 41: „Worauf beruht die gegenwärtige, die bürgerliche Familie? Auf dem Kapital, dem Privaterwerb.“

[18]) Bebel, S. 23: „Die Geltung des Mutterrechts bedeutet Kommunismus, Gleichheit aller. Das Aufkommen des Vaterrechts bedeutet Entstehung und Herrschaft des Privateigentums und zugleich bedeutete das Vaterrecht Unterdrückung und Knechtschaft der Frau.“

[19]) Marx, S. 42: „Die bürgerlichen Redensarten über Familie und Erziehung, über das traute Verhältnis von Eltern und Kindern werden um so ekelhafter, je mehr infolge der großen Industrie alle Familienbande für die Proletarier zerrissen und die Kinder in einfache Handelsartikel und Arbeitsinstrumente verwandelt werden.“

[20]) Marx, S. 42: „Die Kommunisten brauchen die Weibergemeinschaft nicht einzuführen, sie hat fast immer existiert. Unsere Bourgeois, nicht zufrieden damit, daß ihnen die Weiber und Töchter ihrer Proletarier zur Verfügung stehen, von der offiziellen Prostitution garnicht zu sprechen, finden ein Hauptvergnügen darin, ihre Frauen wechselseitig zu verführen.“

[21]) Bachofen nimmt einen solchen Zustand an nach Überwindung des Hetärismus bei den Lykiern durch Bellerophon (S. XI), er ist aber der Ansicht, daß selbst die höchste Stufe der Gynaikokratie bei den Lykiern, bei der die Ehe noch mit hetärischen Übungen verbunden auftrat, „dem ausgebildeten Vatersystem gegenüber sich als tiefere Lebensform kundgibt“ (XVIII).

Vgl. auch Schmidt, Hdw. d. StW., Bd. 3, S. 929, 931.

Unordnung der Zeugung, die der Promiskuität entspricht. Bezeichnend dafür, daß es sich bei den Forderungen der Marxisten um eine Aktion des Judentums handelt, die der Erlangung der Herrschaft über die Nichtjuden dient, ist, daß die Forderungen der Marxisten vorwiegend von Juden auch unabhängig von der Forderung auf Aufhebung des Privateigentums vertreten werden.

Die gehobene Stellung der Frau im Mutterrecht wird darin gesehen, daß die Frau frei ist im Geschlechtsverkehr, ob innerhalb oder außerhalb der Ehe, insbesondere frei von der ehelichen Treupflicht[22]), frei in der Bindung des Zusammenlebens, ungehindert durch staatliche Ehehindernisse[23]), frei von der Pflicht zur Mutterschaft (physiologische Emanzipation[24]), frei von ehelichen Pflichten, insbesondere der Pflicht für den

---

[22]) Bebel, S. 343: „Die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist genau ebenso jedes Einzelnen persönliche Sache wie die Befriedigung jedes anderen Naturtriebes. Es hat niemand darüber anderen Rechenschaft abzugeben und kein Unberufener hat sich einzumischen." — Diese Forderung der freien Liebe wurde auch unabhängig von kommunistischen Zielen vorwiegend von Juden aufgestellt. Die Jüdin Anita Augspurg hat ausgesprochen: „Die Frau, die Selbstachtung besitzt, kann keine gesetzliche Ehe eingehen" (zitiert bei Rosenberg, Mythos, S. 476). Die Jüdin (Fritsch, S. 389) Marta Karlweis meint: „Der verwandelten Frau ist heilig jene Liebesbeziehung, die der Entwicklung ihrer Seele und ihres Geistes den weitesten und höchsten Raum gewährt... Zwar durchaus zur Mutterschaft, nicht auch in gleichem Maße zur Gründung einer Familie im sozialen Sinne geeignet, stellt sich dieser Typus dar... Es geht nicht an, sie als Dirne zu ächten, wenn sie auf ihrem Wege zur Erkenntnis, zur Erfassung der Welt sich immer wieder neu hingeben muß, um neu zu erfassen" (in Keyserling, Das Ehebuch, S. 189).

Im übrigen darüber, daß vor allem Juden es waren, die es fertig brachten, Dirnentum und die Unsittlichkeit im allgemeinen wissenschaftlich zu rechtfertigen und unter dem Deckmantel der „Sexualwissenschaft" Pornographie und eine systematische Herabsetzung von Ehe, Familie und Sittenreinheit betrieben sowie die ärgste Schmutz- und Schundliteratur und -Filmproduktion als Erzeugnis aufgeklärten Geistes, als Dichtung und Kunst priesen; Institut zum Studium der Judenfrage, Die Juden in Deutschland, S. 369 ff.

[23]) Bebel, S. 342: „In der Liebeswahl ist sie gleich wie der Mann frei und ungehindert. Sie freit und läßt sich freien und schließt den Bund aus keiner anderen Rücksicht als auf ihre Neigung. Dieser Bund ist ein Privatvertrag ohne Dazwischentreten irgend eines Funktionärs, wie die Ehe bis ins späte Mittelalter ein Privatvertrag war. Der Sozialismus schafft also hier nichts Neues, sondern stellt nur auf neuer höherer Kulturstufe und unter neuen gesellschaftlichen Formen her, was auf primitiverer Kulturstufe und ehe das Privateigentum die Gesellschaft beherrschte, allgemein Geltung hatte."

[24]) Die Mutterschaft wurde als „biologische Tragödie" angesehen (Némilov, „Die biologische Tragödie der Frau", Berlin 1925, angef. bei Sveistrup, S. 17). Führend in der Forderung auf freie Unterbrechung der Schwangerschaft auf Grund des sog. Rechts auf den eigenen Körper war in Deutschland das „Institut für Sexualwissenschaft" mit seinem Leiter, dem Juden Magnus Hirschfeld (Institut zum Studium der Judenfrage, Die Juden in Deutschland, S. 376).

Haushalt zu sorgen[25]), frei auch von der Sorge für die eigenen Kinder[26]) (soziale Emanzipation), frei im Recht auf Erwerbsarbeit (wirtschaftliche Emanzipation)[27]).

II. Diese Auflösung der ehelichen Zellbildung, die um der Aufhebung des Privateigentums willen verlangt wird, dient zwar an sich der folgerichtigen Durchführung dieses kommunistischen Grundsatzes, muß jedoch zum Untergang des Volkes führen, dem solches System aufgezwungen wird.

Durch die dauernde Bindung der Ehegatten aneinander in der Dauerehe und die Zeugung gemeinsamer Kinder wird ein gesonderter Lebenskreis geschaffen, der dazu veranlaßt, für ihn zu sorgen. Demgegenüber besteht dann, wenn der Ehegatte jederzeit den anderen verlassen kann und er auch nicht zur ehelichen Treue verpflichtet ist, kein gesonderter Lebenskreis, der ihn zum Erwerb von Privateigentum veranlassen könnte. Die dann bestehenden ehe- und familienähnlichen Beziehungen sinken in ihrer Bindungskraft bei der jederzeitigen Auflösbarkeit des ehelichen Verhältnisses herab unter die Bindungskraft von anderen Verträgen, durch die man sich anderen für bestimmte Zeit verpflichtet.

Die Auflösung der ehelichen Zellbildung steht auch insofern mit der Aufhebung des Privateigentums in Einklang, als dadurch, daß die Zeugung dem freien Belieben überlassen wird, die bestehenden Verschiedenheiten

---

[25]) Die im Haushalt erforderlichen Arbeiten sollen ersetzt werden dadurch, daß die Aufgaben der Verbrauchsgemeinschaft im Haushalt zentral erfüllt werden durch „Zentralnahrungsbereitungsanstalten", „Zentralreinigungsanstalten" usw. (Bebel, S. 341).

[26]) Ziffer 10 des Kommunistischen Manifestes lautet: ... Öffentliche und unentgeltliche Erziehung der Kinder ... Vereinigung der Erziehung mit der Produktion" (Marx, S. 45).

Der jüdische Schulrat Kurt Löwenstein erklärt in seinem Buch „Das Kind und die moderne Gesellschaft", S. 20: „Wir haben uns viel zu sehr daran gewöhnt, unsere Kinder als unsere Kinder anzusehen. Auch in dieser Hinsicht vollzieht sich eine volle Proletarisierung. Auch hier schwindet der Besitz und damit das Bewußtsein des Besitzes." S. 24: „Unsere Aufgabe ist es nur, diesen Prozeß (nämlich die Vernichtung der Familie durch die Gesellschaftsordnung) zu beschleunigen, das Bewußtsein reifen zu lassen und es so stark zu machen, daß es zur bestimmenden Tat wird" (angef. bei Schemm, S. 47).

[27]) Bebel, S. 342: „Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch völlig unabhängig." Um der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau willen ging man sogar so weit, daß auf der Tagung des Weltbundes für Frauenstimmrecht im Jahre 1926 eine Erklärung vorgelegt wurde, in der gegen jede Form des Arbeiterinnenschutzes einschließlich des Wöchnerinnenschutzes protestiert wurde, da dadurch „die wahre Freiheit und Selbständigkeit" der Frau gefährdet werde (Weißauer, S. 87).

Vgl. auch den Beschluß der Organisation der englischen Industriearbeiterinnen im Ständigen gemischten Komitee. (Bureau International du Travail: Informations sociales, vol. XXIV, Nr. 11): Wir sind die erklärten Gegner des Verbots der Lohnarbeit verheirateter Frauen, weil wir an die wirtschaftliche, soziale und politische Emanzipation der Frauen glauben, sind wir entschlossene Vorkämpferinnen für den Schutz der Industriearbeiterinnen gegen Ausbeutung (Weißauer, S. 93).

der Menschen untereinander ausgeglichen werden. Die hochwertigen Frauen verlieren infolge der Aufhebung des Schutzes ihrer Geschlechtsehre (durch Aufhebung des Grundsatzes der ehelichen Treue) und infolge der jederzeit zulässigen Verstoßung ihre Würde und es erstirbt in ihnen daher der Wille zur Mutterschaft. Infolge der dadurch sich allmählich vollziehenden Ausscheidung der Hochwertigen aus dem Volkskörper ist denn auch zum Schutze der Hochwertigen weder eine eheliche Zellbildung noch Familieneigentum erforderlich.

In dieser Ausscheidung der Hochwertigen aus dem Volkskörper und der Bildung eines Massenmenschentums liegt jedoch die Ursache begründet, die den Untergang eines Volkes früher oder später herbeiführen muß. Denn im Kampfe ums Dasein werden nur die Tüchtigen obsiegen. Ein Volk, das infolge der Unordnung seiner Zeugung die Tüchtigsten ausmerzt, muß daher im Kampfe mit anderen Völkern, die für die Erhaltung und größtmögliche Vermehrung ihres besten Blutes sorgen, unterliegen.

Die Auflösung der ehelichen Zellbildung beeinträchtigt aber auch die Leistungsfähigkeit sowie die Fortpflanzung und Aufzucht der Kinder im allgemeinen aufs schwerste:

In erster Linie wird die Erfüllung der Mutterschaftspflicht gefährdet durch das Recht des Mannes auf jederzeitige Verstoßung der Frau und die ungenügende vermögensrechtliche Sicherung der Frau im Falle der Verstoßung. Die Ehefrau wird hier, auch im Falle der Schwangerschaft, zur Übernahme von Erwerbsarbeit genötigt. Daher wird sie um der Ausführung dieser Erwerbsarbeit willen entweder die Schwangerschaft unterbrechen oder trotz der Schwangerschaft weiterarbeiten, in beiden Fällen unter schwerster Schädigung ihrer Gesundheit.

Außer diesem Schaden für die Bevölkerungsbewegung wird durch dieses System auch die Persönlichkeit der Ehefrau entwürdigt. Infolge des Fehlens der ehelichen Treupflicht werden die Ehefrauen, die nicht zu den Hochwertigen gehören und die im Falle der Bestrafung des Ehebruchs vom Dirnentum abgehalten würden, der Gefahr des Absinkens in die Promiskuität leicht unterliegen.

Im Falle des Fehlens der persönlichen Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern und ihrer Ersetzung durch Anstaltserziehung entbehren die Kinder eines unersetzbaren Erziehungsmittels. Denn die durch die Natur gegebene Anteilnahme und das Verständnis am Kinde kann bei niemand größer sein als bei den leiblichen Eltern.

Da die eheliche Gemeinschaft nicht verlangt wird, wird schließlich auch die Leistungskraft und die Gesundheit des Mannes gefährdet.

Es erweist sich somit die jüdisch-marxistische Lehre von der Auflösung der ehelichen Zellbildung als eine typische Auswirkung des jüdischen Wesens, das darin besteht, „Parasit am Körper anderer Völker“ [28]) zu

[28]) Hitler, Mein Kampf, S. 334.

sein, indem es sich der minderwertigen Triebe der Massen bedient zur Bekämpfung des Gesunden und zur Erringung der eigenen Herrschaft, sowie zur Vernichtung der anderen, denen es seine Herrschaft aufzwingt. Es bewahrheitet sich damit: „Die Wirkung seines Daseins aber gleicht der von Schmarotzern: wo er auftritt, stirbt das Wirtsvolk nach kürzerer oder längerer Zeit ab“ [28]).

C.

Entsprechend dieser jüdisch-marxistischen Lehre ist in Rußland mit der Aufhebung des Privateigentums auch die eheliche Zellbildung beseitigt und die Unordnung der Zeugung eingeführt, die der Promiskuität entspricht. Am folgerichtigsten in der Durchführung der marxistischen Grundsätze ist von den Republiken der UdSSR. die RSFSR. vorgegangen.

Wenn sich auch nicht die Kasernierung aller Frauen durchführen ließ, die in einem Aufruf im Jahre 1918 gefordert wurde, entsprechend der Forderung der Jüdin [29]) Kollantay: „Vom 1. 1. 1918 wird der Privatbesitz an Frauen, die ein Alter von 17—42 Jahren erreicht haben, aufgehoben“ [30]), so ist doch das Ehe- und Familienrecht so geregelt worden, daß dadurch eine Promiskuität hervorgerufen wird, die zum rassischen Niedergang und damit schließlich einmal früher oder später zum Untergang des Volkes führen muß.

I. 1. Bald nach der bolschewistischen Revolution wurden die Rechtsgrundlagen für die Zellbildung der russischen Ehe, deren Eingehung und Auflösung sich nach Kirchenrecht bestimmt hatte, zerstört [31]).

Durch diese Gesetzgebung wurde der Ehe ihr Wesen als dauernde Lebensgemeinschaft genommen dadurch, daß jeder Ehegatte die Ehe auf einseitigen Antrag ohne Angabe eines Grundes zur Auflösung bringen konnte [32]).

Damit, daß weiter die Pflicht zur ehelichen Treue aufgehoben wurde und nunmehr der Ehebruch weder strafbar war noch als sittliche Verfehlung galt [33]), wurden der Promiskuität Tür und Tor geöffnet.

Dementsprechend wurde auch die familienbegründende Wirkung der Ehe beseitigt. Die Ehe soll nicht mehr Grundlage der Familie sein. Die

---

[29]) Fehst, S. 41.
[30]) Petmecky, S. 292.
[31]) Dekrete der RSFSR. vom 18. und 19. 12. 1917 betr. die bürgerliche Ehe, die Kinder und die Führung standesamtlicher Register sowie die Ehescheidung (GS. 1917/18 Art. 152, 160), Gesetzbuch vom 22. 10. 1918 betr. die Personenstandsurkunden, das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht (GS. 1917/18 Art. 818), das bis zur Neuregelung des Eherechts in den Jahren 1926/27 den Rechtszustand nicht nur in der RSFSR., sondern auch in den übrigen Sowjetrepubliken beherrschte (Kauschansky I, S. 7; Soloweitschik, S. 6).
[32]) Kauschansky I, S. 7 ff.
[33]) Kauschansky I, S. 27.

außerehelichen Kinder werden daher den ehelichen gleichgestellt[34]). „Im Gegensatz zu den Gesetzgebungen der kapitalistischen Länder, wo die Verwandtschaft und Ehe unzertrennlich zusammenhängen und die eine ohne die andere undenkbar ist, hat das Sowjetrecht das Prinzip verkündet, daß die Verwandtschaft nicht auf der Ehe basiert, sondern auf einem tatsächlich d. h. blutsverwandtschaftlichen Ursprung beruht. Also gibt es in der Sowjetunion keine unehelichen Mütter und keine unehelichen Kinder"[35]). Dies kommt auch zum Ausdruck im Titel des Gesetzes vom Jahre 1918, das nicht Familiengesetz lautet, sondern Ehe und Familie scharf von einander trennt. Es entspricht jedoch nicht der Rechtslage des Sowjetrechts, wenn hieraus die Folgerung gezogen wird, daß die sowjetrussische Familie auf der Blutsverwandtschaft beruhe[36]). Vielmehr ist unter Familie im Sinne des Sowjetrechts die Gruppe derjenigen zu verstehen, die durch Unterhaltsrechte und -pflichten verbunden sind. Denn die Bestimmungen über die Familie regeln vor allem auch die Ansprüche des Kindes, dessen Mutter mit mehreren Männern in Beziehung gestanden hat. Infolge des Grundsatzes der Promiskuität kann dem Sowjetgesetzgeber wenig an der Abstammung des Kindes liegen, es ist daher seine Regelung der Feststellung des Vaters des Kindes „rein wirtschaftlicher Art"[37]). Da wegen des Grundsatzes der Promiskität dieser Fall der Beziehung der Mutter zu mehreren Männern der Regelfall ist, ist somit der Hauptfall, der eine Familienbeziehung im Sowjetrecht begründet, dieser Fall, in dem die Vaterschaft zweifelhaft ist; er ist nicht Ausnahmefall. Es muß sich daher die Begriffsbestimmung der sowjetrussischen Familie nach diesem Hauptfall richten: die Familienbeziehung wird nicht durch die Verwandtschaft, sondern lediglich durch die Unterhaltspflicht bestimmt.

Auch im übrigen wurden die rechtlichen Grundlagen für die eheliche Zellbildung aufgehoben. Es fehlten Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Ehegatten zur ehelichen Zellbildung, insbesondere auch zur

[34]) Art. 10 des Dekrets vom 18. 12. 1917: „Außereheliche Kinder sind hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Eltern gegen die Kinder und dieser gegen die Eltern den ehelichen gleichgestellt" (Kauschansky II, S. 7).

[35]) So der bolschewistische Professor Pasche-Oserski, S. 388/89.

[36]) Der bolschewistische Professor Boschko, S. 12.

[37]) Kauschansky II, S. 11: „Daß die Motive des Gesetzgebers rein wirtschaftlicher Art sind, folgt unverhüllt aus Art. 144 des Kodex von 1918 und Art. 32 des geltenden Kodex von 1926. In beiden Fällen ist der Gesetzgeber weniger darum bemüht, dem Kinde einen wirklichen Vater zu eruieren als ihm einen Vater und selbst einen fiktiven zu finden, der für das Kind materiell sorgen sollte." Das gibt auch Boschko, S. 13, zu: „Nicht umsonst hat das Plenum des Bezirksgerichts Kiew in seiner Anweisung an alle Volksrichter des Kiewer Gebiets vom 18. 12. 1925 diesen vorgeschlagen, bei der Feststellung des Unterhaltspflichtigen denjenigen von allen möglichen Vätern auszuwählen, der am wohlhabendsten ist. Die Anerkennung eines von mehreren möglichen Vätern als Vater des Kindes wird mehr durch praktische Erwägungen der Zweckmäßigkeit bestimmt als durch prinzipielle Vermutungen der Rechtsideologie."

Zellarbeit (über die Pflicht zum Zusammenleben, zum gemeinsamen Wohnsitz, zur Haushaltsarbeit der Ehefrau usw.).

Auch das „Recht auf den eigenen Körper" wurde verwirklicht[38]).

2. Der Bolschewismus hat mit dieser Gesetzgebung das erreicht, was die jüdisch-marxistische Lehre bezweckte: Zerschlagung der ehelichen Zellbildung, des Familienlebens. Nach einer Enquete unter den Parteimitgliedern der KPR. gaben im Jahre 1922 an: dauerndes Zusammenleben mit einer Frau nur 15,6 %, dagegen vorübergehendes Zusammenleben mit vielen Frauen 58,2 % und dauerndes Zusammenleben mit einer Frau und gleichzeitig vorübergehendes mit anderen 26,2 %; als Ideal des Geschlechtslebens wurde bezeichnet nur von 21,4 % die Ehe, von 50,8 % dauerndes uneheliches Zusammenleben, von 27,8 % Zufallsverbindungen[39]). An Ehescheidungen kamen jährlich auf das Tausend der Bevölkerung 1924 in Moskau 14,3, im Jahre 1926 im europäischen Teil der RSFSR. 10,2 (davon nur 12,29 % mit gegenseitigem Einverständnis)[40]). Ein Vergleich mit der Ehescheidungsziffer im Deutschen Reich (im Jahre 1935 auf das Tausend der Bevölkerung 0,754)[41]) läßt das Ausmaß der Zerrüttung der Ehe in Rußland infolge des Bolschewismus klar erkennen.

II. Den Sowjetmachthabern genügte jedoch die Auflösung der ehelichen Zellbildung durch die Gesetzgebung der Jahre 1917/18 noch nicht zur Durchführung des jüdisch-marxistischen Grundsatzes von der Aufhebung der Familie. Die Gesetzgebung in den Jahren 1926/27 brachte daher in der RSFSR[42]) und einer Reihe anderer Sowjetrepubliken eine weitere Zersetzung der Ehe.

1. In der Gesetzgebung von 1917/18 wurde zur Begründung der Ehe noch die Registrierung gefordert. Daß man nicht schon damals das Konkubinat der registrierten Ehe gleichstellte, war in der Absicht einer möglichst wirksamen Bekämpfung der kirchlichen Ehe begründet. Um den Gegensatz gegen die kirchliche Ehe besonders scharf vor Augen zu führen, führte man an Stelle der kirchlichen Eingehung die feierliche Form der Eingehung vor dem Standesbeamten ein[43]). Nachdem dieser Kampf gegen die Kirche erfolgreich durchgeführt war, bedurfte es dieses Mittels der Registrierung nicht mehr. Da Ehe und Familie infolge des durch sie gebildeten abgesonderten Lebenskreises der Durchführung des Kommunismus entgegen-

[38]) Die Abtreibungsgesetzgebung des Kaiserreichs (Art. 1461—63 StGB.) wurde aufgehoben durch die Dekrete der RSFSR. betr. das Gerichtswesen vom Dez. 1917 (GS. 1917 Nr. 5 Art. 50 und vom 17. 2. 1918 (Maurach, S. 102).

[39]) Mehnert, Osteuropa, Jahrgang 7 (1931/32), S. 738.

[40]) Pasche-Oserski, S. 400.

[41]) Statistisches Jahrbuch 1936, S. 63.

[42]) Gesetzbuch betr. Ehe, Familie und Vormundschaft vom 19. 11. 1926 (GS Art. 612) Soloweitschik, S. 10.

[43]) Kauschansky I, S. 8; Soloweitschik, S. 9.

stehen, ist in der „absolut kommunistischen Gesellschaft ein Eherecht im heutigen Sinne überhaupt nicht möglich. Weder können geschlechtliche Beziehungen zwischen Mann und Frau noch die durch sie begründeten Pflichten als rein sittliche unter Rechtszwang gestellt werden“[44]). „Als letzte noch nicht verwirklichte Forderung steht sie (die sowjetrussische Rechtsphilosophie) die völlige Freiheit geschlechtlicher Beziehungen vor sich[45])." In der Übergangszeit muß daher die Gesetzgebung dafür sorgen, daß die Vorstellung von einem durch die Ehe gebildeten besonderen Lebenskreis möglichst verwischt wird. In dem Entwurf zum Gesetze von 1926 wurde deshalb verlangt, daß alle ehelichen und quasi-ehelichen Beziehungen, welcher Art sie auch sein mögen, dieselben vermögensrechtlichen Folgen wie bei der registrierten Ehe haben sollten. Es wurden also auch die Zufallsverbindungen der Ehe gleichgestellt[46]). Erst später wurden in Art. 12 einzelne Tatsachen als Beweismittel für das eheliche Zusammenleben, das vermögensrechtliche Beziehungen unter den Ehegatten begründet, bei Nichtregistrierung angeführt: „Die Tatsache gemeinschaftlichen Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Wirtschaft bei diesem Zusammenleben und die Bekundung ehelicher Beziehungen dritten Personen gegenüber in dem persönlichen Briefwechsel und in anderen Urkunden, sowie gegebenenfalls gegenseitige materielle Unterstützung, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder und anderes“[47]). Hierdurch ist aber die Unsicherheit über das Bestehen eines ehelichen Verhältnisses nicht beseitigt. Denn einerseits sind die aufgeführten Tatsachen nicht unwiderlegliches Beweismittel, andererseits auch nicht ausschließliches[48]). Auch für die registrierte Ehe wird im neuen Gesetzbuch der Grundsatz durchgeführt, daß nicht durch die Registrierung — also die Mitwirkung einer Behörde — die Ehe begründet wird, sondern daß die Ehe eine rein private Angelegenheit ist, die durch den Willen der Beteiligten entsteht. Deshalb wird die Registrierung lediglich als Beweismittel für die Ehe angesehen, freilich als ein Beweismittel, gegen das ein Gegenbeweis ausgeschlossen ist (Art. 1)[49]).

[44]) Soloweitschik, S. 12.

[45]) Kursky, In den Sitzungsprotokollen des AZEK 2. und 3. Session, 12. Einberufung (Soloweitschik, S. 6, Anmerkung 3).

[46]) Soloweitschik, S. 20.

[47]) Soloweitschik, S. 20.

[48]) Soloweitschik, S. 22: „Trotz aller gesetzgeberischen Bemühungen, die faktische Ehe juristisch klar erkennbar zu gestalten, muß doch festgestellt werden, daß es an einer absoluten Norm dazu fehlt, und daß in der Praxis letzten Endes doch immer das freie Ermessen des Richters das Ausschlaggebende ist.“

[49]) Denkschrift der NKJ., Volkskommissariat für Justiz: „Der Entwurf sieht in der amtlichen Abformung der Ehe nur die Bedeutung eines technischen Mittels der Bestätigung einer bestimmten Tatsache, um die Möglichkeit ihres Beweises zu erleichtern und in den Fällen, wenn man seine Rechte wahren will, z. B. bei Unterhaltsforderungen, bei Feststellung des Erbrechts usw. Aus diesem Grunde ist der Grundsatz des früheren Codex, daß nur die bürgerliche Ehe, die bei den Organen der Zivilstandsakte (ZAGS) registriert wurde, Rechte und Pflichten erzeugt, nunmehr überflüssig geworden“; Kauschansky I, S. 9.

Ebenso wie die Eingehung der Ehe dem staatlichen Einfluß entzogen wurde, so auch die Scheidung. Nach der Gesetzgebung von 1917/18 konnte die Ehe nur unter Mitwirkung der staatlichen Gewalt geschieden werden. Im Falle der Scheidung auf beiderseitigen Antrag waren die Organe für Eintragung von Personenstandsurkunden, im Falle einseitigen Antrages das Gericht, das durch Urteil entschied, zuständig (Art. 85—91 des Gesetzes von 1918)[50]. Nach dem neuen Gesetz ist die Scheidung der Ehe bereits rechtswirksam mit der Willensäußerung eines oder beider Ehegatten. Die Registrierung der Scheidung bildet lediglich einen unwiderlegbaren Beweis (Art. 18, 19)[51]. Bei der nicht registrierten Ehe ist auch eine Registrierung der Scheidung nicht möglich[52].

Durch diese Regelung wurde die Unordnung der Zeugung und die Zersetzung des ehelichen Verhältnisses wesentlich vertieft. Es waren vor allem die weiblichen bäuerlichen Abgeordneten, die sich aus diesem Grunde gegen die Gleichstellung der faktischen mit der registrierten Ehe wandten. Sie machten insbesondere geltend, daß die Neuerung zu einer Überhandnahme von Doppelehen und damit zur Verschlechterung der Stellung der Frau sowie zu Ausschweifungen und Alimentenjägereien führen würde[53].

Die früheren Ehehindernisse (bestehende Ehe, Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verwandtschaft) sind nunmehr lediglich Registrierungshindernisse (Art. 6)[54]. Es ist hiernach möglich, daß eine Vielzahl von Ehen eingegangen werden kann, wenn diese nicht registriert werden. Eine strafrechtliche Ahndung der Bigamie und Polygamie sieht das Strafgesetzbuch der RSFSR. grundsätzlich nicht vor[55]. So hat denn auch das Zivilkassationskollegium des OG. Moskau in der Entscheidung vom 23. Juni 1927 anerkannt, daß sich aus einer faktischen Ehe, die neben einer registrierten bestand, eheliche Rechtsfolgen (in jenem Falle ein Erbrecht des Ehegatten) ergeben[56]. Ebenso ist im Falle der Nichtregistrierung die Ehe mit einem Geisteskranken oder Geistesschwachen sowie zwischen Ver-

---

[50]) Soloweitschik, S. 82.
[51]) Soloweitschik, S. 83.
[52]) Soloweitschik, S. 83 Anm. 4.
[53]) Soloweitschik, S. 9.
[54]) Soloweitschik, S. 34.
[55]) Soloweitschik, S. 35 Anm. 60
Der bolschewistische Professor Pasche-Oserski, S. 392: „... An und für sich (wird) die Doppelehe oder sogar die Polygamie in der Sowjetunion nicht als eine sozialgefährliche Tat angesehen und auch nicht strafrechtlich verfolgt." Vgl. auch Kauschansky I, S. 13. Eine Ausnahme gilt für die „nationalen Sowjetrepubliken der RSFSR." (Republik der Baschkiren und anderer ostrussischer nationaler Republiken). Hier wird Bigamie und Polygamie bestraft. Der Bolschewist hat kein Interesse an dem Verbot polygamer Verhältnisse, soweit sie seinem Grundsatz der Promiskuität dienen. Die in jenen Republiken überlieferte Polygamie des Harems war jedoch ein Hemmnis gegen die Promiskuität. Vgl. Kuhlenbeck I, S. 62.
[56]) Soloweitschik, S. 42.

mandten möglich. Dementsprechend ist auch vom OG. Moskau entschieden worden, daß eine Ehe zwischen Vater und Tochter als faktische Ehe zulässig ist[57]).

Da die Registrierung nicht zur Begründung der Ehe erforderlich, sondern lediglich Beweismittel ist, kann sich auch die Ehefrau bei ehelichem Zusammenleben nicht darauf berufen, daß die Registrierung notwendig sei. Dadurch ist ihre Stellung hier erheblich ungünstiger. Denn in der nicht registrierten Ehe muß die Ehefrau die Voraussetzungen für ihren Anspruch auf Unterhalt sowie für den Unterhaltsanspruch des von ihr geborenen Kindes gegen ihren Mann erst nachweisen, während sie sich in der registrierten Ehe zum Beweise der Ehe auf die Registierung und zum Beweise der Vaterschaft des Mannes auf die Geburt des Kindes in der Ehe berufen kann[58]).

Diesen weiteren ehezerrüttenden Bestimmungen der RSFSR. über Eingehung und Aufhebung der Ehe haben sich jedoch nicht alle Sowjetrepubliken angeschlossen, insbesondere nicht die Ukr. SR. Nach ihrem Gesetzbuch betr. Familie, Vormundschaft, Ehe und Personenstandsurkunden vom 31. Mai 1926 (GS. Art. 440) ist nach wie vor zur Begründung der Ehe Registierung erforderlich (Art. 105)[59]). Bei Vorhandensein von Ehehindernissen ist Nichtigkeitsklage zulässig (Art. 110 ff.). Ja, es kann sogar, wenn Mann und Frau in „nahen" Beziehungen zu einander stehen, jeder Teil gegen den anderen die Registrierung der Ehe durchsetzen[60]). Die Registierung der Scheidung der Ehe erfolgt im Falle des einseitigen Antrages auf Scheidung nicht sofort, sondern erst nach Erledigung von Formalien[61]). Offenbar hat sich hier in der Ukraine gegen eine weitere Ehezerrüttung der Einfluß der deutschen Bauern und ihrer Frauen, die sich dort in weitem Umfang angesiedelt haben[62]), durchgesetzt. Diese Regelung des Eherechts in der Ukraine wird denn auch von der RSFSR. bekämpft[63]).

---

[57]) Soloweitschik, S. 47 Anm. 90; Pasche-Oserski, S. 393. Blutschande ist nach Sowjetrecht nicht strafbar.

[58]) Soloweitschik, S. 24.

[59]) Boschko, S. 21.

[60]) Art. 133—139; Boschko, S. 20 ff. Anm. 28.

[61]) Entweder muß die Behörde für Eintragung von Personenstandsurkunden eine Vorladung an den anderen Ehegatten zugestellt haben oder der Antragsteller muß offiziell beglaubigte Angaben darüber vorlegen, daß der andere Partner von der Scheidung in Kenntnis gesetzt ist. Ist der Wohnort des anderen Ehegatten unbekannt, muß eine Veröffentlichung über die Scheidung in dem örtlichen offiziellen Presseorgan und in dem Bulletin des Volkskommissariats für Justiz erfolgen. Nach Ablauf eines Monats vom Tage der Veröffentlichung in dem Presseorgan wird die Scheidung eingetragen (Pasche-Oserski, S. 400).

[62]) Brockhaus, Kow.-Lexikon, Bd. 4, S. 718. Ziffer 8, Karte 12 (15. Aufl. 1929). Bd. 19, S. 248 (15. Aufl. 1934).

[63]) Kursky auf der dritten Session der AZEK 12. Einberufung: „Wenn wir die Grenze gegen Charkow überschreiten, so betreten wir tatsächlich das Gebiet solcher Verhältnisse, in denen man ‚mich ohne mich heiratet' und des-

2. Durch die Gesetzgebung vom Jahre 1917/18 war die Ehefrau bei Auflösung der Ehe noch eher vermögensrechtlich gesichert als durch die Gesetzgebung von 1926/27.

Nach dem früheren Recht hatte sie Zeit ihres Lebens auch nach Auflösung der Ehe einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann. Durch die Gesetzgebung von 1926/27 wird der Unterhaltsanspruch nach Auflösung der Ehe auf eine bestimmte Frist nach der Scheidung beschränkt, in der RSFSR. bei Arbeitslosigkeit auf höchstens 6 Monate, bei Arbeitsunfähigkeit auf höchstens 1 Jahr nach Scheidung. Die Ehefrau ist auch nicht etwa um der Erfüllung ihrer mütterlichen Pflichten willen in ihrem Unterhaltsanspruch bevorzugt geschützt. Es herrscht abstrakte Gleichberechtigung. Jeder Ehegatte hat gegen den anderen einen Unterhaltsanspruch nur im Falle der Bedürftigkeit. Daß Bedürftigkeit der Mutter von den Sowjetgerichten angenommen wird, wenn die Ehefrau dadurch, daß sie für Kinder sorgt, einer Erwerbsarbeit nicht nachgehen kann, ist nicht sicher. Da nach der jüdisch-marxistischen Lehre das Ziel des Bolschewismus die Aufzucht der Kinder von ihrer Geburt an in staatlichen Anstalten ist[64]), werden die Sowjetgerichte alle Möglichkeiten auszuschöpfen für die Aufzucht der Kinder in staatlichen Anstalten[65]). Hierdurch wird die Ehefrau schon während der Ehe, auch bei einer mit Kindern gesegneten Ehe zur Beschaffung des eigenen Unterhalts durch Erwerbsarbeit gezwungen und kann nicht einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann geltend machen. Und selbst wenn von einem Sowjetgericht die Notwendigkeit des Unterhalts für die Mutter im Falle der Sorge für die Kinder anerkannt wird, ist doch die Durchsetzung eines solchen Anspruchs während der Ehe wegen des Rechts des Ehemannes zur jederzeitigen Scheidung unmöglich gemacht. Auch eine strafrechtliche Verfolgung der Verletzung der Unterhaltspflichten der Ehegatten untereinander kennt das Sowjetrecht nicht[66]). Diese Rechtslage dient somit als wirksames Mittel zur Durchführung des Zieles des Bolschewismus, die Ehefrau der Familie zu entfremden.

Dem entspricht es, daß 40 % aller Werktätigen in Rußland Frauen und fast die Hälfte von ihnen nicht mehr in der Lage sind, ihre

halb glaube ich, daß wir Vertreter der RSFSR. danach streben müssen, allgemeine Normen für die ganze Union auf dem Gebiete unseres Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrechts zu erhalten" (Izvestija 1926, Nr. 265); Boschko, S. 22.

[64]) S. unten S. 25.

[65]) In der RSFSR. gibt es keine Bestimmung, wie sie das Ehegesetz der weißr. RSFSR. (Artikel 35) kennt. Hiernach ist die Ehefrau während des Bestehens der Ehe nicht nur im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, sondern auch, solange sie ein Kind an der Brust nährt, unterhaltsberechtigt.

[66]) Soloweitschik, S. 74; Kauschansky I, S. 36.

Kinder zu erziehen[67]), und daß die Frauen weitgehend Schwerstarbeit leisten[68]).

Die Neuordnung des Ehegüterrechts im Jahre 1926, durch die an Stelle der Gütertrennung, die bereits im Zarenreich galt, eine Errungenschaftsgemeinschaft eingeführt wurde (Art. 10 des Gesetzbuches der RSFSR. von 1926)[69]), scheint die Ehefrau, die für Haushalt und Kinder sorgt, günstiger zu stellen als nach früherem Recht; denn die Frau erhält hiernach Anteil am Erwerb des Mannes, auch wenn sie eigenem Erwerb nicht nachgeht und nur für Haushalt und Kinder sorgt.

Bei näherem Eindringen in das Schrifttum des Sowjetrechts stellt sich jedoch heraus, daß diese Sicherung der Ehefrau im Hauptfall nicht besteht. Zu dem Sondervermögen, das nicht zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Errungenschaft gehört, wird nicht nur das voreheliche Vermögen gerechnet, sondern auch der persönliche Arbeitsverdienst des Ehegatten, der der Gemeinschaft nicht zur Verfügung gestellt wird[70]). Der Ehemann hat es also in der Hand, durch Zurückhaltung seines Arbeitsverdienstes der Frau den Anteil daran zu entziehen. Da der Arbeitserwerb des Ehemannes der Hauptfall des Erwerbs ist, ist somit auch durch die Errungenschaftsgemeinschaft in der Regel die Ehefrau nicht gesichert, der Ehemann nicht gehindert, sie jederzeit zu verstoßen.

Auch soweit die Ehefrau am Erwerbe des Mannes Anteil hat, ist ein zureichender Schutz in der RSFSR. zweifelhaft; denn es ist hier nicht bestimmt, wieviel der Ehefrau von dem gemeinsamen Erwerb zuzuteilen ist[71]).

Diese für städtische Verhältnisse geltende güterrechtliche Regelung gilt nicht für das Land. Hier ist die Ehefrau nach Beseitigung der Bauernhöfe durch die Kollektivierung der Landwirtschaft vermögensrechtlich vollständig ungesichert gegen willkürliche Verstoßung. In den Jahren 1932/33 ist in Rußland die Kollektivierung in der Landwirtschaft im wesentlichen durchgeführt worden, und zwar nicht in der Form der Gesellschaft für

---

[67]) Hilgenfeldt, in: Der Parteitag der Ehre 1936, S. 142.

[68]) Scholtz-Klink in: Der Parteitag der Ehre 1936, S. 164. Ewiges Deutschland, Amtl. Mitteilungsblatt der NSV, Juni 1936, S. 10: „Nach Sowjetquellen arbeiten von 7881000 berufstätigen Frauen 2672000 in der Schwerindustrie."

[69]) Soloweitschik, S. 60 ff.

[70]) Vavin, S. 742 ff.: „Zu dem getrennten Vermögen der Ehegatten gehört außer dem vorehelichen Vermögen laut den bestehenden allgemeinen Gesetzesbestimmungen auch folgendes Vermögen: a) der Arbeitsverdienst eines jeden der Ehegatten, da jeder von ihnen laut Artikel 4, 5, 6, 10 BGB selbständiges Rechtssubjekt ist"; Soloweitschik, S. 62.

[71]) Soloweitschik, S. 65 ff. Dagegen ist in der Ukr. SSR Art. 125 und der weißr. SSR Art. 21 das gemeinschaftlich erworbene Vermögen zu gleichen Teilen den Ehegatten zuzuweisen.

gemeinsame Bodenbearbeitung und der Kommune, sondern in der Form des Artels[72]).

Das Wesentliche der Artelverfassung besteht darin, daß der größte und wichtigste Teil des Vermögens des in das Artel eintretenden Bauern zu einer gemeinsamen Wirtschaft zusammengeschmolzen wird, daß dieses Vermögen durch das Artel immer verschlungen wird, daß der aus dem Kollektiv austretende Bauer nur in Geldform den Gesellschaftsanteil zurückerhalten kann, „eine Tatsache, die den Austritt eines Bauern aus dem Artel wohl juristisch möglich, aber tatsächlich unmöglich macht"[73]). Ein vermögensrechtlicher Schutz aller Genossen des Artels einschließlich der Ehegatten besteht hiernach nicht. Da die Kollektivierung der Landwirtschaft in Sowjetrußland jetzt fast restlos durchgeführt ist, ist eine vermögensrechtliche Sicherung der Ehefrau im Falle der Scheidung in der Landwirtschaft fast gänzlich ausgeschlossen.

3. Entsprechend dem Bestreben des Bolschewismus, die Ehefrau häuslicher Arbeit und der Sorge für die Kinder zu entziehen, können in der Sowjetunion auch keine Bedenken gegen die Zulässigkeit von Arbeitsverträgen unter Ehegatten bestehen. Nach der Verordnung des Arbeitskommissariats der RSFSR. betr. die Arbeit solcher Personen, die in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Eigentümern der Unternehmungen und Wirtschaftsbetriebe stehen, in denen sie beschäftigt sind, vom 19. 2. 1923 ist zwar in Artikel 2 bestimmt, „ein Arbeitsverhältnis ohne Abschluß eines förmlichen Arbeitsvertrages ist nur dann zulässig, falls die betreffenden Arbeiter der Vater, die Mutter, Sohn, Tochter, der Ehemann, die Ehefrau, leiblicher Bruder und Schwester des Inhabers der betreffenden Unternehmung sind". Aber nach Artikel 3 sind die Inhaber von Unternehmungen oder Wirtschaftsbetrieben verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 2 genannten Angehörigen mit diesen Arbeitsverträge abzuschließen. In diesem Falle findet auf diese Arbeitsverhältnisse das Arbeitsgesetzbuch von 1922 volle Anwendung[74]). Diese Anwendung des Arbeitsgesetzbuches hat insbesondere zur Folge, daß die Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis der Ehegatten anzuwenden sind[75]). Artikel 4 des Gesetzes vom 19. 2. 1923 betont auch ausdrücklich, daß die Arbeitsinspektion berechtigt ist, im vollen Umfang die ihr gemäß Artikel 148/49 des Arbeitsgesetzbuches zustehenden Rechte auch bei Unternehmungen und Wirtschaftsbetrieben auszuüben, deren Personal nur aus nahen Angehörigen der Eigentümer, Teilhaber, Leiter oder leitenden Angestellten besteht.

---

[72]) Vgl. das Musterstatut vom 1. 3. 1930; Leontivitsch, Zeitschrift für osteuropäisches Recht, 1935, S. 551 ff. Neufassung vom 18. 2. 1935. GS 1935 Nr. 11 S. 347; vgl. „Osteuropa", Jg. 1935 S. 451.

[73]) Leontovitsch, S. 552—53.

[74]) Molitor, Europäisches Arbeitsvertragsrecht, Bd. 2, S. 313.

[75]) Molitor, Bd. 2, S. 351 (Artikel 28/29 des AGB.).

III. Die Regelung des Kinderrechts steht in der Sowjetunion außerhalb der Ordnung der ehelichen Arbeitsgemeinschaft. Denn die Sowjetfamilie ist nicht die durch die Ehe gebildete Familie, sondern bezeichnet lediglich die Gruppe derjenigen, die untereinander unterhaltsberechtigt und -verpflichtet sind[76]).

Wenn auch diese Loslösung des Kinderrechts aus dem Eherecht bereits erfolgt ist, so entspricht doch die gegenwärtige Regelung des Kinderrechts noch nicht dem Endziel, wie sie entsprechend der jüdisch-marxistischen Lehre vom Bolschewismus gefordert wird: der Aufhebung der gesamten Hauswirtschaft und der Übernahme aller ihrer Aufgaben, insbesondere der Kindespflege von Geburt an durch den Staat[77]). Die Erreichung dieses Endzieles gilt jedoch für die Sowjetgesetzgebung als Richtschnur. Deshalb ist im Sowjetrecht der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Fürsorge für alle Unmündigen, auch diejenigen, die sich unter Obhut der Eltern befinden, dem Staat gehört, und daß sie durch die Volkskommissariats für Bildung, Gesundheitswesen, soziale Fürsorge und andere Sowjetorgane durchgeführt wird[78]). „Was die Eltern betrifft, so wird die Sorge um ihre Kinder ihnen nur übertragen, soweit diese private und individuelle Sorge von den entsprechenden staatlichen und gesellschaftlichen Fürsorgestellen zur Zeit nicht ersetzt werden kann"[79]). Die Eltern haben daher keine elterliche Gewalt[80]). Sie sind zwar verpflichtet, für die nicht volljährigen Kinder zu sorgen, insbesondere für ihre Erziehung und Vorbereitung zu einem gesellschaftlich nützlichen Beruf (Art. 41 des Ehegesetzes der RSFSR. von 1926). Es besteht aber keine Pflicht zur persönlichen Erziehung; es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Eltern die Kinder zur Erziehung und zum Unterricht fortgeben dürfen (Art. 45)[81]). Den Eltern können auch ihre Kinder weggenommen und den staatlichen Ämtern des Kinderschutzes überwiesen werden, falls dies im Interesse des Kindes liegt[82]). Da grundsätzlich die Kinderaufzucht dem Staate obliegt, ist die Voraussetzung für die Wegnahme des Kindes — das Interesse des Kindes — immer dann zu bejahen, wenn die Aufzucht durch den Staat erfolgen kann. Es ist gleichgültig, ob in diesem Falle die Eltern zur Erziehung des Kindes fähig sind oder nicht.

---

[76]) Vgl. oben S. 17.

[77]) Lenin: „Die wirkliche Emanzipation der Frau — der richtige Kommunismus wird erst an dem Tag und in dem Land verwirklicht werden, in dem ein Kampf gegen die kleine Hauswirtschaft begonnen wird. Das Proletariat, das zur Macht kam, muß diesen Kampf führen oder noch besser: die kleine Hauswirtschaft muß in eine große sozialistische Gemeinwirtschaft umgewandelt werden" (angef. bei Dimitriewna, S. 101).

[78]) Gesetzbuch über Volksbildung der Ukraine-SSR. GS 1922, Nr. 49 Art. 154, 749 (Boschko, S. 2).

[79]) Boschko, S. 2 ff.

[80]) Kauschansky II, S. 13.

[81]) Kauschansky II, S. 15.

[82]) Kauschansky II, S. 15, A. 13.

Entsprechend diesem Grundsatz ist jetzt bereits weitgehend die Kinderaufzucht durch sog. Krippen in Kollektivwirtschaft[83]) und die allgemeine Verbrauchsgemeinschaft durch staatliche „Mahlzeitfabriken"[84]) durchgeführt worden.

Die Folgen dieser staatlichen Erziehung (Verwahrlosung, Demoralisierung, Überhandnehmen des Verbrechertums unter den Kindern) sind nur allzu bekannt[85]).

IV. Auch durch die neueste Gesetzgebung[86]) ist nichts geändert worden an dem das Sowjetrecht beherrschenden Grundsatz der Auflösung der ehelichen Zellbildung und der Promiskuität.

Lediglich in der Frage der Abtreibung entschloß man sich, mit dem Grundsatz des Rechts auf den eigenen Körper, dessen lebenszersetzenden und volkszerstörenden Auswirkungen man 18 Jahre lang tatenlos zusah, zu brechen[87]).

Dagegen ist die Änderung des Scheidungsrechts ein untaugliches Mittel, der durch die Sowjetgesetzgebung herbeigeführten Auflösung der ehelichen Zellbildung sowie der Promiskuität entgegenzuwirken. Die beiden Artikel des Gesetzes vom 27. Juni 1936, die das Scheidungsrecht betreffen, lauten:

Artikel 27: In Abänderung der geltenden Gesetze über die Ehe, Familie und Vormundschaft wird zwecks Bekämpfung leichtsinnigen Verhaltens zur Familie und der durch die Familie begründeten Pflichten bestimmt, daß bei der Vornahme der Scheidung die beiden Ehegatten in das Amt für Eintragung von Personenstandsurkunden (ZAGS.) vorzuladen sind, und daß die Tatsache der Scheidung in den Pässen der Ehegatten zu vermerken ist.

Artikel 28: Die Registrationsgebühr bei Scheidungen wird folgendermaßen erhöht: 50 Rubel für die erste Scheidung, 150 Rubel für die zweite Scheidung, 300 Rubel für die dritte und die folgenden Scheidungen.

Es wird zwar angegeben, daß das leichtsinnige Verhalten zur Familie bekämpft werden soll. Damit wird aber nicht gesagt, daß der Ehe ein besonderer Schutz zuteil werden soll. Es werden denn auch durch das neue

[83]) Hilgenfeldt, Parteitag der Ehre S. 143. Jährlich werden ungefähr drei Millionen Kinder den Müttern weggenommen und in diesen Krippen zu „brauchbaren Massenmenschen" erzogen.

[84]) Dimitriewna, S. 105.

[85]) Hilgenfeldt, Parteitag der Ehre, S. 143 ff.

[86]) Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 22. 9. 1935 (S. Dimitriewna, S. 100); Gesetz der UdSSR vom 27. 6. 1936 (GS der UdSSR, 1936, Nr. 34, Art. 309) Izvestiga 1936, Nr. 14 (Übersetzung bei Maurach, S. 100 ff.).

[87]) Nach dem Gesetz vom 27. 6. 1936 ist die Abtreibung nur noch gestattet, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet oder deren Gesundheit schweren Schaden zuzufügen droht, ferner bei Vorhandensein schwerer Erbkrankheiten beider Eltern und nur in Krankenhäusern und Heilanstalten (Art. 1).

Gesetz die Folgen der Sowjetgesetzgebung, die zur Promiskuität und Auflösung der ehelichen Zellbildung führten, nicht beseitigt.

Diese Folgen bleiben bestehen auch bei den Ehen, auf die das Gesetz anzuwenden ist: bei den registrierten Ehen. Es besteht nach wie vor keine eheliche Treupflicht und es bleibt somit die Hauptursache für die Promiskuität auch während der Ehe bestehen. Es besteht nach wie vor keine Pflicht zum Zusammenleben, keine Pflicht zur Arbeitsteilung und Haushaltsarbeit der Ehefrau; somit fehlt es nach wie vor an der Rechtsgrundlage für eine eheliche Lebenszelle. Die Änderung des Scheidungsrechtes ist ohne wesentliche Bedeutung. Die Scheidung muß immer noch auf einseitigen Antrag eines Ehegatten erfolgen, ohne daß es einer Begründung des Antrages bedürfte.

Die Bedeutungslosigkeit dieser neuen Bestimmungen wird aber erst dann richtig erfaßt, wenn man bedenkt, daß sie keine Anwendung finden auf die Ehen, die nicht registriert sind. Die im sowjetrussischen Schrifttum aufgestellte Forderung, das neue Scheidungsverfahren auch auf die faktischen Ehen auszudehnen[88]), ist abgelehnt worden. Da in der RSFSR. diese faktische Ehe der Grundtyp des ehelichen Verhältnisses ist, fehlt hier jeder Einfluß des neuen Gesetzes auf das typische eheliche Verhältnis.

Sowjetrußland steht also, in erster Linie infolge des jüdischen Einflusses[89]), immer noch unter dem Bann der jüdisch-marxistischen Theorie, nach der die eheliche Zellbildung um der Aufhebung des Privateigentums willen ebenso wie das Privateigentum zerstört werden muß. Trotz der lebenszerstörenden Auswirkung dieser Lehre wagt man nicht, die Ursache des Übels zu beseitigen. Man fürchtet, daß, wenn die eheliche Zellbildung wieder gefördert und die eheliche Treue wieder zur Pflicht gemacht würde, dies den Zusammenbruch des kommunistischen Systems herbeiführen würde.

---

[88]) Maurach, S. 107.

[89]) Fehst, S. Rosenberg, Parteitag der Ehre, S. 80 ff.

Goebbels, Parteitag der Ehre, S. 105. Sigilla Veri II, S. 159: „Diese angepriesene Ehereform oder Prostitution ist nach Überwucherung des Wirtsvolks durch das Judentum allgemein den Russen aufgezwängt worden, ein „Geschlechtskollektivismus", der zum vollständigen Verkommen der Brut führt, was E. Dühring schon vor 70 Jahren kommen sah. Die Herrschaft einer parasitären Gegenrasse über das von ihr überwucherte Wirtsvolk muß eben binnen weniger Jahrzehnte zur Auslöschung des Wirtsvolks führen."

Zweiter Teil.

Die Ehegattenarbeit bei ehelicher Zellbildung.

1. Abschnitt.

§ 3: Die eheliche Lebenszelle.

A.

Während in Rußland die überlieferte eheliche Lebensordnung zerstört wurde, gelangten im Deutschen Reich die Kämpfer für eine Weltanschauung zur Macht, die erkannt hat, daß die als Lebenszelle auf die Dauer gegründete, durch die eheliche Treupflicht und das Zusammenleben der Ehegatten in einem Zellraum gefestigte Einehe die Lebensordnung ist, durch die das edle Blut für die Ewigkeit rein erhalten wird, und daß in Zeiten des Aufstiegs die nordische Rasse diesem Grundsatz gemäß die eheliche Lebensordnung in höchster Vollendung gestaltet hat, dagegen beim Abweichen von diesem Grundsatz deren Verfall entgegenging.

I. Die Gründer des römischen Staates gehörten zum „nordischen Urvolk“[1]).

1. a) Die Ehe war für sie die Zeugungsordnung, durch die sie ihre Rasse rein erhielten. Sie war ein matrimonium liberorum quaerendorum causa[2]). Das ius conubii, d. h. die Fähigkeit, eine zivilrechtlich gültige Ehe einzugehen, hatten jahrhundertelang nur die Patrizier[2a]).

b) Die Zellbildung der römischen Ehe wirkte sowohl gegen die Frau wie gegen den Mann.

aa) Die Frau gelangte durch die Ehe aus der Familie ihrer Agnaten in die Familie ihres Mannes, unter seine manus. Dadurch war die Frau an den Mann gebunden, ihm zur ehelichen Treue verpflichtet und durfte sich nicht willkürlich von ihm scheiden.

bb) Auch der Mann war an die eheliche Zellbildung gebunden. Diejenigen, die in dem durch die manus-Ehe begründeten Recht des Mannes ein seiner Willkür freien Raum gebendes Gewaltrecht sehen[3]), übersehen die Bedeutung der Bindung, die einerseits dadurch begründet wurde, daß die Eingehung der Ehe und das Familienleben in der Urzeit einen reli-

[1]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 37, Anm. 2; Rosenberg I, S. 59; Leers, S. 32.
[2]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 49, Anm. 1; vgl. Cicero, De legibus III, 2.
[2a]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 86 ff.; Sohm § 92.
[3]) Rechenbach, S. 6.

giösen Grundcharakter hatten[4]), andererseits dadurch, daß über die Erfüllung der (sittlichen) Pflichten des Mannes die Verwandten und Freunde (propinqui, amici)[5]), später der Zensor[6]) wachten.

Die Patrizierehe wurde in der religiösen Form der confarreatio geschlossen[7]). Der religiöse Kult hatte ursprünglich seine Stätte in der Familie, am häuslichen Herd. Diese Hausreligion zwang dazu, das edle Blut der Vorfahren, die ihre Abstammung auf die Götter zurückführten, für die Ewigkeit zu erhalten, „die Rasse rein zu halten und die Familie fortzupflanzen"[8]). Deshalb mußte es als Frevel gegen die Ahnen und die Götter erscheinen, wenn der Mann die ihm ebenbürtige Gattin aus edlem Patriziergeschlecht, mit der er sich verband, um die heilige Pflicht der Erhaltung des edlen Blutes seiner Vorfahren für die Ewigkeit zu erfüllen, grundlos verstieß[9]). Die edle Geburt und die Gleichartigkeit beider Ehegatten in der altrömischen Patrizierehe bot keinen Anlaß zur Trennung der Ehe, die Scheidung war daher „ein äußerst seltenes, fast unerhörtes Vorkommnis"[10]).

cc) Die hohe geachtete Stellung der Ehefrau war auch dadurch gesichert, daß der Grundsatz der Monogamie galt[11]). Daher stand die Ehefrau in der Einehe der römischen Patrizier „obwohl rechtlich sozusagen der Tochter gleich" dennoch dem Manne „autoritär, zumal, wenn sie erst Kinder hatte (mater familias, matrona) sozusagen als Mitregentin zur Seite"[12]).

2. Mit der fortschreitenden Lockerung des Rassengrundsatzes[13]), der Zunahme der durch (einjährigen) usus begründeten Ehe[14]) sowie dem Überhandnehmen der dem jus gentium zugehörigen freien Ehe, die durch

---

[4]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 50.
[5]) Ihering II, 1, S. 213, Anm. 325.
[6]) Ihering II, 1, S. 214, Anm. 330, S. 216, Anm. 335.
[7]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 50, S. 86/87.
[8]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 49.
[9]) S. S. 28, Anm. 3.
[10]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 83; Ihering II, 1, S. 208, Anm. 316.
[11]) Ihering II, 1, S. 204/05: „Die Strenge, mit der man darauf hielt, daß das Dekorum sowohl gegen Frauenzimmer als von denselben bewahrt wurde, die Empfindlichkeit, die man in letzter Beziehung bewies, die höhere sittliche Reinheit und Fleckenlosigkeit, die man von ihr verlangte, der Einfluß, den man ihr zugestand, der Grundsatz der Monogamie, der den Römern von alters her eigen war, diese und andere Züge weisen deutlich auf eine höchst würdige Auffassung des Berufes und der Würde der Frau hin." — Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 41, Anm. 2.
[12]) Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 50, Anm. 2.
[13]) Im Jahre 445 v. Chr. erhielten die Plebejer das Recht des conubium. Über den Verfall des Rassegrundsatzes durch die weitgehenden Freilassungen und die spätere Gesetzgebung, die Wirkungslosigkeit der lex Julia und lex Papia Poppaea, die Heiraten von Personen senatorischen Standes mit Freigelassenen und Ehrlosen verbieten, und die Aufhebung dieser Eheverbote durch Justinian s. v. Leers, S. 35 ff.
[14]) Sohm, § 92.

formlosen consensus[14]) beider Ehegatten begründet wurde und durch formloses repudium eines Ehegatten lösbar war[15]) und bei der die Ehefrau nicht unter die manus des Mannes gelangte, sondern in der Gewalt ihrer Agnaten blieb, wurde mit immer mehr um sich greifendem Geburtenrückgang[16]) die eheliche Zellbildung zersetzt: es waren „trotz aller Gesetze Ehebruch und Ehescheidung an der Tagesordnung". „Der ungeheure Kontrast in dem ehelichen Leben dieser beiden Zeiten, der alten strengen Sitte und Treue und der späteren Frivolität und grauenhaften Verwilderung und Zügellosigkeit ist bekannt"[17]).

II. 1. a) Die nordischen Völker der Germanen, die nach Eroberung des römischen Weltreiches neue Staaten gründeten, befolgten ebenso wie die Gründer des römischen Staates den Rassengrundsatz. Dieser fand seinen rechtlichen Ausdruck in dem Ebenbürtigkeitsgrundsatz[18]), der in der germanischen Frühzeit mit äußerster Strenge durchgeführt wurde[19]), sodann in den Eheverboten zwischen Germanen und Römern[20]) und zwischen Christen und Juden[21]).

Der Zweck der germanischen Ehe war wie in Rom die Erzeugung von Kindern zur Förderung der Sippe[22]). Dies findet seinen Ausdruck vor allem darin, daß ein die Scheidung rechtfertigender Grund die Unfruchtbar-

---

[15]) Sohm, § 97.

[16]) Hiergegen wandten sich die lex Julia und Papia Poppaea. Sohm S. 99.

[17]) Ihering II, 1, S. 208.

[18]) Günther I, S. 386: „In ganz Europa ist der Adel ursprünglich vorwiegend nordisch gewesen und Ebenbürtigkeit muß soviel bedeutet haben wie gleiche Reinheit des nordischen Blutes." — Darré II, S. 17. —

Fischer I, § 13, S. 55: „Die Deutschen machten frühzeitig die physische Beobachtung, daß, wenn sich beständig nur gleichartige Geschlechter von Geschöpfen miteinander begatten, die schönsten Körper gebildet würden." Als Beleg hierfür führt er den Bericht Meginharts, de miracul. S. Alexandry, über die Befolgung des Rassengrundsatzes durch die Sachsen an (Übersetzung dieses Berichts bei Schraut, Deutscher Juristentag 1933, S. 165).

[19]) Heusler I, S. 187: „Die ungeheure Kluft, die zwischen Freien und Unfreien ursprünglich bestand, wird kaum deutlicher illustriert als durch die Tatsache, daß freigeborene Frauenspersonen, die sich mit Unfreien verbinden, samt diesen der Todesstrafe unterliegen (Ed. Roth. 193, 221 lex Burg. 35, 2). Man wird an das taciteische „corpore infames coeno ac palude mergunt" erinnert: es war wie eine Blutschande." — Bei den Sachsen stand die Todesstrafe sogar auf Ehen zwischen Adel und Gemeinfreien. Heusler I, S. 158, Anm. 11; Waitz I, S. 194 ff.; Fischer I, § 13, S. 55, Anm. 2 unter Bezugnahme auf den Bericht von Meginhart (s. Anm. 19).

[20]) Im westgotischen Reich war die Ehe zwischen Westgoten und Römern bis zur Zeit des Königs Leovigild (568—586) gesetzlich verboten (die erste Ansiedlung der Westgoten im römischen Reich war 382). Brunner I, Bd. 1, S. 78, s. auch Rosenberg, S. 80.

[21]) Vgl. hierzu v. Leers, S. 37, S. 48 ff.

[22]) Schröder I, S. 330; Brunner I, Bd. 1, S. 126, II, S. 102 ff.; Grimm, S. 443; Bechert in Frank Nat. Soz. Handbuch, S. 71.

keit der Frau war[23]), sowie darin, daß die vollen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe vielfach erst mit der Geburt eines Kindes eintraten[24]). Es galt auch der Grundsatz „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“[25]).

b) In der öffentlich im Kreise der beiderseitigen Sippen zustandegekommenen Munt-Ehe des germanischen Rechts war die eheliche Zellbildung ähnlich wie im alten Rom sowohl wirksam gegen die Frau wie gegen den Mann.

aa) Durch diese Ehe erwarb der Mann die Munt über die Frau[26]). Damit war die Zellbildung gegenüber der Frau gesichert.

bb) Die Ansicht, daß der Mann auf Grund der ihm infolge der Munt gegenüber der Frau zustehenden Rechte eine willkürliche Gewaltherrschaft hätte ausüben dürfen und erst unter dem Einfluß des Christentums diese Willkür gemildert worden wäre[27]), kann nicht anerkannt werden[28]).

Wenn auch über den religiösen Grundgedanken der germanischen Ehe nur wenig überliefert ist[29]), so folgt doch die Bindung des Mannes aus dem Wesen der Munt-Ehe:

Der feierlichen Eingehung der römischen confarreatio entsprach die feierliche Form der Eingehung der Munt-Ehe[30]).

---

[23]) Grimm, S. 443; Schröder I, S. 336, Anm. 194; Hübner, S. 597.

[24]) Schröder I, S. 330, Anm. 160; Brunner II, S. 66 ff.

[25]) Schröder I, S. 330, Anm. 160; Estor I, § 787, S. 335: „denn kinderzeugen bricht Ehestiftung, wenn ein anderes nicht abgeredet worden ist, auch die landesgesätze dißfalls nichts gegenseitiges verordnen.“ —
Vgl. auch die Einleitung zum Abschnitt vom Erbe in der altschwedischen Uplandslag: „Der Abschnitt vom Erbe beginnt mit der Ehe, weil immer eins von zweien kommt, der Mensch vom Menschen, jeder vom anderen. Keiner zwei kommen so zusammen, daß sie nicht endlich geschieden werden, der eine geht davon und der andere lebt nachher. Auf Bettes Zeugung gründet sich alles Erbe.“ (Übersetzung bei v. Schwerin, Germanenrechte, Bd. 7, S. 108.)

[26]) Schröder I, S. 334, Anm. 186, S. 329, Anm. 155; Stobbe, § 275.

[27]) Rietschel in Hoops Reallexikon, Bd. 1, S. 500: „Weil der Mann die Frau gekauft hat, darf er nach der Auffassung des ältesten Rechts auch mit ihr tun, was er will, sie töten, verstümmeln, wiederverkaufen usw.“ Grimm, S. 450; Hübner, S. 601; Meyer, S. 283. —
Diese Ansicht wird insbesondere damit begründet, daß die Gewalt des Mannes in gleicher Weise wirksam gewesen sei gegenüber Sachen wie Personen, in gleicher Weise gegenüber der Ehefrau wie gegenüber Sklaven und Kindern (sachenrechtlicher Charakter der Munt). Heusler I, S. 95, 119.

[28]) So besonders Rive I, S. XXII ff. Neuerdings vor allem Kummer, Handwörterbuch des Aberglaubens, Bd. 2, Spalte 570 ff., 1734 ff.

[29]) Neckel, S. 37. Vgl. jedoch den Bericht in der Kirchengeschichte Adam von Bremens, nach dem die alten Skandinavier dem Freyer bei der Hochzeit ein Opfer brachten (Roßbach, S. 231 ff., Anm. 724 a); s. auch Darré I, S. 107.

[30]) Vgl. dazu im einzelnen Brunner, § 13, S. 126, Rive I, S. 94; Meyer, S. 217 ff.

Im Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit des Stammguts des Adels (Odal, altnorw. Uodal althochd., Ethel fries.) zugunsten der Sippe [31]) kam derselbe Gedanke der Notwendigkeit der Zellbildung um der Erhaltung des eigenen Blutes für die Ewigkeit wie im altrömischen Recht zum Ausdruck und mußte dazu führen, die Ehe, die das eigene Blut für die Ewigkeit erhalten sollte, auf die Dauer zu gründen [32]). So sehr ging dieser Gedanke, dem deutschen Volke ein, daß aus dem Wortstamm für Ewigkeit und Gesetz auch das Wort Ehe entstand [33]).

Ein willkürlicher Gebrauch des Muntrechts im germanischen Recht wurde auch von jeher von der Mehrzahl der Germanisten abgelehnt: bei der Munt tritt schon „in ältesten Fundstellen .... die Bedeutung von Schutz, Schirm, Friede hervor" [34]).

Der Mann war daher bei ungerechtfertigter Verstoßung der Frau erheblich benachteiligt: die Sippe der Frau hatte ein Fehderecht [35]), der Mann hatte das ganze Vermögen seiner Frau nebst Dos und Morgengabe herauszugeben [36]). Die Frau hat auch das Recht zur Scheidung im Falle schwerer Verletzung ehelicher Pflichten durch den Mann [37]). Die Scheidung der Ehe war selten wie im alten Rom [38]).

cc) Die germanische Ehe war grundsätzlich Einehe. Ausnahmsweise kam im Adel die Mehrehe vor; in diesen Fällen handelte es sich dann um mehrere Haushalte [39]). Diese Lebensordnung stand in scharfem Gegensatz zur Polygamie der Semiten, nicht nur insofern, als diese dort die

---

[31]) v. Amira, S. 197; Darré II, S. 44 ff.

[32]) Darré II, S. 149: „Da die ganze Einrichtung nur einen Sinn hatte, wenn ihr Beständigkeit gesichert war, so heiratete man auch für die Dauer ..." Neckel, S. 19.

[33]) ê = Recht = Ewigkeit. Grimm, S. 417; Darré II, S. 149: „Dementsprechend hängt sprachgeschichtlich auch unser Wort ‚Ehe' im Sinne von ‚ohne Ende' unmittelbar zusammen."

[34]) Brunner, Bd. I, § 12; Schröder I, S. 63, 72; Merk, S. 89.

[35]) Schröder, S. 336.

[36]) Schröder II, Bd. 1, S. 175, Anm. 8.
Nach lex Burg. 34, 4 verlor der Mann sogar sein ganzes Vermögen. Schröder II, Bd. 1, S. 175, Anm. 7.

[37]) Bei den Westgoten im Falle der Sodomie des Mannes, oder wenn er seine Frau dem Ehebruch preisgibt. Schröder II, Bd. 1, S. 174. Lex Wisig III, 5 c, 5, 6 c, 2. Bei den Langobarden im Falle schwerer Mißhandlung. Heusler II, S. 292; Roth 195/97.

[38]) Schröder II, Bd. 1, S. 174: „Über die Güterverhältnisse bei der Ehescheidung lassen sich nur vereinzelte Notizen zusammenstellen, da dieselben, Dank dem sittlichen Karakter der deutschen Ehe, von den Rechtsquellen nur selten berührt werden." — Es sind jedoch nach den Quellen auch Scheidungen auf Grund Einverständnisses beider Ehegatten erfolgt (Fränkische Scheidebriefe). Schröder II, Bd. 1, S. 174, I, 336; Heusler II, S. 292.

[39]) Tacitus Germania c. 17; Schröder I, S. 76, Anm. 68; Neckel, S. 41 ff.; Kummer, Handwörterbuch des Aberglaubens, Bd. II, S. 570; Darré II, S. 41.

Regel war[40]), sondern auch insofern, als dort die Frauen in einem Harem untergebracht waren und damit eine sklavenähnliche Stellung einnahmen[41]).

Aus alledem erklärt sich die hohe geachtete Stellung der germanischen Frau, die sie nach dem berühmten Bericht von Tacitus Germania c. 8. innehatte.

2. Neben der im Kreise der Sippe geschlossenen rechten Ehe kamen noch der römischen Usus-Ehe und freien Ehe entsprechende Verbindungen vor, auf die teilweise Rechtssätze des Eherechts angewandt wurden: die „durch Ersitzung begründete Ehe"[42]), die „Friedelehe"[43]), die „Kebsehe"[44]).

a) Solche Verbindungen waren mißachtet[45]):

aa) Daß die unfreie Kebse, die der Mann sich beigesellte, gering geachtet war, folgt aus dem Ebenbürtigkeitsgrundsatz. An sie durfte der Mann ihres geringeren Blutswertes wegen nicht dauernd gebunden sein, sie durfte daher jederzeit vom Manne verstoßen werden[46]) und hatte daher notwendigerweise eine untergeordnete Stellung.

bb) Auch die Verbindung einer freien Frau, die ohne Zustimmung ihrer Sippe freiwillig einem freien Manne folgte und mit ihm zusammenlebte, war keine rechte Ehe und wurde daher vom Recht benachteiligt[47]).

---

[40]) Im Schulchan aruch, Eben haäser, Abschn. 1, § 9, heißt es: „Ursprünglich ist es jedem Israeliten ... erlaubt, soviel Weiber zugleich zu haben, als er ernähren kann." (Übersetzung von Schröer, S. 5.) Der Jude Duschak gibt zu: „Nun, während der Zeit des 2. Tempels war die Mehrweiberei etwas Gewöhnliches. Josephus sagt: „Es ist bei uns väterliche Sitte, mehrere Frauen zu gleicher Zeit zu haben." (Duschak, S. 84 ff.) Und in dem von Juden herausgegebenen „Jüdischen Lexikon", Bd. 2, S. 250, heißt es: „Das biblische Eherecht steht zunächst auf dem Standpunkt der Polygamie, der wohl infolge der im Orient herrschenden klimatischen Verhältnisse dort im allgemeinen üblichen Eheform."

[41]) Diese untergeordnete Stellung der Frau, die ihre ideologische Grundlage in der Fabel vom Sündenfall hat, nach der eine Frau Urheberin der Sünde ist (1. Mos. 3, 6, 1. Timotheus 2, 14, 2. Kor. 11, 3), wird von Juden selbst zugegeben: „In einer polygamischen Ehe sind die Weiber in der Tat so untergeordnet und spielen mehr die Rolle von Untergebenen und Bediensteten als von Gattinnen. In einer polygamischen Ehe sind die sog. Gattinnen darauf gefaßt, von der Laune des Mannes abhängig zu sein und bei dem geringsten Verstoß verstoßen zu werden." (Duschak, S. 84.) Der Frau stand grundsätzlich nicht einmal das Recht zu, mit ihrem Mann zusammen zu essen (Schulchan aruch, Eben haäser, Abschnitt 70, § 2): „Dem Mann ist erlaubt, allein zu essen, jedoch am Freitag abend, wenn der Schabbes angegangen ist, muß er mit ihr zusammen essen." (Übersetzung von Schröer, S. 139.)

[42]) Haff, § 2, I.

[43]) Meyer, S. 189 ff.; Haff, S. 13; Ficker, Bd. 3, S. 410 ff.

[44]) Schröder I, S. 335.

[45]) Neckel, S. 15; Schröder I, S. 334 ff.; Stobbe, § 269, S. 11. Das gibt auf Grund der Quellen auch Meyer, S. 282, 232; Ficker, Bd. 3, S. 411, zu, sie vermuten jedoch für die frühere Zeit Höherwertung der Friedelehe.

[46]) Schröder I, S. 335.

[47]) Vgl. darüber im Einzelnen das Schrifttum in Anm. 45.

cc) Ebenso wurden auch die Verbindungen rechtlich benachteiligt, bei denen der Mann nicht eine Gegengabe zu geben vermochte[48]). Es wurde auch die eheliche Verbindung dann mißbilligt, wenn die Gatten nicht ein bestimmtes Vermögensquantum besaßen[49]). Es konnten sogar die zum Unterhalt verpflichteten Blutsfreunde die Auflösung der Ehe verlangen, wenn die Ehegatten die Kinder nicht ernähren konnten[50]). Es mußte also bei einer rechten Ehe eine Ernährungsgrundlage vorhanden sein.

b) Im altgermanischen Recht kam es demnach für die eheliche Lebensordnung vor allem auf die Erfüllung folgender drei Erfordernisse an:

aa) Es mußte die Gewähr dafür bestehen, daß nur Gleichartige die Ehe eingehen, damit der Zweck der Ehe, die Erhaltung des eigenen edlen Blutes für die Ewigkeit, erfüllt wurde. Die Mittel, die zur Erreichung dieses Zieles angewandt wurden, waren der Ebenbürtigkeitsgrundsatz und die Aufstellung des Erfordernisses der Mitwirkung der beiderseitigen Sippen bei der Eingehung der Ehe in feierlicher Form.

bb) Es mußte die Ernährungsgrundlage für die Familie gesichert sein durch den Nachweis der Befähigung des Mannes, Ernährer der Familie zu sein. Deshalb wurde zum Zustandekommen der Ehe eine Gegengabe des Mannes verlangt und deshalb kam für den Adel der Stammgutsgrundsatz zur Anerkennung. Deshalb wurde auch dem Mann, der die Voraussetzungen dafür, Ernährer der Familie zu sein, durch Gegengaben nachzuweisen vermochte, der Rechtsvorteil der Munt zuerkannt.

cc) Es mußte die Gewähr für die größtmögliche Durchsetzung der Erfüllung der ehelichen Treupflicht durch die Ehefrau sowie die lebenslängliche Dauer der Ehe gesichert sein. Die Sicherung dieses Grundsatzes erfolgte gegenüber der Frau durch das Muntrecht des Mannes und gegenüber dem Mann vor allem durch die Höhe seiner Gegengabe an die Frau oder deren Sippe.

III. Die weitere Entwicklung des germanischen Eherechts steht wesentlich unter dem Einfluß einerseits des Lehrsystems der christlichen Kirche, andererseits der Lehre des Naturrechts der Aufklärungszeit.

1. a) aa) Das kanonische Recht der katholischen Kirche hat einerseits den im germanischen Recht verwirklichten Rassengrundsatz bekämpft und ist damit der Erfüllung des Zwecks der Einehe, das edle Blut rein für die Ewigkeit zu erhalten, entgegengetreten. Auf Grund seines Einflusses sind die strengen Bestimmungen des germanischen Rechts, die der Durchsetzung des Ebenbürtigkeitsgrundsatzes galten, immer mehr gemildert und

---

[48]) Schröder II, Bd. 1, S. 87/88; Stobbe, § 269, Anm. 35, 36, 11.

[49]) Rive I, S. 93, Anm. 31 (altisländisches Recht).

[50]) Rive I, S. 139, Anm. 44 (altisländisches Recht).

schließlich aufgehoben worden[51]). Sodann wurden durch die maßlose Ausdehnung des Verbots der Ehen unter Verwandten und Verschwägerten[52]) die Ehen unter denen, die gleichen Blutes waren, erheblich erschwert. Dementsprechend wurde auch der weitere Grundsatz, daß die Ehe eine Angelegenheit der beiderseitigen Sippen ist, bekämpft[53]). Nach kanonischem Recht ist für die rechte Ehe nicht notwendig Gleichheit des Blutes, sondern Gleichheit des Glaubens[54]) und die Einigung von Mann und Frau, eine Ehe einzugehen, die bis zum Konzil von Trient im Jahre 1563 keinerlei Form bedurfte[55]).

Andererseits hat die katholische Kirche die Notwendigkeit der ehelichen Zellbildung angesichts der lebenszerstörenden Wirkungen der freien Ehe des römischen Rechts klar erkannt und ist der Auflösung dieser Verbindungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in immer steigendem Maße entgegengetreten. Sie hat damit die Gefahr der Auflösung, die diesen Ehen drohten, bei denen weder durch den Rassengrundsatz noch durch die Notwendigkeit der Prüfung durch die Angehörigen die Sicherheit für die Verbindung Gleichartiger gegeben war, zu bannen versucht. Sie stellt in den Vordergrund den überindividualistischen Zweck der Ehe und bestimmt ausdrücklich zum Hauptzweck der Ehe die Zeugung und Erziehung von

---

[51]) So verwarf das Konzil von Orleans 541 in aller Form den Standpunkt des salischen Gesetzes, nach dem die Verbindung eines Freien mit einer Unfreien, die einem Fremden gehörte, diese und die Kinder unfrei machte. (Sieber, S. 212.) Die Zähigkeit, mit der demgegenüber am alten Recht festgehalten wurde, beweisen verschiedene spätmittelalterliche Quellen, denen der Grundsatz des salischen Gesetzes noch eigen ist. Schröder I, S. 501/2, Anm. 2. Wie man mit den Formen des alten Rechts dem kirchlichen Grundsatz Geltung zu verschaffen suchte, zeigt lex Ripuaria c. 18; nach ihr wird der Freien, die einen Unfreien heiraten will, ein Schwert und eine Kunkel gereicht. Wählt sie das Schwert, muß sie ihn erstechen, wählt sie die Kunkel, so fällt sie in die Knechtschaft — eine wesentliche Milderung gegenüber der lex Salica c. 13, vgl. auch oben S. 30, A. 19; Sieber, S. 212). — Im Mittelalter war auch immer noch die Ehe zwischen Ehegatten geringeren und höheren Standes keine Vollehe, sondern Mißheirat. Schröder I, S. 501, Anm. 145; Stobbe, § 273, S. 50; Haff, S. 14. Die in den ungleichen Ehen erzeugten Kinder folgten regelmäßig der ärgeren Hand. Schröder I, S. 502, Anm. 152/53, 55. Sie beerben auch nicht den Höhergeborenen. Sachsenſp. I, Art. 17, § 1, III Art. 72.

[52]) Nach dem Dekretum Gratiani bestand Eheverbot mit allen Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, bis zum 7. Grad in der Seitenlinie. c. 1 u. 7 C. XXXV qu. 2 u. 3. Scheurl, S. 192, Anm. 3.

[53]) Wenn auch anfangs noch die vom germanischen Recht geforderte dotierte, mit elterlicher Einwilligung eingegangene Ehe durch die Kirche gestützt wurde und die fehlende Dotierung mit Kirchenbußen belegt wurde (Schröder II, Bd. 1, S. 81, Anm. 19; vgl. Meyer, S. 235, Anm. 2), war im Mittelalter das Erfordernis der elterlichen Einwilligung „unter keiner Bedingung" mehr als Erfordernis gültiger Eheschließung anerkannt. Scheurl, S. 165.

[54]) cod. jur. canon. c. 1060.

[55]) Scheurl, S. 38 ff.

Kindern (proles)[56]), verlangt die beiderseitige Treupflicht der Ehegatten (fides)[57]) und hat auf Grund ihrer göttlichen Stiftung (sacramentum) und als Abbild der heiligen und unauflöslichen Verbindung zwischen Christus und der Gemeinde der Gläubigen[58]) die Unauflöslichkeit der Ehe zum Dogma erhoben[59]).

bb) Das protestantische Eherecht ist zum altdeutschen Recht insofern zurückgekehrt, als es zur Ehe die elterliche Einwilligung für notwendig erachtet[60]). Es hat auch mit dem Dogma von der Sakramentsnatur und der Unauflöslichkeit der Ehe gebrochen und die eheliche Zellbildung dadurch zu erhalten gesucht, daß es das Scheidungsrecht auf den Verschuldensgrundsatz aufgebaut hat[61]).

b) Die Naturrechtslehre der Aufklärungszeit hat nicht nur die durch das kanonische Recht durchgeführte Loslösung der ehelichen Lebensordnung aus den durch Blut und Sippe gebotenen Bindungen bestätigt, sondern auch die eheliche Zellbildung erheblich gelockert. Denn nach ihm ist wie alle gesellschaftlichen Gebilde auch die Ehe ein Vertrag. Aus der Vertragsnatur wird gefolgert, daß die Ehegatten in der Bestimmung des Inhalts, insbesondere auch des Zwecks der Ehe[62]), der Bestimmung über Geltung von Einehe oder Mehrehe[63]) frei sein und ebenso wie die Eingehung der Ehe so auch ihre Auflösung vereinbaren dürfen[64]).

Die Gesetzgebung des 18./19. Jahrhunderts war wesentlich durch diese Naturrechtslehre beeinflußt, so insbesondere das Preuß. Allgemeine Landrecht und der Code civil[65]). An die Spitze des Eherechts stellt das ALR.

---

[56]) cod. jur. canon. c. 1013 § 1, Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio prolis, secundarius mutuum adjutorium et remedium concupiscentiae.

[57]) Pius XI., S. 7 ff.

[58]) Pius XI., S. 2, 10 ff.

[59]) cod. jur. canon. c. 1118; vgl. über die geschichtliche Entwicklung dieses Dogmas Mößmer, S. 10; Haff, § 13, Anm. 2.

[60]) Im einzelnen s. Scheurl, S. 167 ff.

[61]) Haff, S. 49.

[62]) Hufeland, § 357. Der Zweck ist verschieden, je nachdem er verschiedentlich verabredet ist; nur muß er nicht unmöglich und nicht verboten seyn ... Weder ... Beyschlaf noch Erzeugung der Kinder, noch Erziehung derselben, noch gegenseitige Beyhilfe ist notwendiger Zweck, sie können aber zum Zweck genommen werden.

Herrschend war jedoch unter dem Einfluß der merkantilistischen Bevölkerungspolitik bei den Naturrechtslehrern (z. B. Christian Wolff, inst. jur. naturae et gentium, Hal. Magd. 1763, § 856) und in den Lehrbüchern des gemeinen Rechts (z. B. Hellfeld, jurisprudentia forensis, § 1205) die Begriffsbestimmung: „Matrimonium est societas liberorum procreandorum et educandorum causa rite et legitima inita“ (Koch, Bd. III, S. 1).

[63]) Hufeland, § 359.

[64]) Höpfner, § 159.

[65]) Art. 233. Es genügte hiernach zur Scheidung le consentement mutuel et persévérant des époux. Die Bestimmung wurde jedoch durch Gesetz vom 27. 7. 84 aufgehoben.

II, § 1: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung von Kindern." § 2: „Auch zu wechselseitiger Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden." Bei kinderloser Ehe ist nach dem ALR. die Ehescheidung auf Grund Einwilligung beider Ehegatten zulässig, sobald weder Leichtsinn oder Übereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der anderen Seite zu besorgen ist[66]). Wenn Kinder vorhanden sind oder bei kinderloser Ehe ein Teil nicht einwilligen will, so soll zwar in der Regel die Scheidung nicht erfolgen, aber doch ausnahmsweise dann, wenn der Widerwille so eingewurzelt ist, daß eine Aussöhnung und die Erreichung des Ehezwecks nicht zu erhoffen ist[67]).

In anderen Rechten wurde die Ehescheidung auf Grund schuldlos herbeigeführter tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugelassen[68]).

B.

I. 1. Infolge der Tatsache, daß zur Zeit der Entstehung des BGB. auf Grund der kirchlichen Lehre und der Gleichheitslehre des Liberalismus sowie der darauf beruhenden Judenemanzipation die Wertung des Menschen nach Blut und Rasse mißachtet wurde, sind die Bestimmungen des BGB. über die Eingehung der Ehe vom Vertragsgedanken beherrscht.

2. Andererseits ist das BGB. der Lockerung der ehelichen Zellbildung in dem durch die Naturrechtslehre beeinflußten ALR., dessen Bestimmungen „von den Untergerichten leichtfertig gehandhabt" wurden und dazu führten, „daß die frivolen Scheidungsklagen .... sich mehr und mehr häuften"[69]), entgegengetreten sowohl im Scheidungsrecht, das auf den Verschuldungsgrundsatz aufgebaut ist[70]), wie auch in den Bestimmungen über die personenrechtlichen ehelichen Pflichten (§§ 1353 ff. BGB.), deren Erfüllung nicht nur mittelbar durch Scheidung, sondern auch durch Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens verlangt werden kann. Die Ehe wird daher in den Motiven ein „Institut der öffentlichen Ordnung"[71]) genannt. Wenn auch angenommen wurde, daß die Ehe durch Vertrag entstehe, so wurde doch die Auffassung abgelehnt, daß die Ehe ihrem Wesen nach Vertrag sei: Sie „ist so wenig Vertrag wie Eigentum und Nießbrauch, vielmehr wie diese ein Rechtsverhältnis, dessen wesentlicher und bleibender Inhalt durch das objektive Recht gegeben und weit entfernt ist, Vertragswirkung zu sein"[72]).

---

[66]) ALR II, 1, § 716.
[67]) ALR II, 1, § 717/8.
[68]) z. B. Schw. ZG. Art. 142; Haff, S. 50.
[69]) Dreitschke, S. 250.
[70]) Motive, Bd. IV, S. 562: „Der christlichen Gesamtanschauung des deutschen Volkes entsprechend geht der Entwurf davon aus, daß im Eherecht, auch soviel die Auflösung der Ehe vor dem Tode betrifft, nicht das Prinzip der individuellen Freiheit herrschen darf, sondern die Ehe als eine vom Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen ist."
[71]) Motive, Bd. IV, S. 309.
[72]) Kahl, Gruch., Bd. 1925, 5 ff.

II. 1. Eine Bestimmung über den Zweck der Ehe kennt das BGB. nicht. Angesichts der Tatsache, daß keine einheitliche Weltanschauung im Volke in Geltung war, auf Grund deren der Ehezweck hätte bestimmt werden können, wäre auch kaum bei der Entstehung des BGB. eine Einigung über den Ehezweck zustandegekommen.

Im Schrifttum des BGB. wurde denn auch die Anerkennung eines bestimmten Ehezwecks, insbesondere die Anerkennung des Zeugungszwecks als Hauptzweck, abgelehnt. Endemann[73] äußert: „Die Ehe steht unter Eigenrecht. Sie besteht um ihrer selbst willen und nicht bloß als Zweckinstitut zur Unterhaltungsgemeinschaft der Ehegatten und zur Kindererzeugung .... Es scheint uns nicht mehr entsprechend, daß das Gesetz die eheliche Liebe als Rechtspflicht ...., die Kindererzeugung als Rechtszweck der Ehe verordnet." Haff[74]) erklärt noch im Jahre 1934: „Weder das von Modestinus gekennzeichnete soviel gerühmte Idealbild der Ehe als eine Gemeinschaft des ganzen Lebens noch die primitive Auffassung des ALR. II, 1 § 1, wonach der Ehe „Hauptzweck die Erzeugung und Erziehung der Kinder" wäre, können heute noch Allgemeingültigkeit beanspruchen. Diese Zwecke sind bei der wachsenden, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Industriestaaten bedingten Verberuflichung der Frauen immer schwerer durchführbar. Die große Gefahr liegt in der ungewöhnlichen, biologisch und rechtlich folgenschweren Umbildung der Frauenstellung im Organismus der modernen Kulturvölker zu einer Art Arbeitsbiene. Durch Überschulung und zunehmende Erwerbstätigkeit wird bei der weiblichen Jugend der Mutterinstinkt und das normale Liebesempfinden künstlich unterdrückt und schließlich stark geschwächt." — Das Reichsgericht prägte in der Entscheidung vom 11. 4. 1906[75]) den Satz: „Diese (die Erzeugung der Kinder) bildet .... nach dem Standpunkt des BGB. nicht den obersten, aus dem Wesen der Ehe abzuleitenden Zweck der Eheschließung."

Es wurde daher von einer großen Zahl von Schriftstellern[76]) und auch in der Rechtsprechung[77]) die Anfechtung der Ehe im Falle der Unfruchtbarkeit der Frau nicht zugelassen.

Das Reichsgericht hat jedoch in der Entscheidung vom 11. 11. 1918[78]) die Unfruchtbarkeit der Frau als eine persönliche Eigenschaft, deren Fehlen zur Anfechtung berechtigen kann, angesehen: „Wenngleich das

[73]) Endemann, S. 31.
[74]) Haff, S. 28/29.
[75]) RG JW 1906, 38.
[76]) Endemann, § 162 a, Anm. 48; Schmidt, § 1333, 3, c. 3, RGRK § 1333, Anm. 5, 6. Aufl.
[77]) OLG. Kiel, Seuff. A. 72, 160 vom 25. 11. 1916: „Es widerstrebt den gegenwärtigen sittlichen Anschauungen des Volkes, daß einem Ehegatten gestattet sein sollte, seine Ehe jederzeit wegen Irrtums anzufechten, wenn sich die Fortpflanzungsunfähigkeit des anderen Ehegatten herausstellt."
[78]) RG 94, 123 ff.

BGB. eine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts, wie sie im .... ALR. an die Spitze gestellt ist ...., nicht enthält, so muß doch auch nach dem jetzigen Rechte die Kindererzeugung als dem sittlichen Zweck und Wesen der Ehe entsprechend angesehen werden." Es ist „daran festzuhalten, daß es der Regel nach und von einem gegenteiligen erkennbaren Willen der Ehegatten abgesehen dem wahren Wesen der Ehe entspricht, daß diese insbesondere auch vornehmlich zum Zwecke der Kindererzeugung abgeschlossen wird".

2. Auch in der Frage der Erfüllung der Nachwuchspflicht ist das Reichsgericht schon vor der nationalsozialistischen Erhebung den Bestrebungen entgegengetreten, die aus individualistischen Gründen auf Geburtenbeschränkung abzielten[79]):

Die aus der Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft folgende eheliche Pflicht wird nach der Rechtsprechung des RG. bei einem Beischlaf nicht erfüllt, durch den eine Empfängnis vermieden wird[80]). Allerdings liegt nach der Rechtsprechung des RG. bei einer Weigerung eine zur Scheidung berechtigende Eheverfehlung nur dann vor, wenn es sich um eine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem anderen Teil handelt[81]). Rücksichtslosigkeit wurde verneint, wenn der Ehemann die gemütskranke Frau schonen und die Gefahr einer kranken Nachkommenschaft vermeiden wollte[82]), sodann im Falle schlechter Wirtschaftslage[83]). Das Vorliegen einer Rücksichtslosigkeit wird jedoch vom RG. auch dann noch angenommen, wenn der sich weigernde Ehegatte vorgibt, „daß er in seinem Verhalten durch seine Anschauungen über den weit höheren Wert des geistigen Lebens beeinflußt" sei[84]).

Entgegen vereinzelt geäußerter Ansicht, nach der Vereinbarungen der Ehegatten über die eheliche Pflicht grundsätzlich zulässig und nur im Falle eines Verstoßens gegen die guten Sitten nichtig seien[85]), hat auch

---

[79]) S. oben, S. 13.

[80]) RG 94, 126, RGRK § 1568, Anm. 3, II, S. 279: Zu beachten ist die Begründung hierfür in RG 94, 126: „Diesem Standpunkt ist um so mehr beizupflichten, als gerade während der Zeit des gegenwärtigen Weltkrieges die Bedeutung einer richtigen Bevölkerungspolitik immer mehr hervorgetreten ist und als schon gesetzgeberische Arbeiten im Gange sind, die darauf abzielen, jede künstliche Verhinderung der Fortpflanzung mit allen Mitteln des Straf- und Verwaltungsrechts zu bekämpfen."

[81]) RG LZ 1920, 238, RGRK § 1568, Anm. 3, 2, S. 279.

[82]) RG Warn. 1918, Nr. 53, § 1568, Anm. 3, 2, S. 279.

[83]) RG vom 25. 2. 1931, IX, 378/30, RGRK § 1568, Anm. 3, 2, S. 279.

[84]) RG JW 1908, S. 1005.

[85]) Breslauer, S. 26 ff. Breslauer war sich sehr wohl bewußt, daß er mit seiner Ansicht den individualistischen Bestrebungen weite Ausdehnungsmöglichkeit verschaffte. Denn er spricht ausdrücklich aus, daß eine Vereinbarung, die nicht direkt den guten Sitten zuwiderläuft, ohne doch geradezu ein sittliches Postulat zu erfüllen, in das Gebiet des sittlich Indifferenten falle, dem die Mehrzahl aller Rechtsnormen angehöre.

das RG.[86]) in Übereinstimmung mit dem Schrifttum[87]) auf Grund der zwingenden Rechtsnatur des § 1353 BGB. die Nichtigkeit von Vereinbarungen der Ehegatten, durch die sie die Erfüllung der ehelichen Pflicht ausschließen, angenommen.

C.

I. Nach der nationalsozialistischen Erhebung ist durch grundlegende Gesetze, vor allem für die Eingehung der Ehe, der Weg für die dem deutschen Volke artgemäße eheliche Lebensordnung geebnet worden. Es gilt, das gesamte Eherecht nach diesem Lebensgesetz neu zu formen.

1. Der Widerstreit der Weltanschauungen ist durch den Sieg des Nationalsozialismus entschieden. Nach nationalsozialistischer Weltanschauung ist höchstes Gesetz, dem sich alles andere unterordnen muß, das Wohl der im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gewordenen Einheit des deutschen Volkes. Es müssen daher diejenigen Anschauungen, die andere Ziele höher als die völkische Zielsetzung werten, abgelehnt werden, insbesondere die antinationale Zielsetzung der Organisationen des Bolschewismus, der Freimaurerei und des Katholizismus.

2. Gegenüber den bisher herrschenden Anschauungen, die um der Förderung des Staatszwecks das persönliche materielle Wohl aller einzelnen Staatsangehörigen in den Vordergrund stellten und in der Besserung der Umweltverhältnisse die entscheidende, das Wohl der Staatsangehörigen fördernde Maßnahme sahen, hat der Nationalsozialismus erkannt, daß es auf das Wohl des Volkes eines Staates, nicht aller im Staate Lebenden, ankommt und daß das Wohl des Volkes in erster Linie abhängt von dem Wert des Blutes seiner Glieder:

a) Adolf Hitler hat die Urväterweisheit des Rassengrundsatzes der nordischen Rasse wieder zur Geltung gebracht, indem er erklärte: „Die Sünde wider Blut und Rasse ist die Erbsünde dieser Welt und das Ende einer sich ihr ergebenden Menschheit“[88]). Der völkische Staat hat die „Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen“[89]). „.... es gibt nur ein heiligstes Menschenrecht, und dieses Recht ist zugleich die heiligste Verpflichtung; nämlich, dafür zu sorgen, daß das Blut rein erhalten bleibt, um durch die Bewahrung des besten Menschentums die Möglichkeit einer edleren Entwicklung dieser Wesen zu geben“[90]). Deshalb ist die vornehmste Aufgabe des nationalsozialistischen Staates die Rassen-

---

[86]) RG 61, 50 RG JW 19414 335, 1920 640.
[87]) v. Marchthaler, S. 56, RGRK § 1353, Anm. 3, S. 56.
[88]) Adolf Hitler I, S. 272.
[89]) Hitler I, S. 446; vgl. Ruttke: Deutscher Juristentag 1936, S. 83.
[90]) Hitler I, S. 444.

pflege[91]). „Rassenpflege ist die Anwendung der Forschungsergebnisse der Rassenkunde, also die Einsetzung für die Reinerhaltung und Bestandserhaltung der jedem Volke seine Eigenart verleihenden Rasse. Für das deutsche Volk ist das die nordisch-fälische Rasse; denn sie hat ihm die arteigene Prägung verliehen"[92]). „Die nordische Rasse ist das Verbindende, das dem deutschen Volke dadurch gegeben ist, daß alle deutschen Stämme einen Einschlag nordischer Rasse haben, mögen sie sich sonst auch durch Einschläge nichtnordischer Rasse voneinander unterscheiden"[93]).

b) In notwendigem Zusammenhang mit der Rassenpflege steht die Erbpflege[94]). Der völkische Staat muß „dafür Sorge tragen, daß nur wer gesund ist, Kinder zeugt; daß es nur eine Schande gibt, bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre, darauf zu verzichten"[95]). Denn ebenso wie die Rasse durch Vermischung mit anderen Rassen zugrundegeht, geht sie auch zugrunde, wenn sie durch die Fortpflanzung von erblich Belasteten geschwächt wird.

c) Der nationalsozialistische Staat treibt daher keine „Bevölkerungspolitik", sondern „Volkspflege"[96]).

Um den Lebenskampf mit den anderen Völkern zu bestehen, muß freilich das deutsche Volk eine bestimmte Geburtenzahl erreichen. Das Geburtensoll richtet sich nicht nur danach, wieviel Geburten zur Bestandserhaltung des Volkes erforderlich sind, sondern geht über diese Ziffern hinaus, wenn andere Völker, die das eigene Volk im Lebenskampf bedrohen, eine Geburtenziffer aufweisen, die über der zur Bestandserhaltung notwendigen liegt[97]). Die Geburtenziffer des deutschen Volkes ist zwar seit dem Tiefstand von 1933 (971 174) (14,7 a. T.)[98]) nach der nationalsozialistischen Erhebung gestiegen (1936: 1270000, 18,9 a. T.)[99]). Sie ist

---

[91]) Rasse ist hier im Sinne anthropologischer Systemrasse (Gegensatz Vitalrasse) zu verstehen, und zwar als eine „Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen ... Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt". Günther I, S. 14; Ruttke in: Deutscher Juristentag 1936, S. 84.

[92]) Ruttke, Deutscher Juristentag 1936, S. 86.

[93]) Ruttke, Deutsches Recht 1935, S. 27; Rosenberg, S. 543/44: „Dieses Hervorheben der nordischen Rasse bedeutet kein Säen des Rassenhasses in Deutschland, sondern im Gegenteil das bewußte Anerkennen eines blutvollen Bindemittels innerhalb unseres Volkstums."

[94]) Erbpflege ist die Lehre von der Anwendung der Erbkunde zur Verbesserung der Erbgesundheit eines Volkes, worunter wir den Reichtum an wertvollen und den Mangel an schlechten und krankhaften Erbanlagen verstehen. Ruttke, Deutsches Recht 1935, Seite 27.

[95]) Hitler I, S. 446.

[96]) Ruttke, S. 1.

[97]) Vgl. Lenz II, S. 315.

[98]) Stat. Jahrbuch 1936, S. 35.

[99]) Wirtschaft und Statistik, 1937, Nr. 6, S. 3.

aber noch nicht einmal ausreichend zur Bestandserhaltung, zu der 1,4 Mill. erforderlich sind[100]). Wir sind also immer noch ein sterbendes Volk im Gegensatz zu den wachsenden slawischen Völkern, die unsere Geburtenziffer in geradezu beängstigendem Umfang überflügeln[101]).

Eine Weltanschauung, die die Bedeutung der Vererbung aller Eigenschaften, sowohl der körperlichen wie der seelischen und geistigen, erkannt hat, darf sich aber nicht damit begnügen, daß das Geburtensoll der Zahl nach erreicht wird. Sie muß vielmehr verlangen, daß diejenigen den größtmöglichen Nachwuchs haben, die Träger des für das Volk wertvollsten Erbgutes sind.

Es genügt daher nicht, wenn lediglich die Erbkranken an der Fortpflanzung gehindert werden und diejenigen, bei denen infolge erblicher Belastung, Fremdrassigkeit, asozialer Haltung ein volksschädlicher Nachwuchs nicht ausgeschlossen erscheint, in der Fortpflanzung beschränkt werden[102]). Es ist vielmehr auch notwendig, daß sich diejenigen, die sich über den Durchschnitt erheben und Träger des wertvollsten Erbgutes sind, in größtmöglichem Umfang vermehren. Die Notwendigkeit der Erfüllung dieses Grundsatzes hat Adolf Hitler wiederholt ausgesprochen: „Wer von einer Mission des deutschen Volkes auf der Erde redet, muß wissen, daß sie nur in der Bildung eines Staates bestehen kann, der seine höchste Aufgabe in der Erhaltung und Förderung der unverletzt gebliebenen edelsten[103]) Bestandteile unseres Volkes, ja der ganzen Menschheit sieht.... Das deutsche Reich soll als Staat alle Deutschen umschließen mit der Aufgabe, aus diesem Volke die wertvollsten[103]) Bestände an rassischen Urelementen nicht nur zu sammeln und zu erhalten, sondern langsam und sicher zur beherrschenden Stellung emporführen“[104]). „Wenn so die bewußte planmäßige Förderung der Fruchtbarkeit der gesündesten[103]) Träger des Volkstums verwirklicht wird, so wird das Ergebnis eine Rasse sein, die, zunächst wenigstens die Keime unseres heutigen körperlichen und damit auch geistigen Verfalls wieder ausgeschieden haben wird“[105]). Dieser Grundsatz ist auch von den Mit-

---

[100]) Gütt II, S. 3.

[101]) Polen 1935: 876667 = 26,1 a. T., Jugoslawien 1933: 452036 = 31,4 a. T., Rumänien 1934: 612335 = 32,4 a. T., Bulgarien 1935: 160445 = 26,2 a. T., vgl. auch Palästina 1934: 45944 = 41,6 a. T. Stat. Jahrbuch 1936, II. Teil, S. 19.

[102]) Staemmler, S. 122.

[103]) Von mir gesperrt.

[104]) Hitler I, S. 439.

[105]) Hitler I, S. 448.

kämpfern des Führers wiederholt betont, so von Lenz[106]), Darré[107]), Groß[108]), Staemmler[109]) u. a.[110]).

Die nähere Bestimmung derjenigen, die als Träger des für das deutsche Volk wertvollsten Blutes anzusehen sind, ist zwar mit Schwierigkeiten verknüpft, aber doch möglich. Der Nationalsozialismus hat erkannt, daß die nordische Rasse in Verbindung mit der fälischen Rasse als die für das deutsche Volk wertvollste anzusehen ist, vor allem, weil sie entscheidend kulturschöpferisch im deutschen Volk gewirkt hat und von jeher das Schönheitsbild des deutschen Volkes war[111]). Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, alle diejenigen, die lediglich den körperlichen Merkmalen nach der nordischen oder fälischen Rasse rein oder vorwiegend angehören, als die Wertvollsten anzusehen, wenn auch „in der Regel mit der nordischen Seelenanlage auch die des Körpers einhergehen" wird, und „die Zucht also, ohne größere Fehler zu machen, ihren Ausgang von dem äußerlich nordisch aussehenden Menschenmaterials nehmen"[112]) könnte. Es müssen vielmehr neben den körperlichen Merkmalen der nordischen oder fälischen Rasse volle Erbgesundheit und die Seelenanlagen dieser Rassen, die sich in der charakterlichen und beruflichen Bewährung äußern, ge-

---

[106]) Lenz II, S. 307: „Die Hauptaufgabe der Rassenpflege besteht nicht in der Bekämpfung erblicher Leiden, sondern in der Fortpflanzung überdurchschnittlich tüchtiger Menschen ... das eigentliche Verhängnis droht von dem Aussterben der höher Begabten oder sonst überdurchschnittlichen Familie." S. 251: „Mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung sind nun eher noch wichtiger als die Unterschiede zwischen gesunden und krankhaften Anlagen die Unterschiede innerhalb jenes Spielraums, den man als normal zu bezeichnen pflegt. Da in der modernen Zeit gerade die Erhaltung der höheren Begabungen viel mehr als die der gesunden Durchschnittsanlage bedroht ist, so muß die Rassenhygiene jenen in erster Linie ihre Aufmerksamkeit zuwenden."

[107]) Darré II, S. 169: „Es kommt nunmehr darauf an, aus dem gewissermaßen gegebenen Block deutschen Blutes auch das jeweilig Beste zur Fortpflanzung zu bringen."

[108]) Groß, S. 12: „Die zweite (Erkenntnis) ist die auf jenen anderen Prozeß bezügliche, an dem Völker sterben: das Anschwellen ... der nur durchschnittlichen, — nein, der sogar unterdurchschnittlich wertvollen Erblinien gegenüber dem Rückgang an Zahl derer, die die durchschnittliche Tüchtigkeit und Wertigkeit überragen."

[109]) Staemmler in „Völkischer Wille", 1937, Nr. 5 vom 4. 2. 1937: „Das große bevölkerungspolitische Ziel der Volkserstarkung in jenem Sinn kann nur durch eine Vermehrung der Geburten erreicht werden, die so gestaffelt ist, daß die Eltern mit den stärksten Erbwerten auch die meisten Kinder haben sollen, während der Durchschnitt auf die Stufe der Volkserhaltung zu heben ist und starker Nachwuchs der Unterdurchschnittlichen als unerwünscht zu gelten hat."

[110]) Gütt I, S. 23; Heuber, Deutsches Recht, 1934, S. 550; Meinhof, JW 1935, S. 3073; vgl. auch die Leitsätze der deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene vom 14. 10. 1922, Ziffer 1, 7, 8, angeführt bei Günther II, S. 137 ff.

[111]) S. oben, S. 41, Anm. 92 und 93; Hitler I, S. 438; Stuckart, Deutsches Recht, 1935, S. 559; Gütt, S. 30; Staemmler in Kühn, S. 124 ff.

[112]) Staemmler in Kühn, S. 127; vgl. auch Darré III, S. 38, Anm. 1.

fordert werden. Desgleichen sind diejenigen Vollerbgesunden, in denen sich die Führereigenschaften der nordischen Seele durch hervorragende charakterliche und berufliche Bewährung als erbliche Eigenschaften zeigen, und die nach ihren körperlichen Merkmalen den der nordischen artverwandten Rassen angehören, zu den Trägern des für das deutsche Volk wertvollsten Blutes zu rechnen.

3. Die Lebensordnung, in der der Grundsatz, das edle Blut rein für die Ewigkeit zu erhalten, verwirklicht wird, ist für die nordische Rasse die auf die Dauer gegründete Einehe seit uralter Zeit gewesen. Durch diese Lebensordnung ist allein die stärkste Gewähr für die Erfüllung des Zuchtziels gegeben[113]). Es muß daher das Eherecht so geordnet sein, daß die größte Gewähr für die Erfüllung dieses Zuchtzieles in der Ehe gegeben ist. Es müssen alle anderen Belange der Ehegatten und Dritter zurücktreten, die um ihrer Befriedigung willen eine andere Ordnung verlangen als die durch das Zuchtziel gebotene.

Deshalb muß im Gegensatz zu der bisherigen Mißachtung des Ehezwecks der nordischen Rasse im kirchlichen und weltlichen Recht als oberster Rechtssatz des Eherechts die Zweckbestimmung der Ehe, die für die nordische Rasse seit Urväter Zeit in Geltung war, aufgestellt werden. Adolf Hitler hat die Notwendigkeit der Zweckbestimmung der Ehe klar erkannt, indem er die Worte prägte: „Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem einen größeren Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe"[114]). Dieser Erkenntnis entsprechend ist auch in den Vorschlägen für die Neugestaltung des deutschen Eherechts als oberster Rechtssatz eine Begriffsbestimmung der Ehe vorangestellt[115]).

4. Die Durchsetzung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung ist einerseits positiv, andererseits negativ gerichtet.

a) Die positive Durchsetzung verlangt eine Gestaltung der ehelichen Lebensordnung, durch welche die Höchsterfüllung des Ehezwecks in der Ehe gewährleistet wird. Deshalb müssen die Ehegatten einerseits gegenseitig zwingend berechtigt sein, die Erfüllung des Zuchtzieles zu verlangen. Deshalb müssen die Ehegatten andererseits auch zwingend gegenseitig berechtigt sein, zu verlangen, daß ein Zustand hergestellt wird, der die Gewähr für die rechte Erfüllung des Zuchtzieles und die Erhaltung der Ehe bietet (eheliche Zellbildung).

b) Die negative Durchsetzung verlangt die Aufstellung von Ehehindernissen, die verhüten, daß eine Ehe zustandekommt, in der der Ehezweck

[113]) Frank in Mößmer, S. 3: „Das wesentliche Interesse der Volksgemeinschaft am Institut der Ehe liegt darin, daß sie die sicherste Grundlage zur Schaffung und Erhaltung einer deutschblütigen erbgesunden Bevölkerung durch gesunden, volksbewußten Nachwuchs ist." Vgl. auch Usadel, S. 20 ff.

[114]) Hitler I, S. 275/6.

[115]) Mößmer, S. 11, 65. Deutsches Recht, 1937, S. 251.

nicht oder nur unvollständig erfüllt werden kann, sowie die Auflösung der zustandegekommenen Ehe, wenn die Erfüllung des Ehezwecks unmöglich ist oder wird.

II. 1. Die auf Grund des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung erforderlichen Änderungen der Gesetzgebung sind im wesentlichen für die Eingehung der Ehe durchgeführt, und zwar der Grundsatz der Rassenpflege durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I, 1146) und der Grundsatz der Erbpflege durch das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. 10. 1935 (Ehegesundheitsgesetzt, RGBl. I, 1246).

Damit ist der privatrechtliche Vertragscharakter der Ehe, den sie bezüglich der Eingehung im BGB. hat, wesentlich geändert worden.

Die Tragweite dieser Gesetze beschränkt sich nicht darauf, nur die Ehen zu verhindern, die nach diesen Gesetzen nichtig sind; vielmehr haben sie darüber hinaus eine erzieherische Bedeutung zur Befolgung der Grundsätze der Rassen- und Erbpflege[116]). Gewiß können Ehen, die nach den Grundsätzen der Rassen- und Erbpflege nicht erwünscht sind, jedoch nach dem Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz nicht verboten sind, geschlossen werden und sind gültig[117]). Ebenso wie aber im altgermanischen Recht gleichartige Ehegatten nicht allein durch den Ebenbürtigkeitsgrundsatz zusammengeführt wurden, sondern auch durch die Mitwirkung der beiderseitigen Sippen dafür gesorgt war, daß Ehen unter Ungleichartigen und Kranken nicht zustandekamen, vermag auch heute durch staatliche Zwangsmaßnahmen nur in den Fällen hindernd eingegriffen werden, in denen die schwersten Verstöße gegen die Grundsätze der Rassen- und Erbpflege vorliegen. Zur Durchführung der nicht durch staatliche Zwangsmaßnahmen durchsetzbaren Grundsätze der Rassen- und Erbpflege sind

---

[116]) Begründung zum Ehegesundheitsgesetz: „In der Erkenntnis, daß durch Eheverbote nur die schwersten Gefahren abgewehrt werden können, werden diese Verbote auf die im Gesetz aufgeführten Fälle beschränkt; in allen übrigen Fällen, in denen aus anderen gesundheitlichen Gründen Bedenken gegen eine Ehe bestehen, muß es der Selbstverantwortung jedes einzelnen Volksgenossen überlassen bleiben, ob er dem Rat des Eheberaters folgen will" (angeführt bei Richter-Völker, S. 133).

Vgl. auch Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Reichsanzeiger 1933, Nr. 172), Gütt [1], S. 46. Das Verbot des § 1, in bestimmten Fällen die Ehe nicht zu schließen, ist nur die Kehrseite des Gebotes, sich einen Ehegatten zu suchen, mit dem dem Volke eine gesunde und tüchtige Nachkommenschaft gegeben werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Gesetz zu betrachten. Es handelt sich nicht allein darum, Eheverbote auszusprechen, sondern auf dem Wege über sie und ihre Anwendung das eigentliche Ziel des Gesetzes „die gesunde Ehe" zu erreichen.

Schmidt-Klevenow, Deutsches Recht, 1936, 511: „Deshalb sind die Eheverbote nicht das Primäre. Der nationalsozialistische Staat ist sich durchaus bewußt, daß es mit Eheverboten allein nicht getan ist. Das Gesetz will beraten, schützen und erziehen."

[117]) Stuckart, Deutsches Recht, 1935, S. 563.

außer dem Berater der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege beim Gesundheitsamt[118]) Familie und Sippe[119]) wie im altgermanischen Recht berufen.

2. Diese Durchsetzung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung in der Gesetzgebung ist auch im geltenden Recht von Einfluß sowohl auf die positive Durchsetzung des Ehezwecks während der Ehe wie auch auf die negative Durchsetzung des Ehezwecks bei Auflösung der Ehe.

a) Infolge der Geltung dieses Ehezwecks ist die bisher bestehende Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang die auf der allgemeinen, der weitesten Auslegung fähigen Vorschrift des § 1353 BGB. beruhende Nachzuchtpflicht zu erfüllen ist, weitgehend geklärt.

Im größtmöglichen Umfang ist sie jetzt zu erfüllen in den Ehen, in denen beide Ehegatten Träger des für das deutsche Volk wertvollsten Erbgutes sind (Hochzuchtehen)[120]). In diesen Ehen besteht in der Regel kein Grund zur Weigerung nach möglichem Nachwuchs. Insbesondere kann schlechte Wirtschaftslage der Ehegatten die Weigerung nicht rechtfertigen. Selbst wenn den kinderreichen Familie keine weitgehende Unterstützung des Staates zuteil würde, müßte die Nachzuchtpflicht in größtmöglichem Umfang erfüllt werden. Der Einwand, daß bei zahlreicher Kinderschar den Kindern nicht die Ausbildung zuteil werden könne, die die Eltern erstreben, ist nicht stichhaltig, denn die Kinder von Eltern, die Träger wertvollsten deutschen Blutes sind, werden sich auch ohne materielle Unterstützung der Eltern den Platz in der Volksgemeinschaft erkämpfen, der ihnen auf Grund ihrer Leistung gebührt[121]).

---

[118]) Es sind Richtlinien ergangen, nach denen der Eheberater auch in Fällen von Erbkrankheiten und erblichen Belastungen, bei denen das Verbot zur Eingehung der Ehe nicht besteht, von der Ehe abzuraten hat (Rundschreiben des R. u. Pr. Min. d. J. vom 21. 3. 1935 IV f. 3060/1075 b (angef. bei Richter, S. 163 ff.). S. hierzu Maßfeller JW 1935, S. 2105 ff.

Der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst hat ein Merkblatt herausgegeben „10 Gebote für Gattenwahl": nach dem 5. Gebot ist die Pflicht zur Wahl eines gleichartigen Ehegatten auferlegt: „Wähle als Deutscher nur einen Gatten gleichen oder Nordischen Blutes."

[119]) Sache der Familie und der Sippe ist vor allem die Pflege des nordischen Gedankens. Ruttke, S. 2: „Die Familie wird sich zum Träger der Erb- und Rassenpflege machen müssen, während der Staat nur von sich aus die Möglichkeit zu schaffen hat, daß die Familie diese Aufgabe erfüllen kann... Das Ziel einer so durchgeführten Familienpflege ist also die Bestgestaltung der Familie nach erbgesundheitlichen und rassischen Gesichtspunkten oder anders ausgedrückt: die Verwirklichung des nordischen Gedankens. S. auch Ruttke, Deutscher Juristentag, 1936, S. 87.

[120]) S. oben, S. 43/44.

[121]) Frick in Harmsen, S. 6: „Den Bestrebungen, den Geburtenrückgang zum Stillstand zu bringen, werden vielfach noch wirtschaftliche Erwägungen entgegengehalten. Es bedarf jedoch zunächst einer genauen Kritik, ob solche Erwägungen nicht vielmehr der Ausfluß einer gewissen Sorge um das eigene Wohlergehen sind und eine Zurückstellung des Fortpflanzungswillens gegenüber dem Wunsch, an den sogen. Genüssen des Lebens teilzunehmen, entspringt."

Den Gegenpol bilden die Ehen, in denen eine Nachzuchtpflicht nicht besteht, insbesondere wegen Unfruchtbarkeit oder Erbkrankheit („Wohnehen").

Die übrigen Ehen, in denen eine Nachzuchtpflicht besteht, können als „Zuchtehen" schlechthin bezeichnet werden. Innerhalb dieser Zuchtehen ist abzuspalten eine Gruppe, in der die Nachzuchtpflicht grundsätzlich beschränkt ist. Hierzu gehören die Ehen, in denen ein Ehegatte an einer Krankheit leidet, auf Grund deren nach den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes die Ehe nicht eingegangen werden dürfte oder ihm wegen erblicher Belastung von der Ehe abzuraten wäre, sodann die Mischehen[122]) und Fälle asozialer Haltung der Ehegatten[123]). Wenn solche Gründe für die Beschränkung der Nachzuchtpflicht nicht bestehen, sind in den Zuchtehen mindestens soviel Kinder zu erzeugen, als zur Bestanderhaltung des deutschen Volkes erforderlich sind, das sind 4 Kinder[124]).

b) Durch die Geltung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung ist auch das Recht zur Anfechtung der Ehe beeinflußt worden. Dies ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts weitgehend zum Ausdruck gekommen. Bereits in der Entscheidung vom 12. 7. 1934[125]) ist die Geltung des Rassengrundsatzes anerkannt und der Irrtum über das Wesen der Rassenunterschiede als Irrtum über eine Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. angesehen worden. Das Reichsgericht hat sodann in bedeutend weitergehendem Umfang als vor der nationalsozialistischen Erhebung[126]) Erbkrankheit und erbliche Belastung als Anfechtungsgrund anerkannt[127]). Auch in der Frage der Anfechtung wegen Unfruchtbarkeit der Frau beschränkt das Reichsgericht die Willkür der Ehegatten in der

Meinhof JW 1935, S. 3078: „Es muß einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß die Geburtenverhütung aus anderen als gesundheitlichen und damit auch erbgesundheitlichen Gründen sittlich minderwertig und damit volksverräterisch ist."

[122]) Vgl. RG 150, 255: „Das etwaige Recht eines Ehegatten, dem anderen den Geschlechtsverkehr zu verweigern, wird durch die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht berührt. Ob ein Ehegatte, der die Erfüllung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigt ist, dem die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft fordernden anderen Teil den Einwand des Mißbrauchs seines Rechts entgegensetzen kann, ist eine andere Frage, deren Beantwortung sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles richten kann."

[123]) S. oben, S. 42, Anm. 102.

[124]) Lenz II, S. 138.

[125]) RG 145, 1 ff. RG 148, 193. Freilich hat das RG durch die Annahme, daß die Erkenntnis vom Wesen der Rassenunterschiede spätestens mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 eingetreten ist, die Anfechtung der Mischehen in sehr vielen Fällen unmöglich gemacht. Gegen das RG vor allem Mößmer, Deutscher Juristentag 1936, S. 167.

[126]) Vgl. zu dieser Rechtsprechung Grunau JW 1935, S. 3081.

[127]) RG 145, 11, 146, 243, 148, 398, s. auch Obergericht Danzig JW 1936, 1878: „Erzeugung erbgesunder Kinder entspricht dem Wesen der Ehe." Vgl. Maßfeller D. J. 1936, 1287 ff., JW 1936, S. 3043 ff.

Bestimmung über den Ehezweck in noch weitergehendem Umfange als früher[128]), es kann auch schon die „große Wahrscheinlichkeit der Unfruchtbarkeit" Anfechtungsgrund sein[129]).

III. Nicht in gleicher Weise wie der Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung für die Eingehung der Ehe und die Nachzuchtpflicht im geltenden Recht durchsetzbar ist, ist dies für die eheliche Zellbildung möglich. Zwar sind die Pflichten und Rechte der Ehegatten für ihr Zusammenleben, insbesondere für die Ordnung des Zellraums im geltenden Recht auf Grund der dehnbaren Vorschrift des § 1353 BGB., auf der sie beruhen, durch den Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung bestimmbar. Dagegen läßt das Scheidungsrecht einerseits die Scheidung von Ehen zu, die nach dem Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung erhaltungswürdig sind, andererseits hindert es die Auflösung von Ehen, deren Bestehen volksschädlich ist.

Für die Frage der ehelichen Zellbildung kann unterschieden werden zwischen den Ehen, die des Wortes Ehe allein würdig sind, und die in einer gesunden Volksordnung nicht nur lediglich vorherrschen, sondern fast ausschließlich Geltung haben, und den Fehlehen. Die Unterscheidung fällt nicht zusammen mit der Unterscheidung zwischen Zuchtehen und Wohnehen; auch die Wohnehen können erhaltungswürdig sein. Die Zellbildung der gesunden Ehe zu festigen, ist die vornehmste Aufgabe des nationalsozialistischen Eherechts, während der durch die Fehlehen drohende Schaden für die Volksgemeinschaft zu beseitigen ist.

1. a) Durch die nationalsozialistische Weltanschauung wird die Notwendigkeit der Festigung der ehelichen Zellbildung sowohl der Zuchtehen wie der Wohnehen vollkommener und lebensnaher erfaßt als durch die Weltanschauungen, denen zwar auch die eheliche Zellbildung wesentlich ist, für die aber weder der völkische noch der Rassengedanke leitend ist.

So sehr ist der Nationalsozialismus von der Notwendigkeit der ehelichen Zellbildung durch die auf die Dauer gegründete Ehe für das Wohl der Volksgemeinschaft durchdrungen, daß er die Begriffsbestimmung des Volkes auf die eheliche Lebenszelle aufbaut. Der Volkskörper setzt sich nach nationalsozialistischer Weltanschauung nicht zusammen aus den einzelnen Volksgenossen, sondern aus den Zellen der Familien. „Volk ist die sich selbst bewußte Zusammenfassung blutsverwandter Familien, von denen die einzelnen Volksgenossen zwar Rassengemische von einander nahestehenden Rassen darstellen, während die Gesamtheit, das Volk, sich durch eine alle einzelnen Volksgenossen mit einander verbindende Rasse eine

[128]) RG JW 1936, 3455. Nach dieser Entscheidung wird die Anfechtung bei Unfruchtbarkeit nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die Ehegatten bei Eingehung der Ehe keine Kinder haben wollten, es muß vielmehr der Nachweis erbracht werden, daß dieser Wille noch nach der nationalsozialistischen Erhebung von den Ehegatten festgehalten wird.

[129]) RG 147, 211 ff.

eigene Gesittung und insbesondere eine eigene Sprache geschaffen hat“[130]). Die Ehe und Familie ist hier nicht mehr ein Stand, eine Lebenszelle in der allgemeinen Weltordnung schlechthin, sondern sie ist, da für den Nationalsozialismus das oberste Gesetz, dem sich alles unterzuordnen hat, das Wohl der Volksgemeinschaft ist, „Urzelle des Volkes“[131]). Untrennbar ist somit die Erhaltung der Familie mit der Erhaltung des Volkes verbunden. Werden die deutschen Familien aufgelöst, dann wird auch das deutsche Volk aufgelöst.“ Mann und Frau müssen von dem Gedanken durchdrungen sein, daß der Bund, den sie schließen, für das Leben halten muß, wie der Reif, den sie sich an den Finger stecken. Nicht Unart darf die Ehe lösen, sondern nur höhere Gewalt[132]).

Für die Zuchtehen ist um der Erziehung der Kinder willen nach nationalsozialistischer Weltanschauung nicht nur wegen der allgemeinen Vorzüge der Familienerziehung vor der Anstaltserziehung[133]), sondern vor allem deshalb, weil die entscheidenden Grundsätze der Rassen- und Erbpflege nur wirksam durch die Familie und Sippe durchgeführt werden können[134]), die Festigung der ehelichen Zellbildung erforderlich. Da durch staatliche Zwangsmaßnahmen nicht der wesentliche Grundsatz der Rassenpflege, daß nur Gleichartige, insbesondere Träger des wertvollsten deutschen Blutes, miteinander die Ehe eingehen sollen, in zureichendem Maße erreicht werden kann, muß die Zelle des deutschen Volkes, die dazu berufen ist, zur Befolgung dieses Grundsatzes zu erziehen, so festgefügt sein, daß sie diese Aufgabe zu erfüllen vermag. Nur in einer geordneten, festgefügten Familie vermag die Erziehung zur Achtung des eigenen Blutes, der eigenen Ahnen so wirksam zu erfolgen, daß es den Kindern als heiliges Vermächtnis in Fleisch und Blut übergeht, das eigene Blut für die Ewigkeit rein zu erhalten. Nur durch solche Familien kann auch wirksam verhindert werden, daß durch die Schließung von Ehen Ungleichartiger solche Ehen zustandekommen, die infolge dieser Ungleichartigkeit den Keim der Auflösung in sich tragen. Nur solche Familien vermögen auch den Ahnenstolz zu erwecken, den die Rassenpflege als unentbehrliches Erziehungsmittel zur Ergänzung der staatlichen Erziehung auch aus dem Grunde ansieht, weil die Achtung vor den eigenen Eltern und Ahnen im Leben entscheidender Anlaß für die Erzielung von Höchstleistungen ist[135]).

---

130) Ruttke in Deutscher Juristentag 1936, S. 90.

131) Buch, Deutsches Recht 1934, S. 147: „Nicht umsonst hat sich das Wort Ehe herausgebildet aus dem althochdeutschen ewà, das ewig bedeutete.“ Frank in Mößmer, S. 3: „Die Ehe ist ... die Urzelle völkischen Lebens und der Grundpfeiler deutsch-völkischer Kultur.“

132) Buch, Deutsches Recht 1934, S. 148.

133) S. o. S. 15, Schmidt, Hdw. d. StW. Bd. 3, S. 922 ff.

134) S. o. S. 46, Anm. 119.

135) Buch Deutsches Recht 1934, S. 147.

Für die Wohnehen ist eine festgefügte, auf die Dauer gegründete eheliche Lebenszelle nach nationalsozialistischer Weltanschauung nicht nur erforderlich um der Erhaltung der Würde der Frau[136]) und der Arbeitskraft des Mannes[137]) willen, sondern auch für die wirksame Durchführung der Erziehung zu der Erkenntnis, daß der einzelne nicht als solcher für sich allein, sondern nur als Glied der die Volksgemeinschaft bildenden Lebenszellen grundsätzlich vollwertig für die Volksgemeinschaft wird.

b) Diese Erkenntnis von der Notwendigkeit der Festigung der ehelichen Zellbildung verlangt eine Gestaltung der Rechtsordnung, die diese Zellbildung sichert. Diese Sicherung erfolgt einerseits während der Ehe durch die Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens, des Zellraums, andererseits dadurch, daß eine Auflösung der erhaltungswürdigen Ehen verhindert wird.

aa) Die Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens, insbesondere des Zellraums, während der Ehe gemäß dem Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung ist bereits im geltenden Recht auf Grund des § 1353 BGB. durchführbar.

Es kann zwar durch die Gesetzgebung die Sicherung des Zellraumes in besonderen Bestimmungen gestützt werden, und zwar vor allem für Fälle, in denen der Schutz der Träger des wertvollsten deutschen Blutes gesichert wird. Solche Bestimmungen sind ergangen für den Erbhof des Bauern, durch die der Zellraum des Erbhofes durch den Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit gesichert wird.

Soweit nicht solche zwingenden Bestimmungen zur Erhaltung des Zellraumes bestehen, müssen die Ehegatten gegenseitig berechtigt und verpflichtet sein, eine solche Ausgestaltung des Zellraumes zu verlangen, die der Erhaltung der Ehe förderlich ist. Entsprechend den verschiedenen Aufgaben in den Hochzuchtehen, Zuchtehen und Wohnehen ist der Zellraum verschieden zu gestalten. In den Zuchtehen und vor allem in den Hochzuchtehen muß er so ausgedehnt sein, daß er zum Urquell des Willens zum Wachstum der eigenen Art wird. Deshalb ist für die Hochzuchtehen die Eigenheimstätte[138]) die maßgebende Norm, während für die Wohnehen die Begründung eines Heims genügt, zu dem Mann und Frau sich hingezogen fühlen.

Die Ehegatten können voneinander die Mitwirkung zu der hiernach erforderlichen Gestaltung des Zellraums verlangen, und zwar auch dann, wenn zu diesem Zwecke aufs Äußerste gespart und auf alle zum persönlichen Wohlleben dienenden Ausgaben verzichtet werden muß. Das nach § 1354 BGB. dem Mann in allen das gemeinschaftliche eheliche

---

[136]) S. o. S. 14 ff.

[137]) S. u. S. 66.

[138]) Ludovici, S. 16/17: Die nationalsozialistische Siedlungspolitik hat sich zum Ziel gesetzt, nur „den besten, tüchtigsten und stärksten Volksgenossen" zuerst eine Heimstätte zu schaffen.

Leben betreffenden Angelegenheiten zustehende Entscheidungsrecht wäre mißbräuchlich ausgeübt, wenn der Mann nicht dem Wunsch der Frau entspräche, das hiernach seinerseits Erforderliche zu dieser Heimgestaltung zu tun.

bb) Die für die Wohnehe sowie für die Zuchtehe notwendige festgefügte eheliche Lebenszelle verlangt auch, daß die Scheidung der Ehe der Willkür der Ehegatten entzogen wird: „Die Ehe ist grundsätzlich unauflöslich“[139]).

2. Andererseits muß der aus den Fehlehen der Volksgemeinschaft drohende Schaden abgewendet werden.

Die Ansichten darüber, wann eine Fehlehe anzunehmen und ihre Auflösung um der Volksgemeinschaft willen geboten ist, gehen auseinander. Es besteht die Tendenz, daß im BGB. enthaltenen Verschuldungsgrundsatz durch den Zerrüttungsgrundsatz zu ersetzen[140]). Die Aufstellung des Zerrüttungsgrundsatz führt jedoch einerseits dazu, daß das Zuchtziel der nationalsozialistischen Weltanschauung infolge Aufrechterhaltung von Ehen, deren Bestand der Erfüllung des Zuchtziels entgegensteht, nicht erfüllt wird; andererseits dazu, daß Ehen aufgelöst werden, deren Bestand um der Durchführung des Grundsatzes der ehelichen Zellbildung willen erhalten werden muß.

a) Zutreffend ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn die Zerrüttung in allen Fällen als notwendig zur Scheidung erachtet wird, dann die Trennung von Ehen verhindert wird, in denen von dem einen Ehegatten das Zuchtziel nicht erfüllt werden kann (Unfruchtbarkeit, Erbkrankheit, Geisteskrankheit usw.), wohl aber der andere Ehegatte durch Gründung einer Familie es erfüllen kann und will[141]). Solche Ehen sind objektive Fehlehen.

b) Andererseits ist die Aufstellung des Zerrüttungsgrundsatzes als Scheidungsgrund geeignet, die Scheidung von Ehen herbeizuführen, durch deren Trennung der Grundsatz der ehelichen Zellbildung verletzt wird.

Im Gesetzesvorschlag des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht heißt es zutreffend in § 1, Abs. 2:

„Nur solche Ehen, denen für dauernd die sittliche Grundlage entzogen und deren Aufrechterhaltung vom Standpunkt des Gemeinwohls weder geboten noch erwünscht ist, können .... geschieden werden“[142]).

Diese Voraussetzung liegt jedoch nicht bei allen den Ehen vor, in denen die Ehe „so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann“[143]).

[139]) § 1, Abs. 1 des Entwurfs des FRA. d. AfDR.; Mößmer, S. 65.
[140]) Mößmer, S. 12 ff.; Deutsches Recht 1937, 251 (§ 1, A. 1).
[141]) Schwarzes Korps 1937, Folge 42, S. 6.
[142]) Mößmer, S. 65.
[143]) Insofern übereinstimmend Vorschlag des FRA. d. AfDR. § 8 und der Vorschlag des NSRB. § 1, I.

Es gibt Fälle, in denen beide Ehegatten unverträgliche Menschen sind, die mit niemanden in Frieden zusammenleben vermögen, und die auch in einer anderen Ehe kein geordnetes Familienleben führen können. In solchen Fällen ist der Volksgemeinschaft nicht damit gedient, daß die Ehe aufgelöst wird. Vielmehr wird durch die Lösung solcher Ehen der Unfrieden noch vermehrt. Denn nach Scheidung besteht dann die Gefahr, daß die Geschiedenen in ihren neuen Ehen den Ehegatten der neuen Ehe unglücklich machen, während bei Aufrechterhaltung ihrer Ehe der eheliche Unfriede auf sie beschränkt bleibt.

Ein entscheidender Grund gegen die Zulassung des uneingeschränkten Zerrüttungsgrundsatzes ist weiter die Tatsache, daß in jeder Ehe Meinungsverschiedenheiten entstehen und die Ursache zur Zerrüttung werden können: „Es ist leicht begreiflich und erklärlich, daß auch in der Ehe, die mit dem festen Willen fürs ganze Leben durchzuhalten, eingegangen wurde, Spannungen und Meinungsverschiedenheiten entstehen. Denn schließlich sind die Ehepartner Menschen von Fleisch und Blut mit allen Vorzügen und Fehlern behaftet, mit denen Menschen auf Erden wandeln. Aber gerade deshalb gilt es, Wankelmütigen eine Schranke zu setzen, auf daß sie nicht heute ein Band zerreißen können, was sie gestern vorgaben, auf Dauer knüpfen zu wollen“ [144]).

Die Erkenntnis, daß der uneingeschränkte Zerrüttungsgrundsatz als Schutzwall gegen die Zerstörung der durch die Volksgemeinschaft geforderten ehelichen Zellbildung nicht ausreicht, ist jedoch kein Grund zur Beibehaltung des Verschuldungsgrundsatzes des BGB. Wenn die Scheidung schon auf Grund bestimmter einzelner Tatsachen (Ehebruch, böswillige Verlassung, Lebensnachstellung) erfolgen kann, ist eine Scheidung auch dann möglich, wenn die Ehe nicht zerrüttet ist [145]). Auch in den Fällen, in denen auf Grund der Generalklausel des § 1568 BGB. die Ehe geschieden werden kann, kommt es vor, daß die Ehe erhaltungswürdig ist [146]).

Der Schutzwall, durch den die eheliche Zellbildung so umhegt wird, daß hierdurch der Versuch der Ehegatten, ihre Ehe zu einer Fehlehe zu machen, verhindert wird, ist vielmehr nur dann errichtet, wenn die unheilbare Zerrüttung der Ehe nicht für sich allein zur Scheidung berechtigen kann, sondern nur dann, wenn feststeht, daß durch die Scheidung der Frieden in der Volksgemeinschaft mehr gefördert wird als bei Bestehenbleiben der Ehe. Es ist daher der Entwurf des NSRB., der allein auf Grund der unheilbaren Zerrüttung der Ehe die Scheidung schlechthin zuläßt [147]), abzulehnen. Der Entwurf des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht hat die Gefahr, die in der Anerkennung

144) Buch, S. 50. Vgl. Mößmer, S. 21/2, Wieacker, D. R. 1937, S. 183.
145) Zutreffend Mößmer, S. 33 ff.
146) Mößmer, S. 31 ff.
147) § 1 des Entwurfs, Deutsches Recht 1937, S. 251.

des uneingeschränkten Zerrüttungsgrundsatzes liegt, im wesentlichen dadurch gebannt, daß nach § 1 die Ehen nur dann geschieden werden dürfen, wenn ihnen die sittliche Grundlage entzogen und ihre Aufrechterhaltung vom Standpunkt des Gemeinwohls weder geboten noch erwünscht ist. Es erscheint jedoch zur Klarstellung erforderlich, daß beim Zerrüttungstatbestand auf die durch § 1 gebotene Einschränkung ausdrücklich hingewiesen wird. Es wird daher vorgeschlagen, § 8, Abs. 1, wie folgt zu formen:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung der Ehe antragen, wenn aus einem sonstigen Grund das eheliche Verhältnis so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, es sei denn, daß die Zerrüttung der Ehe mutwillig durch beide Ehegatten herbeigeführt ist, oder der Frieden in der Volksgemeinschaft durch die Scheidung der Ehe nicht mehr gefördert wird als bei ihrer Aufrechterhaltung."

IV. Die Begriffsbestimmung des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht[148]) hat den Vorzug, daß in ihr das Zuchtziel der Verbindung der Ehegatten gleicher Rasse entscheidend hervorgehoben wird, jedoch den Nachteil, daß sie den Hauptzweck des Zuchtziels an die zweite Stelle hinter die Pflicht zur Zusammenarbeit setzt. Die Begriffsbestimmung des NSRB.[149]) vermeidet diesen Nachteil, indem sie in die Begriffsbestimmung nur das Zuchtziel aufnimmt, es fehlt in ihr aber der für die nationalsozialistische Weltanschauung so wesentliche Grundsatz der Rassenreinheit. Die Begriffs- und Zweckbestimmung der Ehe, die beide Nachteile vermeidet, geht demnach dahin:

„Die Ehe ist die Mann und Frau in gegenseitiger Liebe, Treue und Achtung lebenslänglich einende Urzelle des Volkes, in der die Zucht erbgesunder Geschlechter reiner Rasse für die Ewigkeit ihre Stätte hat."

---

148) Mößmer, S. 65: „Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher Personen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinwohls durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zweck der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen."

149) Deutsches Recht 1937: „Die Ehe als die ursprünglichste völkische Gemeinschaft sichert den Bestand des Volkes durch die Folge der Geschlechter. Sie zu erhalten und zu schützen, ist Aufgabe des völkischen Staates."

2. Abschnitt.

Die eheliche Arbeitsordnung.

1. Unterabschnitt. Die Arbeitsteilung.

§ 4. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung.

Die eheliche Zellbildung, die nach dem Ehezweck nationalsozialistischer Weltanschauung von den Ehegatten verlangt wird, fordert von ihnen auf Grund der Verschiedenheit der Aufgaben, die Mann und Frau in der ehelichen Lebenszelle obliegen, eine Arbeitsteilung, sowohl für die Zuchtehen wie die Wohnehen. Diese Arbeitsteilung führt insbesondere zur Verrichtung solcher Zellarbeit, die zur ehelichen Arbeitsgemeinschaft gehört.

A.

In den Zuchtehen ist die Erfüllung der mütterlichen Pflicht sowie die Erhaltung des Willens zur Mutterschaft der entscheidende Grund für die Arbeitsteilung:

I. Mutterschaftspflicht geht vor Arbeitspflicht.

Die Ehefrau ist in erster Linie zur Erfüllung ihrer mütterlichen Aufgabe verpflichtet und berechtigt. Nur soweit die Arbeit mit der Erfüllung dieser Aufgabe in Einklang steht, kommt Arbeitspflicht und Arbeitsrecht der Ehefrau in Frage[1]).

Die Erfüllung der mütterlichen Pflicht ist zwar zum Teil mit Arbeitsleistung verbunden (Kinderpflege usw.). Diese mütterliche Arbeitsleistung verlangt aber Unterlassung anderer Arbeit, durch die sie an jener gehindert würde. Darüber hinaus verlangt die Erfüllung der mütterlichen Pflicht in der Zeit der Schwangerschaft Beschränkung der Arbeit.

Außer dieser durch die mütterliche Pflicht geforderten Arbeitsbeschränkung fordert die Erhaltung des Willens der Ehefrau zur Mutterschaft eine weitergehende Befreiung von der Arbeit. Wie die Erfahrung lehrt, findet der Mutterschaftswille vielfach bereits mit der Geburt des ersten Kindes seine wesentliche Befriedigung[2]). Es ist daher von außer-

[1]) Die Ausnahmefälle, in denen um höherer Pflichten willen von der Ehefrau Arbeit auch bei Beeinträchtigung der Mutterschaftspflicht verlangt wird, werden später (III) erörtert.

[2]) Ludendorff, Das Weib und seine Bestimmung, S. 149 ff.: „Wichtig ist aber, sich darüber klar zu werden, daß dieser Muttertrieb vor allen Dingen das Kind verlangt, nicht etwa die Kinder. Damit soll gesagt sein, daß er schon nach der Geburt des ersten Kindes eine große Befriedigung empfindet und das Verlangen nach einer größeren Zahl von Kindern nicht mehr von der gleichen Stärke ist."

ordentlicher Bedeutung für die Erhaltung des Willens zur Mutterschaft, daß die Umwelt, in der die Frau lebt und insbesondere arbeitet, diesen Willen fördert und nicht hemmt. Solcher Lebenskreis ist nicht das Berufs- und Staatsleben, in dem das Gesetz des Kampfes ums Dasein herrscht, sondern ein Lebenskreis, der eine Stätte der Ruhe und des Friedens begründet. Denn nur in einem solchen Lebenskreis kann von der Ehefrau die mütterliche Aufgabe am vollkommsten erfüllt werden.

Am weitesten ist um der Erfüllung der mütterlichen Pflicht willen die Befreiung von Arbeit notwendig in den Hochzuchtehen, also bei derjenigen Ehefrau, die den höchsten rassischen Wert verkörpert. Denn infolge des Kinderreichtums dieser Ehen muß hier die mütterliche Aufgabe der Ehefrau am umfangreichsten sein[3]). Es kann, ebenso wie es für den Mann keinen größeren Adel als den der Arbeit geben kann, „keinen größeren Adel für die Frau" geben, „als Mutter der Söhne und Töchter eines Volkes zu sein"[4]).

II. Mutterschaftspflicht fordert mütterliche Arbeit.

1. Diese Arbeit ist in erster Linie die Arbeit der Mutter für das Kind.

Von größter Bedeutung ist die persönliche Pflege des Kleinkindes durch die Mutter. Das gilt nicht nur für das Stillen des Kindes, sondern auch für die übrige persönliche Pflege.

Die persönliche Erziehung des heranwachsenden Kindes durch die Eltern, derentwegen vor allem die eheliche Zellbildung erforderlich ist, ist zum größten Teil Aufgabe der Mutter.

Die persönliche Erziehung in der Familie, die schon vor der Erkenntnis des Rassegedankens durch die nationalsozialistische Weltanschauung als unentbehrliche Grundlage der staatlichen Erziehung erkannt war[5]), erweist sich nach den Grundsätzen der Rassenpflege in noch viel größerem Umfange erforderlich als früher. Die Rassenpflege kann nur zu einem Teil vom Staat selbst betrieben werden. Die Rassenpflege im übrigen muß von der Familie und der Sippe selbst ausgehen. Hier müssen die jeder Sippe eigenen rassischen Werte des Körpers, der Seele und des Geistes gepflegt werden. Insbesondere muß im Kinde das in ihm liegende wertvolle rassische Erbgut seiner Vorfahren entwickelt werden. Diese Werte vermögen nur die Eltern selbst richtig zu erkennen und zu verstehen infolge ihrer Blutsgebundenheit mit dem Kinde. Es gilt, das Kind nicht nur so zu erziehen, daß es diese Werte erkennt und ihnen gemäß handelt, sondern daß es auch später in der Gattenwahl den Rassengrundsatz befolgt. Da die persönliche Erziehung in der Familie wesentlich in der Hand der Mutter

[3]) Riehl, S. 34: „Der unterschiedlose Beruf der Geschlechter ist ein trauriges Erbteil armer und verkommener Leute ..." „Je höher der Berufskreis, um so gesonderter ist die Tätigkeit von Mann und Frau."

[4]) A. Hitler, Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, S. 55.

[5]) Zahn, Familie und Familienpolitik, Berlin 1918. Schmidt, Art. Familie, Hdw. d. STW. 3, S. 921 ff.

liegt, ist es vor allem ihre Aufgabe, diese Erziehung zu vollem Erfolge zu führen: es ist ihre Aufgabe, Hüterin der Rasse zu sein[6]).

2. Soweit außerhalb der mütterlichen Arbeit Raum für andere Arbeit ist, muß diese Arbeit in einem Arbeitskreis geleistet werden, der für die Frau zum unversiegbaren Quell mütterlicher Sehnsucht wird.

Diese Arbeit ist die Arbeit für den Haushalt. Sie ist besonders eng mit der Arbeit für die Pflege und Erziehung der Kinder verschlungen. Die Verbundenheit besteht hier nicht etwa nur darin, daß der wesentliche Teil dieser Arbeit im Heim geleistet wird und damit die Aufsicht über die Kinder ermöglicht; insofern steht sie jeder anderen Arbeit im Heim gleich. Diese engere Verbindung ist wirtschaftlich gesehen darin begründet, daß diese Arbeit im Haushalt nicht nur der Mutter allein, sondern allen Gliedern des Haushaltes, insbesondere auch den Kindern zugutekommt.

Nur der aber erfaßt die Verbindung des Wirkens der Mutter im Haushalt mit der Sorge für die Kinder in ihrem Wesen, der die Verknüpfung im Seelischen sieht:

Das wesentlichste und deshalb unentbehrlichste Mittel zur Erziehung der Kinder ist die Tatsache, daß die Mutter die Stellung der Hausfrau durch ihr Wirken im Haushalt einnimmt. Die Mutter muß um der Erziehung der Kinder willen die Stellung einnehmen, die ihr Würde und Achtung verleiht. Diese Stellung hat sie nur inne, wenn sie als Hausfrau Hüterin der Heimseele ist, da sie nur in diesem Wirken am vollkommensten die ihr obliegenden Aufgaben, die Mutterschaftspflicht und die Entfaltung der Seelenkraft ihrer weiblichen Eigenart, erfüllen kann.

Nächst dem Wirken im Haushalt läßt sich mit der Sorge für die Kinder am ehesten noch die Arbeit verbinden, die die Ehefrau für die Person oder Berufsarbeit des Mannes leistet:

Die Vereinigung beider Arbeitsgebiete ist am engsten, wenn das Unternehmen des Mannes mit dem Haushalt verbunden ist, wie in der Landwirtschaft, dem Kleingewerbe und dem Kleinhandel.

Die Arbeit der Ehefrau für die Berufsarbeit des Mannes birgt aber auch dann, wenn sie nicht im Heim geleistet werden kann, nur eine geringe Gefährdung der Mutterschaftspflicht in sich unter der Voraussetzung, daß der Ehemann die Arbeit nur insoweit verlangt, als durch sie die mütterliche Aufgabe nicht beeinträchtigt wird.

III. Mutterschaftspflicht fordert Unterlassung anderer Arbeit, die ihre Erfüllung hindert[7]).

[6]) Günther, Ritter, Tod und Teufel, 1920: „Dem deutschen Weib sind Aufgaben gestellt wie keinem zweiten. Es ist Hüterin der reinen Rasse, von der zunächst die leibliche Wiedergeburt ausgehen soll. Von ihr wird die Reinheit des Erlebens verlangt, die den Müttern heldischer Männer zukommt. Zur Reinheit der Rasse und zum Heldentum künftiger Geschlechter soll sie leben."

[7]) Wagner, § 14: „... weil jeder das Geschäft am besten treibt, welchem er sich ganz widmet, so ist es als ein Unglück für eine Haushaltung zu be-

1. Solche Arbeit ist in erster Linie die unselbständige Arbeit für Fremde außerhalb des Hauses. Der schädigende Einfluß dieser Arbeit besteht einerseits darin, daß die Ehefrau hierdurch an der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, der mütterlichen Arbeit, gehindert und während der Schwangerschaft in ihrer Gesundheit leicht gefährdet wird, anderseits darin, daß durch solche Arbeit der Wille zur Mutterschaft zurückgedrängt wird.

Dies war auch bereits vor der nationalsozialistischen Erhebung anerkannt und zwar nicht nur von denen, die diese Frage objektiv betrachteten[8]), sondern auch von Seiten der liberalen Frauenbewegung. Zwar wurde früher von dieser Frauenbewegung ohne Rücksicht auf die Gefährdung der Mutterschaftspflicht das „Recht auf Arbeit" auch für die Ehefrau um ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit willen gefordert[9]). Auch Louise Otto hielt noch an diesem Recht auf Arbeit fest[10]). Jedoch gibt H. Lange[11]) zu: „An dem Beispiel der Fabrikarbeiterin, der niemand dieses Recht auf Arbeit bestritt, und die gerade durch den uneingeschränkten Besitz dieses Rechts in die schlimmste Sklaverei geriet, die dem Volksganzen alle Werte ihrer Mutterschaft entzog, um sie der Industrie zum Opfer zu bringen, die alles andere eher war, als die zu voller freier und eigenartiger Leistungsfähigkeit entwickelte weibliche Persönlichkeit — in dieser Frau machte die Doktrin der Menschenrechte, machte das nur emanzipatorische Programm bankrott."

Auch Marianne Weber[12]) erkennt an, daß „heute, wo der Mann in der Regel ganz absorbiert wird von seiner Berufsarbeit, die seelischen und nervösen Ansprüche an sie als Erzieherin ihrer Kinder ganz wesentlich gestiegen" sind, so daß selbst „die von aller Hausarbeit befreite Gattin und Mutter keinesfalls ohne Schaden für die Familie in gleichem Umfang wie der Mann am außerhäuslichen Gelderwerb teilnehmen" kann.

---

trachten, wenn die Frau den Erwerb des Mannes durch eigene Erwerbsarbeit ergänzt, da der Mann den Mangel seiner Frau an haushälterischer Bildung durch eigenes Eingreifen in ihre Verwaltung ergänzen muß."

[8]) In dem Bericht der deutschen Reichsstatistik Bd. 211, S. 45, heißt es: „Die Bedenken, die gegen die Beteiligung der Ehefrau am Erwerb außer dem Hause geltend zu machen sind, gründen sich in erster Linie auf die Gefährdung des häuslichen Lebens, daß die Mutter den Kindern und der Sorge für den Haushalt entzogen wird."

[9]) Lange, S. 32.

[10]) Otto, S. 35: „In den sogen. unteren Ständen werden die Ehen überhaupt leichter geschlossen, weil es da schon üblich ist, daß Jungfrau und Junggeselle, Frau wie Mann, sich die Mittel ihrer Existenz selbst erarbeiten und erwerben, und daß sie auch in der Ehe beide tun müssen, was sie unverheiratet getan: Fortarbeiten für den Erwerb. Ein gleiches auch in den höheren Ständen einzuführen, ist unser Streben."

[11]) Lange, S. 32.

[12]) Weber, S. 427.

2. Zu der Arbeit, die die Erfüllung der Mutterschaftspflicht gefährdet, gehört auch die selbständige Berufsarbeit der Ehefrau und zwar auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Heim geleistet wird. Es handelt sich hier im wesentlichen um die Ausübung der sogenannten freien Berufe (Rechtsanwältinnen, Ärztinnen usw.) sowie die Führung eines selbständigen Unternehmens. Auch die Verwaltung eines Vermögens ohne Unternehmen kann u. U. so umfangreich sein, daß hierdurch die Mutterschaftspflicht gefährdet wird (z. B. dann, wenn zum Vermögen viele Häuser gehören). Der Grund der schädigenden Wirkung auf die Mutterschaft auch im Falle der Verrichtung der Arbeit im Heim ist, daß die Ehefrau infolge der Verantwortung, die sie wegen der Selbständigkeit ihrer Arbeit trägt, veranlaßt wird, in ihrem Beruf voll und ganz aufzugehen und ihre volle Arbeitskraft ihm zu widmen. Die Folge hiervon ist, daß hierunter ihr natürlicher Hauptberuf leidet und in ihr damit der Wille zur Mutterschaft erstirbt. Der Schaden, der hierdurch der Volksgemeinschaft entsteht, ist deshalb besonders groß, weil es sich in diesen Fällen der geistig berufstätigen Frauen meist um Hochzuchtehen handelt[13]) und somit der Volksgemeinschaft die Begabtesten und Tüchtigsten entzogen werden.

Selbst die liberale Frauenbewegung hat eine Gefährdung der Mutterschaft durch den selbständigen Erwerbsberuf der Ehefrau zugeben müssen[14]). Auch M. Ludendorff bekennt: „..... die seelische und körperliche Inanspruchnahme durch die Mutterschaft erheischt zum mindesten über Jahrzehnte das Opfer des Schaffens, welches in gar mancher Frauenseele weher wundet, als die Umwelt je ahnt“[15]). „Grundsätzlich müssen wir uns ..... gegen den doppelten Beruf in den Jahren der Mutterschaft aussprechen“[16]).

Gegen die Notwendigkeit der Beschränkung der Ehefrau in der Erwerbsarbeit ist auch der Einwand nicht berechtigt, daß gerade diese abhängige Stellung in der Ehefrau den Willen zur Mutterschaft unterdrücke. Die Ehefrau kann sich dadurch, daß sie um der Erfüllung der mütterlichen Pflicht willen nicht Arbeit leisten darf, nicht veranlaßt fühlen, die Bereitschaft zur Mutterschaft zu verweigern. Vielmehr wird sie bei der Überzeugung von der Notwendigkeit der Erfüllung der mütterlichen Pflicht es freudig empfinden, wenn sie in einen Wirkungskreis hineingestellt wird, der dem angepaßt ist, in dem die mütterliche Aufgabe am besten erfüllt werden kann, also den Wirkungskreis, in dem sie an ihrer Hauptaufgabe nicht durch Erwerbsarbeit gehindert ist.

Die Zeit, in der die wirtschaftliche Selbständigkeit der Ehefrau in Deutschland am stärksten gefördert wurde, hat dann auch nicht etwa den

---

[13]) Lenz, Bd. 2, S. 206 ff.: „Die geistig berufstätigen Frauen stehen im Durchschnitt sowohl körperlich wie geistig über dem allgemeinen Durchschnitt.“

[14]) Lange, S. 99 ff.

[15]) Ludendorff, Der Minne Genesung, S. 206.

[16]) Ludendorff, Das Weib und seine Bestimmung, S. 165.

Willen zur Mutterschaft gestärkt, sondern war die Zeit des stärksten Geburtenrückgangs[17]). Insbesondere hatten die geistig berufstätigen Ehefrauen eine „völlig ungenügende Zahl von Kindern"[18]).

IV. Der Mann ist der Ernährer der Familie[19]).

Dieser Grundsatz ist die Folgerung, die sich aus der Mutterschaftspflicht der Ehefrau für die Arbeit des Mannes ergibt. Da bei rechter Erfüllung der Mutterschaftspflicht die Ehefrau zur Unterlassung von Erwerbsarbeit im weitesten Umfange, vor allem zur Unterlassung von solcher Erwerbsarbeit, die die Haupterwerbsquellen heute sind: Arbeit in einem Arbeitsverhältnis sowie Führung eines Unternehmens, verpflichtet ist, sind sie und die Familie darauf angewiesen, daß die zum Unterhalt erforderliche Erwerbsarbeit vom Ehemann geleistet wird. Dies gilt auch dann, wenn die Ehefrau ein großes Vermögen besitzt, da in diesem Falle der Ehemann regelmäßig (insbesondere bei Unternehmungsvermögen) um der Erfüllung der Mutterschaftspflicht willen die Verwaltung übernehmen muß. Die Tatsache, daß die Ehefrau nicht nur ihre Hauptaufgabe in der Sorge für die Kinder, sondern auch im Haushalt hat, ändert nichts an dem Grundsatz, daß der Mann der Ernährer der Familie ist. Diese Tätigkeit im Haushalt ist allerdings auch eine wirtschaftliche Tätigkeit. Es werden durch sie Ausgaben erspart, die im Falle der Unterlassung der Arbeit von anderen bezahlten Arbeitskräften an Stelle der Ehefrau verrichtet werden müßten. Es hängt auch von der Sparsamkeit und dem Ordnungssinn der Ehefrau ab, wie die zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt verwendet werden. Es kommt auch im heutigen Haushalt außer den Arbeiten für die Instandhaltung der Wohnung, den für den täglichen Bedarf erforderlichen Verarbeitungstätigkeiten (beim Zubereiten der Speisen, Ausbessern von Kleidungsstücken usw.), noch eine weitergehende Arbeit vor, die sonst gewöhnlich außerhalb des Hauses geleistet wird (z. B. Anfertigen von Kleidern usw.). Sofern zum Hauswesen auch noch ein Siedlungsgarten gehört, ist die Arbeit sogar Urerzeugung. Diese Arbeit tritt aber vollkommen in den Hintergrund. Im wesentlichen sind zu allen Haushaltsarbeiten Einnahmen erforderlich. Ohne sie können die der Bedarfsdeckung dienenden Haushaltsarbeiten nicht verrichtet werden. Von dem Umfang dieser Mittel hängt der Umfang der Haushaltsarbeit ab. Je mehr solche durch Erwerbsarbeit beschaffte Mittel zur Verfügung stehen, desto mehr Kinder können ernährt werden, in desto größerem Umfang kann für ihre Bildung gesorgt werden, desto besser kann der Haushalt ausge-

---

[17]) Gottschewski, S. 55: „Ganz sicher ist die Berufstätigkeit der verheirateten Frau mit schuldig an jener furchtbaren Schrumpfung der Familie." Vgl. Schuhmann-Bruckner, S. 125. Gütt, Dienst an der Rasse, S. 21.

[18]) Baur-Fischer-Lenz, Bd. 2, S. 206 ff.

[19]) Frau Scholtz-Klink, Rede auf dem Reichsparteitag 1935 in NS-Frauenwarte, S. 242, fordert, „daß der Mann als Gründer und Erhalter der Familie Arbeit erhält". S. auch S. 110, Anm. 73.

stattet werden. Erst durch diese Erwerbsarbeit wird somit die Grundlage für die Erfüllung der Mutterschaftspflicht, und durch das Höchstmaß des Erwerbs die Grundlage für die Höchsterfüllung der Mutterschaftspflicht geschaffen. Es ist daher notwendig, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen der wesentlich dem Verbrauch dienenden Arbeit im Haushalt und der Arbeit, die die Mittel für den Verbrauch im Haushalt beschafft, der Erwerbsarbeit. — Auch der Umstand, daß die Ehefrau im Berufe des Mannes mitarbeiten kann, kann nicht ein Abgehen von der Aufstellung des Grundsatzes, daß der Mann der Ernährer der Familie ist, rechtfertigen. Denn das Hochziel ist, daß die Ehefrau ihre Hauptaufgabe als Mutter und Hausfrau in höchst denkbarem Umfang erfüllen kann[20]), in den Hochzuchtehen die Sorge für die größtmögliche Zahl von Kindern. Es muß deshalb dem Manne die Pflicht auferlegt werden, daß er die Ehefrau dem Arbeitskreis erhält, der der unversiegbare Quell mütterlicher Sehnsucht ist, dem Haushalt. Diese Pflicht kann er nur erfüllen, wenn er in vollem Umfange die Mittel zur Bedarfsdeckung im Haushalt beschafft, also der Ernährer der Familie ist. Es muß deshalb der Vorwurf zurückgewiesen werden, daß es eine Unaufrichtigkeit sei, wenn man den Ehemann als den alleinigen Nährwalt der Familie hinstellt[21]). Und es muß abgelehnt werden, den grundlegenden Unterschied zwischen der Sorge für die Kinder und der Haushaltsarbeit einerseits sowie der Erwerbsarbeit andererseits dadurch zu verwischen, daß man diese Tätigkeiten als Arbeit für den Unterhalt hinstellt.

B.

Nach Erörterung der Gründe für die Arbeitsteilung, die nur für die Zuchtehen gelten, sind nun die Gründe für die Arbeitsteilung in den Wohnehen (den kinderlosen Ehen, in denen die Pflicht zur Erzeugung und Erziehung von Kindern nicht besteht) zu erörtern.

Diese für die Wohnehen geltenden Gründe der Arbeitsteilung sind auch geeignet, die für die Zuchtehen geforderte Arbeitsteilung zu stützen, während andererseits für die Wohnehen wegen des Fehlens der Mutterschaftspflicht die Arbeitsteilung nicht schon aus den für die Zuchtehen geltenden Gründen gefolgert werden kann.

I. Die Notwendigkeit der Arbeitsteilung in diesen Ehen wird in erster Linie erfordert durch diese Ehen selbst.

1. Die Arbeitsteilung für diese Ehen kann zwar nicht mit der durch die Mutterschaft bedingten physiologischen Wesensverschiedenheit von Mann und Frau, wohl aber mit ihrer seelischen Wesensverschiedenheit begründet

[20]) Schuhmann-Brucker, S. 125: „Das Ideal wird immer bleiben müssen, die deutsche Frau von der Erwerbsarbeit überhaupt freizustellen, sie für die Aufgabe als Frau und Mutter besonders zu ertüchtigen."

[21]) Vgl. Endemann, § 169 b, 1, S. 367.

werden. Das Bestehen solcher Verschiedenheit wird freilich bestritten[22]). Sie ist jedoch anzuerkennen für die nordische und die ihr artverwandten Rassen im Gegensatz zur jüdischen Rasse[23]). Sie beruht in einer ursprünglichen schöpfungsgesetzlichen Verschiedenheit[24]) und ist nicht lediglich verursacht durch die seit langer Zeit durchgeführte Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau[25]).

Die Schöpfung, die um der ewigen Erhaltung des Menschengeschlechts willen die Teilung der Gattungsaufgaben, des Zeugens und Empfangens, unabänderlich bestimmt hat, mußte zur Höchsterfüllung dieser Aufgaben die Frau zur Erfüllung ihrer mütterlichen Pflicht des Austragens des Kindes und seiner Pflege mit den seelischen Eigenschaften ausstatten, die am meisten dazu geeignet sind, dieser Aufgabe, der Erhaltung des Lebens, zu dienen[26]). Im Mann dagegen hatte die Schöpfung die Anlagen auszubilden, die notwendig waren zum Erwerbe und zur Abwehr der durch den Kampf ums Dasein drohenden Gefahren, Aufgaben, die die Frau bei rechter Erfüllung ihrer mütterlichen Pflicht nur unzureichend erfüllen konnte: Seinen Arbeits- und Kampfeswillen[27]). Besaßen Mann und Frau nicht diese Eigenschaften, so bestand die Gefahr des Untergangs ihrer Rasse. Es war daher eine notwendige Folge, daß die-

---

[22]) Vgl. Oeckinghaus, S. 22 ff.
Huck, Die romantische Ehe in Keyserling, das Ehebuch. Die Schriftsteller der Romantik des 19. Jahrhunderts, die wesentlich durch jüdische Frauen beeinflußt waren, verlangten die Ausgleichung der seelischen Geschlechtsunterschiede. Der Mann sollte in den weiblichen Eigenschaften, die Frau in den männlichen ausgebildet werden. Solche Ausgleichung wird auch von Thomas Mann, dessen Mutter eine Kreolin und der mit einer Jüdin verheiratet war (Handbuch der Judenfrage, S. 378), gewünscht. So in Keyserling, Ehebuch, S. 216 ff.

[23]) Wagner, Rede auf dem Reichsparteitag 1935, V. B. Nr. 257, S. 29: „Interessant ist auch, daß man gerade unter Juden verhältnismäßig häufig eine sexuelle Entartungserscheinung findet, die sich in einer Verwischung der leiblichen und seelischen sekundären Geschlechtsmerkmale äußert." Feder in Feder-Reventlow, Das neue Deutschland, S. 61.

[24]) Hitler, Reichsparteitag 1934, NS-Frauenbuch, S. 10: „Das ist ja das Wunderbare in der Natur und Vorsehung, daß kein Konflikt der beiden Geschlechter möglich ist, solange jeder Teil die ihm von Natur vorgesehene Aufgabe erfüllt." Rosenberg, Mythos, S. 84 ff. (Der Mann architektonisch, Typen zeugend, die Frau lyrisch.) M. Ludendorff, Das Weib und seine Bestimmung, S. 17: „Wir müssen eine ursprüngliche seelische Verschiedenheit der Geschlechter als heute schon erwiesene wissenschaftliche Tatsache anerkennen." S. 67: „Die Frau wäre niemals im Stande gewesen, ein allgemein gültiges Gesetz zu schaffen, denn für sie werden psychologische Beobachtungen und Schlußfolgerungen weit wichtiger sein als der Gesetzesparagraph." Haff, S. 67.

[25]) Vgl. Oeckinghaus, S. 22 ff.

[26]) Hitler, Reichsparteitag 1934, NS-Frauenbuch, S. 11: „In die eine (Welt der Frau) gehört die Kraft des Gemüts, die Kraft der Seele."

[27]) Hitler, Reichsparteitag 1934, NS-Frauenbuch, S. 11: „Zur anderen (der Welt des Mannes) gehört die Kraft des Sehens, der Härte, der Entschlüsse, der Einsatzwilligkeit."

jenigen, die diese Wesensverschiedenheit in sich verkörperten, als Angehörige höher entwickelter Rassen überwiegen mußten. Dementsprechend ist auch bei Völkern niederer Kulturstufe die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau noch wenig entwickelt im Gegensatz zu den Völkern höherer Kulturstufe[28]).

Diese Wesensverschiedenheit von Mann und Frau verlangt auch unabhängig davon, ob die mütterliche Pflicht zu erfüllen ist, eine Arbeitsteilung. Diese Arbeitsteilung wird der durch die mütterliche Pflicht gebotenen entsprechen.

So ist denn auch diejenige Arbeit, die am meisten mit der Erfüllung der mütterlichen Pflicht in Einklang steht — das Wirken im Haushalt — die Arbeit der Ehefrau, in der sich ihre weibliche Eigenart am stärksten entfalten kann. Sind der Frau die Eigenschaften, die um der rechten Erfüllung der mütterlichen Pflicht erforderlich sind, die Kräfte des Gemüts und damit die Selbsthingabe[29]) im besonderen Maße eigen, so muß sie in einem Bereich tätig sein, in dem diese Kräfte zu größter Entfaltung gelangen können, also in einem Bereich, der geschützt ist vor derjenigen Arbeit, für die die Gesetze des Kampfes ums Dasein gelten: der Arbeit stärksten Arbeitseinsatz, Entschlußkraft und Härte fordernden Berufs- und Staatslebens.

Dieser Bereich ist der Haushalt. Hier steht sie außerhalb des die Gemütskräfte aufreibenden Kampfes ums Dasein[30]). Hier wirkt der Mangel an Betätigungsdrang, der der Frau in einer Zeit allgemeiner erhöhter Betriebsamkeit besonders zum Vorwurf gemacht wurde[31]), aber um der Erfüllung ihrer arteigenen Aufgabe erforderlich ist, nicht mehr als Nachteil. Hier kann die Kraft ihrer Seele sich auch ohne Arbeit voll entfalten. Durch dieses vom Kampf ums Dasein nicht bedrohte Walten ihrer Seele im Heim vermag sie Taten in den Gliedern des Heims zu wecken, die ohne

---

[28]) Riehl, S. 35: „In der Urgeschichte der Völker zeigt sich eine verwandte Vertuschung der Geschlechtsgegensätze wie bei den rohen Urschichten der modernen Gesellschaft."

Schmoller, S. 253: „Das schiefe Ideal der Gleichheit von Mann und Frau vergißt, daß alle höhere Kultur größerer Differenzierung, größerer Abhängigkeit der differenzierten Teile voneinander, bessere Verbindung der verschiedenen untereinander bedeutet, vergißt den Nachweis, wie es zu machen ist, daß das Kindergebären und das Waffentragen auch abwechselnd von Mann und Frau zu übernehmen ist."

[29]) Palm, S. 8.

[30]) Riehl, S. 12: „Nicht umsonst stempelt die Sprache die Familie als weiblich, sie ist des Weibes ursprünglichster Besitz."

Wagner, S. 10: „Und dennoch hat das Weib seine unbestreitbare Würde durch seinen Anteil an der Menschennatur und seine Stellung in der Nation, die ja immer aus Familienkreisen und Arbeitsklassen zusammengesetzt ist, von welchem zwar die letzteren sich der männlichen Kraft zunächst anschließen, die ersteren aber ganz eigentümlich aus dem Schoß des Weibes entspringen und von dem weiblichen Gemüt gepflegt werden."

[31]) Palm, S. 7.

ihre Seelenkraft und ihr Wirken im Heim niemals erschlossen wären, weil außerhalb des Heims im Kampf ums Dasein ihre Gemütskräfte verkümmern würden und die ihr nahestehenden Glieder des Haushalts für ihre seelische Eigenart empfänglicher sind als Fremde. So erzeugt sie im Heim mittelbar ohne eigene Arbeit wertvollste Leistungen[32]).

Ebenso wie die Ehefrau diese Aufgabe als Hüterin der Heimseele nur erfüllen kann im Heim und ebenso, wie diese Aufgabe erfüllt werden muß von ihr um der Höchstentfaltung der Kraft ihrer weiblichen Eigenart, ebenso kann sie auch nur Hüterin der Sitte sein durch ihr Walten im Heim und ebenso muß sie auch diese Aufgabe um der Höchstentfaltung ihrer weiblichen Eigenart erfüllen. Diese Aufgabe als Hüterin der Sitte ist nur eine Folge ihrer Aufgabe als Hüterin der Heimseele. Infolge der reichen Entwicklung ihrer Gemütskräfte ist sie dazu berufen, das häusliche Leben so zu gestalten, daß die Leben erhaltenden Kräfte am stärksten gefördert und die Leben zerstörenden zurückgedrängt werden[33]). Diese Aufgabe kann auch nur die Ehefrau und nicht eine andere Frau erfüllen. Denn die häusliche Sitte muß um der Erhaltung der rassischen Eigenart so gestaltet werden, wie sie in dem wertvollen Erbgut der väterlichen und mütterlichen Sippe bewahrt ist. Die Erkenntnis und das Verständnis für diese Werte kann aber nicht eine andere Frau haben, da sie nicht wie die Ehefrau dem Blut ihrer Sippe und dem Blut der Sippe ihres Mannes in gleicher Weise nahesteht.

Kann die Eigenart der Ehefrau am ehesten im Haushalt sich entfalten, so muß sie auch im weitesten Umfang auf ihn Einfluß erhalten. Es erweist sich auch, daß alle im Haushalt zu erfüllenden Aufgaben ihre beste Gestaltung unter dem Einfluß weiblicher Eigenart finden. Denn, welcher Art diese Arbeit auch sei, immer kann die Ehefrau durch sie ihre weibliche Eigenart, die sich in allen Aufgaben, die der Lebenserhaltung dienen, ausgeprägt, voll entfalten: sei es in der Sorge für den Zellraum

---

[32]) Rosenberg, S. 481: „Braucht es immer Werke, um Seele zu beweisen? Und sind diese Formen und Werke des Mannes nicht oft aus der Atmosphäre des Lyrisch-Weiblichem geboren, die ohne die Frau nicht immer zustande gekommen wären?"

[33]) Riehl, S. 13: „Die Frauen sollen überhaupt sorgen, daß das heilige Feuer des häuslichen Herdes niemals erlischt, d. h. ihr Beruf ist es ganz besonders, die Sitte des Hauses zu pflegen, zu schirmen und fortzubilden. Schon darin ist ihnen ein positiver politischer Beruf gegeben. Unsere besten volkstümlichen Sitten sind uns bewahrt worden durch Frauenhände."

Günther, Ritter, Tod und Teufel, 1920, S. 152: „Vom zeitlosen Begriff deutscher Weiblichkeit her wird sich im Sittenleben unserer Häuser und in der Gestaltung unserer öffentlichen Sitte die freie gegenseitige Achtung von Mann und Weib, die germanischer Art eigen, zur Lebendigkeit unseres Daseins wieder gründen."

Beyer, S. 18 ff.: „Die Mutter hütet und pflegt in der Familie die Sitte ... Die Sitte hängt aufs engste mit Heimat und Volkstum zusammen." S. 6: „Die Pflege des Volkstums kann nur immer Frauensache sein."

(Gestaltung, Reinerhaltung des Heims), sei es in der Sorge für die Zellglieder (die dauernden Glieder der häuslichen Zelle, Heimsippenglieder, Hausgehilfen) oder die vorübergehenden Zellglieder (Gäste), und zwar sowohl in der Sorge für ihren Leib (Anschaffung, Zubereitung und Aufnahme der Nahrung, Bekleidungspflege) wie auch der unmittelbaren Sorge für ihre Seele (sei es im täglichen Leben in der Ordnung des Hauswesens im allgemeinen, Hausandachten usw., sei es in der Gestaltung von Heim- und Sippenfeiern). Erst durch die Erfüllung aller dieser vielfältigen Aufgaben vermag sie dem Haushalt ihre seelische Eigenart aufzuprägen, erst hierdurch kann sie in vollkommener Weise Hüterin der Heimseele, der Rassenreinheit und der Sitte sein.

Vor allem muß sie deshalb auch die Sorge für die Nahrung der Glieder des Haushaltes übernehmen. Denn erstens ist die rechte Nahrung eine wesentliche Vorbedingung für die rechte seelische Haltung und Arbeitsleistung und damit für den Wert des einzelnen für die Volksgemeinschaft. Zweitens ist die Ehefrau durch ihre weibliche Eigenart eher dazu befähigt, für die rechte Ernährungsweise zu sorgen als der Mann. Die Frau hat „am Ende den untrüglichsten Sinn für alles das, was notwendig ist, damit die Rasse nicht vergeht, weil ja ihre Kinder vor allem in erster Linie von all dem Leid betroffen werden“ [34]).

Das Wesen des Haushalts und die Aufgabe der Ehefrau als Hüterin der Heimseele erfordert auch eine Beteiligung der Hausfrau an der Ausführung, nicht nur lediglich an der Leitung der Haushaltsaufgaben.

Gewiß ist nicht in allen Fällen die Ausführung der einzelnen Haushaltsarbeiten durch die Ehefrau möglich und notwendig. Die Ausführung ist unmöglich in großen Haushalten. Aber auch in kleinen Haushalten ist es gerade um der Erziehung der Kinder, der Haustöchter willen geboten, daß die Ehefrau diesen die Ausführung eines Teils der Haushaltsarbeit überläßt.

Es muß mit dem Grundirrtum aufgeräumt werden, als sei die ausführende Haushaltsarbeit etwas minderwertiges gegenüber der leitenden und deshalb wie in der Industrie eine Rationalisierung der Hauswirtschaft und eine Ersetzung der Handarbeit durch Maschinen erforderlich. Für den Haushalt gelten andere Gesetze als für das Unternehmen. Dort gilt das Gesetz des Kampfes ums Dasein, hier gilt das Gesetz der friedlichen Lebenserhaltung. Im Unternehmen kommt es darauf an, daß der Unternehmer auf Grund seiner Befähigung insbesondere organisatorischen Fähigkeiten im wirtschaftlichen Daseinskampf für die Volkswirtschaft die beste betriebliche Gesamtleistung erzielt, und daß er infolge hiervon in die Lage kommt, der Gefolgschaft seine Anteilnahme an ihrem Wohl zu bekunden in der Schaffung der bestmöglichen Daseinsbedingungen im Betriebe (Schönheit der Arbeit) und Zahlung des entsprechend dem Betriebsgewinn größt-

[34]) Hitler, Reichsparteitag 1934, NS-Frauenbuch, S. 12.

möglichen Lohnes. Im Haushalt dagegen ist es nicht möglich, durch größtmöglichen Erwerb für die Hausangestellten den größtmöglichen Lohn zu erzielen, da der Haushalt heute keine Erwerbs-, sondern eine Verbrauchswirtschaft ist. Das in ihm geltende Gesetz der Lebenserhaltung verlangt vielmehr, daß in ihm die Heimseele wirksam ist und eine Stätte der Ruhe und des Friedens schafft. Dazu ist eine lebendige Verbindung der Hausfrau als Hüterin der Heimseele sowohl mit den Gliedern des Heims wie dem zu bearbeitenden Stoff erforderlich[35]).

Sodann ist es erforderlich, daß die Ehefrau, die Töchter oder Haustöchter zu erziehen oder Hausgehilfinnen anzulernen oder zu betreuen hat, selbst in der Lage ist, die auszuführende Arbeit vorbildlich auszuführen. Die Ehefrau ist auch um der Überprüfung ihrer eigenen theoretischen Erkenntnis willen genötigt, diese an der praktischen Ausführung zu erproben[36]). Es muß diejenige Ehefrau verschwinden, die nur „durch unpraktische Vorschläge oder Befehle in das von bezahlten Kräften geleitete Getriebe des Hauswesens von Zeit zu Zeit störend eingreift“[37]).

Für eine rechte hauswirtschaftliche Ausbildung ist es erforderlich, daß außer der Lehre in den hauswirtschaftlichen Schulen eine praktische Tätigkeit in einem vorbildlich geleiteten Haushalt erfolgt, denn die rechte Führung des Hauswesens kann nicht in einer vom Haushalt losgelösten Schule, sondern nur im Haushalt selbst erlernt werden. Es müssen daher in ausreichendem Maße solche vorbildlichen Haushalte zur Verfügung stehen. Deshalb ist auch für die geistig hochbefähigten Frauen die Befreiung von jeder einseitigen Berufsarbeit zu verlangen.

Für die Wohnehen, die dazu geeignet sind, besteht auch die Pflicht, fremde, nicht in Familienpflege befindliche Waisenkinder aufzunehmen (Ziehehen)[38]). In diesen Fällen muß die Ehefrau für diese Kinder ebenso wie für eigene sorgen, um ihnen das Erlebnis der ehelichen Zellgemeinschaft

[35]) Vgl. Büchner, S. 23: „Ist die Arbeit eines Bildhauers gemein, der erst durch unsäglich mühsame Vorbereitungen den Marmorblock zubereiten muß, daraus er später die Gestalt eines Gottes formt? Ist es die des Malers, der erst seine Farben mischen, seine Leinwand richten muß, ehe der schaffende Genius ans Werk geht? Dasselbe Gesetz, das Überwindung des rein Technischen verlangt, wiederholt sich bei jeder Beschäftigung des Menschen, der kleinsten wie der größten, warum nicht auch bei der Erfüllung der häuslichen Pflichten?“ S. auch Palm, S. 113.

[36]) In den Richtlinien, die zum „hauswirtschaftlichen Jahr für Mädchen“ erlassen wurden, werden zur Aufnahme der Mädchen nur die Haushalte als geeignet bezeichnet, in denen die Hausfrau selbst mitarbeitet (RABl. 1934, 1, S. 131).

[37]) Ludendorff, Das Weib und seine Bestimmung, S. 159.

[38]) Hitler, Mein Kampf, S. 446: „Es würde dem Sinn des Edelsten auf dieser Welt mehr entsprechen, wenn unsere beiden christlichen Kirchen ... unsere europäische Menschheit gütig aber allen Ernstes belehren würden, daß es bei nicht gesunden Eltern ein Gott wohlgefälligeres Werk ist, sich eines armen kleinen Waisenkindes zu erbarmen, als selber ein krankes sich und der anderen Welt nur Unglück und Leid bringendes Kind ins Leben zu setzen.“

im weitestgehenden Maße nahezubringen. Hier ist schon aus diesem Grunde dieselbe Arbeitsteilung geboten wie in den Zuchtehen.

2. Auch in den Fällen, in denen die besondere weibliche Eigenart der Ehefrau ausnahmsweise nicht besteht, erweist sich eine Arbeitsteilung als notwendig.

Eine so enge natürliche Bindung wie zwischen Mutter und Kind besteht, wie Tönnies[39]) mit Recht ausführt, unter den Ehegatten nicht. „Daher muß das Verhältnis zwischen Gatten, wenn es unabhängig von der Stammesverwandtschaft und von allen darin beruhenden sozialen Kräften betrachtet wird, hauptsächlich durch Gewöhnung aneinander unterstützt werden, um als ein dauerndes und als ein Verhältnis gegenseitiger Bejahung sich zu gestalten"[39]).

Geht die Ehefrau in der Arbeit für den gemeinsamen Haushalt und die Berufsarbeit des Mannes auf, dann wird hierdurch ein gemeinsamer, beide Ehegatten immer wieder zusammenführender Lebenskreis geschaffen. Dies wirkt als Umwelteinfluß auf den Willen der Ehegatten zu dauerndem Zusammenleben so ein, daß der Gedanke an Auflösung des ehelichen Bandes garnicht aufzukommen vermag. Gerade in den Wohnehen ist dieses äußere Band für die Erfüllung des Wesens der Ehe als dauernder Lebensgemeinschaft umso mehr erforderlich, als hier die in den Zuchtehen durch das Kind geschaffene Einheit der Ehegatten als Bindung fehlt. Deshalb muß auch hier gerade die Ehefrau durch ihr Walten im Heim eine Stätte des Heimfriedens schaffen, zu der sich der Mann hingezogen fühlt.

Dagegen wird die Ehefrau durch eine Berufstätigkeit, die von der des Mannes unabhängig ist, in einen fremden Lebenskreis hineingezogen und damit die Gefahr der Entfremdung begründet. So mußte denn auch die liberale Frauenbewegung zugestehen, daß durch die Berufsfrauenehe eine Lockerung der ehelichen Gemeinschaft eintritt[40]).

3. Die Erweiterung der ehelichen Arbeitsgemeinschaft durch die Verwaltung des Vermögens — insbesondere eines Unternehmens — der Ehefrau durch den Ehemann, die sich in den Zuchtehen wegen der rechten Erfüllung der Mutterschaftspflicht vor allem bei Unternehmen und großen Familien notwendig erwies[41]), erscheint für die Zucht- und die Wohnehen auch um der Erhaltung der Einheit der Ehe willen als zweckdienliche. Ist der Ehemann der erwerbende Teil in der Ehe, dann ist es auch angebracht, daß er die Verfügungsmöglichkeit über alle dem Erwerbe dienenden Mittel der Ehegatten hat[42]).

[39]) Tönnies, S. 9.

[40]) Rebstein-Metzger, Verh. d. 36. DJT., 1. Bd., S. 47: „In der Berufsfrauenehe wird die Pflicht der Frau zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft sich lockern."

[41]) S. oben, S. 58.

[42]) Münzel, Zeitschrift der A. f. d. R. 1936, S. 781 ff.: „Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft, in der Mehrherrschaft nicht möglich ist und in der nur

II. Die Arbeitsteilung für die Wohnehen ist jedoch nicht nur wegen der Lebensverhältnisse der Wohnehen selbst erforderlich, sondern dient auch zugleich der Erfüllung des Hauptzweckes der Ehe in den Zuchtehen. Wenn sich das Wesen der Ehe nach nationalsozialistischer Weltanschauung nicht darin erschöpft, die einzige in unserem Kulturkreis anerkannte dauernde Geschlechts- und Lebensgemeinschaft zweier Einzelmenschen zu sein, sondern vielmehr „die Urzelle völkischen Lebens und der Grundpfeiler deutsch-völkischer Kultur“[43]) ist, dann wird damit anerkannt, daß die einzelnen Ehen aufeinander einwirken in ständiger Wechselwirkung wie die Zellen eines Körpers. Dann darf auch die Wirkung nicht unbeachtet bleiben, die eine von der Ordnung der Zuchtehe abweichende Ordnung der Ehegatten in den Wohnehen auf die Zuchtehen hat. Wird die Erwerbsarbeit der Ehefrau kinderloser Ehen gestattet, obwohl sie den Ehefrauen kinderreicher Familien versagt ist, so treten hierdurch folgende Wirkungen ein: Es wird den kinderreichen Familienvätern im Falle der Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Erwerbsarbeit entzogen. Dies führt zur Hemmung des Willens zur Erfüllung der Zeugungspflicht, da die zureichende Ernährungsgrundlage fehlt. Es werden auch die Ehefrauen der Zuchtehen, anstatt ihre Mutterschaftspflicht zu erfüllen, geneigt sein, Erwerbstätigkeit zu übernehmen. Im Falle einer für alle Ehen gleichmäßig durchgeführten Arbeitsteilung, der die für die Kinderreichen geltenden Grundsätze zugrunde liegen, würden diese Folgen, die der Höchsterfüllung des Hauptzwecks der Ehe entgegenstehen, beseitigt[44]).

C.

An der Grundregel der Arbeitsteilung ändert nichts die Tatsache, daß es Fälle gibt, in denen von dieser Grundregel abgewichen werden muß. Denn solche Fälle sind Ausnahmefälle und somit nicht geeignet zur Aufhebung der Grundregel.

I. 1. In Deutschland war selbst in der Zeit, in der gemäß dem Grundsatz der Gleichberechtigung und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Ehefrau die Ausübung der Berufsarbeit der Ehefrau allgemein gefördert wurde, die Zahl der außerhäuslicher und selbständiger Berufsarbeit nachgehenden Ehefrauen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ehefrauen nur

ein Führer und Oberrhaupt sein kann, der bestimmen muß, wenn die Ehegatten nicht eines Sinnes sind. Wie dies auch im heutigen Recht in persönlichen Angelegenheiten gilt, so kann es in gesunden Verhältnissen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht anders sein. Wenn die Frau nicht willens ist oder nicht das Zutrauen hat, dem Mann diese Stellung einzuräumen, dann fehlt es an der Grundlage einer echten und wahren Ehe.“

[43]) Frank, in Mößmer, Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts, Berlin 1936, S. 3.

[44]) Über die Folgerungen s. unten S. 143 ff., S. 148 ff.

gering. Nach den Berufszählungen von 1925 und 1933[45]) waren erwerbstätig von 12727429[46]) (14316709)[47]) Ehefrauen 3645326 (3956044). Davon halfen aber der überwiegende Teil im Familienbetrieb mit: 2501335 (68,6 %), (2834933) (70,5 %). Im übrigen waren Arbeiterinnen: 708100 (742365), Angestellte und Beamte: 82500 (88080 Angestellte, 4114 Beamte), Hausangestellte: 44200 (32083). Als Unternehmer waren tätig 1925 191685 als Eigentümer, 5238 als Pächter, 109801 als Hausgewerbetreibende. Als „Betriebsleiter" werden 1925 2436, als „Angestellte" in leitenden Stellungen" 906, „Beamte in leitenden Stellungen" 80 (1933) angegeben.

Die Tatsache, daß nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz von Ehefrauen in Deutschland einem außerhäuslichen oder selbständigen Erwerbsberuf nachgeht, stimmt auch überein mit der Tatsache, daß nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Haushaltungen Hausgehilfen oder Gewerbegehilfen hält. Nach der Berufszählung von 1925 haben 1465970 Familienhaushaltungen Hausangestellte oder Gewerbegehilfen, das sind 9,9 % aller Familien. Zwar unterliegt in den einzelnen sozialen Schichten der Anteil großen Schwankungen. Von den Familien der Selbständigen (Unternehmern und Angestellte und Beamte in leitenden Stellungen) hat jede vierte Hausangestellte oder Gewerbegehilfen, von den Angestelltenfamilien jede achtzehnte, von den Arbeiterfamilien erst jede hundertsiebenundsechzigste[48]). Aber auch in den Familien der Selbständigen werden vielfach keine Hausangestellten und Gewerbegehilfen beschäftigt.

Es kann somit festgestellt werden: „Ihren besten Boden hat die Familienhaushaltung im Mittelstand, dem kleinen wie dem wohlhabenden, dem einfachen gewerbetreibenden oder landwirtschaftlichen wie dem höher gebildeten. Die deutsche Hausfrau aus diesen Kreisen betrachtet ihre hausmütterliche Tätigkeit als ihre Hauptaufgabe; an der Erwerbstätigkeit des Mannes nimmt sie nur soweit teil, als es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie unumgänglich geboten ist und zwar nur innerhalb des Hauses; wo es möglich ist, hält sie sich von solcher Tätigkeit ganz fern"[49]).

2. Nicht in gleicher Weise fühlen sich die Ehefrauen anderer Völker mit dem Haushalt und der Familie verbunden.

So befindet sich in Frankreich, das den stärksten Geburtenrückgang aufzuweisen hat, der größte Teil der Ehefrauen im Erwerbsberuf. Dort

[45]) Für die Berufszählung von 1925 sind die Zahlen, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, aus der amtlichen Darstellung der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen deutschen Wirtschaftskunde, S. 44, und Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 402, S. 439 ff. entnommen, für die Berufszählung von 1933 aus der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 453, Heft 3, S. 16 ff.

[46]) Statistisches Jahrbuch 1928, S. 17.

[47]) Statistisches Jahrbuch 1936, S. 29.

[48]) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 407, S. 29.

[49]) Hdw. d. StW., Bd. 5, S. 162.

betrug der Anteil der Ehefrauen an der Zahl der berufstätigen Frauen 52,2 % [50]). Besonders groß ist in Frankreich die Zahl der Ehefrauen, die ein Unternehmen betreiben. Von den Inhaberinnen von Kleinbetrieben sind 67 %, von den Selbständigen in der Industrie 74 % verheiratet [51]). In dieser Beziehung unterscheidet sich die deutsche Frau „von der Frau des kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelsstandes in Frankreich, die sich häufig vollständig der Geschäftstätigkeit widmen und darin den Mann nicht selten an Tüchtigkeit übertreffen". „In der Erwerbstätigkeit leistet die französische Frau dieser Klassen durchschnittlich mehr als die deutsche und auch in Bezug auf sparsame Regelung des Haushaltes — mit Einschluß der Ausgaben des Mannes — sind sie durchweg mustergültig." Dieser materielle Erfolg vermag aber nicht den ideellen Nachteil aufzuwiegen. Denn „das eigentliche Familienleben wird durch diese Ablenkung der Wirksamkeit der Ehefrau geschädigt, die Kinder, meistens auf zwei bis drei beschränkt, werden vielfach als eine Last betrachtet und sobald wie möglich, wenn es die Mittel der Familie erlauben, in ein Pensionat gebracht" [52]).

Besonders geringe Neigung zur Haushaltstätigkeit hat auch die Ehefrau in Amerika. Hier muß in den Familien mit knappem Einkommen der Mann hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernehmen [53]). „Die Folge dieser Frauenherrschaft in Amerika ist das auffallend geringe Kulturniveau dieser Nation" [54]).

Amerika bietet zugleich ein Beispiel dafür, daß die Erwerbsarbeit der Ehefrau vorwiegend „den rohen Urschichten der modernen Gesellschaft" eigen ist, aber nicht hochentwickelten Kulturvölkern. Nach der Zählung von 1920 sind von der Gesamtzahl der weißen eingeborenen Amerikanerinnen 19,7 % erwerbstätig, verheiratet von ihnen 19,4 % [55]); von den Negerinnen dagegen 43,1 % erwerbstätig und von ihnen 45 % verheiratet [56]).

Somit ergibt sich: „In Deutschland sind die Verhältnisse bezüglich der Haushaltführung unter dem Einfluß der nach deutscher Sitte erzogenen Hausfrau am befriedigendsten" [57]).

II. 1. Der Hauptfall, in dem auch im Falle einer Beeinträchtigung der Mutterschaftspflicht gegenwärtig noch Erwerbsarbeit der Ehefrau zu leisten ist, ist die Arbeitsleistung auf Grund der Unterhaltspflicht [58]).

---

50) Meister-Trescher, Hdw. d. StW., Bd. 4, S. 327.
51) Oeckinghaus, S. 34.
52) Zahn, Hdw. d. StW., Bd. 5, S. 162. Vgl. Riehl, S. 156, 246.
53) Zahn, Hdw. d. StW., Bd. 5, S. 163.
54) Rosenberg, S. 473. Vgl. Riehl, S. 144.
55) Es ist zu beachten, daß hier die Ehefrauen, die im Familienbetriebe arbeiten, nicht mit gerechnet sind. (Oeckinghaus, S. 107, Anm. 2.)
56) Weißauer, S. 50.
57) Zahn, Hdw. d. StW., Bd. 5, S. 162.
58) Hierauf weist besonders Menger, S. 97, hin.

Es ist jedoch keineswegs in allen Fällen, in denen vorgegeben wird, daß die Erwerbsarbeit um des Unterhalts willen nötig ist, die Notwendigkeit hierzu gegeben. Gar oft wird die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Hausfrau überflüssig, wenn die Ehefrau am eigenen Herd mit größerer Umsicht und Sorgfalt wirtschaften würde.

Die Fälle, in denen bisher um des Unterhalts willen eine die Hauptaufgabe der Ehefrau beeinträchtigende Erwerbsarbeit nötig war, werden jedoch auf Grund einer Änderung des geltenden Rechts immer mehr zurückgehen und daher an Bedeutung verlieren. Die Änderung des geltenden Rechts wird in zwei Richtungen zu erfolgen haben.

Einerseits sollte in Erweiterung des geltenden Unterhaltsrechts, nach dem außer dem Ehegatten nur die Verwandten in gerader Linie zum Unterhalt verpflichtet sind, in Wiederbelebung der Sippengemeinschaft[59]), auch die Seitenverwandtschaft (insbesondere die Geschwister)[60]) zur Unterhaltspflicht herangezogen werden, und zwar von der Ehefrau, wenn diese zum Zwecke des Unterhalts die Erfüllung der mütterlichen Pflicht beeinträchtigende Erwerbsarbeit übernehmen müßte.

Andererseits wird die Volksgemeinschaft durch Durchführung eines allgemeinen Lastenausgleichs für erbgesunde kinderreiche Familien deutschen Blutes auch Sorge tragen für die Entlastung der Mütter von Erwerbsarbeit um des Unterhalts willen.

2. In den weiteren Ausnahmefällen, in denen sich Arbeit der Ehefrau außerhalb des ihr im Regelfall zugewiesenen Arbeitskreises als notwendig erweist, wird meist die Pflicht, Kindern das Leben zu geben, infolge der Lage der Verhältnisse nicht mehr bestehen. Diese Sachlage besteht meist in den Fällen, in denen aus ehelichen Gründen die Arbeit notwendig wird (infolge Zerrüttung der Ehe vor allem bei Getrenntleben, um des Beistandes des Mannes willen, bei Unfähigkeit des Mannes zur Vermögensverwaltung). In diesen, durch die ehelichen Verhältnisse bedingten Fällen sind vielfach Abwesenheit oder schlechte Erbanlagen des Mannes zugleich der Grund dafür, daß hier eine Nachwuchspflicht nicht zu erfüllen ist. Es würde dann durch die Erwerbsarbeit nur die unmittelbare Sorge für die bereits aus der Ehe hervorgegangenen Kinder beeinträchtigt werden können. Diese Beeinträchtigung ist jedoch, wenn es sich bei der Arbeit um die Verwaltung von Vermögen oder eines Unternehmens, das mit dem Haushalt verbunden ist, geringfügig.

---

[59]) Die Sippe war früher nicht nur kriegerischer Verband, sondern auch „der älteste Friedensverband". (Eingehende Vorschriften über die Sippenunterhaltspflicht vor allem im altskandinavischen Recht); v. Amira, S. 172.

[60]) Vgl. ALR., II, 3, §§ 15, 22—24. Geschwister können zur Leistung des Unterhalts gezwungen werden, andere Seitenverwandte verlieren im Falle der Verweigerung der Hilfe ihr gesetzliches Erbrecht. Art. 328 Schweiz. Zivilgesetzbuch: Unterhaltspflicht der Geschwister.

3. Die Fälle, in denen um einer höheren Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft die Mutterschaftspflicht zurücktreten muß, sind Notfälle, die das Leben des Volkes aufs schwerste bedrohen (Krieg). Sie können niemals die Grundlage für die Ordnung der Zelle des Volkes bilden, die seinem Wachstum dient und deshalb Lebensverhältnisse verlangt, in denen dieses Wachstum gesichert ist. Die Ansicht, daß in bestimmten Fällen auch im Frieden wegen der Notwendigkeit des Einsatzes der Mutter für die Volksgemeinschaft die Mutterschaftspflicht nicht erfüllt werden darf, wird sich bei genauerem Durchdenken des Einzelfalles als unzutreffend erweisen. Entweder ist in diesen Fällen eine Mutterschaftspflicht nicht mehr zu erfüllen, oder die Arbeit läßt sich mit der noch zu erfüllenden mütterlichen Pflicht sehr wohl vereinen. Würde aber die Mutterschaftspflicht durch die Arbeit verletzt werden, dann wird diese Mutter durch eine andere ersetzt werden können, die die Arbeit ohne Verletzung ihrer Mutterschaftspflicht übernehmen kann.

Die große Aufgabe, die der deutschen Frau heute in der nationalsozialistischen Frauenorganisation obliegt, läßt sich mit ihrer Hauptaufgabe durchaus vereinen im Gegensatz zur Ausübung von Erwerbsarbeit in einem bestimmten eng begrenzten Beruf. Denn durch diese Betreuungspflicht ist sie gezwungen, sich immer auf dem Laufenden zu halten über alle Anforderungen, die die Volksgemeinschaft an die deutsche Frau stellt. Hier wird sie nicht nur unterrichtet über die ständig wechselnden Forderungen, die die Volksgemeinschaft an die Hausfrau stellt, durch deren Hände 85 % des deutschen Volkseinkommens gehen[61]), sondern hier ist auch allein der Quell, aus dem sie schöpfen muß zur Bildung eines neuen Brauchtums, dessen Grundlage die lebenserhaltenden Kräfte der nordischen Rassenseele sein werden. Erst hierdurch wird die Verbindung der ehelichen Lebenszelle mit der Volksgemeinschaft hergestellt, erst hierdurch vermag die Ehefrau durch ihr Amt als Hüterin der Heimseele, der Sitte, der Rassenreinheit auch zugleich „Hüterin des heiligsten Volkstums“[62]) zu werden, wie es nach dem Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung von ihr verlangt wird[63]).

D.

Gemäß dieser Erkenntnis von der Notwendigkeit der Arbeitsteilung erfolgt die Schulung der NSDAP. Adolf Hitler betont daher immer wieder in seinen Reden auf den Reichsparteitagen vor der NS.-Frauenschaft die Notwendigkeit der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau durch

---

[61]) NSDAP, Schriftenreihe zur Wirtschaftsaufklärung, Heft 3, Die deutsche Hausfrau als Käuferin, München 1935, S. 5.

[62]) Buch, S. 28.

[63]) Hitler, Reden auf dem Reichsparteitag 1935, S. 53: „Wir sehen in der Frau die ewige Mutter unseres Volkes, die Lebens-, Arbeits- und auch Kampfgefährtin (von mir gesperrt) des Mannes.“

die allein die wesensgemäße Gleichberechtigung[64]) beider Ehegatten hergestellt wird: „Es gibt zwei Welten im Leben eines Volkes: Die Welt der Frau und die Welt des Mannes. Die Natur hat es richtig eingeteilt, daß sie den Mann noch vor die Familie stellt und ihm noch eine weitere Verpflichtung aufbürdet: Den Schutz des Volkes und der Gesamtheit. Die Welt der Frau ist, wenn sie glücklich ist, die Familie, ihr Mann, ihr Kind und ihr Heim. Beide Welten zusammen ergeben eine Gemeinsamkeit, in der ein Volk zu leben und zu bestehen vermag. Wir wollen diese gemeinsame Welt der beiden Geschlechter aufbauen, bei der jedes die Arbeit erkennt, die es nur allein tun kann und daher auch nur allein tun darf und muß“[65]).

In der Erziehung der weiblichen Jugend bildet das wesentlichste praktische Mittel dieser Schulung der Frauenarbeitsdienst. Er hat „die Umstellung der Frauenberufsarbeit in Deutschland auf die in der Familie, in der Scholle liegenden großen Aufgaben — vor allem die Siedlung — unmittelbar zu fördern“. Er „soll mithelfen, die weibliche deutsche Jugend für die Aufgabe der künftigen Hausfrau und Mutter zu erziehen“[66]).

Diese Schulung ist auch im Volke nicht ohne Erfolg geblieben. So hat das Preußische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. 10. 1936[67]) festgestellt: „Heute erscheinen Ehe und Familie als engste Zelle des völkischen Organismus, der sich nach Lebensordnungen gliedert. Die Frau soll sich nach Möglichkeit dem Hausstand widmen und auch aus marktpolitischen Gründen eigener Erwerbstätigkeit entsagen, wenn sie auch die Gehilfin des Mannes in allen Lebenslagen ist. Hiernach erscheint die Ehe entsprechend dem Gemeinschaftsdenken der Zeit heute als eine geschlossenere Lebensgemeinschaft als früher.“

Der Kampf der nationalsozialistischen Bewegung für die Zurückführung der Frau aus den Erwerbsberufen in die Hauswirtschaft hat auch nach den Ergebnissen der Arbeitsmarktstatistik zu einem entscheidenden Erfolge geführt. So wurde auf Grund der Stitistik der Reichsanstalt festgestellt: „Bei der Entwicklung des weiblichen Arbeitseinsatzes macht sich die nationalsozialistische Grundeinstellung zur Frauenarbeit deutlich be-

[64]) Hitler, Reden am Parteitag der Freiheit 1935, S. 54: „Die Gleichberechtigung der Frau bestehe darin, daß sie in den ihr von der Natur bestimmten Lebensgebieten jene Hochschätzung erfährt, die ihr zukommt.“
S. 53: „Bei den germanischen Nationen hat es nie etwas anderes gegeben als die Gleichberechtigung der Frau. Beide Geschlechter hatten ihr Recht, und diese Aufgaben waren einander vollkommen gleichwürdig, gleichwertig und damit ebenbürtig.“ „Die sog. ‚Gleichberechtigung‘, die der Marxismus fordert, sei in Wirklichkeit keine Gleichberechtigung, sondern eine Entrechtung der Frau, denn sie zieht die Frau auf ein Gebiet, auf dem sie zwangsläufig unterlegen sein werde ...“

[65]) Hitler, Parteitag der Ehre 1936, S. 168. Ebenso auf dem Parteitag 1934, NS-Frauenbuch, S. 11.

[66]) Richtlinien für die Anerkennung der Arbeitsvorhaben im deutschen Frauenarbeitsdienst v. 27. 1. 1934. RABl. 1934, I, 34.

[67]) OVG. 97, S. 13 ff. (18).

merkbar. Eheſtandsdarlehen erleichterten den Weg zur Ehe, führten die Frau ihrem eigentlichen Beruf wieder zu und machten damit ſtarke Verſäumniſſe während der wirtſchaftlichen Notzeit wieder gut. Das erſte Jahr der Arbeitsſchlacht ſtand überdies noch ſtark im Kampf gegen das Doppelverdienertum. Unter dieſem Einfluß nahm die Zahl der beſchäftigten Frauen nach vorübergehendem Rückgang im Jahre 1933/34 nur geringfügig um 324 000 zu. Die weſentlich ſtärkere Abnahme der Arbeitsloſigkeit um 633 000 iſt in erſter Linie auf das Ausſcheiden bisher beſchäftigter oder arbeitsloſer Frauen durch Verheiratung zurückzuführen. Die Geſamtzahl der weiblichen Arbeiter und Angeſtellten ging dadurch zunächſt noch weiter um 319 000 zurück. Die Geſamtzahl der weiblichen Arbeiter und Angeſtellten liegt auch jetzt noch um 625 000 niedriger als 1929, dabei iſt zu berückſichtigen, daß bereits bis Ende 1936 rund 700 000 Eheſtandsdarlehen vergeben waren, deren Empfänger ſich nach dem Willen des nationalſozialiſtiſchen Staates grundſätzlich ihrer Aufgabe in der Familie widmen ſollen[68]). Während die männliche Erwerbsarbeit in außerordentlich großem Umfang ſtieg (Mai 1933 8 516 000, im Mai 1935 11 196 000, im Mai 1937 12 955 000[69]), ſtieg die weibliche Erwerbsarbeit nur in geringem Maße (Mai 1933 4 664 000, Mai 1935 5 190 000, Mai 1937 5 821 000)[69]).

[68]) Mangels, RABl. 1937, II, 210.

[69]) Ziffern der Statiſtik der Reichsanſtalt f. Arbeitsvermittlg. u. Arbeitsl.-Verſ. RABl. 1937, II, 209 ff.

§ 5. Die Rechtsgeschichte der Arbeitsteilung.

Die Geschichte lehrt: Je strenger der Rassengrundsatz durchgeführt ist, in desto größerem Umfange ist die Arbeitsteilung durchgeführt, in desto größerem Umfange setzt der Mann seine Arbeitskraft zum Schutze der Frau in ihrem Wirkungskreise, zur Höchstentfaltung der ihr verbliebenen mütterlichen Pflicht, ein. Mit Lockerung des Rassengrundsatzes tritt auch eine Lockerung der Arbeitsteilung ein.

Bei strenger Durchführung der Arbeitsteilung ist diese zwingend. Einerseits sind die Ehegatten im Außenverhältnis gegenüber Dritten berechtigt, in ihrem Wirkungskreis tätig zu sein. Der Mann ist im Außenverhältnis gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet, in seinem Arbeitskreis als Ernährer der Familie und Verwalter des Vermögens zu wirken und die Frau an der Verrichtung von Arbeiten, die nicht zu ihrem Wirkungskreis gehören, zu hindern. Die Ehefrau ist im Außenverhältnis gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet, in ihrem häuslichen Wirkungskreis zu arbeiten. Andererseits wird von der den Ehegatten übergeordneten Gemeinschaft dafür gesorgt, daß die Ehegatten in dem ihnen zustehenden Arbeitskreis tätig sind, und zwar auch gegen den Willen beider Ehegatten. Die Mittel hierzu sind folgende: Der entgegen der gesetzlich bestimmten Arbeitsteilung abgeschlossenen Vereinbarung der Ehegatten, insbesondere der Aufhebung der dem Manne obliegenden Vermögensverwaltung, wird die Rechtswirksamkeit versagt. Es wird die Verrichtung von Arbeit durch den Ehegatten, die nicht in seine durch die Arbeitsteilung bestimmten Wirkungskreis fällt, als ehrenrührig angesehen, oder es wird gegen ihre Verrichtung mit staatlichen Sanktionsmaßnahmen vorgegangen, insbesondere gegen die Erwerbsarbeit der Ehefrau für Fremde.

Bei Lockerung des Grundsatzes der Arbeitsteilung können von den Ehegatten Vereinbarungen getroffen werden, durch die die gesetzlich festgelegte Arbeitsteilung aufgehoben wird, insbesondere der Frau die Alleinverwaltung des Vermögens zugestanden wird. Es kann darüber hinaus auch die gesetzlich festgelegte Arbeitsteilung insofern abgeschwächt werden, als dem Manne nicht mehr im Außenverhältnis gegenüber Dritten das Recht zur Durchsetzung der Arbeitsteilung zusteht, er insbesondere die Ehefrau nicht daran hindern kann, rechtswirksam Verträge einzugehen, durch die sie Arbeit für Fremde leistet. Es wird ihm vielmehr nur noch das Recht zugestanden, im Innenverhältnis von der Ehefrau die Unterlassung dieser Arbeit zu verlangen. Bei völliger Aufhebung des Grundsatzes der Arbeitsteilung besteht weder ein gesetzliches Recht des Mannes zur Ver-

waltung des beiderseitigen Vermögens, noch ist er im Innenverhältnis zur Ehefrau berechtigt, diese an der Arbeit zu hindern, die nicht in den durch die Arbeitsteilung gebotenen Wirkungskreis fällt.

A.

I. In der Ehe der nordischen Gründer des alten Roms, in der der Rassegrundsatz Geltung hatte — der Manus-Ehe der Patrizier —, war die Arbeitsteilung für den Arbeitskreis des Mannes zwingend dadurch durchgeführt, daß der Mann als pater familias allein persona sui juris war, und daher nur er allein Vermögen besitzen und Rechte begründen konnte. Es standen somit der Ehefrau als mater familias solche Rechte ebensowenig zu wie dem filius familias, und so gehörte alles dem pater familias[1]). Die Ehefrau war in diesem altrömischen Recht dadurch in ihrem häuslichen Wirkungskreis gesichert, daß das Recht des Mannes durch den religiösen Grundcharakter der Ehe und die Aufsicht von Sippe und Zensor pflichtgebunden war[2]).

II. In der freien Ehe des römischen Rechts ist ebenso wie mit der Zersetzung des Rassengrundsatzes und der ehelichen Zellbildung auch der Grundsatz der Arbeitsteilung aufgegeben worden. Der Mann hat abgesehen von der Dos der Frau, die anfangs in sein Eigentum übergeht, kein Verwaltungsrecht an dem Vermögen der Ehefrau[3]). Die Ehefrau ist jedoch in der Verwaltung ihres Vermögens dann behindert, wenn sie sich noch unter patria potestas befindet[4]).

B.

In den Rechten der germanischen Völker ist ebenso wie im römischen Recht in der Zeit, in der der Rassengrundsatz durch das Recht am stärksten gefördert wurde, auch der Grundsatz der Arbeitsteilung am strengsten durchgeführt. Im Gegensatz zum römischen Recht hat sich jedoch im germanischen Recht, sobald die Ehefrau in ihrem Wirkungskreis mit Dritten in Rechtsverkehr trat, das Recht der Ehefrau herausgebildet, die in ihrem Wirkungskreis eingegangenen Rechtsgeschäfte auch ohne Zustimmung des Mannes abzuschließen.

I. 1. Das Recht des Mannes zur Verrichtung der in seinen Wirkungsbereich fallenden Arbeit und zur Hinderung der Frau an dieser Arbeit beruht im germanischen Recht auf seinem Muntrecht. Klar zum Ausdruck gebracht ist dieses Recht des Mannes im Sachsenspiegel: „Der man ist ouch vormunde sines Wibes, zu hant als sie ime getrûwet wirt. Daz wîb ist ouch des Mannes genôzinne, zu hant als sie in sîn bette trit, nâdes mannes tôte ist sie ledic von des mannes rechte“[5]). Auf dieses Recht des

[1]) Ihering II, 1, S. 163, Sohm, § 93/94.
[2]) Siehe oben, S. 28/29.
[3]) Sohm, § 94.
[4]) Sohm, § 93, § 102.
[5]) Sachsensp. III, 45, § 3; vgl. auch I, 45, § 1 (Ed. Weiske-Hildebrandt).

Mannes wird sowohl das Klagerecht[6]) wie das Recht zur Verwaltung des Gutes der Ehefrau[7]) zurückgeführt. Hieraus ergibt sich auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau[8]).

Das Recht des Mannes am Vermögen ist zwar als Eigenrecht nicht so scharf ausgeprägt wie im römischen Recht der Manus-Ehe, in der die Frau Eigentum nicht haben konnte. Der Ehefrau kann durch Vertrag Vermögen zugewendet werden, vor allem durch den Mann bei Eingehung der Ehe (wittum)[9]). Die Ehefrau kann auch an der gemeinsamen Errungenschaft[10]), später auch am gesamten Vermögen der Ehegatten beteiligt sein.

So verschieden aber auch die Zuteilung des Vermögens und Erwerbes geregelt ist, immer steht dem Mann das Verwaltungsrecht am Vermögen der Frau zu[11]). Das gilt auch für die Rechtsordnungen des altisländischen und westgotischen Rechts. Hier ist zwar die Güterscheidung am schärfsten durchgeführt, da dem Mann auch grundsätzlich kein Nutzungsrecht am Gut der Frau zusteht[12]), aber auch hier hat der Mann das Verwaltungsrecht über das Frauenvermögen[13]). Im isländischen Recht ist er berechtigt, frei über das Frauenvermögen zu verfügen, es besteht nur bei Auflösung der Ehe ein Entschädigungsanspruch gegen das Gut des Mannes[14]). Nach westgotischem Recht soll der Mann zwar über das Sondergut der Frau, sowohl Liegenschaften wie Fahrnis, ohne ihre Zustimmung nicht verfügen, es steht aber der Frau kein Klagerecht im Falle

---

[6]) Sachsenſp. I, 46.

[7]) Sachsenſp. I, 31, § 2: „Swenne ein man wib nimt, ſo nimt her in ſine gewere al er gut zu rechter vormundeſchaft."
Sachsenſp. I, 31, § 1: „Man und wib haben chein gezweiget gût zu irme libe."

[8]) Sachsenſp. I, 31, § 1: „Wib en mac ouch ires gûtes nicht vergeben âne ires manes willen, daz erz durch recht dulden dürfe." Dithmarſcher Landrecht v. 1567, A. XXV: „De Mann iß ſiner ehelichen hußfruwen vormunder ohne des willen ſe wedder kopen, verkopen, noch ſus contrahern kan."
Haff, S. 42/43; Heiſe-Cropp I, S. 10, Anm. 12.

[9]) Stobbe, § 269, Anm. 21.

[10]) So bereits in der fränkiſchen Zeit bei den Franken Lex Ribuaria 39, 2 und den Weſtfalen Lex Saxonum 47/8; Haff, S. 97, Anm. 1/2; vgl. Stobbe, § 277, Anm. 28; Schröder II, Bd. 1, S. 99.

[11]) Stobbe, § 277, I, 1, Anm. 2, II, 1, II, 4; Schröder, S. 337, Anm. 196, über die Ausnahmen ſ. unten, Anm. 32—34.

[12]) Ficker, Bd. IV, S. 430; Rive, Bd. I, S. 131.

[13]) Das wird auch von Ficker, Bd.IV, S. 316, zugegeben, der gegen die herrſchende Meinung annimmt, daß für das Recht der germaniſchen Frühzeit Güterſcheidung gegolten hat. Bd. IV, S. 296/97.
Kummer III, S. 157, der auf Grund der isländiſchen Sagas auch für die Frau Landerbrecht und Landerwerbsrecht ſowie das Recht Land zu verkaufen, annimmt, geht offenbar hier von Fällen aus, in denen die Frau unverheiratet iſt, oder von Ausnahmefällen, in denen der Ehemann an der Verwaltung gehindert oder hierzu unfähig war.

[14]) Ficker, Bd. IV, S. 430; Rive, Bd. I, S. 130.

der Veräußerung ohne ihre Zustimmung zu, sie kann jedoch nach dem Tode des Mannes das Veräußerte vom Erwerber zurückverlangen[15]) [16]).

Nach dem strengen alten Recht war auch ein Ausschluß des Verwaltungsrechts des Mannes am Gut der Frau unzulässig, so nach dem Sachsenspiegel[17]).

Aus dem Wesen des Muntrechts[18]) folgt, daß auch die Rechte, die dem Mann auf Grund des Muntrechts am Vermögen der Frau zustanden, nicht willkürliche Gewaltrechte, sondern pflichtgebunden waren. Geschützt war die Ehefrau sowohl dadurch, daß das Verfügungsrecht des Mannes durch den Stammgutsgrundsatz[19]) sowie durch die sonstigen Rechte der Erben[20]) sowie durch ihre eigenen Rechte vor allem hinsichtlich von Grundstücken beschränkt war, wie auch dadurch, daß dem Mann bei ordnungswidriger Verwaltung das Verwaltungsrecht entzogen werden konnte[21]).

Die Ausdehnung des eigenen Rechts der Ehefrau in der Beschränkung der Verfügung des Mannes war verschieden in der Verwaltungsgemeinschaft und den Gütergemeinschaften. Der Einfluß der Ehefrau war bei der Gütergemeinschaft einerseits größer als bei der Verwaltungsgemeinschaft, insofern als sie bei den Gütergemeinschaften Einfluß auf das gesamte

---

15) Ficker, Bd. IV, S. 314 ff.

16) Die Bestimmung des burgundischen Rechts, nach der die Ehefrau während der Ehe „de propriis ornamentis vestibusque" auch ohne Zustimmung des Mannes verfügen darf (lex. Burg. 51, 4; Schröder II, Bd. 1, 127, Anm. 8, S. 146, Anm. 5), kann nicht angeführt werden für das Recht der Frau zur allgemeinen freien Verwaltung ihres Vermögens (vgl. Neckel, S. 11), denn hier handelt es sich nur um die Verfügung über Gegenstände, die zum weiblichen Wirkungskreis gehören (Schröder II, Bd. 1, S. 127; s. u. Anm. 30/31).

17) Sachsensp. I, 31, § 2, Satz 2 u. 3: dâr umbe mag kein wîb irme manne cheine gâbe gebn an irme eigene noch an ihrer varnder habe, daz si ez iren rechten erben entverne nâh irme tôde; wen der man en mac an sînes wibes gûte cheine andere gewere gewinnen, wen als her zûdeme êrsten mit ir enphîng in vormundeschâft. Hieraus folgert v. Martitz, S. 261, mit Recht: „Die vormundschaftliche Gewere des Ehemannes trägt nach der strengen Auffassung des Sachsenspiegels den Charakter des absoluten Rechts; sie bildet kein Objekt für Privatdispositionen. Daher steht es der Frau nicht frei, den vormundschaftlichen Titel desselben durch lukratives oder oneroses Rechtsgeschäft in den von Eigentum zu verwandeln. Daher ferner kann der Ehemann nicht rechtsbeständig auf seine Gewere am Gut der Frau verzichten."
Kraut, Bd. 2, S. 375, beruft sich für die gegenteilige Ansicht, nach der auch im Sachsenspiegel die Vereinbarung von Vorbehaltsgut zulässig ist, lediglich auf städtische Rechtsquellen, vermag jedoch für das Landrecht des Sachsenspiegels damit keinen sichern Beweis für seine Ansicht zu liefern.

18) S. o. S. 31 ff.

19) S. o. S. 32, Anm. 32.

20) In Betracht kommt das Beispruchsrecht der Erben bei Veräußerung von Grundstücken, das später in ein Verkaufs- oder Retraktrecht überging. Schröder I, S. 302, Anm. 34.

21) Stobbe, § 275, Anm. 18, § 281, Anm. 22; Fehr, S. 31 ff.; Schröder II, Bd. 2, 1, S. 149 ff., Bd. 2, 3, S. 224 ff.

Vermögen der Ehegatten erhielt[22]), bei der Verwaltungsgemeinschaft dagegen ihr Einfluß auf ihr eigenes Gut beschränkt war[23]). Andererseits war der Einfluß der Frau bei der Gütergemeinschaft insofern geringer, als hier in manchen Rechten der Ehefrau nicht einmal ein Recht zur Genehmigung der Veräußerung von Grundstücken zustand[24]).

Ebenso wie das Recht des Mannes zur Vermögensverwaltung pflichtgebunden war, so war auch das Vertretungsrecht des Mannes im übrigen pflichtgebunden: Im Schwabenspiegel heißt es ausdrücklich[25]), daß „die frowen nit umbe gut muegen arbeiten als die man".

2. Die Ehefrau war in der Erfüllung der Arbeit des ihr zukommenden Wirkungskreises[26]) gesichert durch die Schlüsselgewalt[27]). Es wird zwar angenommen, daß die Ehefrau anfangs zu allen Rechtsgeschäfften an die Zustimmung des Mannes gebunden war[28]). Gewiß mag auch anfangs die hauswirtschaftliche Tätigkeit der Ehefrau auf das Innere des Hauses beschränkt gewesen sein, da der Bedarf der Familie durch die eigene Hauswirtschaft ohne die Inanspruchnahme der Erzeugnisse anderer Wirtschaften gedeckt wurde. In dieser Zeit kam allerdings ein Rechtsverkehr der Ehefrau im Außenverhälttnis nicht in Frage. Als aber später der Nahrungsbedarf der Familie teilweise oder vollständig im Verkehr mit anderen erworben werden mußte, erhielt die Ehefrau auch die Berechtigung, diese zu ihrem Wirkungskreis erforderlichen Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen. Dieses Recht zur Führung des Haushaltes im Außenverhältnis gegenüber Dritten ergibt sich aus der Bestimmung, nach der die Ehefrau über Waren bis zu bestimmten kleinen

---

[22]) Die Frau konnte hiernach die Veräußerung von Grundstücken nicht nur hindern, wenn sie ihr gehörten, sondern auch wenn sie der Mann eingebracht hatte. Stobbe, § 281, Anm. 6.

[23]) In der Regel hatte sie das Recht zur Genehmigung bei der Veräußerung ihrer Grundstücke, auch nach dem Recht des Sachsenspiegels. Stobbe, § 277, Anm. 33, 34, § 278, Anm. 22; Schröder II, Bd. 2, 3, S. 252 a. A. für den Sachsenspiegel v. Martitz, S. 142 ff.

[24]) Stobbe, § 300, Anm. 38 — dagegen hat die Ehefrau in der Verwaltungsgemeinschaft nach manchen Rechten, worüber freilich vielfach Streit besteht, das Recht der Zustimmung sogar bei der Verfügung des Mannes über bewegliche Sachen (so für das Recht des Sachsenspiegels vor allem hinsichtlich der Gerade) Kraut, Bd. 2, S. 452, a. A. Stobbe, § 278, Anm. 24.

[25]) Schwabsp. Art. 23, Fehr, S. 11, Anm. 1.

[26]) In einem österreichischen Weistum wird die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es dem Mann die Hacke und der Frau die Spindel als Symbol ihrer Beschäftigung darreicht; Fehr, S. 11, Anm. 2.

[27]) Daß im germanischen Recht der Gedanke der Schlüsselgewalt der Frau von jeher lebendig war, zeigt die Trauungsformel im Uplandslag (Übersetzung von v. Schwerin, S. 111); vgl. auch Grimm, S. 447, 176: „Schlüssel sind das symbol hausfräulicher gewalt; die braut erscheint bei der feierlichen einsegnung mit schlüsseln geschmückt."

[28]) Schröder II, Bd. 2, 3, S. 218, Anm. 4; v. Martitz, S. 133.

Beträgen Rechtsgeschäfte auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Mannes eingehen darf[29]). Damit steht in Verbindung die Anerkennung des Rechts der Ehefrau zur eigenen Verwaltung der für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände[30]) (natürliches Sondergut[31])).

Zum Recht der Schlüsselgewalt kann auch noch die Befugnis der Ehefrau gerechnet werden, in Notfällen die sonst dem Ehemann zustehenden Rechte auszuüben[32]). Insbesondere bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes hatte sie diejenigen Rechte, deren Ausübung erforderlich war, um nicht Not zu leiden, ohne daß jedoch das Verwaltungsrecht auf sie übergegangen wäre[33]). Wenn dagegen dem Mann wegen schlechter Wirtschaft die Verwaltung des Vermögens entzogen war, ging das Verwaltungsrecht auf sie über, falls nicht Geschlechtsvormundschaft bestand[34]).

II. In den vom germanischen Recht gemißbilligten eheähnlichen Verbindungen, die keine rechte Ehe waren[35]), war die Arbeitsteilung nicht durchgeführt, da dem Manne infolge Fehlens des Muntrechts auch das Recht zur Vertretung der Frau und zur Verwaltung ihres Vermögens nicht zustand[36]).

Trotzdem jedoch später durch das kanonische Recht die freie Ehe, die ohne Zustimmung der Sippe zustandekam, als rechte Ehe anerkannt wurde[37]), hat das deutsche Recht nicht die für die freie Ehe des römischen Rechts geltenden Bestimmungen übernommen, sondern an der im altgermanischen Recht durchgeführten Arbeitsteilung festgehalten. Nur allmählich trat im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine Lockerung der Arbeitsteilung ein und erst in allerneuester Zeit ist in einigen europäischen Rechten mit dem allgemeinen kulturellen Verfall der Grundsatz der Arbeitsteilung verlassen worden.

1 a) Auch nachdem die Geschlechtsvormundschaft beseitigt war, wurde der Grundsatz der ehelichen Vormundschaft aufrechterhalten[38]). Vielfach wurde ausdrücklich in den Gesetzgebungen der Mann als gesetzlicher Vertreter oder Vormund der Frau bezeichnet, so nach dem schwedischen Gesetz-

[29]) Stobbe, § 280, Anm. 11; Schröder II, Bd. 2, 3, S. 219; Fehr, S. 13.
[30]) Stobbe, S. 87, Anm. 32, S. 105, Anm. 12; Schröder II, Bd. 2, 3, S. 220, Anm. 13.
[31]) Stobbe, § 292, II.
[32]) v. Amira, S. 178: „Soweit aber der eheliche Gewalt Spielraum gewährte, hatte auch die Frau (als „Wirtin") im Hause zu befehlen. Daher konzentrierte sich in Abwesenheit des Mannes oder bei vorübergehender Behinderung desselben die ganze Hausherrschaft in der Hand der Frau. Durch diese ihre „Schlüsselgewalt" unterschied sich die Ehefrau von der freien Dienerin."
[33]) Stobbe, § 280, Anm. 19.
[34]) Stobbe, § 280, Anm. 22, § 275, Anm. 18.
[35]) S. o. S. 33 ff.
[36]) S. o. S. 34.
[37]) S. o. S. 35.
[38]) Stobbe, S. 65.

buch von 1734, das bis zur neuen Gesetzgebung im Jahre 1920 galt, als „rätte malsmann“[39]), nach dem Züricher Gesetzbuch von 1853 als ehelicher Vormund der Frau[40]). In einzelnen deutschen Staaten, in denen die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben wurde, wurde ausdrücklich bestimmt, daß hierdurch die Bestimmungen über die eheliche Vormundschaft nicht berührt würden[41]).

b) Die Verwaltung des Vermögens der Frau liegt in dem in den Gesetzen geltenden gesetzlichen Güterstand grundsätzlich in der Hand des Mannes, sowohl bei der Verwaltungsgemeinschaft wie bei der vollen oder teilweisen Gütergemeinschaft[42]). Der Güterstand des Dotalsystems des spätrömischen Rechts hat trotz der sonstigen Rezeption des römischen Rechts in Deutschland keine größere Bedeutung zu erlangen vermocht[43]). Wo dieser Güterstand ausnahmsweise in Deutschland galt, war er meist so abgewandelt, daß er dem Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft gleichkam[44]). Die Geltung dieser Grundsätze wurde allgemein in der Rechtslehre erkannt[45]). So äußerte Planck[46]): „Nun ist es doch charakteristisch, daß, während im übrigen das römische Recht in ganz Deutschland zur Herrschaft gelangt ist, und das deutsche Recht verdrängt hat, sich in dieser Beziehung betreffs des ehelichen Güterrechts die deutschrechtliche Auffassung fast durchweg gehalten hat, daß auch die neueren Gesetzgebungen, insbesondere das ALR. und das sächsische BGB., dem Einfluß des deutschen Rechtsgedankens sich nicht haben entziehen können. Auch das ist charakteristisch, daß selbst in den Teilen, in denen das römische Dotalrecht durchgedrungen ist, die Praxis dem Einfluß des deutschen Rechtsgedankens sich nicht hat entziehen können. Unter dem Einfluß dieses Rechtsgedankens

---

[39]) Björlin, S. 631.

[40]) Züricher Gesetzbuch v. 1853, § 138: „Der Ehemann ist von Rechts wegen der eheliche Vormund der Frau, er verwaltet ihr Vermögen und vertritt dieselbe nach außen (Stobbe, S. 65, Anm. 3). Vgl. auch Schweizer Zivilgesetzbuch, Art. 162: „Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft, seine Verhandlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstand persönlich.“

[41]) Stobbe, § 276, Anm. 3. Z. B. preuß. Ges. v. 21. 1. 1869, I, § 2. (G. S. Bd. V, S. 309.)

[42]) Auch das nicht zum Gesamtgut gehörige Gut der Frau unterlag der Verwaltung des Mannes. Stobbe, § 308, 6b. Dies gilt auch noch in den gegenwärtig in Geltung befindlichen Gesetzgebungen des europäischen Rechts, in denen Gütergemeinschaften gelten, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Kaden, Rechtsvergl. Hdw. Bd. 3, S. 176).

[43]) Das Dotalrecht galt 1899 nur für 3 Mill., dagegen die Verwaltungsgemeinschaft für 20 Mill. und die Gütergemeinschaften für 30 Mill. Stobbe, § 286, Anm. 3.

[44]) Vgl. Österreich. Allgem. Bürg. Ges., § 1238: „Solange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermutung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe.“ Stobbe, § 298, Anm. 25.

[45]) Stobbe, S. 151, S. 65. Motive z. BGB, Bd. 4, S. 143, 137/8.

[46]) Planck in Materialien zum BGB, S. 1326.

ist es gekommen, daß in diesen Gebieten in großem Umfang eine stillschweigende Dosbestellung angenommen wird, nicht nur bezüglich der Aussteuer sondern auch bezüglich des anderen Vermögens, das die Frau dem Mann überlassen hat." Gerber[47]) erklärt: „Unverkennbar ist der seit der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart gleichmäßig hervortretende Zug des deutschen Rechts, die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrer Beziehung auf das Vermögen nicht bloß durch freie Willensbestimmung, also den sittlichen Geist der Ehegatten, sondern auch durch bestimmte Rechtsformen darstellen zu lassen. Diese Einwirkung der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten gestaltet sich in der Form der wirtschaftlichen Einheit der ehelichen Güter in der Hand des Mannes, der sie verwaltet und für die Zwecke der Ehe verwendet."

aa) Nur ausnahmsweise kam im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung des Mannes nicht unterliegendes Gut der Frau vor, so bei Vermögen, das von Dritten durch Schenkung oder Testament der Frau mit der Bestimmung zugewandt war, daß es ihr Sondergut sein soll[48]), sowie bei Vermögen, das die Frau wider den Willen des Mannes erwarb[49]).

Dagegen galt nicht allgemein der Rechtssatz, daß der Arbeitserwerb der Ehefrau, sei es aus unselbständiger Arbeit oder aus einem Erwerbsgeschäft, der Alleinverwaltung der Frau unterliegt[50]). Der Anfall ihres Arbeitserwerbs richtete sich vielmehr nach den Güterständen. Nur in dem im deutschen Recht nicht üblichen Dotalsystem des römischen Rechts mußte er grundsätzlich der Ehefrau zufallen, da alles Gut außer der bestellten dos der Alleinverwaltung der Frau unterlag[51]). Dagegen fiel er beim Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich dem Mann, der den ehelichen Aufwand zu tragen hat[52]), bei den Gütergemeinschaften dem Gesamtgut[53]) zu. In der Rechtsprechung des sächsischen und des gemeinen Rechts wurde allerdings angenommen, daß der Erwerb aus Kunstarbeiten (operae artificales et industriales) zum Paraphernalvermögen der Frau gehöre, jedoch unter der doppelten Voraussetzung, daß die Ehefrau eine von dem Ehemann unabhängige selbständige Arbeit leiste, und daß sie nicht die Absicht habe, damit zur Deckung der Kosten des gemeinsamen Haus-

---

[47]) Gerber, S. 619.

[48]) Stobbe, § 292, Anm. 8, ALR II, 1, § 214.

[49]) Stobbe, § 292, Anm. 10. Voraussetzung war jedoch hierfür, daß die Frau wider den Willen des Mannes Gut erwerben durfte; solcher Erwerb war vielfach ausgeschlossen. Stobbe, § 290, Anm. 24. Cod. Civ. 776.

[50]) Stobbe, § 292, Anm. 11.

[51]) Kaden, Rechtsvgl. Hdw. II, S. 247, II, 1.

[52]) So nach dem Recht des Sachsenspiegels, Schröder II, Bd. 2, 3, S. 15, Anm. 40/41, Brühl, Arch. f. ziv. Pr. 74, 404. Kaden, Rechtsvgl. Hdw. II, S. 247, II, 2.

[53]) Kaden, Rechtsvgl. Hdw. II, S. 247, II, 2.

standes tätig zu sein[54]). Es kam also der Arbeitserwerb der Ehefrau aus der Arbeit im Hauswesen und im Geschäft des Mannes (operae obsequiales oder domesticae) dem Manne zu[55]). Soweit hiernach der Arbeitserwerb der Ehefrau selbst zufiel, gelangte er aber nicht unter ihre Alleinverwaltung, sondern unter die Verwaltung des Mannes, und zwar grundsätzlich auch der Erwerb aus einem selbständigen Erwerbsgeschäft[56]).

In vielen europäischen Rechten wurde zwar in neuerer Zeit bestimmt, daß der Arbeitserwerb der Ehefrau ihr Vorbehaltsgut sein soll[57]), und zwar in manchen Rechten ohne Rücksicht auf den jeweiligen Güterstand[58]), es wird jedoch auch hier das freie Verfügungsrecht der Ehefrau gebunden[59]). Die Mehrzahl der Rechtsordnungen erkennt die der Ehefrau für den Arbeitserwerb gewährte Vergünstigung auch nur für den selbständigen, vom Manne unabhängigen Erwerb an[60]). Viele Rechtsordnungen haben auch den Arbeitserwerb für die Ehefrau nur insofern gesichert, als sie ihr die Verwaltung des Arbeitserwerbs, aber nicht das Eigentum zuerkennen[61]). Das Verfügungsrecht der Ehefrau ist sehr oft erheblich beschränkt[62]).

bb) Es konnte auch durch Ehevertrag unter den Ehegatten vereinbart werden, daß der Ehefrau die Alleinverwaltung und Nutzung ihres Gutes zustehe, und damit das Recht des Mannes zur Verwaltung und

---

[54]) Brühl, Arch. f. ziv. Pr. 74, 405; Glück, S. 389. Diese Rechtsprechung wurde gesetzlich festgelegt im sächsischen BGB, § 1668: „An demjenigen, was die Ehefrau durch Dienste erwirbt, welche weder auf das Hauswesen noch das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben, steht ihr das Eigentum, dem Ehemann das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung zu. Hat die Ehefrau diesen Erwerb dem Ehemann zur Verwendung in die Wirtschaft gegeben oder selbst in der Wirtschaft verwendet, so kann sie nach Beendigung der Ehe nicht dessen Rückerstattung verlangen."

[55]) S. Anm. 54.

[56]) Brühl, Arch. f. ziv. Pr. 74, 406. Nach ALR II, 1, §§ 216 ff. fällt jedoch der Erlös aus dem Erwerbsgeschäft, wenn sie es mit Sondergut betreibt, in ihr Sondergut. Doch sollen dann die aus demselben erworbenen Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen geschrieben werden. Betreibt sie das Unternehmen auch mit anderem Vermögen, so fällt der Erwerb in das eingebrachte Gut. Stobbe, § 291, Anm. 36, S. 198.

[57]) Kaden, Rechtsvgl. Hdw. II, S. 250, III B, 2.

[58]) So z. B. Schweizer Zivil Ges. B. Art. 191, 3.

[59]) So wird in Schweizer Ziv. Ges. B, Art. 192, 2 bestimmt: „Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb soweit erforderlich für die Bedürfnisse des Haushalts zu verwenden."

[60]) Kaden, Rechtsvgl. Hdw. II, S. 250, III B, 2 b; auch das franz. R...

[61]) Kaden, Rechtsvgl. Hdw. II, S. 250, III B, 2 b.

[62]) Kaden, Rechtsvgl. Hdw. II, S. 251, III B, 2 b. Das belgische und holländische Gesetz geben der Frau das Recht nur dazu, um zugunsten des Haushaltes zu verfügen. In Frankreich sind unentgeltliche Verfügungen über den Arbeitserwerb der Ehefrau nur unter der einschränkenden Bedingung der Verwendung zugunsten der öffentlichen Wohltätigkeit gestattet.

Nutzung ausgeschlossen werden[63]). Der Abschluß derartiger Eheverträge während der Ehe war jedoch in manchen Rechten beschränkt[64]). Sodann waren solche Vereinbarungen dadurch eingeschränkt, daß bei Stammgütern[65]), Familienfideikommissen[65]) und im Anerbenrecht[66]) überwiegend die Bestimmung galt, daß nur Männer das Gut verwalten durften.

c) Auch über diese güterrechtlichen Beschränkungen hinaus war die Ehefrau weitgehend durch unabdingbare Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit in der Tätigung von Rechtsgeschäften, und zwar auch hinsichtlich des Vorbehaltsgutes beschränkt[67]).

aa) Es galten überwiegend allgemeine Bestimmungen, durch die die Ehefrau im Abschluß von Rechtsgeschäften beschränkt war: „In den meisten Gebieten des deutschen Rechts galt der Grundsatz, daß regelmäßig alle von der Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes eingegangenen Rechtsgeschäfte unter Lebenden, durch die sie nicht lediglich Rechte erwirbt, nichtig sind, bzw. daß die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte von der Genehmigung des Mannes abhängt“[68]).

Nach Art. 1124 Code civ. sind „incapables de contracter les femmes mariées dans les cas exprimés par la loi“. Nach Artikel 217 Code civ. kann die Ehefrau selbst im Falle der Gütertrennung weder schenken noch veräußern noch ihr Vermögen zur Hypothek stellen noch erwerben, falls der Ehemann nicht schriftlich seine Einwilligung gegeben hat[69]). Bei Mangel der Einwilligung des Mannes kann freilich die Nichtigkeit des Geschäftes nicht von Dritten sondern nur von den Ehegatten selbst und deren Erben geltend gemacht werden[70]). Im Falle un-

[63]) Stobbe, § 271, Anm. 2, § 292, Anm. 7; v. Martitz, S. 267, 272, 281; Schröder II, Bd. 2, 1, S. 145, Anm. 29. ALR II, 1, §§ 208, 209, 215. Sächs. BGB. 1693.

[64]) Code civ. 1395 Kaden, S. 465. Sächs. BGB. 1694; Stobbe, § 292, Anm. 7.

[65]) Kübler, Rechtsvgl. Hdw. Bd. 3, S. 344; v. Dietze, Hdw. d. StW., Bd. 3, S. 993. (1926 4. Aufl.)

[66]) Fehr, S. 65, 69 ff.

[67]) Stobbe, § 290, S. 181 ff.

[68]) Motive zum BGB., Bd. 4, S. 144.

[69]) Die Ehefrau kann nach Art. 1536 C. c. bei Gütertrennung aber ihr Vermögen verwalten und nutzen, konservatorische Akte und Rechtsgeschäfte, die normalerweise zur Verwertung ihres Vermögens und seiner Erträge gehören, vornehmen. Verpflichtungsgeschäfte der Ehefrau dürfen jedoch über den durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Verwaltung gebotenen Rahmen nicht hinausgehen. (Daher grundsätzlich keine Kreditkäufe, ausgenommen für Haushaltsgeschäfte, keine Bürgschaften, keine Aufnahme von Darlehn, keine Gesellschaftsverträge zulässig.) Wieweit Verfügungsgeschäfte gestattet sind, ist streitig. Nach h. A. sind unentgeltliche Verfügungen und entgeltliche Immobiliarverfügungen nur mit Zustimmung des Mannes zulässig, dagegen entgeltliche Mobiliarverfügungen gestattet, wenn sie im Interesse einer ordentlichen Verwaltung erforderlich sind. Kaden, S. 523.

[70]) Art. 225 Code civ.

gerechtfertigter Verweigerung der Zustimmung seitens des Mannes kann die Ehefrau auch gerichtlich zu der von ihr beabsichtigten Rechtshandlung ermächtigt werden[71]). Nach Art. 215 Code civ. kann die Ehefrau ohne Ermächtigung ihres Mannes auch nicht vor Gericht stehen, selbst wenn sie öffentliche Handelsfrau ist oder Gütertrennung besteht[72]).

Vom ALR. wird zwar nicht durch allgemeine Bestimmungen für alle Verträge der Ehefrau die Genehmigung des Mannes gefordert, „aber die einzelnen Bestimmungen zeigen, daß es dem deutschrechtlichen Standpunkt (von der Vormundschaft des Mannes), wenn auch in geschwächter Weise, nahegeblieben ist"[73]). Aus ALR. II, 1, §§ 196, 320, 329 wird gefolgert, daß die Ehefrau abweichend vom römischen und gemeinen Recht „ohne Zutritt der Genehmigung des Mannes grundsätzlich nicht verpflichtungsfähig ist[74])" und daher aus Verträgen, die sie ohne Einwilligung des Mannes schloß und nicht ausdrücklich mit Bezug auf ihr vorbehaltenes Vermögen einging, nicht verpflichtet war und auch nach Auflösung der Ehe nicht belangt werden konnte[75]). Eine Beschränkung der Verwaltung des Vorbehaltsgutes durch die Ehefrau ergeben auch ALR. II, 1, § 223[76]), II, 1, § 224/5[77]) sowie II, 1, § 319[78]). Auch in der Prozeßfähigkeit war die Ehefrau beschränkt[79]).

Das sächs. BGB. hat den Grundsatz der allgemeinen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau klar zum Ausdruck gebracht. Es widmet

---

[71]) Art. 218, 219 Code civ.

[72]) Nur in wenigen Fällen bestehen Ausnahmen von diesem Grundsatz, so im Scheidungsprozeß, bei Klage auf Trennung von Tisch und Bett, wenn sie strafrechtlich belangt ist sowie bei Streitigkeiten über ihren Lohn. Curti, S. 49.

[73]) Förster-Eccius, Bd. 4, § 206, S. 29.

[74]) Rehbein Nr. 309, I, 2, S. 81.

[75]) OTr. Entsch. 73, 63; Koch II, 1, § 320, Anm. 92.

[76]) Nach dieser Vorschrift „soll über Juwelen, Gold, Silber und andere bloß zur Pracht bestimmte Sachen, ohne Unterschied, ob sie zum vorbehaltenen Vermögen gehören oder nicht, Niemand mit einer Frau ohne Vorbewußt des Mannes in Pfand und Veräußerungsverträge sich einlassen". Vgl. Förster-Eccius, Bd. 4, § 208, Anm. 14, S. 46.

[77]) Wenn „die Frau, in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens, sich eines unwirtschaftlichen Betragens verdächtig (macht), ist der Mann befugt, Maßregeln zu dessen Verhütung zu treffen" (ALR. II, 1, § 224). „In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber kann der Mann die Frau in ihren Dispositionen nur dann einschränken, wenn sie sich einer wirklichen Verschwendung schuldig macht." (II, 1, § 225.) Vergl. Förster-Eccius, Bd. 4, § 208, S. 47, Anm. 23.

[78]) Nach dieser Vorschrift „muß der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Kredit gibt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, dasselbe durch Eintragung ins Hypothekenbuch oder durch Übergabe des Obligationsinstruments bei beweglichen Sachen, sich besonders versichern lassen". (Vgl. Förster-Eccius, Bd. 4, § 208, Anm. 21.

[79]) Die Beschränkung bezog sich auch auf Prozesse hinsichtlich des gesetzlichen wenn auch nicht des vertraglichen Vorbehaltsguts. Förster-Eccius, Bd. 4, § 206, Anm. 25, S. 33.

neben dem dritten Abschnitt über „Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Person der Ehegatten" und dem 5. Abschnitt „Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten" einem 4. Abschnitt „Die Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten" (§§ 1638—1654). An die Spitze dieses 4. Abschnitts stellt es die Bestimmung des § 1638: „Eine Ehefrau bedarf zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Einwilligung ihres Ehemannes." Die ohne Einwilligung des Ehemannes eingegangenen Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich nichtig[80]). Von der Grundregel der Notwendigkeit der Genehmigung des Mannes zu den Rechtsgeschäften der Ehefrau wird jedoch eine Ausnahme gemacht für die Rechtsgeschäfte, die mit Bezug auf das Vorbehaltsgut eingegangen sind[81]).

bb) In den Gesetzgebungen, in denen so weitgehende Beschränkungen der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau nicht bestehen, ist jedoch vielfach der Ehemann berechtigt, diejenigen Rechtsgeschäfte der Ehefrau im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu hindern, durch die am ehesten die Erfüllung der mütterlichen Aufgabe der Ehefrau beeinträchtigt werden kann: Die Führung eines Unternehmens seitens der Ehefrau sowie die unselbständige Arbeit für Fremde.

α) Die Führung eines Unternehmens durch die Ehefrau wird oft abhängig gemacht von der Einwilligung des Mannes und der staatlichen Genehmigung.

Die Einwilligung des Ehemannes wird nicht nur in den Ländern verlangt, in denen der Grundsatz der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau gilt[82]), sondern auch in anderen Ländern[83]). Die Genehmigung

---

[80]) § 1641 sächs. BGB: „Geschäfte, welche eine Ehefrau in anderen Fällen als denen in § 1640 angegebenen ohne Einwilligung ihres Ehemannes eingeht, sind nichtig; sie haftet nur, soweit sie bereichert ist. Hat sie die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, so kann sie das Geleistete nicht zurückfordern." Nach § 1644 BGB kann die ohne jeden Grund verweigerte Einwilligung des Mannes vom Gericht ergänzt werden.

[81]) § 1640 sächs. BGB: „Rücksichtlich des ihr zur Verfügung vorbehaltenen Vermögens wird die Ehefrau durch Geschäfte, welche sie ohne Einwilligung ihres Mannes schließt, nur verpflichtet, wenn sie dieselben entweder ausdrücklich mit Beziehung auf ihr vorbehaltenes Vermögen eingeht oder dies aus den Umständen erhält, oder wenn sie die Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem vorbehaltenen Vermögen verspricht, welches sie zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts besitzt. In allen diesen Fällen haftet sie während der Ehe mit dem vor oder nach dem Geschäftsabschlusse vorbehaltenen und nach Beendigung der Ehe mit ihrem ganzen Vermögen."

[82]) Code de commerce Art. 4, 5. Curti, S. 50, ALR. II, 1, § 195. Im geltenden Recht kommen alle die Rechtsordnungen in Frage, die die im Code civ. festgelegte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau übernommen haben: Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Rumänien. Hartenstein, Rgl. Hdw. Bd. 4, S. 157.

[83]) In der Schweiz (Art. 167 Schweiz. ziv. G.), in Österreich, Bulgarien, Türkei, Kongreßpolen. Hartenstein, S. 158.

wird in manchen Gesetzen durch die Bindung an eine Form erschwert[84]). Sie ist widerruflich entweder erst auf Grund gerichtlicher Bestätigung des Widerrufs[85]) oder ohne diese[86]), meist unter Beobachtung gewisser Formen[87]).

Die Rechtsfolgen bei Mangel der Genehmigung sind jedoch sehr verschieden, je nach den sonst bestehenden Beschränkungen, denen die Ehefrau unterliegt. Nur in den Rechtsordnungen, in denen die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ist das Fehlen der Genehmigung ein wirksames Mittel, um die Führung des Unternehmens der Ehefrau im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu hindern. Denn in diesen Rechtsordnungen ist die Folge des Mangels der Genehmigung nicht nur die, daß die Ehefrau bei einem Handelsgewerbe die Kaufmannseigenschaft nicht erwirbt, sondern es sind auch alle Rechtsgeschäfte, die die Ehefrau für das vom Ehemann nicht gebilligte Unternehmen abschließt, dem Manne gegenüber unwirksam, in der Regel ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf Vorbehaltsgut beziehen oder nicht[88]). In den Rechtsordnungen dagegen, in denen die Ehefrau geschäftsfähig ist, hat der Mangel der Genehmigung beim Handelsgewerbe nur die Wirkung, daß die Ehefrau die Kaufmannseigenschaft nicht erwirbt, also die Rechtsfolgen des Kaufmannsstandes (Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, Rechte und Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister) nicht eintreten[89]). Der Mann ist aber weder befugt, das Geschäft der Frau zu schließen, noch sind die von ihr für das Unternehmen abgeschlossenen Verträge nichtig, vielmehr haftet die Ehefrau für die eingegangenen Schulden mit ihrem Vorbehaltsgut[90]).

Außer durch die Bindung der Führung des Unternehmens an die Genehmigung des Mannes wurde die Unternehmensführung auch noch in anderer Weise gehemmt:

Die Unternehmensführung durch die Ehefrau wurde dadurch eingeschränkt, daß die gesetzliche Vermutung aufgestellt wurde, die Ehefrau solle nur dann als Handelsfrau gelten, wenn sie ein Unternehmen betreibt, das von dem des Mannes getrennt ist[91]).

---

[84]) Zuweilen wird Erteilung der Genehmigung in öffentlicher Urkunde und Eintragung in das Handelsregister verlangt. Hartenstein, S. 158 ff.

[85]) Hartenstein, S. 158 ff. Die Ersetzung der verweigerten Genehmigung durch das Gericht ist möglich in der Schweiz, Österreich, Holland, Portugal, Türkei, Chile.

[86]) Hartenstein, S. 160. So in Österreich, Bulgarien, Rumänien.

[87]) Hartenstein, S. 160.

[88]) Hartenstein, S. 157, III, 1.

[89]) Hartenstein, S. 157/8.

[90]) Hartenstein, S. 157/8. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch im Schweizer Recht, obwohl nach Art. 167, Abs. 1 Schweiz. Ziv. G. die Ehefrau nur mit Bewilligung des Ehemannes befugt ist, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Gmür, Art. 167, Anm. 18.

[91]) Code civ. 220, Abs. 2: „Sie wird nicht als Handelsfrau angesehen, wenn sie lediglich die Waren, mit denen ihr Mann Handel treibt, im Kleinen verkauft, sondern nur dann, wenn sie ein selbständiges Handelsgeschäft betreibt." ALR. II, 8, § 469. Heise-Cropp I, S. 11/12.

Ein sehr wesentliches Hemmnis der Unternehmungsführung der Ehefrau war das Erfordernis der Konzessionierung durch den Staat[92]). Beim Fehlen dieser Konzession machte sich die gewerbetreibende Ehefrau strafbar. Ob auch die von der Ehefrau getätigten Rechtsgeschäfte ungültig waren, war streitig[93]).

β) Desgleichen wird die unselbständige Arbeit der Ehefrau für Fremde durch die Rechtsordnungen vielfach dadurch gehindert, daß sich die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes nicht rechtswirksam zu solcher Arbeit verpflichten kann, und auch gegen den Willen beider Ehegatten solche Erwerbsarbeit durch den Staat beschränkt wird.

Die Genehmigung des Mannes zur Eingehung von solchen Verträgen wird nicht nur im Code civ. und den ihm nachgebildeten Rechtsordnungen[94]) sowie im ALR.[95]), sondern auch in Staaten gefordert, in denen die Ehefrau voll geschäftsfähig ist[96]).

cc) Die mundschaftlichen Rechte des Mannes sind, soweit sie aufrechterhalten sind, ebenso wie im alten Recht nicht als willkürliche Gewaltrechte sondern als pflichtgebundene Schutzrechte gestaltet. So bestimmt das ALR. ausdrücklich, daß der Mann die Frau Dritten nicht persönlich verpflichten kann[97]).

2. Die Sicherung der Ehefrau in ihrem Wirkungskreis durch Zuerkennung von selbständigen Rechten im Außenverhältnis gegenüber Dritten wird nunmehr dadurch anerkannt, „daß zufolge eines objektiven Rechts-

---

92) Fischer III, § 276.

93) Vgl. hierzu Heise-Cropp I, S. 30 ff.: „Von Einzeugung der Handelsfrauen zu Lübeck." Es war die Ansicht vertreten, daß die Frau erst durch die obrigkeitliche Erklärung die Macht zur Kauffrau erhalte, insbesondere, weil die behördliche Genehmigung in der Praxis gewöhnlich im Interesse des öffentlichen Wohls sei, indem durch die der obrigkeitlichen Bestätigung vorangehende Causae Kognitio vermittelt werden könne, ob die Supplikantin auch fähig sei, einem Geschäft vorzustehen oder ob nicht viel mehr zu besorgen stehe, daß sie sich durch den Handel ums Ihrige bringen werde." Vgl. Heise-Cropp, S. 38/50. Diese Ansicht war jedoch nach Heise-Cropp, S. 39 ff. nicht herrschend, wohl insbesondere mit Rücksicht darauf, „daß die rechtsgeschäftliche Verpflichtung auch bei denen eintreten muß, die unbefugterweise Handel treiben, weil dieselben aus ihrer eigen Illoyalität keinen Vorteil ziehen können, so gehört es in privatrechtlicher Hinsicht eigentlich gar nicht zum Begriff der Handelsfrau, daß sie auch nach den Zunft- und Gewerbseinrichtungen der Handelsklasse zugeordnet sei".

94) Kaden, Bd. 2, S. 249.

95) ALR. II, 1, § 196: Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindung eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden.

96) So in der Schweiz, Polen, Finnland, Mexiko und einigen Staaten der USA. Kaden, Bd. 2, S. 249/50. Vgl. BGB, § 1358.

97) ALR. II, 1, § 197: „Der Mann kann aber auch ohne die Einwilligung der Frau keine Verbindung treffen, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird." Förster-Eccius, § 206, Anm. 16, S. 37: „... er darf also z. B. nicht die Frau zu Diensten verdingen." Ebenso, Rehbein zu Nr. 307, Ziff. 6, S. 55.

satzes der deutschen Hausfrau das Gebiet der Haushaltung in bestimmten herkömmlichem Umfange zusteht“[98]). Es wird abgelehnt, daß dieses Recht zur Schlüsselgewalt lediglich auf einem Auftrag des Mannes beruhe[99]).

Eine Erweiterung des Schlüsselgewaltrechts der Ehefrau besteht wie in älteren Rechten in Notfällen. In manchen Rechten stehen die Befugnisse der Ehefrau ohne weiteres zu[100]), nach anderen bedarf es der Übertragung durch behördlichen Akt[101]).

3. Die Durchsetzung der Arbeitsteilung im Außenverhältnis gegenüber Dritten wird in den Gesetzen durch Bestimmungen ergänzt, die nur das Innenverhältnis der Ehegatten berühren. In den Rechten, in denen die Durchsetzung der Arbeitsteilung im Außenverhältnis gegenüber Dritten nur unzureichend durchgeführt wird, bleiben nur diese Bestimmungen übrig zu einer Durchsetzung der Arbeitsteilung.

a) Der Durchsetzung der Arbeitsteilung im Arbeitskreis des Mannes dienen die Vorschriften über die Stellung des Mannes in der ehelichen Gemeinschaft als Haupt der Familie[102]) und über seine Pflicht, Ernährer der Familie zu sein[103]). Der Sicherung des Arbeitskreises der Ehefrau dienen die Vorschriften über ihre Arbeit im Haushalt und ihre Mithilfe für die Arbeit des Mannes[104]) sowie die Vorschriften über die Sorge für die Kinder[105]). Auch die allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten

---

[98]) Stobbe, § 291, Anm. 4.

[99]) Stobbe, § 291, Anm. 4. In den meisten Rechtsordnungen bestehen ausdrückliche Bestimmungen über das Schlüsselgewaltrecht der Ehefrau. ALR. II, 1, § 321, Sächs. BGB, § 1645, Art. 163 ff. Schweizer Ziv. G. Sie fehlen allerdings im Code civ. und Österr. Allg. Ges. Hier wird ein stillschweigendes Mandat des Mannes an die Ehefrau zur Wahrnehmung der Rechte aus der Schlüsselgewalt angenommen. (Curti, S. 51.)

[100]) Stobbe, § 291, II, ALR. II, 1, §§ 202/204, 324—328, Sächs. BGB, § 1643.

[101]) Stobbe, § 291, II, Anm. 13, Code civ. 221, 222, 224.

[102]) ALR. II, 1, § 184 (Haupt der ehelichen Gesellschaft), Österr. allg. Ges. B, § 91 (Haupt der Familie), Schweiz. Ziv. Ges. Art. 160 (Haupt der Gemeinschaft), § 1354 BGB.

[103]) Stobbe, § 276, Anm. 32.

[104]) ALR. II, 1, § 194: Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes nach ihrem Stand und Range vorzustehen.

Sächs. BGB, § 1631: Der Ehemann ist berechtigt, von seiner Ehefrau Gehorsam, ingleichen Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und seines Gewerbes zu verlangen. Schweiz. Ziv. Ges. Art. 161, Abs. 3: Sie führt den Haushalt. 161, Abs. 2: Sie steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Österr. allg. Ges. § 92 u. BGB § 1356.

[105]) Sehr ausführliche Bestimmungen hat das ALR. über die Pflicht und das Recht der Mutter zur persönlichen Pflege und Wartung ihrer Kinder getroffen. ALR. II, 2, §§ 66—78. Hervorzuheben ist § 67: Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet. § 70: Vor zurückgelegtem 4. Jahre kann der Vater das Kind wider den Willen der Mutter ihrer Aufsicht nicht entziehen.

der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft[106]) dienen als Grundlage für die Durchsetzung der Arbeitsteilung. Diese Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen über die Stellung des Mannes in der ehelichen Gemeinschaft als Haupt der Familie sind vor allem die Rechtsgrundlage für das Recht des Mannes, die Ehefrau an Erwerbsarbeit zu hindern, durch die die Erfüllung des Ehezwecks gefährdet wird. Sie sind alleinige Rechtsgrundlage für die Durchsetzung dieses Rechts, wenn der Ehemann im Außenverhältnis gegenüber Dritten nicht berechtigt ist, die Arbeit der Ehefrau zu hindern.

b) In den meisten Rechten fehlen jedoch, abgesehen von der vormundschaftsgerichtlichen Durchsetzung der Erfüllung der Elternpflichten gegenüber dem Kinde, unmittelbare Rechtsbehelfe der Ehegatten gegeneinander zur Durchsetzung der Arbeitsteilung im Innenverhältnis, insbesondere zur Verhinderung der den Ehezweck gefährdeten Erwerbsarbeit der Ehefrau[107]). Im BGB. und Schweiz. Ziv. Ges. sind dagegen allgemein zur unmittelbaren Durchführung aller ehelichen Pflichten Rechtsbehelfe gegeben, im BGB. die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, im Schweiz. Ziv. Ges. die Anrufung des Richters nach Art. 169.

III. Infolge des Einflusses der liberalen und der jüdisch-marxistischen Frauenbewegung, der jedes Verständnis sowohl für den Rassegrundsatz wie für die Notwendigkeit der ehelichen Zellbildung fehlte, ist in der Neuzeit in einigen Rechtsordnungen, wenn auch nicht die völlige Auflösung der ehelichen Zellbildung wie in Sowjetrußland herbeigeführt, so doch die eheliche Zellbildung durch die Aufhebung des Grundsatzes der Arbeitsteilung gefährdet worden. Die ersten diesen Bestrebungen entsprechenden Gesetze wurden in Amerika erlassen. Hier wurde im Jahre 1821 im Staate Maine die Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand zuerst eingeführt. Es folgten die meisten Staaten von USA., sodann England durch die Maried Womens Property Act von 1882[108]) und nach dem Weltkriege Schweden[109]), Norwegen[110]), Dänemark[111]), Finnland[112]). Auch in Deutschland beherrschte die liberale und marxistische Frauenbewegung auf Grund des infolge ihres Einflusses in Art. 119 der Weimarer Verfassung festgelegten Grundsatzes

---

[106]) ALR. II, 1, § 174, Code civ. 212, Österr. allg. Ges. § 70, Schweizer Ziv. Ges. Art. 159, BGB § 1353.

[107]) In der Regel sind nur durchsetzbar die „eheliche Pflicht" und die Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft.
Im ALR. waren auch diese Pflichten nicht unmittelbar durchsetzungsfähig; Koch, ALR. II, 1, § 174, Anm. 15.

[108]) Kaden, Rechtsvgl. Hdw. Bd. 2, S. 248, II, 4.

[109]) Ges. vom 11. 6. 1920 (Übersetzung bei Nyrén a. a. O.). Björlin, S. 621 ff.

[110]) Lundh, S. 692 ff.

[111]) Munch-Petersen, S. 728 ff.

[112]) Saimio, S. 666 ff.

der Gleichberechtigung der Ehegatten die Bestrebungen zur Reform des Eherechts[113]).

Die neueren Rechte der nordischen Staaten haben zwar der Auflösung der ehelichen Zellbildung in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft insofern Widerstand geleistet, als die Gütertrennung nicht streng durchgeführt wurde. Das Alleinverwaltungs- und Nutzungsrecht der Ehegatten ist während der Ehe in einigen Beziehungen beschränkt. Nach Auflösung der Ehe tritt eine Anteilnahme jedes Ehegatten am Gut des anderen ein. In Schweden wird jedem Ehegatten am Gut des anderen ein Anteilsrecht (Giftorätt) zuerkannt, soweit das Gut nicht Vorbehaltsgut ist. Dieses Anteilsrecht wird erst bei Auflösung der Ehe dadurch realisiert, daß jedem Ehegatten oder dessen Erben die Hälfte des Nettobetrages des Anteilgutes zukommt. Während der Ehe dagegen ist jeder Ehegatte grundsätzlich frei verfügungsberechtigt. Es besteht nur das allgemeine Gebot, das Gut nicht in ungehöriger Weise zum Nachteil des anderen zu vermindern, und bei bestimmten Gegenständen ist jeder Ehegatte in der Veräußerung oder Verpfändung durch das Zustimmungsrecht des anderen beschränkt. (So bei unbeweglichem Vermögen sowie bei dem zu gemeinschaftlicher Benutzung bestimmtem Hausrat, bei dem für den anderen Ehegatten nötigen Arbeitsgerät sowie bei dem Gut, das zum persönlichen Gebrauch der Kinder bestimmt ist[114]).

Jedoch ist den Forderungen der Frauenbewegung zur Aufhebung des Grundsatzes der Arbeitsteilung in diesen Gesetzgebungen nachgegeben worden. Im schwedischen Gesetz vom 11. 6. 1920 ist in keiner Weise von einer Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau die Rede. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten sind vielmehr gleichmäßig für jeden Ehegatten geordnet. Das Gesetz kennt keine Haushaltsführung der Ehefrau und keine primäre Unterhaltspflicht des Ehemannes. Es heißt vielmehr an Stelle von Sonderbestimmungen hierüber in Kapitel 5, § 1: „Mann und Frau sind einander Treu und Beistand schuldig, sie haben gemeinschaftlich für das Wohl der Familie zu sorgen." § 2: „Die Ehegatten sind verpflichtet, jeder nach seinen Kräften durch Zuschuß von Geld, Tätigkeit im Hause wie auf andere Weise dazu beizutragen, für die Familie den Unterhalt zu bestreiten, der mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Ehegatten als angemessen anzusehen ist. Zum Unterhalt der Familie soll gerechnet werden, was für den gemeinsamen Haushalt, für die Erziehung der Kinder und für die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse jedes Ehegatten erforderlich ist"[115]). Es wird sogar ausgeschlossen, daß die Ehefrau dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens bindend für längere Zeit übertragen

[113]) Verhandlungen des 33. deutschen Juristentages, S. 325 ff.; Verhandlungen des 36. deutschen Juristentages, I. Bd., S. 540 ff., II. Bd., S. 80 ff.

[114]) Björnlin, S. 634.

[115]) Übersetzung von Nyrén.

kann[116]). Die Arbeitsteilung ist also weder im Außenverhältnis gegenüber Dritten noch im Innenverhältnis unter den Ehegatten festgelegt. Auch wenn die Rechtsprechung auf Grund der allgemeinen Bestimmungen Arbeitspflichten und Rechte der Ehegatten im Innenverhältnis anerkennen würde, die dem Grundsatz der Arbeitsteilung entsprechen, würde dies zur Durchsetzung der Arbeitsteilung wenig nützen. Denn den Ehegatten stehen keine unmittelbaren Rechtsbehelfe zu, die Arbeitsteilung im Innenverhältnis durchzusetzen, wie dies im BGB. und Schweiz. Ziv. Ges. möglich ist. Nur die eigenmächtige Aufhebung des Zusammenlebens ohne gültigen Grund zieht nachteilige Folgen nach sich für die Unterhaltsansprüche, die Fürsorge für die Kinder sowie auch hinsichtlich der Scheidung[117]).

Der Tatsache, daß bei Aufhebung des Grundsatzes der Arbeitsteilung die Erfüllung der mütterlichen Pflicht aufs Stärkste gefährdet wird, entspricht es, daß Schweden, in dem durch die neue Gesetzgebung die eheliche Arbeitsteilung aufgehoben wurde, jetzt an der Spitze der Staaten mit stärkstem Geburtenrückgang steht[118]).

---

[116]) Kap. 8, § 7, 2: „Hat ein Ehegatte, der Eigentum zur Verwaltung dem andern überlassen hat, auf das Recht, zu jeder Zeit diesen Auftrag zu widerrufen, verzichtet, so ist dies nicht bindend."

[117]) Björlin, S. 629.

[118]) Die schwedische Geburtenziffer war 1934 13,7 v. T. (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936, 2. Teil, S. 19.)

§ 6. Die Arbeitsteilung im BGB.

Im BGB. ist die Arbeitsteilung unter den Ehegatten nur teilweise im Außenverhältnis gegenüber Dritten durchgeführt. Dagegen enthält das BGB. Rechtsvorschriften im Abschnitt über die „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" (§§ 1353 ff.), auf Grund deren im Innenverhältnis unter den Ehegatten die Arbeitsteilung durch Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens durchgesetzt werden kann. Es gilt im folgenden zu untersuchen, inwieweit es möglich ist, auf Grund der Geltung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung die nach dem BGB. bestehenden Streitfragen über die eheliche Arbeitsordnung zugunsten einer möglichst weitgehenden Durchsetzung der durch den Ehezweck geforderten Arbeitsteilung zu entscheiden — soweit diese nicht das Kinderrecht betreffen —.

A.

Den Ausgangspunkt dafür bilden die Vorschriften des BGB., die sich auf den durch die Arbeitsteilung der Ehefrau zugewiesenen Arbeitskreis beziehen.

I. Durch die Regelung der häuslichen Arbeit in § 1356 BGB. ist im Innenverhältnis unter den Ehegatten und durch das Schlüsselgewaltrecht der Ehefrau in § 1357 BGB. im Außenverhältnis gegenüber Dritten der der Ehefrau durch die Arbeitsteilung zugewiesene Hauptarbeitskreis als Hausfrau vom BGB. eindeutig bestimmt. Durch § 1356 BGB. ist sowohl der Ehefrau wie dem Ehemann das Recht zugestanden auf die Leistung der Haushaltsarbeit durch die Ehefrau, wie sie in einer Rechtsordnung erforderlich ist, die nach der durch den Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung geforderten Arbeitsteilung ausgerichtet ist.

1. Im BGB. ist der Ehefrau das Recht auf Führung des Haushalts ausdrücklich zuerkannt worden, und zwar nicht aus dem Grunde, weil man sich hierzu durch die Bestimmungen der vor dem BGB. geltenden Landesrechte glaubte genötigt zu sehen. Vielmehr ist der Gesetzgeber bewußt über die Regelung in diesen Landesrechten hinausgegangen, weil er der Ansicht war, daß die Stellung, die in Deutschland die Ehefrau als Hausfrau von jeher eingenommen hat, durch diese Rechte nicht ausreichend gesichert war. In den Motiven heißt es: „Anlangend die Bestimmung des Absatz 1, so heben die neueren Gesetze regelmäßig nur die Verpflichtung der Ehefrau, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen, hervor (vgl. ALR. II, 1, § 194; sächs. GB. § 1631; öst. GB. § 92). Die der deutschen Auffassung und Sitte entsprechende Stellung der deutschen Hausfrau wird dadurch indessen nicht zutreffend bezeichnet. Diese ist gegen-

über dem Mann nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen, so daß, wenn der Mann ihr diesen Beruf durch einen Mißbrauch des ihm nach § 1273 zustehenden Entscheidungsrechts verkümmert und ihr die ihr als Hausfrau gebührende Stellung entzieht, sie auf Herstellung des ehelichen Lebens zu klagen berechtigt ist..."[1]).

a) Wenn auch in § 1356 Abs. 1 BGB. das Recht der Ehefrau zur Haushaltsführung nur „unbeschadet der Vorschriften des § 1354" zuerkannt ist, so ist doch hierdurch bei richtiger Auslegung dieser Bestimmung die Ehefrau nicht in ihrem Recht auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer hausfraulichen Aufgaben beschränkt:

Nach vereinzelt geäußerten Ansichten geht zwar das dem Ehemann zustehende Entscheidungsrecht in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten so weit, daß hierdurch die hausfrauliche Stellung der Ehefrau wesentlich beeinträchtigt würde. So äußerte Bulling: „Es ist nicht richtig, daß die Frau auch berechtigt ist, das Hauswesen zu leiten. Den Haushalt im Rechtssinne führt vielmehr der Mann. Dieser kann zur Frau sagen: Ich wünsche nicht, daß Du am Haushalt rührst, und stelle eine Haushälterin ein"[2]). Neustadt ist der Ansicht, daß der Mann die Befugnis habe, alle Einzelheiten des Haushalts sowohl in den engeren häuslichen Beziehungen der Ehegatten wie im weiteren Verkehr mit Dritten zu bestimmen und seine Rechte lediglich in den höchstpersönlichen Rechten der Ehefrau ihre Grenze hätten[3]). Diese Ansichten haben jedoch im übrigen Schrifttum keine Zustimmung gefunden[4]).

Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß die Ehefrau in dem ihr obliegenden Wirkungskreis des Haushalts durch den Mann beschränkt ist im Gegensatz zum Mann, der in seinem Arbeitskreis durch die Ehefrau grundsätzlich nicht beschränkt ist. Der Haushalt gehört zur ehelichen Lebenszelle, zu den „das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten". Die Arbeit im Haushalt ist notwendige Zellarbeit, dagegen nicht die Erwerbsarbeit des Mannes, sei es eine unselbständige Arbeit für Fremde, sei es die Führung eines selbständigen Unternehmens oder die Ausübung eines freien Berufes. In den das gemeinschaftliche

[1]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 107.
[2]) Bulling, S. 101.
[3]) Neustadt, S. 202.
[4]) Wieruszowski I, S. 11: „Keinesfalls darf der Mann die Frau aus ihrer Stellung als Leiterin des Hauswesens verdrängen oder sie gar, etwa wegen mangelnder Repräsentationsfähigkeit, durch eine andere ersetzen." Hörle, S. 126/27: „Wenn der Mann der Frau das Recht zur Führung des gemeinschaftlichen Hauswesens unter Mißbrauch des ihm zustehenden Entscheidungsrechtes entzieht oder verkümmert oder ihr Arbeiten im Hauswesen oder in seinem Geschäft, die nach den Verhältnissen der Ehegatten nicht üblich sind, zumutet, so kann sie auf Herstellung des ehelichen Lebens klagen." Leers, S. 30; Leewog, S. 13; Müller, S. 18; Rechenbach, S. 23.

eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten muß jeder Ehegatte auf den anderen Rücksicht nehmen. Und ebenso wie das dem Mann in diesen Angelegenheiten nach § 1354 BGB. zustehende Entscheidungsrecht durch die Rücksicht auf die Belange der Ehefrau und der ehelichen Gemeinschaft gebunden ist und daher die Ehefrau nicht verpflichtet ist, seiner Entscheidung zu folgen, wenn sich diese als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, ebenso ist auch die Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreis durch die Rücksicht auf die Belange des Ehemannes und der ehelichen Gemeinschaft beschränkt. Während die Leistung der Erwerbsarbeit des Mannes nur davon abhängig ist, ob er fähig ist, diese Arbeit zu leisten, ist die Haushaltsarbeit der Ehefrau keineswegs allein davon abhängig, ob sie zur Leistung dieser Arbeit fähig ist. Vielmehr hängt die Leistung dieser Arbeit außer dieser Fähigkeit ab von Umständen, die nicht in der Person der Frau sondern in der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens der Ehegatten begründet sind. Wenn auch unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung die Ehefrau auf die Gestaltung der ehelichen Lebenszelle einen wesentlich stärkeren Einfluß erhalten hat, als sie es früher hatte[5]), so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß von der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens der Bestand und der Umfang des Haushalts abhängen. Auch die Befriedigung des Bedarfs im Haushalt ist nicht allein abhängig von der Person der Ehefrau, sondern von allen Gliedern des Haushalts, vor allem auch den Bedürfnissen des Mannes.

b) Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen folgt: Die Ehefrau hat das Recht zur Leistung der gesamten zur Haushaltungsführung gehörigen Arbeit. Sie ist nicht nur zur Leitung des Hauswesens, sondern auch zur Leitung der auszuführenden Haushaltsarbeit berechtigt. Ein entgegenstehendes Verbot des Mannes wäre Mißbrauch seines Entscheidungsrechts.

Dieses Recht der Ehefrau zu leitender sowohl wie zu ausführender Arbeit wurde bereits vor der nationalsozialistischen Erhebung anerkannt: „Es ist der Frau unbenommen, über das übliche Maß im Hause und Geschäfte des Mannes tätig zu sein“[6]).

Nachdem infolge der Geltung der nationalsozialistischen Weltanschauung heute die Ansicht als herrschend angesehen werden kann, daß die Tätigkeit der Ehefrau im Haushalt diejenige Arbeit ist, die der weiblichen Eigenart am meisten entspricht, weil die Frau hierdurch am ehesten ihre Aufgabe als Mutter und Hüterin der Heimseele erfüllen kann, muß heute um so mehr gelten, daß sie die zutreffende der ehelichen Lebensgemeinschaft dienende Entscheidung trifft, wenn sie sich für die Leistung ausführender Haushaltsarbeit entscheidet[7]).

c) Die Ehefrau wird auch nicht nur darüber, von wem, sondern auch darüber, wie die im Haushalt zu leistende Arbeit zu erfüllen ist, im Regel-

[5]) S. oben S. 50/51.
[6]) Leewog, S. 26; Scriba, S. 74.
[7]) Vgl. Rechenbach, S. 23/24.

fall die zutreffende durch die eheliche Lebensgemeinschaft gerechtfertigte Entscheidung fällen. Denn da sie durch ihre Tätigkeit im Haushalt ihre weibliche Eigenart am besten entfalten kann, entspricht es den natürlichen Lebensverhältnissen, daß ihre Entscheidung zutreffend ist. Es wird daher im Regelfall eine der Ansicht der Ehefrau widersprechende Entscheidung des Mannes über Haushaltsfragen einen Mißbrauch seines Rechtes darstellen [8]).

Ist freilich die Entscheidung der Frau eine „objektiv unvernünftige Maßnahme" [9]), dann ist der Mann befugt, entgegen ihrer Anordnung zu entscheiden. Eine objektiv unvernünftige Maßnahme ist z. B. der Einkauf von Haushaltsbedarf, der nicht den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschafts- und Gesundheitspolitik — selbst wenn diese Grundsätze nicht gesetzlich sanktioniert sind — entspricht. Desgleichen ist der Ehemann zu einer gegenteiligen Entscheidung befugt, wenn „trotz objektiv ordentlicher Haushaltsführung der Mann im einzelnen Fall berechtigte Gründe für seinen gegenteiligen Willen hat" [9]).

2. Das Recht des Mannes auf Führung des Haushalts durch die Ehefrau auf Grund des § 1356 Abs. 1 BGB. ist durch das Recht des Mannes ergänzt, von der Ehefrau gemäß § 1356 Abs. 2 BGB. die Arbeit im Hauswesen zu verlangen, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

a) Trotz der Bestimmung des § 1356 Abs. 2 BGB. kann aus ihr nicht der Gegenschluß gezogen werden, daß der Mann, wenn die Voraussetzungen des § 1356 Abs. 2 BGB. nicht vorliegen, nicht berechtigt wäre, von der Ehefrau die Verrichtung ausführender Haushaltsarbeit zu verlangen. Die Notwendigkeit ausführender Haushaltsarbeit ergibt sich vielmehr bereits in weitgehendem Umfang aus der Pflicht der Ehefrau zur Haushaltsführung. Dies war auch vor der nationalsozialistischen Erhebung anerkannt. Es konnte nicht verkannt werden, daß die Ehefrau dann, wenn Hilfskräfte nicht zur Verfügung stehen oder sie nicht in der Lage ist, mit Hilfskräften zusammen zu arbeiten, zur Verrichtung der gesamten Haushaltsarbeit verpflichtet ist, weil in diesen Fällen ohne die Verrichtung der gesamten Haushaltsarbeit durch die Ehefrau der Haushalt nicht ordnungsgemäß geführt würde. Es mußte somit in diesen Fällen gleichgültig sein, ob hier die Haushaltsarbeit der Ehefrau üblich war [10]).

---

[8]) Vgl. Leewog, S. 14; Rechenbach, S. 23.

[9]) Leers, S. 26/27. Hierfür führt Leers zutreffend folgendes Beispiel an: „Die Frau hat den Küchenzettel für den nächsten Tag gemacht und der Mann will diese Bestimmung ändern. Hat er stichhaltige Gründe für sein Vorgehen, er hat z. B. gerade für den nächsten Tag einige Freunde zu Tisch eingeladen, so wird sich die Frau ihm fügen müssen ..."

[10]) Leers, S. 45; Rechenbach, S. 14. Vgl. auch Brühl, S. 413, der annimmt, daß dann, wenn bestimmt würde, daß die Ehefrau den Haushalt zu „führen, nicht lediglich zu leiten" hat, sich auch zugleich „die angemessene häusliche Beschäftigung" der Ehefrau hieraus ergibt.

b) Die Vorschrift des § 1356 Abs. 2 BGB. dient vielmehr dazu für Fälle, in denen aus der Pflicht der Ehefrau zur Haushaltsleitung noch nicht ohne weiteres die Pflicht zu ausführender Haushaltsarbeit folgt, die Ehefrau dann zur Haushaltsarbeit zu verpflichten, wenn diese in den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

aa) Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Üblichkeit der Arbeit der Ehefrau ist zwar dadurch erschwert, daß auf die jeweiligen besonderen Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, und nur, wenn in diesen besonderen Lebensverhältnissen die Arbeit üblich ist, die Arbeitspflicht besteht. „Das einzige und deshalb zu ermittelnde Übliche ist etwas ganz Besonderes, Einzelnes“[11]). „Es darf nicht lediglich auf den Stand des Mannes oder der Frau Rücksicht genommen werden, sondern es müssen auch ihr Vermögen, Erwerb, Beruf u. ä. das Erwerbsleben und die gesellschaftliche Stellung der Eheleute berührende Umstände berücksichtigt werden“[12]). Und zwar kommt es auf diejenigen Lebensverhältnisse an, die gegenwärtig bestehen, nicht die früheren, insbesondere z. Zt. der Eheschließung bestehenden. Es kann deshalb auch nicht entscheidend sein, wie die ehelichen Verhältnisse sich hätten gestalten können oder sollen[13]). Ob unter diesen besonderen Verhältnissen der Ehegatten die Arbeit üblich ist, darüber entscheiden die in dem engeren Kreise des Ortes der Ehegatten herrschenden Anschauungen, nicht das etwa damit in Widerspruch stehende Allgemeinübliche oder Landesübliche[14]).

Wenn auch durch die Rücksichtnahme auf diese besonderen Lebensverhältnisse die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Üblichkeit erschwert ist, so kann doch andererseits nicht geleugnet werden, daß infolge der Aufstellung des Merkmals der „Üblichkeit“ die Arbeitspflicht der Ehefrau in größerem Umfang besteht, als wenn nur vom Gesetz bestimmt wäre, daß die Arbeit dann zu leisten sei, wenn sie den Lebensverhältnissen der Ehegatten entspreche. Denn es ist möglich, daß trotz Vorliegens einer besonderen Eigenschaft der Ehefrau, die gegen die Pflicht zur Haushaltarbeit spricht (z. B. ihre Ausbildung für einen Erwerbsberuf) in den Lebensverhältnissen, in denen die Ehegatten leben, die Haushaltsarbeit üblich ist. Von besonderer Bedeutung wird die Bestimmung, daß die Üblichkeit der Arbeit entscheidend ist, wenn sich auf Grund der Geltung der das ganze Volk beherrschenden nationalsozialistischen Weltanschauung Erkenntnisse im Volk über den Ehezweck und die aus ihm folgende Arbeitsteilung durchgesetzt haben. Dann gilt diese Anschauung in allen Orten

---

[11]) Schultzenstein, JW. 1922, 759.

[12]) RG. 62, 298.

[13]) Planck, § 1356, 4; Staudinger, § 1356, 1 b; Leers, S. 47; Schultzenstein, JW. 1922, 759; Rechenbach, S. 21.

[14]) Schultzenstein, JW. 1922, 759; KG. OLG. 2, 386; Staudinger, § 1356, 1 b.

des Reiches, und es bestehen keine Ausnahmen in einzelnen Orten von diesem Allgemeinüblichen.

bb) Schon vor der nationalsozialistischen Erhebung hatten sich infolge der Aufstellung des Merkmals der Üblichkeit Grundsätze herausgebildet, durch die wirksam die Bindung der Ehefrau an den Haushalt, die Hausfrauenehe, gestützt und der Berufsfrauenehe entgegengetreten wurde.

Es war anerkannt: „Verkehrte oder überspannte Anschauungen der Frau oder einzelner Gesellschaftskreise über ihre Mitwirkung im Hauswesen und im Geschäft des Mannes, auf der Geburt beruhende Vorurteile oder Rücksichten auf die früher günstigen Vermögensverhältnisse entbinden sie von dieser Tätigkeit nicht“[15]).

Es war daher auch die Ansicht herrschend, daß die Ehefrau, die infolge vorehelicher beruflicher Ausbildung in der Lage ist, einem Erwerbsberuf nachzugehen, aus diesem Grunde nicht von ihrer Pflicht zur Haushaltsarbeit befreit wird. Selbst Vertreterinnen der liberalen Frauenbewegung wie Marianne Weber sahen es nicht als unbillig an, wenn die für einen Erwerbsberuf vorgebildete Ehefrau ihren Erwerbsberuf zugunsten einer hausmütterlichen Tätigkeit aufgibt. Sie verlangte nur, daß die Ehefrau nicht dazu genötigt würde, für den Erwerbsberuf ihres Mannes zu arbeiten, wenn dieser dem Erwerbsberuf, für den sie vorgebildet ist, nicht entspreche[16]).

Wenn auch strittig war, ob Üblichkeit der Arbeit angenommen werden kann nur in dem Falle, daß sich die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Ehefrau im Geschäft des Mannes verwerten lassen[17]) oder auch dann, wenn solche Eignung fehlt[18]), so wurde doch das Recht des Mannes bejaht, „daß sich die Frau, die zur ordnungsmäßigen Führung des Haushalts und des Geschäfts erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere im Kochen, in der Instandhaltung der Wohnung und der Geschäftsräume und in der Verrichtung einfacher hausindustrieller Arbeiten aneignet, wenn die Einkünfte die Haltung der sonst üblichen Hilfskräfte nicht gestatten“[19]). Jetzt, nachdem sich die Geltung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung durchgesetzt hat, kann die Pflicht der Ehefrau über die früher anerkannte Verpflichtung hinaus insoweit als üblich angesehen werden, als die Haushaltsarbeit durch diesen Ehezweck erfordert wird. In welchem Umfang hiernach heute Haushaltsarbeit der Ehefrau erforderlich ist, ist oben ausführlich dargelegt worden[20]).

II. Das BGB. hat außer durch die Vorschrift über Pflicht und Recht der Ehefrau zu leitender und ausführender Arbeit im Haushalt

[15]) Hörle, S. 126; Leers, S. 47; Leewog, S. 25; Müller, S. 22.
[16]) Weber, S. 425. [17]) Hörle, S. 125; Rechenbach, S. 21.
[18]) RGJW. 1931, 3188; Leers, S. 46.
[19]) Hörle, S. 126; Leewog, S. 25; Müller, S. 22. [20]) S. oben S. 63—65.

die dem Ehezweck entsprechende Arbeitsteilung in § 1356 Abs. 2 BGB. weiter insofern gesichert, als es die Ehefrau verpflichtet, im Geschäft des Mannes mitzuarbeiten, soweit es nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Denn durch diese Vorschrift wird einerseits verhindert, daß die Ehefrau außerhäusliche Erwerbsarbeit für Fremde, oder eigene selbständige Erwerbsarbeit, durch die der Ehezweck in besonders starkem Maße gefährdet wird, leistet. Andererseits wird der Ehemann infolge dieser Vorschrift nicht genötigt, einen Vertrag abzuschließen, um die Ehefrau zur Mithilfe bei seiner Erwerbsarbeit zu veranlassen, bei dem nicht in gleicher Weise wie bei der auf der ehelichen Lebensgemeinschaft beruhenden gesetzlichen Pflicht den aus den ehelichen Pflichten folgenden Beschränkungen dieser Erwerbsarbeit Rechnung getragen wird.

1. Durch diese Vorschrift ist ebenso wie durch die Regelung ihrer hausfraulichen Aufgaben ein Bollwerk gegen die den Ehezweck gefährdende Berufsfrauenehe geschaffen, da die Ehefrau durch diese Mitarbeit an der Ausübung eines eigenen Berufes gehindert wird. Diese Bestimmung erweist sich daher nicht lediglich als vermögensrechtliche[21]), sondern in erster Linie als personenrechtliche[22]).

Diese Erkenntnis verlangt für die Auslegung des Gesetzes, daß bei einem Widerstreit des Berufsinteresses der Frau und des Mannes die beruflichen Belange des Mannes vorzugehen haben und daher die Ehefrau auch dann, wenn sie für einen vom Manne verschiedenen Erwerbsberuf vorgebildet ist, sich dem Verlangen des Mannes auf Mitarbeit in seinem Beruf fügen muß, soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist[23]).

---

[21]) So Brühl, S. 402; Joerges, S. 18 f. Diese übersehen die der ehelichen Zellbildung und dem Ehezweck dienende Bindung, die durch solche Arbeitspflicht begründet wird, indem sie der Ansicht sind, daß das Geschäfts- und Berufsleben des Mannes von der ehelichen Gemeinschaft durch eine Mitarbeit der Ehefrau nicht ergriffen werde. Die Tatsache, daß nicht in allen Ehen die Mitarbeit der Ehefrau möglich ist, ist kein Grund dagegen, daß in den Fällen, in denen diese Möglichkeit besteht, die Arbeit der ehelichen Zellbildung dient und somit personenrechtlich ist.

[22]) H. M., s. besonders Müller, S. 32 ff.; Rechenbach, S. 22, Hackert, S. 25. Die Ansicht wird insbesondere auch durch die Motive gestützt: „Aber auch das Geschäfts- und Berufsleben wird nach deutscher Auffassung von der ehelichen Gemeinschaft mit ergriffen. Die Bestimmung des die wirtschaftliche Grundlage der ehelichen Lebensgemeinschaft bildenden Geschäfts- und Berufslebens, sowie die Leitung und die Haupttätigkeit in dem gewählten Berufe liegt naturgemäß dem Manne ob. Der Hauptberuf der Ehefrau bezieht sich auf das Innere des Hauses und wird in den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung sich regelmäßig darauf beschränken. Soweit aber die Hülfeleistung im Geschäfte des Mannes nach dem Stande des letzteren für die Frau üblich ist, darf sie auch solchen Verrichtungen gegenüber dem Verlangen des Ehemannes sich nicht entziehen ..." (Motive Bd. 4, S. 107).

[23]) Gegen diese Arbeitspflicht der Ehefrau wandte sich um der Berufsfrauenehe willen die liberale Frauenbewegung. Weber, S. 425: „Heute, wo die Erwerbsbildung – wenn auch nicht unbedingt die faktische Verwertung dieser

Die Erkenntnis von der personenrechtlichen Natur dieser Vorschrift verlangt, daß sie in den Fällen, in denen es nötig ist, auch überall Anwendung findet. Deshalb ist auch der Begriff „Geschäft" des Mannes ausdehnend auszulegen. Es ist darunter nicht lediglich ein gewerbliches Unternehmen[24]), auch nicht lediglich ein Erwerb, der „die wirtschaftliche Grundlage der Ehegemeinschaft" bildet[25]), sondern jede Tätigkeit des Mannes, die dem Erwerbe dient[26]) zu verstehen.

2. Diese die Mitarbeit der Ehefrau ordnende Bestimmung des § 1356 Abs. 2 BGB. muß auf der anderen Seite so ausgelegt werden, daß durch die hierdurch begründete Verpflichtung zur Mitarbeit die Gefährdung des Ehezwecks soweit als irgend möglich vermieden wird. Insoweit ist eine einschränkende Auslegung erforderlich. Schon vor der nationalsozialistischen Erhebung wurde dieser Erkenntnis Rechnung getragen

Es war anerkannt, daß die Arbeitspflicht der Ehefrau für den Erwerb des Mannes nur insoweit besteht, „als die Frau dadurch nicht anderen persönlichen Verpflichtungen, die aus der ehelichen Gemeinschaft entspringen und vornehmlich in der Führung des Haushalts und der Betreuung und Erziehung der Kinder bestehen, entzogen wird. Denn in dieser Pflicht findet die Frau zweifellos ihre vornehmste Aufgabe, die unter keinen Umständen durch andere weniger wichtige Angelegenheiten vernachlässigt werden darf. Wenn die Tätigkeit der Frau im Geschäft des Mannes ihr keine Zeit läßt, sich um die körperliche und geistige Pflege ihrer Kinder zu bekümmern und im Haushalt nach dem Rechten zu sehen, dann muß vernünftigerweise das Interesse des wirtschaftlichen Bestandes dem Wohl des sittlichen Bestandes der Ehe nachgehen"[27]).

Bildung in der Ehe — für alle Mädchen ein immer unabweisbareres sittliches und wirtschaftliches Postulat wiro, wäre es durchaus unbillig und unwirtschaftlich, von einer vor der Ehe erwerbstätigen Frau zu fordern, daß sie ihren bisherigen eigenen gelernten Beruf gegen eine andere nicht hausmütterliche Tätigkeit austauscht." S. 426: Eine Behandlung nach der Üblichkeit, in der sich das Bequemlichkeitsbedürfnis des Mannes stets stark auswirken kann, würde eine gerechte Abwägung der berechtigten Interessen des Mannes, der Frau und der Kinder, also der gesamten Familie, leicht unmöglich machen und somit dem Wesen der Ehe widersprechen. Vgl. dagegen Leewog, S. 27: „Endlich mag in diesem Zusammenhang noch gesagt werden, daß selbst bei gehöriger Rücksichtnahme auf die Eigenschaften der Frau der Mann unter den Voraussetzungen des § 1356 Abs. 2 ohne Mißbrauch seines Rechts verlangen kann, daß die Frau, die für einen bestimmten Beruf vorgebildet und in welchem sie tätig gewesen ist, diesen aufgibt und in seinem Geschäft mitarbeitet."

[24]) Vgl. Rechenbach, S. 18, Anm. 25. [25]) Schmidt, § 1356, 4 b.

[26]) H. M., vgl. Rechenbach, S. 18, Anm. 26; Hörle, S. 125.

[27]) Leewog, S. 26/27; Feist, S. 46; Müller, S. 23; Rechenbach, S. 21/22; Scriba, S. 71; Müller, S. 23: „Ein Mißbrauch des Entscheidungsrechts des Mannes wird in der Regel auch dann vorliegen, wenn er seine Frau zu Arbeiten im Geschäft anhält, obschon im Hauswesen sich genug Arbeitsgelegenheit bietet und für die Erledigung der häuslichen Arbeiten fremde Personalkräfte gehalten werden müssen."

Es wurden auch im allgemeinen in Schrifttum und Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Bejahung der Voraussetzungen für die Üblichkeit der Mitarbeitspflicht der Ehefrau gestellt.

Auf Grund der Erkenntnis, daß der Haushalt der Hauptwirkungskreis der Ehefrau ist, wurde daraus, daß die Ehefrau zu ausführender Haushaltsarbeit verpflichtet ist, noch nicht gefolgert, daß sie auch zur Mitarbeit für die Erwerbsarbeit des Mannes zugleich verpflichtet ist[28]).

In erster Linie wurde die wirtschaftliche Lage der Ehegatten als ein zur Mitarbeit verpflichtender Umstand angesehen[29]).

Es wurde aber sogar für möglich gehalten, daß, auch wenn sich infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten die Mitarbeit der Ehefrau als zweckmäßig erweist, die Mithilfe der Ehefrau nach den geltenden Anschauungen in den Lebensverhältnissen der Ehegatten nicht üblich ist[30]). Insbesondere wurde von manchen verlangt, daß die Arbeit in Verbindung mit dem Haushalt geleistet werden müsse[31]).

Es wurde freilich auch angenommen, daß in manchen Fällen, in denen die Ungunst der Vermögensverhältnisse die Mitarbeit der Frau nicht

---

[28]) Diese Ansicht vermochte sich vor allem auf die Motive zu stützen, nach denen der Hauptberuf der Frau sich auf das Innere des Hauses bezieht und in wohlhabenden Kreisen der Bevölkerung sich regelmäßig darauf beschränken wird (Motive z. BGB., Bd. 4, S. 107, s. oben S. 92/93, Anm. 1). Leewog, S. 24; Müller, S. 21.

[29]) Hörle, S. 125: „Üblich ist die Tätigkeit der Frau nur dann, wenn die persönliche Arbeitskraft der Frau sich nach den körperlichen und geistigen Fähigkeiten im Geschäft des Mannes verwerten läßt und entweder der Mann in Anbetracht seiner jeweiligen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse auf die erwerbende Mithilfe der Frau angewiesen ist oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Beihilfe nach der am Orte des Geschäftsbetriebes herrschenden gesunden Volksanschauung nicht ungewöhnlich ist." — Leers, S. 48; Leewog, S. 25; Rechenbach, S. 21.

Zur neueren Rechtsprechung vgl. OVG. 97, 19: „Es ist auch heute nicht zu bezweifeln, daß in kleinen Verkaufsgeschäften die Mitarbeit der Frau in weiterem Maße üblich ist als in größeren Betrieben."

[30]) Leewog, S. 26: „Denkbar ist auch sehr wohl der Fall, daß eine Frau trotz der ungünstigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ehemannes, die eine Mitarbeit der Frau dringend fordern, deshalb nicht zur Mitwirkung verpflichtet ist, weil nach den am Orte des Hauswesens herrschenden Anschauungen eine Mitarbeit der Frau als ungewöhnlich und auffällig erscheint und der Sitte nicht entspricht. Es fehlt dann eben an dem objektiven Erfordernis der Üblichkeit. Dieser Fall wird allerdings wohl sehr selten eintreten."

[31]) Kohler, S. 66; Leewog, S. 26; A. A. Rechenbach, S. 20. Es wird sich schwerlich die Üblichkeit der Mitarbeit für eine Erwerbsarbeit des Mannes feststellen lassen, die nicht im Zusammenhang mit der Haushaltsarbeit geleistet werden kann. Es wird auch regelmäßig bei einer Mitarbeit der Ehefrau, die außerhäuslich ist, eine Gefährdung des Ehezwecks bestehen und schon hierdurch die Arbeitspflicht ausgeschlossen sein (s. oben S. 99, Anm. 27). Die Mitarbeitspflicht der Ehefrau hat auch ihre geschichtliche Grundlage in der Mitarbeit der Ehefrau in dem Unternehmen des Mannes, das in Zusammenhang mit der Hauswirtschaft geführt wurde.

erfordert, eine Mitarbeit der Ehefrau üblich sein könne[32]). Die Mitarbeit der Ehefrau in diesen Fällen wird jedoch bei Geltung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung nur dann üblich werden können, wenn durch die Mitarbeit eine Gefährdung des Ehezwecks nicht zu befürchten ist. Kann die Mitarbeit in Verbindung mit dem Haushalt geschehen, wird die Gefährdung des Ehezwecks durch die Arbeit im Regelfall nicht oder nur in geringfügigem Maße bestehen. Deshalb wird auch heute kein Bedenken bestehen dagegen, daß die Ehefrau in der Landwirtschaft auch bei günstigen Vermögensverhältnissen üblicherweise diejenige Mithilfe auf dem Hofe leistet, die mit der hauswirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängt und die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe als Mutter und Hüterin der Heimseele nicht beeinträchtigt.

Es wurden auch nicht nur bei der Frage, ob die Ehefrau zur Mitarbeit verpflichtet ist, strenge Anforderungen gestellt, sondern auch bei der Frage, in welchem Umfang ihr die Mitarbeitspflicht obliegt. Es wurde im allgemeinen angenommen, daß die Ehefrau nur zu „gelegentlicher nicht regelmäßiger Hilfeleistung“[33]), dagegen nicht zur selbständigen Leitung des Unternehmens des Mannes verpflichtet ist[34]).

Nach der nationalsozialistischen Erhebung vertiefte sich die schon vorher bestätigte Erkenntnis, daß die Mitarbeitspflicht der Frau ihre Grenze finden müsse darin, daß hierdurch nicht die übrigen ehelichen Pflichten beeinträchtigt werden: Das OVG. hebt in seiner Entscheidung vom 10. 1. 1936[35]) hervor, daß die Pflicht der Ehefrau zur Mitarbeit im Unternehmen des Mannes bei Kinderreichtum nicht üblich sein werde[35]).

---

[32]) S. S. 100, Anm. 29.

[33]) OVG. 83, 65. Es wurde freilich nicht als notwendig erachtet, daß es sich um rein mechanische Hilfeleistung handeln müsse, sondern es konnten auch Arbeiten üblich sein, die ein gewisses Maß technischer Fertigkeiten erfordern. RG. 64, 134; Planck, § 1356, Anm. 7.

[34]) RGSt. 52, 280; Planck, § 1356, Anm. 4; Staudinger, § 1356, Anm. 1b. Nur ausnahmsweise im Kriegsfall wurde es als möglich angesehen, daß auch die Leitung des Unternehmens des Mannes durch die Frau üblich sein könne. RG. 133, 382 ff.

[35]) OVG. 97, 12 ff., 19: „Bei allen Betrieben sind aber auch die häuslichen Verhältnisse der Familie zu berücksichtigen. Bei kinderreicher Familie ist die geschäftliche Mitarbeit nicht ohne Einstellung einer häuslichen Hilfskraft und ohne diese nicht ohne größte Anstrengung und Entbehrung durchführbar. Es ist nur gerecht, wenn in solchen Fällen, zumal für die Hausangestellten, ein Abzug oder eine Vergünstigung bei der Gewerbesteuer nicht anerkannt wird, ein Arbeitsentgelt der Ehefrau Berücksichtigung findet. Es gibt eben Fälle, wo eine aus dem Eherecht herzuleitende Pflicht der Frau zur unentgeltlichen Mitarbeit im Geschäft ihr nicht zugemutet werden kann, wo aber dem Ehemann, als dem verantwortlichen Unternehmer, nicht verwehrt werden darf, die geschäftliche Mitarbeit der Frau gegen Entgelt sich zu sichern, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist.“

III. 1. Es besteht Streit darüber, ob und in welchem Umfang § 1356 BGB. zwingendes oder nachgiebiges Recht enthält, und welche Tragweite gegebenenfalls die zwingende Rechtsnatur des § 1356 BGB. hat, insbesondere, ob mit ihr die Eingehung eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Ehefrau im Unternehmen des Mannes vereinbar ist. Nur vereinzelt wird die Ansicht vertreten, daß sowohl § 1356 Abs. 1 wie Abs. 2[36]) oder nur § 1356 Abs. 2 in vollem Umfang[37]) nachgiebigen Rechts ist. Vielfach wird angenommen, daß § 1356 BGB. zwar grundsätzlich zwingendes Recht enthalte und deshalb insbesondere ein Verzicht auf die Leitung des Hauswesens durch die Frau[38]) sowie ein Verzicht auf die Rechte des § 1356 Abs. 2 durch den Mann[39]) unwirksam sei, daß jedoch die Rechte und Pflichten aus § 1356 einer näheren Begrenzung durch Vereinbarung der Ehegatten fähig seien[40]), insbesondere insofern, als die Ehefrau ein Arbeitsverhältnis im Unternehmen des Mannes eingehen könne[41]). Letztere Annahme wird vorwiegend damit begründet, daß dem Mann in § 1356 Abs. 2 BGB. nur ein Recht auf die Arbeit der Ehefrau gegeben, aber keine Pflicht zur Ausübung dieses Rechts auferlegt sei[42]). Von denen, welche die zwingende Rechtsnatur des § 1356 ohne Einschränkung bejahen[43]), sind die meisten der Ansicht, daß jede Vereinbarung der Ehegatten über die Arbeit, zu der nach § 1356 eine Verpflichtung besteht, durch die zwingende Rechtsnatur des § 1356 ausgeschlossen ist[44]). Nur

---

[36]) Scriba, S. 74; Breslauer, S. 45.

[37]) Rechenbach, S. 40 ff.; Dannenberg, S. 13 ff.

[38]) Hörle, S. 169; Leers, S. 67/68; Müller, S. 35.

[39]) Leewog, S. 38, Anm. 2.

[40]) Planck, § 1356, Anm. 9: „Vereinbarungen der Ehegatten über die Stellung der Frau im Hauswesen und Geschäft des Mannes sind grundsätzlich unzulässig. Dies schließt nicht aus, daß vertragsmäßig für gewisse Arbeiten bestimmt wird, daß sie der Frau obliegen oder nicht obliegen sollen. Doch kann dies nur in dem Sinne geschehen, daß die Lebensverhältnisse sich gleich bleiben." Hörle, S. 169: „Im Bereich der Schlüsselgewalt und der Tätigkeit der Frau im Hauswesen und im Geschäft des Mannes steht einer vertragsmäßigen Begrenzung oder näheren Regelung der Tätigkeit nichts im Wege." — Staudinger, § 1356, Anm. 7.

[41]) RG. 64, 327; RAG. ArbRSamml. 22, 125: „Daß eine Ehefrau zu ihrem Ehemann in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen kann, nämlich dann, wenn sie auf Wunsch des Mannes gegen Entgelt Dienste für ihn leistet, die nicht unter § 1356 Abs. 2 fallen oder zu deren Leistung sie vom Mann nicht für verpflichtet gehalten wird, ist anerkannten Rechts."

[42]) Dersch, S. 22, Anm. 3; Hueck-Nipperdey I, Bd. 1, S. 50.

[43]) Wieruszowski I, 2; RGRK., § 1356, Anm. 2; Müller, S. 35; Hackert, S. 26 ff., 31. — OVG. 83, 65, 88, 51, 97, 13; RFH. 32, 100 ff.: „Noch viel weniger können steuerrechtlich, insbesondere gewerbesteuerrechtlich, bei den unter § 1356 Abs. 2 fallenden Tatbeständen Arbeitsverträge zwischen den Ehegatten anerkannt werden, selbst wenn die Eheleute nach ihm tatsächlich verfahren." RG. 61, 53.

[44]) Wieruszowski I, 2; RGRK., § 1356, Anm. 2; Hackert, S. 26 ff., 31; vgl. Müller, S. 23; Leewog, S. 29; v. Marchtaler, S. 117 gegen RG. 64, 328.

vereinzelt wird bei diesem Standpunkt angenommen, daß, wenn der Ehemann die Ehefrau für die geleisteten Dienste bezahlt, an der zwingenden Rechtsnatur des § 1356 nichts geändert wird[45]). Die vom Mann gezahlte Vergütung wird von denen, die alle Vereinbarungen über die Pflicht aus § 1356 Abs. 2 für unzulässig halten, zumeist als Schenkung angesehen[46]).

2. Wenn angenommen wird, daß die Ehegatten willkürlich den im BGB. umgrenzten Arbeitskreis der Ehefrau abändern könnten, wäre die Sicherung, die durch diese Bestimmungen für die durch den Ehezweck geforderte Arbeitsteilung gewährt wird, wieder aufhebbar. Dagegen entspricht der größtmöglichen Sicherung der Arbeitsteilung und damit der Höchsterfüllung des Ehezwecks die Unabänderlichkeit der im Gesetze festgelegten Umgrenzung des Arbeitskreises der Ehefrau. Im geltenden Recht kann diese Ansicht Geltung erlangen, wenn sie mit dem Sinn und Zweck der Vorschriften des BGB. vereinbar ist. Die gegenteilige Ansicht müßte dann anerkannt werden, wenn die Ansicht von der zwingenden Rechtsnatur mit dem Sinn und Zweck des Eherechts des BGB. nicht zu vereinbaren wäre.

a) Die für die Nachgiebigkeit des § 1356 geltend gemachten Gründe finden in den nach der Entstehungsgeschichte des BGB. maßgebenden Grundgedanken keine Stütze.

Für die Zulässigkeit der Aufhebung sowohl der Arbeitspflicht des § 1356 Abs. 2 wie auch von Pflicht und Recht der Ehefrau zur Leitung des Haushalts wird geltend gemacht: Durch § 1356 sei keine grundsätzliche, das Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft ergreifende Entscheidung getroffen, vielmehr trage die durch § 1356 getroffene Arbeitsteilung innerhalb der ehelichen Gemeinschaft mehr den Charakter eines gesetzlichen Vorschlags[47]). Es sei nicht einzusehen, weshalb Verträge, die nach irgendeiner Richtung einem der beiden Absätze des § 1356 zuwiderlaufen, grundsätzlich einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen sollen. Das Leben biete soviele Beispiele von Ehen, bei denen der Ehefrau weder die Haushaltungsgewalt, z. B. wenn sie krank sei, noch die Arbeit im Haus oder Beruf des Mannes zugemutet werden könne[48]). Da die Ehegatten es grundsätzlich in der Hand hätten, durch ihr eigenes Verhalten die Voraussetzungen für das Bestehen der Arbeitspflicht zu beseitigen — wie durch Aufgabe des ehelichen Haushalts oder des Geschäfts des Mannes — müßten sie auch zur Aufhebung der Arbeitspflichten selbst berechtigt

---

[45]) Müller, S. 36: „Die grundsätzlich zwingende Natur des Rechts des Mannes aus § 1356 darf nicht dahin ausgelegt werden, als wenn nun auch eine Bezahlung der von der Frau pflichtmäßig, also unentgeltlich zu leistenden Dienste nichtig wäre. Sie liegt nicht auf persönlichem, sondern auf vermögensrechtlichem Gebiet."

[46]) Wieruszowski II, 2, S. 37; Hörle, S. 127; Leers, S. 52; Hackert, S. 28.

[47]) Scriba, S. 74.

[48]) Breslauer, S. 45.

sein[49]). Der vom Gesetz geforderte Zustand sei nur in wenigen Fällen erreicht[50]). Verträge der Ehegatten über die Aufgaben der Ehefrau in § 1356 seien auch von ersprießlichem Vorteil für Frieden und Eintracht der Ehe; dadurch könnten dauernde Streitigkeiten und Mißhelligkeiten zwischen den Eheleuten beseitigt werden[51]).

Diese Gedankengänge stehen jedoch den Erwägungen, die bei der Entstehung des BGB. für die Aufstellung der Vorschriften der §§ 1353 ff., insbesondere des § 1356, entscheidend waren, entgegen. Die Vorschriften über die „Allgemeinen Wirkungen der Ehe" wurden für alle Ehen unabhängig von der jeweiligen güterrechtlichen Ordnung der Ehe aufgestellt. Während das eheliche Güterrecht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht sein sollte[52]), sollten diese allgemeinen Bestimmungen für alle Ehen ohne Rücksicht auf den durch die Ehegatten vereinbarten Güterstand gelten und bei der Abänderung durch die Ehegatten nicht zugänglich sein[53]). Zwar ist absichtlich im BGB. eine besondere Bestimmung über die zwingende Rechtsnatur der §§ 1353 ff. im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen nicht aufgenommen worden. Jedoch geschah dies nicht aus dem Grunde, weil man die nachgiebige Rechtsnatur dieser Vorschriften anerkannt hätte, sondern deshalb, weil man ihre zwingende Rechtsnatur für selbstverständlich hielt[54]).

So wird denn auch zugegeben, daß der Annahme der nachgiebigen Rechtsnatur des § 1356 die Motive entgegenständen[55]).

---

[49]) Rechenbach, S. 45.
[50]) Rechenbach, S. 46.
[51]) Rechenbach, S. 46.
[52]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 142.
[53]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 321: „Nicht berührt werden ... durch den Güterstand der Gütertrennung die allgemeinen Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe (§§ 1272—1282), insbesondere nicht die Bestimmung des § 1280 über die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau. Diese Unterhaltspflicht besteht selbständig neben der Nutznießung und beruht auf der Stellung, die der Mann in der Ehe einnehmen soll. Als Haupt der ehelichen Gemeinschaft hat er das gemeinschaftliche Leben in allen äußeren Beziehungen zu leiten und zu bestimmen (§ 1273). Diesem Recht entspricht die Bestreitung des ehelichen Aufwandes. Weder auf dieses Recht noch auf diese Pflicht kann, weil sie auf dem Wesen der Ehe und deshalb auf der öffentlichen Ordnung beruhen, durch Ehevertrag verzichtet werden" (vgl. §§ 106, 1280 Abs. 2, verb. mit § 1495 und Mot. zu § 1333).
[54]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 309: „Im Anschluß an das ALR. ... sind in dem Entwurf besondere Bestimmungen über Verträge der Ehegatten, die deren persönliche Verhältnisse untereinander regeln, nicht aufgenommen. Es genügen in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze, insbesondere der § 106 in Verbindung mit der Erwägung, daß die Ehe ein Institut der öffentlichen Ordnung ist. Daraus ergibt sich von selbst, daß jede Vertragsbestimmung, die nach dem ganzen Sinn und Zwecke des Gesetzes gegen das familienrechtliche Verhältnis der Ehe und damit gegen die öffentliche Ordnung verstößt, gemäß § 106 nichtig ist."
[55]) Rechenbach, S. 42.

b) Es wird daher versucht, die Ansicht von der nachgiebigen Rechtsnatur darauf zu stützen, daß nach dem Inkrafttreten des BGB. „eine starke Wandlung gegenüber der Auffassung des Gesetzgebers bei der Stellung der Frau stattgefunden" hat[56]). Es wird auf den Einfluß der liberalen Frauenbewegung hingewiesen und insbesondere auf die Forderung der Frauenbewegung nach Aufhebung der Arbeitspflicht des § 1356 Abs. 2, des Rechts des Mannes aus § 1358 und seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes am Vermögen der Frau[57]).

Ja, es wird sogar die Ansicht vertreten, daß sich die Neuordnung des Familienrechts nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung in derselben Richtung bewege[58]).

Es ist in § 4 ausführlich dargelegt worden, daß nach dem Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung die Sicherung des Arbeitskreises der Ehefrau als Mutter und Hausfrau aufs stärkste zu fördern ist. Hieraus folgt, daß nicht nur im geltenden Recht die Bestimmungen über die Arbeitsteilung zum Zwecke der möglichst weitgehenden Durchsetzung der Arbeitsteilung ausdehnend auszulegen sind, sondern auch, daß im künftigen Recht die Arbeitsteilung darüber hinaus weitgehend erweitert werden muß[59]).

Die größtmögliche Sicherung der im BGB. angeordneten Arbeitsteilung erfolgt dadurch, daß Vereinbarungen der Ehegatten, die dieser Ordnung entgegenstehen, die Rechtswirksamkeit versagt wird. Der Umstand, daß die Ehegatten vielfach übereinstimmend diese gesetzliche Ordnung nicht herstellen, ist daher kein zutreffender Grund für die Zulassung der der gesetzlichen Ordnung entgegenstehenden Vereinbarungen. Aus der Verletzung des Gesetzes kann niemals ein Schluß auf die Zulässigkeit der Verletzung gezogen werden. Die wesentliche, dem Ehezweck dienende Bedeutung der Nichtigkeit der Vereinbarungen, die der gesetzlichen Ordnung entgegenstehen, besteht darin, daß jeder Ehegatte jederzeit ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Herstellung des gesetzlichen Zustandes verlangen darf. Ebenso wenig darf daher daraus, daß Vereinbarungen der Ehegatten dem Frieden der Ehe dienen, die Zulässigkeit der dem Gesetz entgegenstehenden Vereinbarungen gefolgert werden. In Ehen, in denen es nötig ist, durch solche Vereinbarungen Streitigkeiten zu vermeiden, werden übrigens auch diese Vereinbarungen wenig nützen, um den ehelichen Frieden zu erhalten. — Von diesen den gesetzlichen Pflichten entgegenstehenden Vereinbarungen sind freilich zu unterscheiden die nicht rechtsgeschäftlichen Einigungen der Ehegatten über die eheliche Arbeitsordnung im Rahmen des Gesetzes. Daß die Ehegatten sich über die Fragen der ehelichen Arbeitsordnung einigen, steht keineswegs mit der zwingenden

[56]) Rechenbach, S. 42.
[57]) Rechenbach, S. 42.
[58]) Rechenbach, S. 43.
[59]) S. unten § 7.

Rechtsnatur der Vorschriften über die Arbeitsteilung in Widerspruch. Solche Einigungen werden vielmehr sogar durch die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft gefordert. Denn nur, wenn die Ehegatten über die Fragen des ehelichen Lebens sich einig sind, ist die rechte Ordnung der ehelichen Lebensgemeinschaft hergestellt. Hiermit in Einklang stehen die grundlegenden Ausführungen des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 29. 5. 1905[60]): „Maßgebend für das eheliche Zusammenleben sind die Bestimmungen der §§ 1354/6/7. Danach steht dem Mann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten; sie ist auch berechtigt, innerhalb des häuslichen Wirkungsbereichs die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten; doch kann der Mann dieses Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Für rechtsgeschäftliche Abmachungen unter Eheleuten in dieser Beziehung ist kein Raum."

3. Von dieser Frage der zwingenden Rechtsnatur des § 1356 ist die weitere Frage zu unterscheiden, welche Auswirkungen im einzelnen dieser Grundsatz hat, insbesondere ob Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Ehegatten über die der Ehefrau nach § 1356 Abs. 2 obliegenden Arbeit mit der zwingenden Rechtsnatur des § 1356 vereinbar sind. Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Vereinbarungen der Ehegatten, nach denen die Ehefrau die Arbeit, zu der sie gesetzlich verpflichtet ist, zu unterlassen hat und den Vereinbarungen der Ehegatten, durch die sich die Ehefrau zur Leistung der ihr an sich gesetzlich schon obliegenden Arbeit dem Manne verpflichtet. Es ist daher verständlich, wenn man angenommen hat, daß zwar die ersteren, aber nicht die letzteren mit der Bestimmung des § 1356 in Widerspruch stehen.

Daraus, daß in § 1356 Abs. 2 dem Mann nur das Recht gegeben ist, die Mitarbeit der Frau zu verlangen und nicht bestimmt ist, daß der Ehefrau ein Recht auf Mitarbeit zusteht, kann nicht gefolgert werden, daß § 1356 Abs. 2 nicht zwingendes Recht sei. Bei der Annahme, daß diese Bestimmung zwingendes Recht sei, steht mit ihr die Vereinbarung der Ehegatten in Widerspruch, durch die sich der Mann der Frau gegenüber verpflichtet, das ihm nach § 1356 Abs. 2 zustehende Recht auf Mitarbeit nicht geltend zu machen. Bei der Annahme der nachgiebigen Rechtsnatur wäre diese Vereinbarung zulässig.

Eine andere Frage ist, ob eine Vereinbarung der Ehegatten, in der sich die Ehefrau zu Diensten verpflichtet, die der Ehemann auf Grund seines Rechtes aus § 1356 Abs. 2 ohnehin verlangen könnte, eine Vereinbarung gesehen werden kann, durch die er auf das ihm gesetzlich zustehende Recht verzichtet. Dies wird vielfach verneint[61]).

[60]) RG. 61, 50 ff.
[61]) S. oben S. 102, Anm. 4.

Es ist zuzugeben, daß bei einer solchen Vereinbarung in wesentlichem Umfang die vom Gesetz gewünschte Mitarbeit der Ehefrau für den Mann erhalten bleibt im Gegensatz zu einer Vereinbarung, nach der die Ehefrau die Mitarbeit für den Mann zu unterlassen hat.

Es tritt aber durch solche Vereinbarung doch eine Veränderung des gesetzlichen Rechts ein, und zwar in zweifacher Weise, wenn die Vereinbarung entgeltlich ist: erstens insofern, als durch die Vereinbarung eine andere Bindung als die gesetzliche entsteht, und zweitens insofern, als ein Entgeltanspruch, der nach dem Gesetz der Frau nicht zusteht, begründet wird.

Die durch die Vereinbarung begründete andere Bindung beeinträchtigt die gesetzlich bestehende Pflicht selbst dann, wenn die Arbeit, die übernommen wird, sich mit der auf Grund der gesetzlichen Pflicht zu leistenden Arbeit decken würde. Denn dadurch, daß eine solche rechtsgeschäftliche Pflicht übernommen wird, wird die bestehende gesetzliche Pflicht in ihrem Wesen verändert. Während zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht lediglich die Herstellungsklage, ein speziell eherechtlicher Rechtsbehelf, möglich ist, ist im Falle der Zulassung einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung auch eine Klage außerhalb des eherechtlichen Verfahrens vor dem Prozeßgericht, insbesondere vor dem Arbeitsgericht, wie unter beliebigen Dritten möglich. — Durch eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung, insbesondere auch beim Arbeitsverhältnis, wird außerdem regelmäßig auch im übrigen der Inhalt der Arbeitspflicht verändert. Während bei der gesetzlichen Pflicht die Beschränkung der Arbeit durch die übrigen ehelichen Pflichten besteht, kann rechtsgeschäftlich eine Arbeitspflicht wie unter Fremden begründet werden, die eine Beschränkung der Arbeit durch eheliche Pflichten nicht enthält.

Die Verknüpfung der Arbeitspflicht mit einer Entgeltvereinbarung setzt sich mit der durch die gesetzliche Ordnung gewünschten Rechtslage in Widerspruch. Es ist zwar richtig, daß es von dem ehelichen Güterstand abhängt, ob die Ehefrau für die gesetzliche Arbeit des § 1356 Abs. 2 am Vermögen oder Erwerb des Mannes beteiligt wird. Daraus kann aber noch nicht die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Entgelts für diese Arbeit gefolgert werden. Denn in vielen Fällen ist die gesetzliche Arbeit des § 1356 Abs. 2 zum Unterhalt der Familie erforderlich[62]). Es sind dies gerade die Hauptfälle, da in erster Linie bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage die Ehefrau zur Mitarbeit verpflichtet ist, wenn aber die Arbeit zum Zwecke des Unterhalts geleistet werden muß, dann muß sie auch unentgeltlich geleistet werden.

Hieraus ergibt sich, daß der Ehemann durch eine Vereinbarung, durch die er sich verpflichtet, die Ehefrau gegen Entgelt in seinem Unternehmen zu beschäftigen, auf die Wahrnehmung des gesetzlich ihm zustehenden Rechts

[62]) Hackert, S. 26, Anm. 3: Das Recht des Mannes aus § 1356 Abs. 2 „stellt für diesen ein Äquivalent für seine moralisch gesetzlich obliegende Unterhaltsverpflichtung dar".

auf Mitarbeit der Ehefrau in seinem Unternehmen für die Zeit der Geltung des Arbeitsverhältnisses verzichtet, soweit er diese Arbeit der Ehefrau auf Grund des § 1356 Abs. 2 verlangen könnte[63]).

Es kann hiernach nicht den Ausführungen des Reichsgerichts zugestimmt werden, nach denen, wenn die Ehegatten „darüber einverstanden (sind), daß die Frau für gewisse Dienste ein Entgelt vom Mann erhalten soll... damit zum Ausdruck (kommt), daß der letztere insoweit eine Verpflichtung der Frau nach § 1356 Abs. 2 nicht für gegeben erachtet und deshalb eine unentgeltliche Leistung der Dienste nicht in Anspruch nehmen will"[64]). Denn bei dieser Annahme würde der Wille der Ehegatten darüber entscheiden, ob die gesetzliche Mitarbeitspflicht besteht oder nicht. Darüber aber, ob die Ehefrau zur Mitarbeit verpflichtet ist, kann infolge der unabhängig von dem Willen der Ehegatten um der ehelichen Zellbildung willen bestehenden zwingenden Ordnung der Arbeitsteilung in § 1356 BGB. nicht die Willkür der Ehegatten die Entscheidung fällen. Es ist denn auch diese Entscheidung vielfach im Schrifttum bekämpft worden[65]) und in der ständigen Rechtsprechung des Pr. OVG. der sich der Reichsfinanzhof anschloß, anerkannt worden, daß die Frage, ob die Ehefrau zur Mitarbeit verpflichtet ist, unabhängig davon zu entscheiden ist, ob die Ehegatten die gesetzliche Pflicht bejahen oder verneinen[66]).

Daher ist, wenn der Ehemann die Ehefrau gegen Entgelt in seinem Unternehmen beschäftigt, obwohl die Ehefrau zu dieser Arbeit kraft Gesetzes verpflichtet ist, diesem von den Ehegatten begründeten Rechtsverhältnis die Rechtswirksamkeit zu versagen. Sieht man dies Rechtsverhältnis auch nach Geltung des AOG. noch als Vertrag an, der den Vorschriften des BGB. unterliegt, dann ist dieser gemäß § 134 BGB. nichtig, da er gegen das aus § 1356 BGB. sich ergebende gesetzliche Verbot verstößt[67]), jedoch mit der Maßgabe, daß das bereits gezahlte Entgelt nicht zurückgefordert werden kann. Die Rückforderung würde mit den durch die ehe-

---

[63]) Vgl. Leewog, S. 29: „Ein solcher Verzicht (auf das Recht aus § 1356 Abs. 2) würde aber in dem Willen des Mannes, eine unentgeltliche Mithilfe seiner Frau nicht in Anspruch nehmen zu wollen, zu erblicken sein."

[64]) RG. 64, 328.

[65]) S. oben S. 102, Anm. 44; v. Marchtaler, S. 116/17: „Doch geht sicher das RG. viel zu weit, wenn es die vom Gesetz mit gutem Grunde geforderte objektive Wertung in dieser Weise zugunsten eines unbeschränkten subjektiven Ermessens der Gatten zurückdrängt."

[66]) S. oben S. 102, Anm. 43.

[67]) S. oben S. 102, Anm. 44 u. RG. 61, 53. „Wenn man nicht annimmt, daß es sich bei den zwingenden Vorschriften der §§ 1353 ff. um gesetzliche Verbote handelt, kann die Rechtsunwirksamkeit auch unmittelbar aus § 1356 BGB. hergeleitet werden." Vgl. Gruch, Bd. 50, 1001: „Die Revision irrt, wenn sie glaubt, Rechtsgeschäfte, insbesondere Rechtsgeschäfte des Familienrechts könnten nur dann für unzulässig oder unwirksam erklärt werden, wenn sie unter die allgemeinen Bestimmungen von §§ 134, 138 BGB. fielen oder vom Gesetzgeber ausdrücklich als unstatthaft oder nichtig bezeichnet seien."

liche Lebensgemeinschaft begründeten Pflichten nicht vereinbar sein, da die Möglichkeit des Rechts solcher Rückforderung die Quelle einer Störung des ehelichen Lebens bedeuten würde und dies um der ehelichen Lebensgemeinschaft willen vermieden werden muß[68]). Insofern ist es gleichgültig, ob man in der Zahlung des Entgelts eine Schenkung sieht[69]) oder diese mangels bestehenden Schenkungswillens ablehnt. Wenn man mit Siebert[70]) annimmt, daß auf das Arbeitsverhältnis die Vertragsvorschriften des BGB. nicht angewandt werden können, fordert die zwingende Ordnung der Arbeitsteilung in gleicher Weise die Ablehnung der Rechtswirksamkeit des begründeten Arbeitsverhältnisses mit den Rechtsfolgen, daß Ansprüche auf Erfüllung der durch das Arbeitsverhältnis begründeten Pflichten nicht bestehen, jedoch das gezahlte Entgelt nicht zurückgefordert werden darf.

IV. Als Ergebnis muß zwar einerseits wegen der ungenügenden Hinderung der Ehefrau an der den Ehezweck gefährdenden Erwerbsarbeit im Außenverhältnis zu Dritten Endemann Recht gegeben werden, wenn er sagt: „Im Gesetze wird von der rechtlichen Freiheit der Ehefrau zur Entwicklung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer persönlichen Fähigkeiten ausgegangen, nicht die Gemeinschaft der Ehegatten wird betont, sondern die Selbständigkeit der einzelnen ... und nicht die Stellung als Hausfrau, sondern die der im Leben stehenden erwerbenden Frauensperson erscheint als die normale[71]). Andererseits muß aber infolge der Bestimmungen des BGB. über Pflichten und Rechte der Ehefrau als Hausfrau und Gehilfin des Mannes und der Möglichkeit der Durchsetzung dieser Regelung im Innenverhältnis der Ehegatten durch Herstellungsklage Hörle zugestimmt werden, der im Jahre 1907 sich wie folgt äußerte: „Es ist ... wohl zu berücksichtigen, daß das BGB. den Standpunkt der neuzeitlichen Frauenemanzipation nicht vertritt. Wenn auch der Frau infolge ihrer unbeschränkten Bewegungs- und Geschäftsfähigkeit im rechtlichen, wissenschaftlichen und gewerblichen Gebiete ein weiter Wirkungskreis eröffnet ist, so ist ihre eigentliche Domäne doch noch das Haus und die Familie. Insbesondere obliegt ihr die Kinderpflege, die selbst durch vorzüglich eingerichtete und geleitete Kinderheime nicht ersetzt werden kann. Die Lockerung der häuslichen Bande fördert das Wirtshausleben, den Alkoholgenuß und dessen furchtbare Folgen für Körper, Geist und Sittlichkeit. Auch Speisehäuser und Volksküchen vermögen den häuslichen Herd nicht zu ersetzen. Es muß daher die ideale Stellung der Frau im Familienkreise gehütet und der drohenden Gefahr entgegengearbeitet werden, daß durch die Aus-

[68]) Vgl. RG. 87, 57 ff. Nach dieser Entscheidung dürfen vermögensrechtliche Ansprüche, die die Ehegatten gegeneinander haben, gemäß § 1353 BGB. nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung dem Grundsatz der ehelichen Lebensgemeinschaft widerspricht.

[69]) S. oben S. 103, Anm. 46.

[70]) Siebert, S. 42 ff.

[71]) Endemann, § 170, 4 a; im übrigen s. unten § 7.

schaltung der Frau aus dem ihrer körperlichen und gemütlichen Anlage und ihrer Zweckbestimmung entsprechenden häuslichen Wirkungskreis, ihre übermäßige Einmischung in die öffentlichen Angelegenheiten und Beteiligung an dem ränkevollen politischen Parteileben und das hieraus sich entwickelnde freie Wesen und Denken die Sitten gelockert, Haushalt und Kindererziehung vernachlässigt, das häusliche Leben leichtfertig gelöst, ohne den Reiz und den heilsamen Zwang eines geordneten Familienlebens die Ehelosigkeit und ein unheilvolles Hetärentum und Prostitutionswesen gefördert und schließlich zum Verderben des Staates der Untergang des Familienlebens herbeigeführt wird“ [72]).

B.

I. Das BGB. hat den dem Manne als Ernährer der Familie [73]) obliegenden Arbeitskreis im Innenverhältnis unter den Ehegatten durch die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht festgelegt, nach denen der Mann in erster Linie den Unterhalt der Familie zu bestreiten (§§ 1360 Abs. 1, 1606 Abs. 2, Satz 2, 1608 Abs. 1, Satz 2 BGB.[74]) und die Ehefrau erst dann für den Unterhalt aufzukommen hat, wenn der Mann zur Erfüllung der Unterhaltspflicht ganz oder teilweise nicht in der Lage ist. Mit diesen Bestimmungen im Einklang stehen die Bestimmungen des ehelichen Güterrechts, nach denen in allen Güterständen, auch bei Gütertrennung (§ 1427 Abs. 1 BGB.) in erster Linie der Mann zur Tragung des ehelichen Aufwandes verpflichtet ist und die Ehefrau lediglich einen Beitrag zu diesem

[72]) Hörle, S. 117/118.

[73]) S. oben S. 59. Vgl. noch Kuhlenbeck II, Bd. 1, S. 43: „Der Pater familias ist nicht etwa bloß der Familienvater im heutigen Sinne; das Wort pater bedeutet nicht den Erzeuger — dafür hat man das Wort Genitor ... — vielmehr ist dieses in allen arischen Sprachen, im griechischen, lateinischen, deutschen und Sanskrit wiederkehrende Wort, dessen Stamm pâ im Sanskrit nähren, schützen, erhalten bedeutet, gleichbedeutend mit rex, ἄναξ, βασιλενσ. Vgl. auch Schrader, Bd. 1, S. 217.

Sogar von Vertreterinnen der liberalen Frauenbewegung, die das Recht auf unumschränkte Freiheit der Ehefrau in der Erwerbsarbeit forderten, wurde verlangt, daß dem Manne „in erster Linie die Verpflichtung aufzuerlegen (ist), die Kosten des ehelichen Lebens zu tragen“; so Munk, Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages, S. 379 (vgl. hiergegen Haff, S. 70, der mit Recht es als „nicht ganz logisch“ ansieht, einerseits Gleichberechtigung im liberalen Sinne zu verlangen und dann doch den Mann in erster Linie für den Unterhalt haftbar zu machen). Auch nach dem Vorschlag von Rebstein-Metzger ist die Frau „zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit nur verpflichtet, wenn sie für Haushalt und Kinder entbehrlich und der Einsatz ihrer Erwerbskraft für die Beschaffung des ehelichen Aufwandes notwendig ist“. Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages, 1. Bd., S. 551.

[74]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 123: „Daß der Ehemann gegenüber der Ehefrau verpflichtet ist, ihr den seiner Lebensstellung, seinem Vermögen und seiner Erwerbsfähigkeit entsprechenden Unterhalt in der durch die Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren, folgt aus dem Grundsatze, daß der Mann die ehelichen Lasten zu tragen hat sowie aus dem Wesen des ehelichen Verhältnisses und steht der Sache nach mit dem gemeinen Rechte und den neueren Gesetzen im Einklange ...“

Aufwand aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden Gut zu leisten hat (§ 1427 Abs. 2, 1371 BGB.[75]).

II. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten hat das BGB. das Recht des Mannes auf Arbeit in seinem Arbeitskreis und Hinderung der Ehefrau auf Eingreifen in diesen Arbeitskreis nur insofern gesichert, als es dem Mann im gesetzlichen Güterstand die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes der Ehefrau anvertraut. Durch diese Regelung ist dem Mann auch ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung des Unternehmens der Ehefrau wie auch darauf, daß die Ehefrau ein Unternehmen nicht gegen seinen Willen gründet, gegeben. Außerdem kann nach der als Ausnahme gestalteten Bestimmung des § 1358 BGB. der Ehemann mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts ein ohne seine Zustimmung eingegangenes Rechtsverhältnis kündigen, durch das sich die Ehefrau zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat.

1. Die Frage des Rechts des Ehemannes auf die Verwaltung eines Unternehmens der Ehefrau ist umstritten.

Ein Recht des Mannes auf Verwaltung eines Unternehmens der Ehefrau, das lediglich aus Vorbehaltsgut besteht, ist zwar nach dem BGB. ausgeschlossen, da sich das Verwaltungsrecht des Mannes immer nur auf das eingebrachte Gut, aber nicht auf das Vorbehaltsgut erstreckt.

Dagegen ist streitig, ob der Ehemann ein bei Eingehung der Ehe bestehendes Unternehmen der Ehefrau ohne ihre Einwilligung in seine Verwaltung nehmen darf, und inwieweit er an dem mit seiner Genehmigung von der Ehefrau geführten selbständigen Unternehmen ein Verwaltungsrecht hinsichtlich des Vermögens hat, das nicht zum Unternehmenserwerb gehört.

a) Das Reichsgericht schränkt das Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut der Frau insofern ein, als es ihm ohne Einwilligung der Frau nicht das Recht gibt, das bei Eingehung der Ehe bestehende Unternehmen der Ehefrau zu verwalten[76]). Dagegen wird im Schrifttum von der herrschenden Lehre[77]) und in der Rechtsprechung[78]) auch nach der Entscheidung des Reichsgerichts die Ansicht vertreten, daß dem Ehemann auch ohne Einwilligung der Frau das Verwaltungsrecht an einem solchen Unternehmen zusteht.

Die Ansicht des Reichsgerichts entspricht zwar den Bestrebungen, die auf Durchsetzung des Rechts der Ehefrau auf Erwerbsarbeit gingen und im BGB. insbesondere insofern zur Auswirkung gelangten, als von ihm

[75]) Planck, Arch. f. ziv. Pr. 75, 350. Materialien z. BGB. (Mugdan), Bd. 4, S. 1326. Motive z. BGB., Bd. 4, S. 321. S. oben S. 104, Anm. 53.

[76]) RG. 59, 29 ff. Ebenso Wiers, S. 76 ff.

[77]) Planck, § 1376, Anm. 16/18; Schmidt, § 1376, Anm. 5, § 1367, 2 f.; Staudinger, § 1376, Anm. 7; Koenige, § 22, S. 67; Zschimmer, S. 494 ff.; Schefold, Arch. f. ziv. Pr. 91, 145 ff.

[78]) Oberstes Landesgericht München vom 13. 7. 1925, JGZ. 3, 187.

im Gegensatz zum früheren Recht bestimmt wurde, daß der Erwerb der Ehefrau aus unselbständiger Arbeit sowie aus selbständigem Unternehmen ihr Vorbehaltsgut sein soll (§ 1367 BGB.). Es wurde aber insofern am alten Recht festgehalten, als der Mann die Verwaltung des gesamten z. Zt. der Eingehung der Ehe der Ehefrau gehörigen Vermögens hat, soweit nicht auf Grund des Gesetzes oder eines Ehevertrages dieses Gut Vorbehaltsgut ist (§ 1363 BGB.). Hiernach unterfällt auch das Unternehmen der Ehefrau der Verwaltung des Mannes, das die Ehefrau bei Eingehung der Ehe besitzt, falls es nicht durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt ist. Daraus folgt, daß der Ehemann auch an diesem Unternehmen wie an allem eingebrachten Gut die ihm auf Grund des Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes zustehenden Befugnisse ausüben darf. Er kann hiernach alle zum Unternehmen gehörigen Sachen in Besitz nehmen (§ 1373 BGB.), über Geld und verbrauchbare Sachen, die zum Unternehmen gehören, ohne Zustimmung der Frau verfügen usw. Freilich steht ihm nach § 1375 BGB. nicht die Befugnis zu, die Ehefrau rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Jedoch kann nach § 1379 BGB., falls zur ordnungsgemäßen Verwaltung ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, die verweigerte Zustimmung auf seinen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Reichsgericht folgert aus der in § 1375 angeordneten Beschränkung des ehemännlichen Rechtes, daß der Mann gegen den Willen der Frau das Erwerbsgeschäft auf Grund seines Verwaltungsrechts nicht betreiben könne. Es ist der Ansicht, daß § 1379 BGB. nicht in Frage käme für Rechtsgeschäfte im Unternehmen der Ehefrau[79]). Diese Ansicht wäre nur dann zutreffend, wenn § 1379 BGB. nicht anwendbar wäre auf Verpflichtungsgeschäfte, die der Mann für die Frau abschließt. § 1379 BGB. findet jedoch auch auf diese Rechtsgeschäfte Anwendung. Die gegenteilige Ansicht verkennt die Verstärkung, die das Verwaltungsrecht des Mannes im BGB. im Gegensatz zum 1. Entwurf insofern erhalten hat, als der Ehemann nach dem BGB. zum Zwecke der Verwaltung Rechtsgeschäfte sowohl im eigenen Namen wie im Namen der Frau abschließen darf, dem Manne dagegen nach dem 1. Entwurf grundsätzlich nur das Recht zustand, Rechtsgeschäfte im Namen der Ehefrau — sei es auf Grund Gesetzes oder Vollmacht — zu tätigen[80]). Es kann daher nicht mehr wie im 1. Entwurf eine Vollmacht der Ehefrau zu Verpflichtungsgeschäften des Mannes erforderlich sein, vielmehr muß eine Zustimmung der Ehefrau genügen[81]). Es kommt also auch für Verpflichtungsgeschäfte eine Zustimmung der Ehefrau in Frage, die durch das Vormundschafts-

[79]) RG. 59, S. 31.

[80]) 1. Entwurf z. BGB., §§ 1318, 1319. Vgl. auch § 1294 (Mugdan Mat. z. BGB., Bd. 4, XXVI, XVIII). Schmidt, S. 208.

[81]) H. M., Planck, § 1375, 3; Staudinger, § 1375, 2 b; Schmidt, § 1375, 2 c; RGRK., § 1375, 1; RG. HRR., 1933, Nr. 1193; KGJW. 1916, 444.

gericht ersetzt werden kann. Der Ehemann ist daher auch gegen den Willen der Frau berechtigt, ihr Unternehmen auf ihren Namen zu führen, falls dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich und die Zustimmung der Frau vom Vormundschaftsgericht ersetzt ist[82]).

Der Ehemann ist auf Grund seines Verwaltungsrechtes im übrigen auch gar nicht genötigt, das zum eingebrachten Gut der Frau gehörige Unternehmen auf ihren Namen zu führen, und wenn sie nicht einwilligt, die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes zu erbitten. Vielmehr ist er auf Grund seines Verwaltungsrechtes auch befugt, das Unternehmen der Ehefrau ohne ihre Zustimmung im eigenen Namen zu führen, da ihm freisteht, ob er die zur Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlichen Rechtsgeschäfte im Namen der Frau oder im eigenen Namen vornimmt[83]). Diesem Recht des Mannes steht auch nicht die Vorschrift des § 22 HGB. entgegen, nach der der Nießbraucher der Zustimmung des Eigentümers bedarf, wenn er die Firma fortführen will[84]). Denn, wenn der Ehemann nicht die Zustimmung der Ehefrau zur Fortführung des Unternehmens erlangt, bedarf es nicht etwa zur Führung des Unternehmens auf den Namen des Mannes einer Übertragung des Geschäftes in Pacht, Nießbrauch oder Eigentum[85]), vielmehr kann er dann das Unternehmen unter eigener Firma weiterführen[87]). Wenn der Mann das Unternehmen der Frau auf eigenen Namen führt, wird es allerdings allmählich in das Vermögen des Mannes übergehen[87]). Es steht jedoch der Ehefrau bei Beendigung der Verwaltung und Nutznießung ein Anspruch auf Rückerstattung des Wertes zu[88]).

b) Daraus, daß der Ehemann auf Grund seines Verwaltungsrechtes berechtigt ist, das Unternehmen der Ehefrau, das zum eingebrachten Gut gehört, sowohl im Namen der Ehefrau wie auch im eigenen Namen zu führen, folgt auch, daß ein selbständiges Unternehmen der Ehefrau nicht schon dann angenommen werden kann, wenn das Unternehmen auf den Namen der Ehefrau geführt wird. Sie muß vielmehr Unternehmerin sein. Wenn der Mann auf Grund seines Verwaltungsrechtes im Namen der Frau ihr Unternehmen führt, ist er Unternehmer, gleichgültig ob die Frau

---

[82]) Zschimmer, S. 496.

[83]) Schmidt, § 1376, 5 b, S. 224 ff.; Planck, § 1376, Anm. 18: „Der Mann kann das Erwerbsgeschäft aber auch im eigenen Namen betreiben, der Zustimmung der Frau bedarf es dazu nicht."

[84]) Vgl. RG. 59, 32.

[85]) Wiers, S. 78.

[86]) Schmidt, § 1376 b, S. 224: „Versagt die Frau der Fortführung der Firma ihre Einwilligung, so ist der Mann genötigt, eine neue Firma anzunehmen."

[87]) Planck, § 1376, Anm. 18.

[88]) Planck, § 1376, Anm. 18. Vgl. RG. LZ. 1916, 1488.

ihm zur Führung Vollmacht erteilt hat oder ob er es gegen den Willen der Frau mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes führt[89]).

c) Streitig ist auch das Verwaltungsrecht des Mannes bei dem Unternehmen der Ehefrau, dessen selbständige Führung der Mann gestattet hat, und zwar hinsichtlich des Unternehmungsvermögens, das zum eingebrachten Gut gehört. Nach dem Gesetzeswortlaut, nach dem nur der Unternehmenserwerb zum Vorbehaltsgut gehört (§ 1367 BGB.), steht an dem übrigen Unternehmungsvermögen, das zum eingebrachten Gut gehört, dem Mann das Verwaltungsrecht zu (§ 1363 BGB.). Obwohl es der möglichst weitgehenden Durchsetzung der Arbeitsteilung wegen notwendig ist, daß dem Mann jederzeit die Möglichkeit gegeben wird, seinen Willen darauf, daß die Ehefrau die Führung des selbständigen Unternehmens unterläßt, durchzusetzen, soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist, so kann doch, solange der Mann die Führung des selbständigen Unternehmens gestattet, um der Ermöglichung der ordnungsgemäßen Führung des Unternehmens willen ein willkürlicher Eingriff in diese Führung nicht gestattet werden. Es kann daher die Annahme gebilligt werden, daß der Mann die Rechte aus seinem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an dem zum eingebrachten Gut gehörigen Unternehmungsvermögen des selbständigen Unternehmens der Ehefrau so lange nicht ausüben darf, als er die Führung des Unternehmens gestattet[90]). Dagegen müssen dem Mann seine Befugnisse aus dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht dann, wenn er der Ehefrau die Führung des Unternehmens nicht mehr gestattet oder die Übertragung des Unternehmens auf sich verlangt, der größtmöglichen Durchsetzung der Arbeitsteilung wegen in vollem Umfange zustehen[91]).

---

[89]) Schmidt, § 1376, Anm. 5:

„Die von der Frau erteilte allgemeine Zustimmung oder Generalvollmacht dient nicht dazu, die Rechte der gesetzlichen ehemännlichen Verwaltung oder Nutznießung auszuschließen, sondern überhaupt die volle Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen. Hierin liegt der wichtige Unterschied von dem Fall, in dem die Frau unabhängig vom Mann als Unternehmerin des Geschäfts auftritt und ihrem Mann gelegentlich dieses ihres selbständigen Geschäftsbetriebes Prokura oder Handelsvollmacht, die nicht Prokura ist, erteilt."

RAG. 15, 293: „Wenn das Landgut der beklagten Ehefrau zu ihrem Einbringen gehört, und wenn es der beklagte Ehemann, sei es mit Zustimmung der Frau, sei es kraft eheherrlichen Verwaltungsrechts, im eigenen Namen und für eigene Rechnung bewirtschaftet, so tut er das im eigenen Recht für sich selbst und nicht die beklagte Ehefrau oder zu deren Vorteil. Er ist dann der Unternehmer des Betriebes, nicht die beklagte Ehefrau, und er arbeitet dann nicht für diese, sondern für sich selbst."

Über Einzelheiten, insbesondere den Fall, daß der Ehefrau das Geschäft nur zum Schein übertragen ist, es in Wirklichkeit aber Unternehmen des Ehemannes bleibt, vgl. RGRK., § 1367, Anm. 3; RG. in JW. 1912, 32; RG. 139, 294.

[90]) Vgl. RG. 59, 25; RG. 84, 45, 127, 115.

[91]) Vgl. über den Streitstand im einzelnen Notteboom, S. 50 ff.; Wiers, S. 59 ff.

2. Das BGB. hat im ehelichen Güterrecht dem Mann mittelbar dadurch einen Einfluß darauf gegeben, die Führung eines den Ehezweck gefährdenden selbständigen Unternehmens durch die Frau zu verhindern, daß im Falle des Fehlens der Genehmigung das eingebrachte Gut der Ehefrau für die Geschäftsschulden nicht haftet (§§ 1412, 1405 BGB.).

Gegenüber einem Unternehmen der Ehefrau, das allein mit Vorbehaltsgut geführt wird, bleiben dem Mann im BGB. lediglich die ihm nach §§ 1353/54 BGB. zustehenden Rechte, auf Grund deren er im Innenverhältnis zur Ehefrau mit Hilfe der Herstellungsklage die Unterlassung der Führung des Unternehmens verlangen darf, soweit hierdurch der Ehezweck oder die eheliche Zellbildung gefährdet wird[92]).

[92]) Vgl. Staudinger, § 1354, 3b; Planck, § 1356, 1; v. Marchtaler, Wiers, S. 21; RG. in JW. 1911, S. 744. RG. 124, 55 ff.

§ 7. Die Arbeitsteilung außerhalb des BGB. und im künftigen Recht.

Es ist nunmehr zu untersuchen, in welchem Umfang nach dem Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung in weitergehendem Maße als nach dem BGB. eine rechtliche Durchsetzung der durch den Ehezweck geforderten Arbeitsteilung notwendig ist. Die Höchsterfüllung des Ehezwecks verlangt, daß diejenigen Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der Arbeitsteilung angewandt werden, die in höchstem Maße die Gewähr für die Durchsetzung der notwendigen Arbeitsteilung bieten.

A.

I. Es bestehen folgende drei Möglichkeiten einer weitergehenden Durchsetzung der Arbeitsteilung. Die Arbeitsteilung kann im Innenverhältnis unter den Ehegatten erweitert werden durch Aufstellung von entsprechenden Rechtsvorschriften und Einführung eines Rechtsschutzes, der mehr als der bisherige geeignet ist, eine friedliche Erledigung des ehelichen Streites herbeizuführen. Sodann kommt eine weitergehende Durchsetzung der Arbeitsteilung im Außenverhältnis gegenüber Dritten in Betracht, indem den Ehegatten die Rechte im Außenverhältnis gegenüber Dritten gegeben werden, auf Grund deren sie in der Lage sind, mit Wirkung gegenüber Dritten in dem ihnen obliegenden Wirkungskreis tätig zu sein und den anderen Ehegatten an dem Eingreifen in den eigenen Wirkungskreis zu hindern. Drittens kann darüber hinaus die Arbeitsteilung durch den Staat dadurch durchgesetzt werden, daß er sie gegen den Willen beider Ehegatten erzwingt.

II. Die Durchsetzung der Arbeitsteilung im Innenverhältnis unter den Ehegatten wird immer ein wenig geeignetes Mittel sein, mag sie auch noch so gut geordnet sein und mag der hierzu gewährte Rechtsschutz auch den größten Umfang haben. Es ist zwar möglich, daß, wenn „einem Ehegatten vor die Seele gestellt wird das rechtliche Soll", dann „sehr häufig auch die Rückwirkung eintreten (wird), daß er auch das sittliche Soll beachten wird"[1]). Dieser Fall wird aber selten sein. In der Regel werden die Ehegatten zur Durchsetzung der ehelichen Pflichten erst dann eine Behörde anrufen, wenn die Ehe bereits so zerrüttet ist, daß eine Einigung nicht mehr erwartet werden kann. Denn da es notwendig ist, vor der Behörde die inneren ehelichen Verhältnisse zur Entscheidung des Streites zu offen-

[1]) Planck, Materialien (Mugdan) zum BGB., Bd. 4, S. 1313.

baren, werden die Ehegatten diesen Weg immer scheuen, solange nicht die eheliche Gemeinschaft schon wesentlich gestört ist[2]).

Ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der Arbeitsteilung in der friedlichen Ehe ist dagegen das Recht des Ehegatten, im Außenverhältnis gegenüber Dritten in seinem Arbeitskreis tätig zu sein und den anderen Ehegatten am Eingreifen in diesen Arbeitskreis zu hindern. Denn, wenn der Ehegatte im Außenverhältnis gegenüber Dritten die in seinen Wirkungskreis fallende Arbeit verrichten und den anderen Ehegatten an der den Ehezweck gefährdenden Arbeit hindern kann, ohne daß es der Anrufung einer Behörde bedarf, ist damit sofort die Ordnung, wie sie der Grundsatz der Arbeitsteilung verlangt, durchgeführt.

Durch eine solche Durchsetzung der Arbeitsteilung im Außenverhältnis wird auch nicht nur erreicht, daß die notwendige Arbeit geleistet und die den Ehezweck gefährende Arbeit unterlassen wird, sondern es wird hierdurch auch die Erfüllung der durch diese Arbeitsteilung zu schützenden ehelichen Pflichten, insbesondere der Nachzuchtpflicht und der Pflicht der Haushaltsführung durch die Ehefrau, gefördert. Ist es dem Mann möglich, die Ehefrau dadurch an der Verrichtung von Erwerbsarbeit zu hindern, daß sie den hierzu erforderlichen Vertrag nur mit seiner Genehmigung eingehen darf, wird die Frau genötigt, im Hause zu bleiben. Ehe sie daran denkt, sich scheiden zu lassen, wird sie es vorziehen, sich zunächst in das Unvermeidliche zu fügen. Zugleich ist die Tatsache, daß sie im Hause bleibt, der Umwelteinfluß, der — ihr meist unbewußt — den Willen zu weiteren Kindern stärkt, da sie infolge ihrer nicht durch die Erwerbsarbeit gehinderten Anwesenheit im Hause Zeit und Möglichkeit zur Kinderpflege hat. Fehlen dagegen dem Mann Rechtsbehelfe, durch die er im Außenverhältnis gegenüber Dritten die Erwerbsarbeit der Frau unmittelbar verhindern kann, ist es der Frau möglich, jederzeit ihrer Laune folgend solche Arbeit zu übernehmen. Die Tatsache, daß sie die Arbeit übernommen hat, wirkt als Umwelteinfluß hemmend auf den Wunsch, weiteren Kindern das Leben zu schenken. Bei solcher Regelung der ehelichen Arbeitsordnung wird also die Erfüllung des Ehezwecks stark gefährdet.

III. Die Erweiterung der den Ehegatten zur Durchsetzung der Arbeitsteilung im Außenverhältnis gegenüber Dritten zustehenden Rechte ist sowohl im Arbeitskreis des Mannes wie im Arbeitskreis der Frau möglich.

1. Im Arbeitskreis des Mannes kann das Verwaltungsrecht des Mannes am Vermögen der Frau erweitert werden. Darüber hinaus kann die Ehefrau allgemein in der Eingehung von Rechtsgeschäften, die nicht in ihren Arbeitskreis fallen, beschränkt werden durch ein Genehmigungsrecht des Mannes.

2. Im Arbeitsbereich der Frau kann die Schlüsselgewalt der Ehefrau dadurch in erhöhtem Maße gesichert werden, daß der Mann die Schlüssel-

[2]) Leers, S. 34 ff.; Leewog, S. 39.

gewalt der Frau nicht mehr ohne weiteres entziehen kann, er vielmehr genötigt wird, die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zu dieser Entziehung einzuholen. Darüber hinaus kann auch der Ehefrau ein allgemeines Not-, Verwaltungs- und Vertretungsrecht zuerkannt werden.

IV. Die staatliche Durchsetzung der Arbeitsteilung, auch gegen den Willen beider Ehegatten, wäre durch eine Regelung, die die Vermögensverwaltung des Mannes im gesetzlichen Güterstand erweiterte, bereits ebenfalls gefördert, da die Aufhebung der gesetzlichen Regelung eines formbedürftigen Ehevertrages bedarf. Diese Erweiterung der staatlichen Durchsetzung der Arbeitsteilung erfolgte somit bereits, ohne daß die Vermögensverwaltung des Mannes zum zwingenden Recht erklärt wird. Andererseits wird dadurch, daß das Recht des Mannes zur Genehmigung der Rechtsgeschäfte der Ehefrau und das Schlüsselgewaltrecht der Ehefrau zwingendes Recht ist, die Arbeitsteilung noch nicht gegen den Willen beider Ehegatten durchgesetzt. Denn hierdurch kann nicht gehindert werden, daß der Mann die Genehmigung zur Erwerbsarbeit der Ehefrau erteilt, durch die der Ehezweck gefährdet wird, und die Ehefrau wird nicht gezwungen, von dem Recht der Schlüsselgewalt Gebrauch zu machen, wenn der Mann hiermit einverstanden ist. — Es kann jedoch, ebensowie die staatliche Durchsetzung der Arbeitsteilung bei der Vermögensverwaltung dadurch gefördert wird, daß es für die Abänderung des gesetzlichen Güterstandes eines formbedürftigen Vertrages bedarf, die Durchsetzung der Arbeitsteilung durch den Staat außerhalb der Vermögensverwaltung dadurch erreicht werden, daß die Genehmigung des Mannes gleichfalls formbedürftig gestaltet wird.

Eine noch weitergehende Durchsetzung der Arbeitsteilung durch den Staat gegen den Willen beider Ehegatten läßt sich in den Fällen, in denen die Arbeit der Frau vom Mann übernommen werden kann, leichter durchführen als in den anderen Fällen. Eine Übernahme der Arbeit der Frau durch den Mann ist bei der Verwaltung des Vermögens und insbesondere auch eines Unternehmens der Frau in der Regel möglich. Insoweit kann durch zwingendes Recht bestimmt werden, daß die Vermögensverwaltung dem Mann zusteht. Dagegen ist die staatliche Verhinderung der Erwerbsarbeit der Ehefrau gegen den Willen beider Ehegatten in den übrigen Fällen der Erwerbsarbeit mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Die Erwerbsarbeit der Ehefrau ist hier in manchen Fällen notwendig, die Feststellung jedoch der Notwendigkeit dieser Arbeit durch den Staat erheblich erschwert.

B.

Vor einer Entscheidung über diese Fragen ist zunächst zu dem Meinungsstreit über den Grundcharakter der ehelichen Arbeitsordnung Stellung zu nehmen.

I. Die Durchsetzung der Arbeitsteilung im Arbeitskreis des Mannes im Außenverhältnis gegenüber Dritten durch das Muntrecht des Mannes mit den Rechtsfolgen der Verwaltung des Vermögens beider Ehegatten und der Kinder durch den Mann sowie der Beschränkung der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau galt unter dem Einfluß des Liberalismus als ein Überrest einer auf unentwickelter Kulturstufe stehenden Zeit. Es galt als ein Gewaltrecht, das einer Zeit entstammte, in der noch kein geordnetes Staatsleben bestand und das daher zum Schutze der Frau mit der Erstarkung der Staatsgewalt ebenso wie die Geschlechtsvormundschaft über ledige Frauen beseitigt werden müsse[3]). Weder das Verwaltungsrecht des Mannes am Vermögen der Frau[4]) noch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau[5]) erschien nach den dem BGB. zugrundeliegenden Anschauungen durch das Wesen der Ehe bedingt.

Der § 1277 des 1. Entwurfs zum BGB., aus dem der § 1358 BGB. hervorging, wurde scharf bekämpft und das in ihm ausgesprochene Recht des Mannes von einem Entwurf zum anderen immer mehr abgeschwächt[6]). Nach dem 1. Entwurf bedurfte die Ehefrau zu einem Rechtsgeschäft, durch welches sie sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, der Einwilligung des Mannes. Im Falle des Fehlens der Genehmigung hatte bei häuslicher Gemeinschaft der Ehegatten der Ehemann das Recht, das Rechtsgeschäft dem Dritten gegenüber anzufechten, dem sich die Ehefrau zur Leistung verpflichtet hatte mit der Wirkung, daß das Rechtsgeschäft für die Zukunft aufgehoben wurde. Im 2. Entwurf (§ 1258) wurde die Einwilligung des Mannes nicht mehr als notwendig erachtet, sondern der Mann auf ein Kündigungsrecht beschränkt. Dieses sollte nicht nur bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein, sondern auch wenn der Mann dem Vertrag zugestimmt oder das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau die Zustimmung des Mannes ersetzt hatte. Auch diese Einschränkung des Rechtes des Mannes erschien jedoch der Reichstagskommission noch nicht als ausreichend. Es wurde daher von ihr das Kündigungsrecht nur dann zugelassen, wenn sich der Mann vom Vormundschaftsgericht die Ermächtigung hierzu hatte erteilen lassen[7]).

[3]) Vgl. Heußler I, S. 119 ff., II, S. 482 ff., 508 ff.

[4]) Planck, Materialien (Mugdan) z. BGB., Bd. 4, S. 1325: „Ich scheide weiter aus den Gesichtspunkt, daß von dem Entwurf behauptet werde, die Verwaltungsgemeinschaft sei dasjenige Recht, was allein dem sittlichen Wesen der Ehe entspreche; die Gütertrennung entspreche ihm nicht. Das läßt sich gewiß nicht behaupten; dem sittlichen Wesen der Ehe kann sowohl das eine wie das andere Güterrecht entsprechen."

[5]) Motive IV, S. 219: „Der Entwurf beruht auf dem Grundsatze, daß die Ehefrau weder als solche, d. h. ohne Rücksicht auf das unter den Gatten bestehende Güterrecht unmittelbar infolge der Ehe selbst, noch mittelbar infolge des ehelichen Güterrechts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist."

[6]) Mugdan, Materialien z. BGB., Bd. 4, XIII.

[7]) Materialien z. BGB. ,Bd. 4, S. 1215 ff.

Bei den Beratungen des BGB. wurde auch die Bestimmung abgelehnt, nach der der selbständige Betrieb des Erwerbsgeschäftes durch die Ehefrau der Zustimmung des Mannes bedarf, mit der Begründung, daß „sie dem Grundgedanken des Entwurfs (widerspreche), der von der Geschäftsfähigkeit der Frau ausgehe“ [8]).

Die Erwägungen, die dieser Gesetzgebung zugrundelagen, ergeben sich deutlich aus den Reichstagsverhandlungen. Der Berichterstatter der 12. Reichstagskommission, Bachem, erklärte: „In der allgemeinen Tendenz — darf ich wohl sagen — war die übergroße Mehrzahl der Kommission mit derjenigen Tendenz einverstanden, welche die Ausführungen des Herrn Kollegen Stadthagen heute beherrschte“ [9]). Stadthagen hatte erklärt: „Wäre es richtig, daß die reine eheliche Gesinnung die Ehe beherrschen soll, und wäre es richtig, daß von diesem Standpunkte der § 1341 [10]) eine gewisse Berechtigung hat, so wäre es ebenso richtig, der Ehefrau das Recht zu geben, unter denselben Umständen und Bedingungen ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, das der Mann eingegangen ist, lösen zu können. Diese Konsequenz haben Sie nicht gezogen, konnten Sie nicht ziehen, weil tatsächlich nicht die reine eheliche Gesinnung, sondern der Gedanke des Gewalthabers gegenüber der Frau, wenn auch in minderem Maße als in anderen Gesetzgebungen, immer noch den Entwurf durchzieht und nur dies den § 1341 schaffen konnte“ [9]). — Eine nähere Begründung für diese Ansicht gibt Brühl [11]): „Aus dem Gesichtspunkt der Freiheit der persönlichen Arbeitskraft, welche der Entwurf in der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau anerkennt, läßt es sich nicht rechtfertigen, daß die letztere zu einem Rechtsgeschäft, durch welches sie zu einer persönlichen Leistung sich verpflichtet, der Einwilligung des Ehemannes bedarf.... Während das Kapitalvermögen im subjektiven Sinne .... Herrschaft über Dinge außerhalb des Vermögenssubjekts ist, besteht das Arbeitsvermögen einer Person in der Herrschaft über ihre eigenen Körper- und Geisteskräfte, kurz, in der Herrschaft über sich selbst. Hiernach dürfen wir ohne weiteres davon ausgehen, daß die Arbeitskraft im Vergleich zur Kapitalkraft eines erhöhten Rechtsschutzes bedarf“.

Es sind dieselben Gründe, die später von der lieberalen und der jüdisch-bolschewistischen Frauenbewegung geltend gemacht wurden zur Begründung ihrer Forderungen auf Gleichberechtigung, insbesondere auf die Beseitigung der Bestimmungen des BGB., in denen der Grundsatz der Arbeitsteilung noch aufrechterhalten war (Vorschriften über die Haushaltsführung der Ehefrau, über ihre Pflicht zur Mitarbeit im Beruf des Mannes, das Kündigungsrecht des Mannes nach § 1358 BGB. und das Verwaltungsrecht des Mannes über das Vermögen der Frau im gesetzlichen Güter-

[8]) Mugdan, Materialien z. BGB., Bd. 4, S. 1218.
[9]) Mugdan, Materialien z. BGB., Bd. 4, S. 1315.
[10]) § 1358 BGB. ist aus § 1341 hervorgegangen.
[11]) Brühl, S. 408.

stand). Diese Forderungen wurden gestellt, obwohl erkannt war: „.... die Hausfrauenehe, d. h. diejenige Lebensgemeinschaft, zu deren Gunsten die Frau auf außerfamiliären Erwerb ganz oder teilweise verzichtet, um das Hauswesen nicht nur zu leiten, sondern um sich eigentätig der Hausarbeit und der Kinderpflege zu unterziehen und im gewerblichen Familienbetriebe mitzuhelfen ..... herrscht bei der ländlichen Bevölkerung und im gewerblichen Mittelstand, er überwiegt[12]) auch bei der industriellen Arbeiterschaft und in den geistig führenden Schichten[12]). Und es liegt ja auch im Interesse der allgemeinen Gesittung, daß das so bleibt. Wir wollen keine Bolschewisierung der Familie“[13]). Die Freiheit in der Berufsarbeit der Frau wird gefordert trotz der Erkenntnis, daß die Ausübung eines vollen Erwerbsberufes mit der rechten Erfüllung der Mutterschaft sich nicht vereinbaren läßt[14]), und daß durch die Berufsfrauenehe die eheliche Gemeinschaft gelockert wird[15]). „Die im Regelfall natürliche Verteilung der Aufgaben zwischen den Ehegatten berechtigt aber nicht, die Frau von Gesetzeswegen an der Übernahme von Aufgaben außerhalb des Hauses zu hindern. Auch der Ehefrau muß das Recht zur Entscheidung hierüber ebenso überlassen werden, wie sie die Verantwortung hierüber dem Manne und jedem Dritten gegenüber zu tragen hat“[16]). Es wird also auch freie Entscheidung der Ehefrau verlangt, wenn durch die Übernahme der Arbeit die Erfüllung der Zeugungspflicht durch Hemmung des Willens zur Mutterschaft verletzt würde. Diese Freiheit der Frau wird gefordert um ihres „unveräußerlichen Persönlichkeitsrechts“[17]) willen: „Wir hoffen, die Ehegesittung durch die moderne Eheidee auf eine höhere Stufe zu heben. Diese Idee wurzelt ebenso wie die partriarchale historisch in religiösen Vorstellungen, nämlich in dem Glauben an gewisse unveräußerliche Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen, die aus der religiösen Gewissensfreiheit abgeleitet worden sind: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen“[17]).

II. Demgegenüber wurde nur von wenigen erkannt, daß das Muntrecht mit seinen Rechtsfolgen der Vermögensverwaltung des Mannes unter Beschränkung der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Frau durch das Wesen der Ehe bedingt ist und ohne Rücksicht darauf gelten muß, ob für die unverheirateten Frauen Geschlechtsvormundschaft besteht oder nicht.

Rive vertrat die Ansicht, daß das Verwaltungsrecht des Mannes in der germanischen Ehe auf dem Muntrecht beruhe und dieses nicht mit der Geschlechtsvormundschaft zusammenhänge, sondern aus dem Wesen der Ehe folge und unabhängig davon Geltung habe, ob Verwaltungsgemeinschaft oder Gütergemeinschaft besteht. Es „ist als Grundlage nur wichtig

---

[12]) Von mir gesperrt.
[13]) Marianne Weber, Verh. des 36. DJT., Bd. 2, S. 101 ff.
[14]) S. oben S. 57 ff.
[15]) S. oben S. 66, Anm. 40.
[16]) Rebstein-Metzger, Verh. des 36. DJT., Bd. 1, S. 551.
[17]) Weber, Verh. des 36. DJT., Bd. 2, S. 98.

und maßgebend der von allen Verschiedenheiten sämtlicher germanischer Stammesrechte unberührte Grundsatz, daß das Vermögen der Natur der ehelichen Verbindung entsprechend[18]), um dem Zwecke dieser zu dienen, äußerlich in einer Hand vereinigt sein soll. Denn hiermit ist zugleich dem Manne die Herrschaft über die ganze Masse übertragen, wodurch zunächst für ihn das Recht und die Pflicht der Verwaltung begründet wird"[19]). „Auf dieser Grundlage bilden sich .... die Institutionen des ehelichen Güterrechts nach den in den Verhältnissen begründeten besonderen Zwecken in gegenseitiger Abhängigkeit und im besonderen Zusammenhang mit den Grundsätzen des Erbrechts aus, ohne in der Vormundschaft eine unmittelbare Quelle zu finden. In dieser kann deshalb kein Grund gesucht werden, weshalb der Mann ausschließlich oder auch die Frau ein Recht auf die Errungenschaft hat .... und warum letztere bei den Franken ein Drittheil, bei den Westfalen die Hälfte, bei den Ostfalen nichts, bei den Langobarden nach dem Willen des Ehemannes ein Drittheil oder ein Viertheil erhält. In gleicher Weise steht es mit der ehelichen Vormundschaft außer Zusammenhang, daß nach baierischem und westgothischem Recht die Wittwe als solche neben den Kindern die Leibzucht an einem Kindestheil, sonst an dem halben Vermögen erhält, daß auch die burgundische Wittwe an einem Kindestheil, bei unbeerbter Ehe und einem Kinde gegenüber an einem Drittheil erhält u. dgl. m., ebenso wie die abweichenden Bestimmungen der einzelnen Volksrechte über die Rechte der Frau und des Mannes an der Dos, je nachdem dieser oder jener überlebt, Kinder vorhanden sind usw. mit der gleichmäßig bestehenden ehelichen Vormundschaft[20]) in keinen Causalzusammenhang zu bringen sind"[21]).

Die einheitliche Vermögensverwaltung durch den Mann wird vor allem damit begründet, daß „nach deutscher Sitte der Haushalt für beide Eheleute notwendig einer und derselbe sei, und demgemäß die Lasten der Ehe von den Einkünften des beiderseitigen Vermögens sowie aus dem Erwerbe beider Ehegatten bestritten werden müßten, und daß die auf diese Weise bewirkte Ungezweitheit des Vermögens beider Ehegatten die Ursache davon gewesen sei, daß die Vormundschaft des Ehemannes einen

---

[18]) Von mir gesperrt.

[19]) Rive ,Bd. 1, S. 266/67.

[20]) Von mir gesperrt.

[21]) Rive, Bd. 1, S. 266, Anm. 1. Rive wendet sich besonders gegen Kraut, der die Rechtsfolgen der Verwaltungsgemeinschaft nur teilweise aus der ehelichen Vormundschaft herleitet. Aus dieser folge zwar die Unfähigkeit der Frau zu Verfügungen, jedoch sei das Verwaltungsrecht des Mannes auf die unabhängig von der ehelichen Vormundschaft ihm zustehende Herrschaft im Hause zurückzuführen. Kraut, Bd. 2, S. 346ff., 392ff, 515ff. Vgl. auch Gerber, S. 621/22, der das Verwaltungsrecht sowohl auf die eheliche Gemeinschaft wie auf die hausherrliche Gewalt gründet.

ganz anderen Charakter angenommen habe als die Geschlechtsvormundschaft über unverheiratete Frauenzimmer“ [22]).

Die aus der Munt des Mannes sich ergebende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau wurde als notwendige durch das Wesen der Ehe geforderte Ordnung erkannt von Kuhlenbeck und Gierke. Kuhlenbeck äußert: „Wohl aber dürfte die unbeschränkte Handlungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts ungeachtet aller höchst unphysiologischen und unpsychologischen sog. Emanzipationsbestrebungen moderner Feministen auch jetzt noch ihre Bedenken haben“ [22 a]). Gierke hält denen, die das Muntrecht als Überbleibsel der veralteten Geschlechtsvormundschaft ansehen, entgegen, daß in der in Deutschland vor dem BGB. noch geltenden ehemännlichen Muntschaft „ein ganz anderer Gedanke fortwirkt; daß es sich dabei heute lediglich noch um die Rechte und Pflichten des Hauptes der ehelichen Gemeinschaft handelt, deren Einheit nicht durch eine gesonderte zwiespältige Geschäftstätigkeit zerrissen werden soll“ [23]).

III. Die entscheidende Rechtfertigung für das Muntrecht des Mannes ergibt sich aus der auf Grund des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung geforderten Arbeitsteilung.

Die Ehefrau ist, wenn sie die ihr durch die eheliche Zellbildung auferlegte Pflicht als Mutter und Hüterin der Heimseele recht erfüllen will, dazu genötigt, in weitgehendem Umfang Arbeit, insbesondere die Leistung unselbständiger Erwerbsarbeit für Dritte, die Führung eines Unternehmens sowie die Ausübung eines freien Berufes, zu unterlassen [24]), während der Ehemann in keiner Weise durch die eheliche Zellbildung an der Erwerbsarbeit gehindert ist, vielmehr diese von ihm um der ehelichen Zellbildung willen verlangt wird. Hieraus folgt: Die Ehefrau muß daran gehindert werden, solche die eheliche Zellbildung störende Arbeit zu verrichten. Es muß ihre Freiheit in der Verwertung ihrer Arbeitskraft beschränkt werden. Es steht ihr kein Recht auf Erwerbsarbeit wie dem Mann zu. Dagegen muß dem Mann nicht nur die Möglichkeit gegeben, sondern auch der Zwang auferlegt werden, die zur Ernährung der Familie erforderliche Erwerbsarbeit zu leisten. Es ist daher die Ansicht verfehlt, daß, wenn die reine eheliche Gesinnung die Ehe beherrschen solle, dann ebenso wie dem Mann so auch der Frau das Recht gegeben werden müsse, das vom Ehemann mit einem Dritten eingegangene Arbeitsverhältnis zu lösen. Die rechte eheliche Gesinnung herrscht nur dann in der Ehe, wenn das Gesetz der ehelichen Zellbildung anerkannt wird. Da dieses Hinderung der Ehefrau an der Erwerbsarbeit und größtmögliche Förderung der Erwerbsarbeit des Mannes verlangt, muß dem Mann das Recht zuerkannt werden, die

---

[22]) Heise-Cropp, Bd. 2, Nr. XVI, § 6; Kraut, Bd. 2, S. 335, Anm. 11.
[22 a]) Kuhlenbeck I, S. 206.
[23]) Gierke, S. 404; vgl. auch Kloeppel-Gruch, Bd. 33, S. 185 ff.
[24]) S. oben S. 56 ff.

Erwerbsarbeit der Ehefrau zu hindern. Dagegen muß es der Ehefrau versagt sein, vom Mann die Unterlassung von Erwerbsarbeit zu verlangen. Es muß ihr vielmehr im Gegensatz hierzu das Recht zuerkannt werden, vom Ehemann in größtmöglichem Umfang die Leistung von Erwerbsarbeit zum Unterhalt der Familie zu fordern.

Das von der lieberalen und der jüdisch-bolschewistischen Frauenbewegung gleichermaßen geforderte Persönlichkeitsrecht der Ehefrau darauf, Erwerbsarbeit frei ohne Rücksicht auf die Bindung durch die eheliche Zellbildung zu leisten, muß daher aufs schärfste bestritten werden. Gewiß dient ein solches Recht der Entfaltung einer größtmöglichen Freiheit der Ehefrau und ihren individualistischen Belangen, aber solche Belange müssen zurücktreten, wenn dadurch die durch den Ehezweck geforderte eheliche Zellbildung gefährdet wird.

Erst durch eine eheliche Arbeitsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Ehegatten nach der durch den Ehezweck geforderten ehelichen Zellbildung ausgerichtet sind, erhält die Ehefrau die ihr gebührenden Rechte. Erst hierdurch erlangt sie die wesensgemäße Gleichberechtigung, und erst hierdurch wird sie auch in zureichendem Umfang in ihrer Stellung als Ehefrau geschützt.

Die Gestaltung der ehelichen Arbeitsordnung durch die eheliche Zellbildung hat freilich eine andersartige Ordnung der Rechte und Pflichten der Ehegatten zur Folge als bei der Ausrichtung solcher Zellpflichten, die nicht Arbeitspflichten sind (Nachzuchtpflicht, Pflicht zum Zusammenleben, zur Gestaltung des Zellraums). Die Durchsetzung der durch den Ehezweck geforderten Zellbildung bei diesen Zellpflichten hat zur Folge, daß das Entscheidungsrecht des Mannes zugunsten der Durchsetzung des Ehezwecks abgeschwächt wurde. Die Ehefrau kann hier die Durchsetzung der Nachzuchtpflicht und die bestmögliche Gestaltung des Zellraums verlangen. Im Gegensatz zu diesen Zellpflichten, die für beide Ehegatten auf dasselbe Ziel gehen, stehen die Arbeitspflichten. Bei ihrer Ausrichtung an der durch den Ehezweck geforderten Zellbildung werden von Mann und Frau nicht dieselben, sondern andere Arbeiten verlangt, und zwar werden vom Manne mehr Arbeiten verlangt als von der Frau. Ein wesentlicher Unterschied zwischen jenen Zellpflichten und den Arbeitspflichten besteht weiter insofern, als jene Zellpflichten hauptsächlich nur das Innenverhältnis der Ehegatten betreffen. Dagegen treten die Ehegatten durch die Arbeit regelmäßig in Beziehung zu Dritten. Hieraus folgt: Bei Gestaltung der ehelichen Arbeitsordnung auf Grund der durch den Ehezweck geforderten ehelichen Zellbildung müssen dem Manne in weitergehendem Maße Rechte auf Arbeit zustehen als der Frau, und der Mann darf von der Frau in viel weitergehendem Umfang Unterlassung von Arbeit verlangen als die Frau vom Mann. Die Rechte des Mannes in der ehelichen Arbeitsordnung überwiegen vor allem im Außenverhältnis gegenüber Dritten. Der Mann

hat also insoweit eine stärkere Machtstellung in der ehelichen Arbeitsordnung als die Frau.

Die wesensgemäße Gleichberechtigung der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsordnung ist somit dann hergestellt, wenn jedem Ehegatten das gleiche Recht zusteht darauf, daß er die Arbeiten leisten darf, die auf Grund der ehelichen Zellbildung zu seinem Arbeitskreis gehören, und daß er die Arbeit des anderen Ehegatten verhindern darf, durch die die eheliche Zellbildung gefährdet wird. Es gibt kein Recht der Ehefrau auf Erwerbsarbeit schlechthin, sondern nur ein Recht auf Arbeit in ihrem Wirkungskreis (Recht auf zuständige Arbeit).

Minderberechtigt ist daher der Ehegatte dann, wenn das Recht zur Durchsetzung der ihm obliegenden Arbeit und zur Hinderung des anderen Ehegatten an der von diesem zu unterlassenden Arbeit nicht gewährleistet ist. Minderberechtigt ist hiernach der Ehemann, wenn er nicht berechtigt ist, die ihm durch die eheliche Zellbildung zukommende Vermögensverwaltung auszuüben oder die Ehefrau an der Verrichtung solcher Arbeit zu hindern, die die eheliche Zellbildung gefährdet. Minderberechtigt ist die Ehefrau, wenn sie nicht berechtigt ist, vom Ehemann die Leistung von Erwerbsarbeit zum Unterhalt der Familie und die Befreiung von eigener Erwerbsarbeit, insbesondere von der Verwaltung eines Unternehmens, zur Erfüllung der ihr als Mutter und Hüterin der Heimseele obliegenden Aufgaben zu verlangen, oder wenn sie nicht berechtigt ist, ihre hausfraulichen Rechte im Außenverhältnis gegenüber Dritten in zureichendem Umfang auszuüben.

Der Schutz der Ehefrau ist nicht dadurch gefährdet, daß das Recht dem Mann die ihm durch die eheliche Zellbildung zustehende Machtstellung zur Erfüllung der ihm obliegenden Arbeitspflichten, insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Familienglieder und das Recht zur Verhinderung der den Ehezweck gefährdenden Arbeit der Ehefrau zuerkennt. Vielmehr fehlt ein zureichender Schutz der Ehefrau dann, wenn der Mann nicht zur Verwaltung des Vermögens, insbesondere eines Unternehmens der Ehefrau, verpflichtet ist, oder wenn die Ehefrau nicht verlangen könnte, daß er durch Erwerbsarbeit den Unterhalt der Familie beschafft. Denn die Ehefrau vermag sich, vor allem in der Hochzuchtehe, nicht selbst dadurch zu schützen, daß sie ein Unternehmen führt oder in anderer Weise der Erwerbsarbeit nachgeht. Hierdurch würde sie die eheliche Zellbildung, insbesondere die ihr obliegende Hauptaufgabe als Mutter und Hüterin der Heimseele gefährden. Die Ehefrau ist daher darauf angewiesen, daß der Mann sie in der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe durch Übernahme der Verwaltung ihres Vermögens und der zum Unterhalt der Familie erforderlichen Erwerbsarbeit schützt.

Da jede Machtstellung mißbraucht werden kann, muß die Ehefrau freilich gegen einen Mißbrauch der Machtstellung des Mannes geschützt werden, insbesondere durch das Recht zur Genehmigung von wichtigen Ver-

fügungen und ein allgemeines Aufsichtsrecht, das zu einer Entziehung des Vertretungs- und Verwaltungsrechtes des Mannes bei ordnungswidriger Ausübung dieser Rechte führen kann. Die Machtstellung selbst darf aber nicht aufgehoben werden, da durch sie allein die Höchsterfüllung des Ehezwecks zureichend gesichert ist. Sonst würde die Ehefrau nicht in zureichendem Maße daran gehindert werden können, solche Arbeit zu leisten, durch die sie ihre Hauptaufgabe als Mutter und Hüterin der Heimseele vernachlässigt.

Die in der altdeutschen Muntehe dem Manne eingeräumte Macht mit den Rechtsfolgen der Verwaltung des Vermögens der Ehegatten und der Kinder durch den Mann und der Beschränkung der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau ist demnach nicht durch die geschichtliche Entwicklung überholt oder infolge fremdartiger Einflüsse aufgezwungen. Sie erweist sich vielmehr als dem Wesen der nordischen Rasse eigentümliche eheliche Lebensordnung, die so lange Geltung haben muß, wie diese Rasse besteht.

C.

Im Folgenden ist zunächst zu erörtern, in welchem Umfang im künftigen Recht die Arbeitsteilung im Arbeitskreis des Mannes sowie der Frau im Außenverhältnis gegenüber Dritten in weitergehendem Umfang durchgesetzt werden kann als im geltenden Recht.

I. 1. Unter den Rechtsbehelfen, die zur Durchsetzung der Arbeitsteilung im Arbeitskreis des Mannes im künftigen Recht erforderlich sind, kommt in erster Linie die Einführung einer allgemeinen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in Betracht. Denn in der Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit hat sich in der deutschen Geschichte am längsten der Grundsatz der Arbeitsteilung erhalten, lange danach noch, als der Ehefrau die Verwaltung eigenen Vermögens zuerkannt war.

a) Es genügt nicht eine Bestimmung, nach der die Frau lediglich in der Eingehung von Verträgen beschränkt ist, durch die sie sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet (§ 1358 BGB). Es ist vielmehr grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte der Ehefrau, insbesondere für alle Verpflichtungsgeschäfte, die Zustimmung des Mannes zu fordern.

aa) An der Führung eines selbständigen Unternehmens kann die Ehefrau von dem Manne wirksam nur dann verhindert werden, wenn sie allgemein in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Bereits die geschichtliche Betrachtung ergab, daß der Mann in den Rechtsordnungen, in denen die Ehefrau nicht allgemein in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, die Führung eines Unternehmens selbst dann nicht wirksam zu verhindern mochte, wenn ausdrücklich bestimmt war, daß die Ehefrau zur Führung des Unternehmens der Genehmigung des Mannes bedürfe[25]). Ehe es zum

[25]) S. oben S. 86.

Betrieb eines Unternehmens kommt, werden vielfach weitgehende Vorbereitungen zur Gründung getroffen, die den Abschluß von Rechtsgeschäften erfordern, z. B. zum Betrieb eines Handelsgeschäftes, zu dem ein Laden erforderlich ist. Ist lediglich gesetzlich bestimmt, daß die Ehefrau zur Führung eines Unternehmens der Genehmigung des Mannes bedarf, dann wird hierdurch nicht die Rechtswirksamkeit der zur Vorbereitung der Gründung des Unternehmens von der Ehefrau vorgenommenen Rechtsgeschäfte berührt. Es wäre dann der Ehefrau möglich, den Ehemann durch den Einkauf der zum Erwerbsgeschäft erforderlichen Gegenstände vor vollendete Tatsachen zu stellen und ihn, da die Rückgängigmachung der eingegangenen Geschäfte erschwert ist und in der Regel zu erheblichen Verlusten führt, zur Genehmigung des Erwerbsgeschäftes zu veranlassen. Eine Bestimmung, durch die dem Ehemann auch das Recht eingeräumt würde, zu allen den zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Rechtsgeschäften seine Genehmigung zu erteilen, würde zwar diese Unzuträglichkeit beseitigen, jedoch die Rechtssicherheit erheblich gefährden, weil im Einzelfall schwerlich mit Sicherheit feststellbar ist, zu welchem Zwecke die Ehefrau das Rechtsgeschäft vornimmt. Es kann daher wirksam die Führung eines Unternehmens der Ehefrau, das den Ehezweck gefährdet, durch den Mann nur dadurch verhindert werden, daß die Ehefrau allgemein zu allen Rechtsgeschäften, die nicht in ihren Wirkungskreis fallen, der Genehmigung des Mannes bedarf.

bb) Wenn die Ehefrau nicht grundsätzlich sondern nur ausnahmsweise in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, besteht auch die Gefahr, daß von Dritten, die mit ihr Geschäfte tätigen, die Ausnahmefälle übersehen werden und sie auch in diesen Fällen Geschäfte mit ihr eingehen.

cc) Die grundsätzliche Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau rechtfertigt sich auch dadurch, daß nicht nur durch die Führung eines Unternehmens sowie die in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis geleistete Arbeit der Ehefrau die Erfüllung des Ehezwecks gefährdet wird, sondern auch durch die Ausübung nur gelegentlicher Erwerbsarbeit. Insbesondere tritt solche Gefährdung dann ein, wenn durch die gelegentliche Arbeit der Hang zu ihrer Wiederholung begründet wird. Zudem ist die Unterscheidung zwischen regelmäßiger und nur gelegentlicher, zwischen den Ehezweck gefährdender und nicht gefährdender Erwerbsarbeit außerordentlich schwierig.

b) Zu diesen entscheidenden, auf der Erkenntnis von dem Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung beruhenden Gründen für die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommen unterstützend andere bereits früher geltend gemachte Gründe hinzu:

aa) Die eheliche Arbeitsordnung, die auf dem Grundsatz der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau beruht, bedeutete die Abkehr von dem Grundsatz der ehelichen Muntschaft des Mannes, die bis zur Einführung des

BGB. im Jahre 1900 in Deutschland noch überwiegend galt. Die Wiederaufnahme des Grundsatzes der ehelichen Muntschaft dagegen bedeutet die Wiedereinführung eines uralten Rechtssatzes, unter dessen Geltung die größten Schöpfungen der germanischen Kultur entstanden sind. So wurde auch von den Motiven zum BGB zugegeben: „Daß der Standpunkt des Entwurfs gegenüber dem in den weitaus größten Teilen Deutschlands geltenden Recht eine Neuerung enthält, fällt allerdings schwer ins Gewicht“ [26]).

bb) Zutreffend wurde auch in den Motiven darauf hingewiesen, daß durch ein unbeschränktes Recht der Ehefrau zur Eingehung von Verpflichtungsgeschäften das Vermögen der Frau seiner Verwendung für das gemeinschaftliche Leben entzogen werden könnte. Es wurde anerkannt, „daß auch bei völlig getrennten Gütern das Vermögen der Frau einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor des gemeinschaftlichen Lebens bilde und dieses durch einseitig von der Frau vorgenommene Änderungen ihres Vermögens gefährdet und gestört werden könne und daß daher der Mann als das Haupt der Ehe und im Hinblick auf den auch bei getrennten Gütern ihm gegenüber der Frau zustehenden Anspruch auf einen Beitrag zur Tragung der ehelichen Lasten .... ein Interesse daran habe, daß das Vermögen der Frau erhalten bleibe ....“ [27]).

cc) Es wurde auch früher bereits erkannt, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau um ihres eigenen Schutzes willen zweckmäßig ist. In den Motiven heißt es: „Eine derartige Gestaltung (Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau) liegt ferner insofern auch im Interesse der Frau selbst, als sie dadurch gegen die Gefahren geschützt wird, die ihr aus der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit in Verbindung mit einer Verfügungsbeschränkung in Ansehung des Ehegutes in solchen Fällen drohen, in denen sie die Absicht gehabt hat, das Rechtsgeschäft nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Mannes zu schließen, diese Absicht aber nicht genügend zu erkennen gegeben hat oder in denen sie aus Unachtsamkeit oder aus Unkenntnis der Gesetze überhaupt nicht daran gedacht hat, daß sie das Rechtsgeschäft mit Wirksamkeit für das Ehegut nur mit Einwilligung des Mannes schließen könne, in denen sie aber, wenn sie daran gedacht hätte, das Rechtsgeschäft überhaupt nicht abgeschlossen haben würde. Zuzugeben ist ferner, daß die Verpflichtungsfähigkeit der Frau, namentlich in solchen Fällen, in welchen der Gläubiger erst Aussicht hat, nach Auflösung der Ehe befriedigt zu werden, zu wucherlicher Ausbeutung der Frau Veranlassung geben und daß die wirtschaftliche

[26]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 224.

[27]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 222. Die Motive ziehen allerdings hieraus nicht die Folgerung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, sind vielmehr der Ansicht, daß die Verpflichtung der Frau ihr Vermögen der ehelichen Gemeinschaft zugute kommen zu lassen, wesentlich sittlicher Natur sei. Vgl. auch Gierke, S. 403; Kloeppel-Gruch, B. 33, 88.

Grundlage des bisherigen Hausstandes zerstört werden kann, wenn nach Auflösung der Ehe oder nach anderweitiger Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung die Gläubiger der Frau das Vermögen derselben wegen der ohne Einwilligung des Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten angreifen können"[28]).

dd) Es wurde auch anerkannt, daß rechtstechnische Gründe für die Aufstellung des Grundsatzes der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau sprechen. Planck gibt zu, daß „vom Standpunkt der juristischen Technik aus ..... es allerdings gewisse Vorteile gewähren und die Einfachheit des Systemes gewinnen (würde), wenn man bei den Güterständen der Gütergemeinschaft und der ehelichen Nutznießung und Verwaltung eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau eintreten ließe"[29]). Und in den Motiven heißt es: „Die dem Mann auf Grund der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zustehenden Rechte bedürfen trotz ihres dinglichen Charakters, namentlich im Hinblick auf die §§ 1293, 1311, sowohl gegenüber der Frau als gegenüber Dritten eines besonderen Schutzes. Dieser Zweck wird am einfachsten erreicht, wenn man die Frau in Ansehung vermögensrechtlicher Geschäfte unter Lebenden, und zwar ohne Unterschied zwischen dinglichen und obligatorischen Rechtsgeschäften, sowie zwischen obligatorischen Veräußerungs- und anderen obligatorischen Rechtsgeschäften, nach Analogie der für die Rechtsgeschäfte Minderjähriger in § 65 gegebenen Vorschriften in der Geschäftsfähigkeit beschränkt"[30]).

c) Die Gegengründe, die gegen eine grundsätzliche Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau auf Grund individualistischer, den Ehezweck und die eheliche Zellbildung mißachtender Gründe um der Freiheit der Ehefrau willen geltend gemacht wurden[31]), sind bereits widerlegt worden[32]). Es bleibt jedoch noch die Auseinandersetzung mit den Gegengründen übrig, die auch bei Geltung des Grundsatzes des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung Beachtung verdienen.

---

[28]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 223. Trotz dieser Erkenntnis lehnen jedoch die Motive die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ab, weil „die besonderen Verhältnisse des gesetzlichen Güterrechts ... nur einen Schutz des Mannes gegen die Gefahren (verlangen), die ihm erwachsen würden, wenn die Frau ohne seine Einwilligung direkt oder indirekt verfügen könnte".

[29]) Planck, Arch. f. ziv. Pr. 75, 352.

[30]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 222/23.

[31]) Siehe oben S. 118ff. Es sei noch hingewiesen auf die besonders scharfe Stellungnahme Plancks gegen die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau: „Eine solche Gestaltung (Beschränkung der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau) würde aber das Interesse der Ehefrauen in solchem Maße gefährden und den wirtschaftlichen Bedürfnissen wie den Anschauungen des Lebens so wenig genügen, daß der Gewinn eines einfacheren Systems um diesen Preis als zu theuer bezahlt erscheint." Archiv f. ziv. Pr. 75, 352.

[32]) S. oben S. 123ff.

aa) Es ist bereits darauf hingewiesen worden[33]), daß der Grundsatz der Arbeitsteilung in Ausnahmefällen durchbrochen werden muß. Die Ansicht freilich, daß um dieser Ausnahmefälle willen die für den Regelfall notwendige Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau aufgehoben werden müßte[34]), muß bei einer Weltanschauung, die für die Höchsterfüllung des Ehezwecks die Durchsetzung der Arbeitsteilung verlangt, zurückgewiesen werden. Es läßt sich diesen Ausnahmefällen auch bei Geltung des allgemeinen Grundsatzes der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit durch besondere Bestimmungen Rechnung tragen:

α) Im allgemeinen kann durch die Bestimmung, daß die Verweigerung der Genehmigung des Mannes zum Abschluß eines von der Frau beabsichtigten Rechtsgeschäftes im Falle des Mißbrauchs seines Rechtes durch das Vormundschaftsgericht ersetzbar ist, den Ausnahmefällen, in denen Rechtsgeschäfte der Ehefrau erforderlich sind, in ausreichendem Maße Genüge getan werden. Es ist damit der Ehefrau die Möglichkeit verschafft, die Rechtsgeschäfte, die um der ehelichen Gemeinschaft oder der Volksgemeinschaft willen eingegangen werden müssen, abzuschließen, insbesondere die Erwerbsarbeit, die für den Unterhalt der Familie erforderlich ist, zu leisten.

Ob darüber hinaus von der Genehmigung des Mannes ausnahmsweise abzusehen ist, ist nicht unzweifelhaft.

Für den Fall des Krieges kann es gebilligt werden, die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit aufzuheben. Denn im Kriege ist die Durchbrechung des Grundsatzes der Arbeitsteilung Regelfall, da die Mehrzahl der Männer Kriegsdienst leisten muß, und daher in den meisten Fällen die Ehefrau sowohl für die Verwaltung des Vermögens sowie den Unterhalt der Familie sorgen muß und auch wegen des Mangels von Arbeitskräften im allgemeinen Erwerbsarbeit leistet. Im Kriege wird sonach im Regelfall die Weigerung des Mannes, der Ehefrau Erwerbsarbeit zu gestatten, ungerechtfertigt sein.

Auch in den Fällen, in denen der Mann wegen persönlicher Mängel (Geschäftsunfähigkeit, Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit infolge von Erkrankungen, Entmündigung usw.) nicht in der Lage ist, zutreffende Entscheidungen zu fällen, wird von dem Erfordernis der Genehmigung des Mannes abzusehen sein. — Dagegen wird nicht lediglich Abwesenheit des Mannes und auch nicht Getrenntleben der Ehegatten als Ausnahmetatbestand zuzulassen sein, in dem die Genehmigung des Mannes nicht erforderlich ist. Durch eine solche Bestimmung würde die Verkehrssicherheit

[33]) Oben S. 67 ff.

[34]) Vgl. Planck, Arch. f. ziv. Pr. 75, S. 351: „Das System (der) Particularrechte ist aber infolge der Entwicklung von Ausnahmen so durchlöchert, und in seinen Grundlagen durch die neue Reichsgesetzgebung so erschüttert, daß es in der jetzigen Form nicht mehr haltbar ist."

zu stark gefährdet werden, da für Dritte das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht ohne weiteres erkennbar ist.

β) Die Tatsache, daß in den genannten Ausnahmefällen der Grundsatz der Arbeitsteilung durchbrochen werden muß, kann jedoch nicht dafür geltend gemacht werden, daß von einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau vollständig abzusehen sei. Insbesondere kann zur Begründung hierfür nicht geltend gemacht werden, daß die Erwerbsarbeit der Ehefrau zum Unterhalt der Familie die Regel sei und daß man besonders in Kreisen der Handarbeiter der Ehefrau volle Freiheit in der Leistung dieser Erwerbsarbeit zugestehen müsse, weil hier der Mann vielfach nicht in der Lage ist, den Unterhalt der Familie in vollem Umfange zu beschaffen.

Um der Höchsterfüllung des Ehezwecks willen muß sich die eheliche Arbeitsordnung nach dem Regelfall richten, in dem dieser Zweck erfüllt werden kann. Denn würde man die Regelung nach den Ausnahmefällen richten, dann würde damit die Erfüllung des Ehezwecks im Regelfall gefährdet sein. Die Ausnahmefälle können daher nur den Platz in der ehelichen Arbeitsordnung beanspruchen, der ihnen auf Grund ihrer Ausnahmegestaltung zukommt.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß von den Ehefrauen im wesentlichen lediglich um des für die Familie notwendigen Unterhalts Erwerbsarbeit geleistet wurde. Vielmehr war gerade in der Nachkriegszeit infolge der Herrschaft der liberalistisch-jüdisch-bolschewistischen Ideologie die Erwerbsarbeit der Ehefrau vielfach um der Erwerbsarbeit und des persönlichen Wohllebens willen üblich, vor allem bei Ehefrauen, die studiert hatten, mit der Folge, daß diese Ehen häufig kinderlos oder kinderarm waren. Diesen Zuständen muß bei Geltung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung aufs schärfste entgegengetreten werden. Es ist deshalb notwendig, daß durch einen markanten Rechtsgrundsatz, den Grundsatz der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau, diesem Mißstand die Spitze geboten wird. Wenn hierdurch die Erwerbsarbeit auch in den Fällen, in denen sie um des Unterhalts der Familie notwendig ist, erschwert wird, so muß dies in Kauf genommen werden. Diese Erschwerung durch die Genehmigung des Mannes ist auch bei Geltung dieses Grundsatzes nicht unabänderlich, da ja im Falle ungerechtfertigter Weigerung des Mannes die Genehmigung jederzeit durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Es ist freilich zuzugeben, daß sich die Ehefrau im Regelfall scheuen wird, das Vormundschaftsgericht anzurufen, weil hierdurch innereheliche Verhältnisse Dritten offenbart werden müssen. Die darin liegende Erschwerung der Erwerbsarbeit der Ehefrau auch im Falle des notwendigen Unterhalts ist aber kein unabänderliches Übel. Denn es tritt heute zur Unterstützung unterhaltsbedürftiger Familien, insbesondere der Ehefrauen kinderreicher Familien, die N. S.-Volkswohlfahrt und der weibliche Arbeitsdienst ein.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ist das brauchbarste Mittel zur Durchsetzung der Arbeitsteilung auch deshalb, weil nur der Ehemann und kein Dritter das Urteil darüber zu fällen vermag, in welchem Umfang er die Ehefrau zu seiner Ergänzung, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Förderung seiner Arbeitskräfte in Anspruch nehmen und daher den Wirkungskreis der Ehefrau im Verhältnis zu Dritten beschränken muß. Auch er allein kann darüber eine zutreffende Entscheidung fällen, inwieweit um der Erhaltung des ehelichen Bandes willen vertragliche Bindungen der Ehefrau gegenüber Dritten vermieden werden müssen. Es ist daher oberster Grundsatz für die eheliche Arbeitsordnung der nationalsozialistischen Gesetzgebung, dieses Recht des Mannes so weit wie möglich auszudehnen.

bb) Für die Ausgestaltung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau muß auch die im übrigen bestehende Gestaltung der ehelichen Arbeitsordnung beachtet werden. Im geltenden Recht bestehen Bestimmungen, die einer wirksamen Durchführung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau entgegenstehen.

α) In den Motiven wurde besonders darauf hingewiesen, daß sich mit dem Grundsatz der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau die in der Neuzeit anerkannte Prozeßfähigkeit der Ehefrau nicht vereinbaren lasse: „Insbesondere muß, da die Prozeßfähigkeit nur eine Seite der Geschäftsfähigkeit ist, die Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Ehefrau durch die CPO. konsequent dahin führen, die Ehefrau auch auf dem Gebiete des Privatrechts für unbeschränkt geschäftsfähig zu erklären, während umgekehrt, wenn das BGB. mit dem ehelichen Güterrechte eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau verbinden wollte, die Konsequenz dahin führen müßte, der Ehefrau insoweit auch die Prozeßfähigkeit zu entziehen, damit sie nicht im Wege des Prozesses doch ohne Einwilligung des Mannes wirksam Schulden machen könnte“[35]). Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Es ist nicht angängig, daß sich die Ehefrau zwar nicht zur Arbeitsleistung einem Dritten gegenüber ohne Genehmigung des Mannes zu verpflichten vermag, daß sie dagegen im Prozeß auf die von dem Dritten erhobene Klage auf Erfüllung der Pflichten aus dem von ihr eingegangenen Arbeitsverhältnisse den Anspruch des Klägers anerkennen kann. Es bedarf daher auch einer Beschränkung der Prozeßfähigkeit der Ehefrau im künftigen Recht.

β) In den Motiven wurde weiter geltend gemacht, daß sich, wenn die Zulässigkeit von Vorbehaltsgut in wesentlichem Umfang anerkannt wird, der Grundsatz der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht wirksam durchführen läßt[36]). Auch dieser Einwand ist zutreffend. Es müssen die Be-

[35]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 224.

[36]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 224; Planck, Arch. f. ziv. Pr. 75, 351 ff.

stimmungen über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau mit den Bestimmungen über das Vorbehaltsgut in Einklang gebracht werden.

Wäre das der Eigenverwaltung der Frau unterliegende Gut auf einen bestimmten engen Kreis begrenzt, so daß durch die Verfügung über das Vorbehaltsgut die eheliche Zellbildung nicht gefährdet werden könnte, ließe sich der Grundsatz der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit mit der Zulassung des Vorbehaltsguts dadurch in Einklang bringen, daß entsprechend dem sächsischen BGB. (§ 1640)[37]) die Rechtsgeschäfte der Ehefrau, die lediglich mit Bezug auf das Vorbehaltsgut geschlossen werden, wirksam wären. Wenn etwa das Vorbehaltsgut lediglich auf das natürliche Vorbehaltsgut[38]) sowie auf das Unternehmen, das die Ehefrau entsprechend den gesetzlichen Vorschriften[39]), insbesondere mit Genehmigung des Mannes führt, beschränkt wäre, würde durch die Verfügung über das Vorbehaltsgut die eheliche Zellbildung nicht beeinträchtigt werden können.

Wenn aber über diese Fälle hinaus Vorbehaltsgut der Ehefrau zugelassen wird, insbesondere als gesetzliches Vorbehaltsgut das Gut, welches der Ehefrau mit der Bestimmung zugewendet wurde, daß die Verwaltung des Mannes ausgeschlossen ist, sowie Vorbehaltsgut auf Grund Ehevertrages der Ehegatten, dann ist zur wirksamen Durchsetzung der Arbeitsteilung auch eine Beschränkung der Ehefrau in der Verwaltung dieses Guts erforderlich. Sonst bestände für sie die Möglichkeit, ohne Genehmigung des Mannes ein die Erfüllung des Ehezwecks gefährdendes Unternehmen zu gründen. Es würde damit der Zweck der allgemeinen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau vereitelt sein. Es sind denn auch in den Rechten, die der Eigenverwaltung der Frau unterliegendes Gut in weitem Umfang, insbesondere durch Zulassung der Gütertrennung gestatten, vielfach weitgehende Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit auch für dieses, grundsätzlich der Eigenverwaltung der Ehefrau unterliegende Gut eingeführt worden, so im Code civil und ALR. In einem Recht, das die größtmögliche Durchsetzung der Arbeitsteilung erstrebt, sind diese Beschränkungen notwendig. Es kommen sowohl die unmittelbaren Beschränkungen des Verfügungsrechtes der Ehefrau, wie sie im Code civil bestehen[40]), wie die mittelbaren Beschränkungen der ALR.[41]) in Betracht.

d) Der Grundsatz der allgemeinen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau verlangt im künftigen Recht die Aufstellung der grundsätzlichen Vorschrift, daß die Ehefrau zu allen Rechtsgeschäften der Zustimmung des Mannes bedarf, soweit nicht anderes durch das Gesetz bestimmt ist. — Wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Rechtsgeschäfte bedarf es jedoch besonderer Bestimmungen für bestimmte Gruppen von

[37]) S. oben S. 85, Anm. 81.
[38]) S. oben S. 79, Anm. 31.
[39]) S. unten S. 154ff.
[40]) S. oben S. 83, Anm. 69; S. 84, Anm. 72.
[41]) S. oben S. 84, Anm. 76—78.

Rechtsgeschäften. Für diejenigen Rechtsgeschäfte, durch die der Ehezweck in besonders starkem Maße gefährdet wird, muß durch Sondervorschriften dafür gesorgt werden, daß diese Rechtsgeschäfte besonders erschwert werden. Es sollte hier durch Formvorschriften der Mann dazu veranlaßt werden, eingehend zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft der Ehefrau mit der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe als Mutter und Hüterin der Heimseele vereinbar ist. Das kommt namentlich in Betracht bei unselbständiger Arbeit für Fremde, für die selbständige Führung eines Unternehmens sowie für die Ausübung eines freien Berufes[42]). Es erscheint nicht zweckmäßig, für alle Rechtsgeschäfte das Formerfordernis der Schriftlichkeit der Genehmigung des Mannes zu verlangen. Wenn die schriftliche Form auch für die Genehmigung von Rechtsgeschäften von geringfügiger Bedeutung erfordert wird, würde eine solche Vorschrift leicht zu Mißbrauch führen können. Wegen der unwesentlichen Bedeutung solcher Rechtsgeschäfte würde oft nicht daran gedacht werden, daß zu dem Rechtsgeschäft der Ehefrau die schriftliche Genehmigung des Mannes vorgelegt werden muß. Es würden dann regelmäßig die Geschäfte ohne die Schriftform geschlossen und erfüllt werden, so daß, wenn sich einmal jemand auf das Fehlen der Schriftform berufen wollte, dies als Verstoß gegen Treu und Glauben empfunden würde.

Die Rechtsfolgen der von der Ehefrau getätigten Rechtsgeschäfte, zu denen sie der Genehmigung des Mannes bedarf, sind wie in §§ 1396/97/98 BGB. zu regeln, auch dann, wenn die Leistung der Ehefrau schon erfolgt ist. Denn, wenn wie im sächsischen BGB.[43]) kein Recht zur Rückforderung der Leistung bestünde, könnte die Ehefrau auf diesem Wege doch den Ehemann dazu zwingen, Rechtsgeschäfte anzuerkennen, die zur Begründung eines den Ehezweck gefährdenden selbständigen Unternehmens dienen[44]).

e) Der hiernach auf Grund der Arbeitsteilung dem Manne gewährten Machtstellung entspricht es, wenn der Mann, wie im altdeutschen Recht, als Muntwalt der Familie gekennzeichnet wird. Durch den Grundsatz der Arbeitsteilung ist es jedoch nicht geboten, den Mann für berechtigt zu erklären, für die Frau Rechtsgeschäfte einzugehen, durch die sie Dritten zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet wird, insbesondere die Frau gegen ihren Willen zur Erwerbsarbeit für Dritte zu verpflichten[45]). Dadurch würde vielmehr der Grundsatz der Arbeitsteilung verletzt werden. Durch ihn wird nur das Recht des Mannes gerechtfertigt, die Ehefrau an Rechtsgeschäften zu hindern, durch die sie Dritten gegenüber persönlich, insbesondere zu Erwerbsarbeit verpflichtet wird.

[42]) S. oben S. 56ff.
[43]) S. oben S. 85, Anm. 80 (§ 1641).
[44]) Über den Sonderfall der Dienst- und Arbeitsverhältnisse s. unten S. 155ff.
[45]) Vgl. ALR. II, 1, § 197, s. oben S. 87, Anm. 97.

2. Die Durchsetzung der Arbeitsteilung im Arbeitskreis des Mannes im Außenverhältnis gegenüber Dritten verlangt auch in der Vermögensverwaltung im gesetzlichen Güterstand eine weitgehendere Ausdehnung des Rechts des Mannes zur Verwaltung des Vermögens der Frau als nach dem BGB.

a) Die weitgehende Zulassung von Vorbehaltsgut durch das BGB., insbesondere die Bestimmung des Arbeitserwerbs der Ehefrau (§ 1367 BGB.) sowie des Gutes, das von Dritten mit der Vorbehaltsklausel zugewendet wird (§ 1369 BGB.) zu gesetzlichem Vorbehaltsgut und die Anerkennung allen Vorbehaltsgutes durch Ehevertrag steht der Durchsetzung der Arbeitsteilung entgegen[46]). Es ist daher das Vorbehaltsgut, soweit als möglich, auf den Kreis zu beschränken, in dem die eheliche Zellbildung nicht gefährdet wird.

aa) Die Aufhebung der Vorbehaltsguteigenschaft ist möglich beim Arbeitserwerb, sofern er nicht aus einem von der Ehefrau nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Genehmigung des Mannes, geführten selbständigen Unternehmen herrührt. Die für die Vorbehaltsguteigenschaft dieses Arbeitserwerbs geltend gemachten Gründe entsprechen denen, die für die Freiheit der Ehefrau in der Eingehung von Verträgen, durch die sie sich Dritten zur Arbeit verpflichtet, vorgebracht wurden[47]). Sie müssen aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen die Freiheit der Ehefrau in der Leistung von Erwerbsarbeit abgelehnt werden mußte. Wenn anerkannt wird, daß die Ehefrau über den Arbeitserwerb frei verfügen darf, dann ist das ein Anreiz für sie, Erwerbsarbeit zu leisten und damit die ihr obliegende Hauptaufgabe zu vernachlässigen. Auch dadurch, daß der Ehemann im Außenverhältnis gegenüber Dritten die Erwerbsarbeit der Ehefrau im künftigen Recht zu verhindern vermag, wird nicht die Tatsache aus der Welt geschaffen, daß dieser psychologische Anreiz für die Ehefrau bestehen bleibt. In einer Rechtsordnung, für die oberstes Gesetz der Grundsatz der Arbeitsteilung ist, muß die Ursache, welche die vermögensrechtliche Gestaltung für die Durchbrechung dieses Grundsatzes liefert, beseitigt werden[48]). Dies ge-

[46]) S. oben S. 132ff.

[47]) S. oben S. 120ff. Motive z. BGB., Bd. 4, S. 174.

[48]) Sogar Brühl, der für die Freiheit der Ehefrau in der Leistung von Erwerbsarbeit eintritt, wandte sich gegen § 1367 BGB.: „Eine solche Gestaltung des ehelichen Verhältnisses scheint uns unzulässiger Weise von dem sittlichen Grunde der Ehe abzuweichen und mit dem innersten Gedanken der deutschen Rechtsentwicklung, daß die Lasten der Ehe aus den Erträgnissen des beiderseitigen Vermögens und der beiderseitigen Arbeitskraft zu bestreiten sind, unvereinbar zu sein." (Arch. f. ziv. Pr. 74, S. 418.) „Es ist ganz und gar willkürlich in dem einen Fall, wenn der Ehemann ein Geschäft hat, in dem er die Arbeitskraft der Frau ausnutzen kann, die eheliche Nutznießung auf die ganze Arbeitskraft der Ehefrau, d. i. die Persönlichkeit derselben ausdehnen, im anderen Falle aber den Ertrag der eheweiblichen Arbeit ohne weiteres als Kapital und noch dazu als Vorbehaltsgut zu behandeln." (Arch. f. ziv. Pr. 74, S. 419.)

schieht, wenn der Arbeitserwerb der Ehefrau entweder dem Vermögen des Mannes zufällt oder in die Verwaltung des Mannes gelangt, sei es nun, daß der Erwerb gemeinsames Vermögen der Ehegatten wird wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft oder Vermögen der Frau wie bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Eine andere Frage ist die, ob der Ehemann in der Verfügung über den Arbeitserwerb der Ehefrau in bestimmter Richtung zu beschränken ist. In den Rechten, die der Ehefrau die Eigenverwaltung des Arbeitserwerbes zuerkennen, steht ihre Beschränkung in der Verwaltung zur Erfüllung des Unterhalts für die Familie im Vordergrund. Dagegen ist in einer Rechtsordnung, in der die Erwerbsarbeit der Ehefrau zum Zwecke des Unterhalts der Familie zurücktritt, vor allem darauf zu achten, daß die von der Ehefrau geleistete Erwerbsarbeit, die nicht zum Unterhalt der Familie erforderlich ist, den der Erfüllung der Volksgemeinschaft dienenden Aufgaben zugeführt wird. Der Auferlegung einer besonderen Pflicht für den Mann, den Arbeitserwerb der Ehefrau für den Unterhalt der Familie zu verwenden, bedarf es nicht, da er ohnehin schon auf Grund seiner primären Unterhaltspflicht zu dieser Verwendung verpflichtet ist, sofern der von ihm beschaffte Unterhalt hierzu nicht ausreicht. Dagegen bedarf es einer besonderen Bestimmung, um den Ehemann dazu zu verpflichten, den Arbeitserwerb der Ehefrau, der nicht zum Unterhalt erforderlich ist, der Volksgemeinschaft zuzuführen. Die Notwendigkeit der Zuführung des Erwerbes an die Volksgemeinschaft besteht vor allem vielfach in Wohnehen, in denen zusätzlich Erwerbsarbeit der Ehefrau zum Zwecke des Unterhalts von Kindern nicht erforderlich ist. Der Ehefrau muß hier das Recht zustehen, vom Ehemann zu verlangen, den Erwerb aus ihrer Arbeit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Unterstützung kinderreicher Hochzuchtehen.

bb) Eine Sonderstellung innerhalb des Arbeitserwerbs der Ehefrau nimmt allerdings der Erwerb aus einem selbständigen Unternehmen der Ehefrau ein. Hier bestehen besondere Gründe dafür, daß der Arbeitserwerb dem Unternehmen erhalten und der Ehefrau über ihn zu verfügen gestattet wird.

Es ist freilich eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß durch diese Regelung der Ehezweck gefährdet wird, denn dieses freie Verfügungsrecht wirkt als Anlaß, solche Erwerbsarbeit zu leisten. Um die Wirksamkeit dieses Anreizes zurückzudrängen, ist es daher notwendig, besonders strenge Anforderungen an die Zulassung von Unternehmen der Ehefrauen zu stellen[49]).

[49]) S. unten S. 154 ff.

Wenn aber die Ehefrau genötigt ist, ein selbständiges Unternehmen zu führen, dann muß ihr auch die Verfügungsmacht über den Erwerb zustehen. Eine eigenverantwortliche Führung des Unternehmens ist nur dann in vollkommener Weise möglich, wenn der zur Führung Berechtigte die volle Verfügungsmacht über das Unternehmen und seinen Erwerb hat. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Führung eines Unternehmens bei einem Unternehmen der Ehefrau zu machen, läßt sich nicht rechtfertigen. Denn die Volksgemeinschaft verlangt ordnungsmäßige Erledigung der Erwerbsarbeit, gleichgültig von wem sie geleistet wird. Auf dieser Erkenntnis beruht auch das Reichserbhofgesetz, das nach Abmeierung des Mannes und Übertragung der Verwaltung des Erbhofes auf die Frau ihr auch die Nutznießung des Erbhofes zuerkennt (§ 15 RErbhofG.)[50].

Die Tatsache, daß durch ein von der Ehefrau geführtes Unternehmen eine Gefährdung des Ehezwecks begründet wird, zwingt dazu, soweit als möglich diese Gefahr zu bannen:

Es darf daher die Unternehmungsführung der Ehefrau nicht zum Anlaß genommen werden, eine grundlegende Änderung der güterrechtlichen Ordnung herbeizuführen. Es kann daher nicht der Ansicht zugestimmt werden, die es als notwendig ansieht, die Gütertrennung dann einzuführen, wenn ein Ehegatte ein Handelsgeschäft betreibt[51]). Der Vorteil, daß hierdurch nach außen hin klare Vermögensverhältnisse geschaffen werden[51]), kann in einer ehelichen Arbeitsordnung, bei der oberster Grundsatz die Erfüllung des Ehezwecks und der Grundsatz der Arbeitsteilung ist, nicht ausschlaggebend sein. Die Belange der Gläubiger müssen vor dieser durch den Ehezweck geforderten Ordnung zurückstehen.

Es muß daher auch die Verfügungsmacht der Ehefrau beschränkt werden auf die Fälle, in denen diese durch die Volksgemeinschaft notwendig gefordert wird. Der Begriff des selbständigen Unternehmens ist deshalb eng auszulegen. Es kann ein solches Unternehmen nur dann angenommen werden, wenn die eigenverantwortliche Führung notwendig im Interesse der Volksgemeinschaft verlangt wird. Diese Notwendigkeit besteht nur bei den Unternehmen, die um der rechten Durchführung des Wettbewerbs mit anderen Betrieben dieser eigenverantwortlichen Führung bedürfen. Der Begriff ist also wesentlich enger als der Begriff des Erwerbsgeschäfts des BGB., unter dem jede „regelmäßige auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit verstanden wird, mag sie im Handel, der Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerks, der Ausübung eines künstle-

[50]) Vgl. auch Wieacker, der zwischen dem „Familiengut des geordneten friedlichen Hauses mit Verwandten und Hausangestellten" als einem „Gesamtgut, das der unmittelbaren Erfüllung der häuslichen Wohn- und Lebensgemeinschaft einheitlich gewidmet ist" und dem „werbenden Berufs-Betriebs-Handelsgut" unterscheidet; Deutsches Recht 1935, S. 500.

[51]) Felgentraeger, Deutsches Recht 1935, S. 88.

rischen oder wissenschaftlichen Berufs, der Landwirtschaft usw. bestehen“ [52]). Es fällt hierunter insbesondere nicht der freie Beruf der Ärztin, Rechtsanwältin, die wissenschaftliche Tätigkeit, auch nicht die der unselbständigen Arbeit gleichstehende Heimarbeit. Es ist daher auch der Begriff „selbständig“ eng auszulegen. Selbständig ist die Führung des Unternehmens nur, wenn das Unternehmen von der Ehefrau allein unabhängig vom Mann betrieben wird. Nicht selbständig ist daher die Unternehmungsführung, wenn der Mann gemeinschaftlich mit der Frau oder auf eigene Rechnung, wenn auch im Namen der Frau, das Unternehmen betreibt [53]).

b) Die Durchsetzung des Grundsatzes der Arbeitsteilung in der Vermögensverwaltung erfordert auch eine ausdrückliche Festlegung des Rechts des Mannes, das von der Ehefrau geführte selbständige Unternehmen jederzeit in seine Verwaltung zu übernehmen. Diese Bestimmung ist notwendig einerseits deshalb, weil im geltenden Recht dem Manne ein solches Recht nicht zusteht, insbesondere nicht, wenn das Unternehmen Vorbehaltsgut der Ehefrau ist, andererseits deshalb, weil im Recht des Mannes zum Widerruf der Genehmigung des von der Ehefrau gegründeten Unternehmens noch nicht das Recht zur Übernahme des bestehenden Unternehmens ohne weiteres eingeschlossen ist.

c) Das dem Manne ein Aufsichtsrecht über das der Eigenverwaltung der Ehefrau zustehende Gut im Falle weitgehender Anerkennung solchen Gutes zugestanden werden muß, ist bereits oben dargelegt [54]).

d) Die dem Mann in der Vermögensverwaltung eingeräumte Machtstellung verlangt eine Sicherung der Ehefrau gegen Mißbrauch dieser Machtstellung [55]).

Das BGB. kennt eine Sicherung der Ehefrau im gesetzlichen Güterstand zugunsten ihres eingebrachten Gutes durch ihr Recht der Zustimmung zu wichtigen Verfügungen (§§ 1375/76 BGB.), das Recht auf Sicherheitsleistung (§ 1396 BGB.) sowie das Recht zur Entziehung der Verwaltung und Nutznießung in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Verwaltung seitens des Mannes nicht gewährleistet erscheint (§ 1418 BGB.). Eine weitergehende Sicherung der Ehefrau ist im künftigen Recht auch gegenüber dem Eigengut des Mannes gerechtfertigt, in erster Linie gegenüber dem „Familiengut“ [56]), das zur Führung des Hausstandes erforderlich ist und „in einem gewissen Gegensatz zum werbenden Berufs-,

[52]) Motive z. BGB., Bd. 1, S. 142.

[53]) S. oben S. 114, Anm. 89. — Über die Frage, ob als Vorbehaltsgut das Gut anerkannt werden kann, das der Ehefrau unter Ausschluß des Verwaltungsrechtes des Mannes zugewendet wird, s. unten S. 143.

[54]) S. oben S. 133.

[55]) S. oben S. 130.

[56]) Wieacker, Deutsches Recht 1935, S. 500.

Betriebs- oder Handelsgut"[56]) steht[57]). Gegenüber dem Unternehmen des Mannes muß ein Recht der Ehefrau zur Verfügungsbeschränkung ebenso ausgeschlossen sein wie das Recht des Mannes zur Verfügungsbeschränkungen im selbständigen Unternehmen der Frau. Das Verantwortungsbewußtsein des Mannes zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens, insbesondere eines Unternehmens, wird jedoch gestärkt und damit die eheliche Zellbildung gefördert, wenn der Ehefrau ein allgemeines Aufsichtsrecht auch über das nicht zum „Familiengut" gehörige Vermögen des Mannes mit der Rechtsfolge zusteht, die Aufhebung des Verwaltungsrechts des Mannes auch an diesem Vermögen und seine Übertragung auf sich selbst beim Vormundschaftsgericht zu beantragen, wenn eine ordnungsgemäße Verwaltung des Mannes nicht mehr gewährleistet erscheint.

II. 1. Ebenso wie der Mann in seinem Wirkungskreis muß auch die Ehefrau in ihrem Arbeitskreis im Außenverhältnis gegenüber Dritten berechtigt sein, in größtmöglichem Umfange tätig zu sein. Dieser Grundsatz der Arbeitsteilung im Wirkungskreis der Ehefrau ist zwar durch das Schlüsselgewaltrecht im BGB. in § 1357 insofern durchgeführt, als die Frau ohne Zustimmung des Mannes die in ihren häuslichen Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte zu erledigen berechtigt ist. Es ist dagegen der Ausnahmefall, in dem der Ehefrau die Schlüsselgewalt nicht zusteht, nicht als Ausnahmefall geregelt. Als Ausnahmefall wäre er nur dann vom Recht gestaltet, wenn die Entziehung des Rechts der Schlüsselgewalt erschwert wäre. Dies ist jedoch im BGB. nicht in zureichendem Umfang durchgeführt. Der Mann ist nach § 1357 Abs. 2 BGB. berechtigt, der Ehefrau die Schlüsselgewalt ohne weiteres zu entziehen. Nur dann aber ist eine ausreichende Sicherung der Ehefrau in ihrem Wirkungskreis gewährleistet, wenn der Mann in der Entziehung des Rechts auf Arbeit in ihrem Wirkungskreis ebenso gehemmt ist wie die Ehefrau gehindert ist, dem Mann das Recht auf Arbeit in seinem Wirkungskreis zu entziehen. Der Mann muß daher genötigt werden, das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung über die Entziehung der Schlüsselgewalt anzurufen, ebenso wie die Frau genötigt ist, das Vormundschaftsgericht anzugehen, um dem Mann die muntschaftlichen Rechte zu ent-

[57]) Vgl. Haff, S. 107, der eine dingliche Mitberechtigung der Ehegatten an der Errungenschaft vorschlägt. Vgl. auch Felgentraeger, Deutsches Recht 1935, S. 88: „Die Frau soll während der Ehe möglichst weitgehend in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingeweiht werden, damit sie auch bewußt — und das gilt besonders für die Fälle, wo sie selbst „mitverdient" — in der gleichen Richtung mitwirken kann und in Notfällen oder bei der Eheauflösung in Vermögenssachen nicht hilflos ist. Deshalb muß ihr Recht auf Auskunft in allen Vermögensfragen ihrer Ehe künftig dem besonderen Schutz des Vormundschaftsrichters anvertraut werden, der beide Ehegatten auf die Notwendigkeit verständiger gemeinschaftlicher Vermögensverwaltung hinweisen soll."

ziehen oder zu beschränken[58]). Damit ist für beide Ehegatten die wesensgemäße Gleichberechtigung in der ehelichen Arbeitsordnung in dem gleichen Recht beider Ehegatten auf die Leistung der Arbeit ihres Arbeitskreises (Recht auf zuständige Arbeit) durchgeführt.

2. Die Ausdehnung des Schlüsselgewaltrechts der Ehefrau in den Ausnahmefällen, in denen der Mann unfähig oder unwürdig ist, die Arbeit seines Arbeitskreises zu erfüllen, auf diese Arbeit des Mannes ist als Ausnahmefall gerechtfertigt. Die Ehefrau ist in den weitaus meisten Fällen geeigneter zur Erfüllung dieser Aufgabe als ein Dritter, weil sie der Familie am nächsten steht und den Kindern gegenüber das Autoritätsverhältnis nur gewahrt ist, wenn sie und nicht eines der Kinder, auch nicht der volljährige Sohn, an die Stelle des Vaters tritt. Eine Beeinträchtigung der Erfüllung des Ehezwecks durch die Ausübung der muntschaftlichen Rechte des Mannes seitens der Ehefrau wird in diesen Ausnahmefällen kaum wesentlich in Betracht kommen, da die Nachzuchtpflicht wegen der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Mannes zur Wahrnehmung der muntschaftlichen Rechte wohl meist nicht mehr besteht[59]) und in der Leistung von Erwerbsarbeit die Ehefrau durch die Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf die Seitenverwandten sowie durch die Volksgemeinschaft entlastet wird[59]). Das Notverwaltungsrecht, das der Ehefrau im BGB. zusteht, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§§ 1401, 1450 BGB.), wird zwar nicht allgemein auf das gesamte Vermögen der Ehegatten ohne weiteres ausgedehnt werden können, da dies eine Gefahr für die Verkehrssicherheit bedeutet. Wohl aber muß der Ehefrau das Recht zuerkannt werden, nicht nur die Übertragung der gesamten muntschaftlichen Rechte zu verlangen, wenn die ordnungsmäßige Wahrnehmung dieser Rechte durch den Mann nicht mehr gewährleistet erscheint[60]), sondern es muß ihr auch das Recht zustehen, beim Vormundschaftsgericht zu beantragen, daß in Einzelfällen, in denen der Mann die Belange der ehelichen Gemeinschaft verletzt, sie zu den für die eheliche Gemeinschaft notwendigen Rechtshandlungen ermächtigt wird (vgl. § 1402 BGB.).

D.

Es ist nunmehr zu untersuchen, in welchem Umfang im künftigen Recht über die Bestimmungen des geltenden Rechts hinaus die Arbeitsteilung in der ehelichen Arbeitsordnung durch zwingendes Recht gegen den Willen beider Ehegatten durch den Staat durchzusetzen ist.

---

[58]) Im Ergebnis ebenso Felgentraeger, Deutsches Recht 1935, S. 88.

[59]) S. oben S. 70ff.

[60]) S. oben S. 69ff.

I. Eine zwingende Ordnung der Arbeitsteilung gegen den Willen beider Ehegatten ist um der Erfüllung des Ehezwecks notwendig, wenn hierdurch der Ehezweck gefördert wird und die Durchsetzung der Arbeitsteilung durch den Staat möglich ist.

1. Die Förderung des Ehezwecks ist nicht nur durch eine möglichst weitgehende Durchsetzung der Arbeitsteilung der Ehegatten im Außenverhältnis gegenüber Dritten möglich, sondern auch durch zwingende Ordnung der Arbeitsteilung gegen den Willen beider Ehegatten.

a) Durch die Verhinderung der Erwerbsarbeit der Ehefrau durch den Staat wird die Ehefrau dazu veranlaßt, die arbeitsleere Zeit in anderer Weise auszufüllen. Hierdurch wird sie in einer Zeit, in der die kinderlosen Ehefrauen, die die mütterliche Pflicht erfüllen könnten, mißachtet werden, dazu geführt, dafür Sorge zu tragen, daß sie in dieser freien Zeit sich eigenen Kindern widmet. Dieser in der Frau durch die Verhinderung der Erwerbsarbeit geförderte Wille zur Mutterschaft ist auch geeignet, den Willen des Mannes zur Erfüllung der Nachzuchtpflicht zu beeinflussen.

b) Durch eine zwingende Ordnung, durch die die Ehefrau an der Erwerbsarbeit gehindert wird, wird sie auch erst in ihrem Willen zur Mutterschaft in zureichender Weise geschützt. Sie wird gerade dadurch in der Höchsterfüllung der mütterlichen Pflicht und der zu ihrem Arbeitskreis gehörenden Aufgaben gesichert, daß es dem Mann infolge der zwingenden Ordnung nicht möglich ist, sie zum Abschluß eines Vertrages zu veranlassen, in dem sie sich zur Eigenverwaltung ihres Unternehmens verpflichtet oder für Dritte Erwerbsarbeit übernimmt. Damit ist der Ehefrau eine Waffe gegen den Mann in die Hand gegeben, die sie in wirksamer Weise gegen seine Zumutung, daß sie Erwerbsarbeit übernehme, schützt[61]).

2. Eine andere Frage ist die, ob es dem Staat möglich ist, gegen den Willen beider Ehegatten die Arbeitsteilung durchzusetzen. Die staatliche Durchsetzung der Arbeitsteilung durch zwingendes Recht ist in den Fällen wesentlich leichter, in denen die Arbeit durch den Mann übernommen werden kann, als in denen, in denen dies nicht möglich ist[62]). Deshalb bedarf es bei der Frage der zwingenden Durchsetzung der Arbeitsteilung durch den Staat der Unterscheidung zwischen der Arbeit, die sich auf die

---

[61]) Daß staatliche Maßnahmen einen wesentlichen Einfluß auf die Förderung des Zuchtziels haben, beweist die Geburtenziffer der Ehen mit Ehestandsdarlehen. In diesen Ehen, in denen die Ehefrau sich zur Unterlassung von Erwerbsarbeit verpflichtete (s. S. 144 ff.), sind verhältnismäßig doppelt soviel Kinder geboren wie in den Ehen, die in der gleichen Zeit ohne Ehestandsdarlehen geschlossen worden sind. „Es ist erforderlich, die wirtschaftlich bessergestellten Kreise unseres Volkes auf diese Tatsache besonders hinzuweisen." Staatssekretär Reinhardt auf dem Reichstreffen der Kinderreichen in Frankfurt/Main vom 5.—7. 6. 1937 (Völkischer Wille 1937, Nr. 23 vom 10. 6. 1937).

[62]) Darüber oben S. 118 ff.

Vermögensverwaltung bezieht, und der übrigen Arbeit. Denn die Vermögensverwaltung kann in den überaus meisten Fällen vom Mann durchgeführt werden.

II. 1. Nachdem der Grundsatz des alten Rechts, nach dem die Verwaltung des Vermögens beider Ehegatten unabdingbar in der Hand des Mannes lag, nicht mehr allgemein durchgeführt war, sondern Eheverträge zugelassen waren, durch die der Ehefrau ganz oder teilweise die Eigenverwaltung ihres Gutes zuerkannt war, wagte man kaum mehr, die Ansicht zu vertreten, daß solche Verträge unzulässig seien. Es wurde zwar noch im 19. Jahrhundert von angesehenen Männern die Ansicht vertreten, daß es für den Mann unehrenhaft sei, wenn er das Vermögen seiner Frau nicht verwalte. So äußerte der Handelsgerichts-Präses Albrecht bei den Verhandlungen des 13. deutschen Juristentages: „Welcher verständige Ehemann läßt es sich denn gefallen, daß öffentlich angezeigt wird, daß er in beschränkterem Maße als das Gesetz statuiert, Rechte durch die Ehe gewinnen solle, daß er nur in beschränktem Maße die Ehefrau vertreten, oder deren Vermögen verpflichten kann, daß seine Ehefrau oder die Eltern derselben ihm nicht das Vertrauen schenken, daß er das Vermögen gut verwalten werde. Meiner Auffassung nach kommt eine solche Bekanntmachung einer Interdiktion nahe und ich meinesteils möchte nicht der Ehemann sein, der in dieser Weise in die Ehe tritt“ [63]). Der von ihm in den Verhandlungen gestellte Antrag ging jedoch nicht durch. Er lautete: „Abänderungen des ehelichen Güterrechts durch Ehevertrag sind von der Gesetzgebung nicht zuzulassen, insofern durch dieselben Interessen Dritter gefährdet werden, und ist daher jedenfalls auch insoweit von der Aufstellung subsidiärer Güterrechtssysteme für die Privatautonomie abzusehen“ [64]). Es wurde vielmehr der Antrag Brunner/Schröder angenommen, der lautete: „1. Es ist notwendig, in einem Bürgerlichen Gesetzbuch Deutschlands neben dem System des gesetzlichen Güterrechts die übrigen Hauptsysteme des deutschen ehelichen Güterrechts zur Ergänzung genereller Eheverträge dispositiv zu normieren. 2. Vertragsmäßige Bestimmungen, durch welche die Vermögenshaftung des gesetzlichen Güterrechts Dritten gegenüber beschränkt wird, sind von der Eintragung in öffentliche Register abhängig zu machen“ [65]). In den Motiven heißt es: „In den deutschen Rechten ist das Prinzip der Vertragsfreiheit der Gatten immer dahin aufgefaßt, daß durch Ehevertrag jede Einwirkung des Mannes auf die vermögensrechtliche Sphäre der Frau ausgeschlossen werden könne“ [66]). Auch Gierke läßt die Vereinbarung von Vorbehaltsgut durch Ehevertrag zu [67]).

---

[63]) Verhandlungen des 13. Deutschen Juristentages, 1. Bd., S. 74.
[64]) Verhandlungen des 13. Deutschen Juristentages, 1. Bd., S. 78.
[65]) Verhandlungen des 13. Deutschen Juristentages, 1. Bd., S. 137.
[66]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 222.
[67]) Gierke, S. 405.

2. In einer ehelichen Arbeitsordnung, die die Durchsetzung der Arbeitsteilung in größtmöglichem Umfang verlangt, kann jedoch eine vertragliche Abänderung dieser Arbeitsteilung nicht lediglich deshalb anerkannt werden, weil dies bisher möglich war. Es muß vielmehr, wenn sich die Arbeitsteilung hier bei der Vermögensverwaltung zwingend durchsetzen läßt, die zwingende Ordnung eingeführt werden.

Die Durchsetzung der Arbeitsteilung durch zwingendes Recht läßt sich bei der Vermögensverwaltung insofern leicht durchführen, als hier bestimmt werden kann, daß die Vermögensverwaltung dem Mann unabdingbar zusteht.

Um derjenigen Fälle willen, in denen der Mann die Vermögensverwaltung ausnahmsweise nicht zuerkannt werden darf, sind keine Eheverträge erforderlich. Vielmehr wird für diese Ausnahmefälle durch besondere gesetzliche Bestimmungen dafür Sorge getragen, daß der Mann das Verwaltungsrecht nicht ausübt. Dies wird einerseits dadurch erreicht, daß dem Mann Verwaltungsrecht an bestimmten Vermögensteilen von vornherein nicht zusteht, andererseits dadurch, daß das Verwaltungsrecht ihm entzogen werden kann. Die Ausnahmefälle, in denen dem Mann das Verwaltungsrecht von vornherein nicht zusteht, sind bereits oben erwähnt[68]): Das Verwaltungsrecht erstreckt sich nicht auf das selbständige Unternehmen der Ehefrau, das von ihr ausnahmsweise nach den gesetzlichen Vorschriften geführt werden darf. Auch der Ausnahmefälle, in denen dem Mann das Verwaltungsrecht entzogen oder beschränkt werden kann, ist bereits Erwähnung getan[69]).

Daß im übrigen gegenüber der durch die eheliche Zellbildung geforderten Vermögensverwaltung des Mannes beachtenswerte Belange der Familie, der Ehefrau oder Dritter an einem Ausschluß des Verwaltungsrechtes des Mannes bestänben[70]), kann nicht anerkannt werden. Wenn freilich Zuwendungen Dritter zugelassen werden, die mit der Maßgabe erfolgen, daß die Verwaltung des Vermögens durch den Mann ausgeschlossen ist, kann leicht die Bestimmung umgangen werden, daß dem Mann das unabdingbare Recht zur Verwaltung des Vermögens der Frau zusteht. Insbesondere kann dann die Mitgift der Braut der Vermögensverwaltung des Mannes entzogen werden. Die Ansicht, daß um der Familie oder der Ehefrau willen solche Zuwendungen zugelassen werden müßten[70]), verkennt, daß durch die Zulassung solcher Zuwendungen die Ehen Ungleichartiger gefördert werden. Aus diesem Grunde waren[71]) im alten Recht diejenigen Ehen, bei denen dem Manne die Verwaltung des Vermögens der Frau nicht zuerkannt wurde, mißachtet. Während bei Zulassung solcher

---

[68]) S. oben S. 136.
[69]) S. oben S. 140.
[70]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 168 ff. Hölder, Verhandlg. z. 13. Dtsch. Juristentag, Bd. 1, S. 113 ff.
[71]) S. oben S. 33 ff.

Zuwendungen die Eltern der Braut auch die Zustimmung zur Eingehung der Ehe mit einem Bewerber der Braut geben werden, der auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten und seines Charakters nicht die sichere Gewähr für die rechte Verwaltung des Vermögens der Braut bietet, sind sie im Falle des Ausschlusses solcher Zuwendungen durch das Gesetz dazu genötigt, nur der Ehe mit einem solchen Bewerber zuzustimmen, dem sie die rechte Verwaltung des Vermögens zutrauen können.

III. Bei der Erwerbsarbeit der Ehefrau, die nicht Vermögensverwaltung ist und nicht vom Mann übernommen werden kann, in die staatliche Verhinderung der Erwerbsarbeit der Ehefrau, die den Ehezweck gefährdet, außerordentlich erschwert. Es kann kein allgemeines Verbot der Erwerbsarbeit der Ehefrau erfolgen, da es Ausnahmefälle gibt, in denen diese Arbeit, und zwar auch bei Gefährdung des Ehezwecks, geleistet werden muß.

Die Notwendigkeit der staatlichen Verhinderung der Erwerbsarbeit besteht auch nicht zu allen Zeiten in gleicher Weise, sondern ist je nach den jeweiligen Lebensverhältnissen verschieden. Die Notwendigkeit der Hinderung der Erwerbsarbeit der Ehefrau durch den Staat ist namentlich verschieden nach der jeweiligen Lage des Arbeitseinsatzes. Sind die einsatzfähigen männlichen Arbeitskräfte, die um der Förderung des Zuchtzieles bevorzugt beschäftigt werden müssen, die Familienväter und die ledigen heiratsfähigen Männer, arbeitslos, dann muß die Erwerbsarbeit der Ehefrau zurückgedrängt werden. Ist dagegen die Arbeitsbeschaffung für diese Männer durchgeführt, dann ist nicht mehr aus diesem Grunde, sondern nur noch um der Förderung des Ehezwecks und der ehelichen Zellbildung in der eigenen Ehe der Ehefrau die Erwerbsbeschränkung der Ehefrau erforderlich.

1. a) Wenn es notwendig ist, nicht lediglich um der eigenen Ehe der Ehefrau, sondern um der Förderung des Zuchtzieles in anderen Ehen die Erwerbsarbeit der Ehefrau zu beschränken, dann ist die staatliche Durchsetzung dieser Arbeitsbeschränkung einerseits leichter möglich, als wenn die Arbeitsbeschränkung nur um der Erfüllung des Ehezwecks der eigenen Ehe erforderlich ist. Denn in diesen Fällen können die Ausnahmefälle, in denen die Erwerbsarbeit der Ehefrau zu gestatten ist, eng begrenzt werden. Hier können strenge Anforderungen daran gestellt werden, ob die Erwerbsarbeit der Ehefrau um des Unterhalts der Familie willen zu gestatten ist. Dieser Grundsatz ist auch in den nach der nationalsozialistischen Erhebung erlassenen Bestimmungen über die Ehestandsdarlehen zum Ausdruck gelangt. Nach diesen im Gesetz zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933 (RGBl. I, 323ff.) erlassenen Bestimmungen mußte die Ehefrau, die ein Ehestandsdarlehen in Anspruch nehmen wollte, sich verpflichten, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht wieder aufzunehmen, als ihr Ehemann Einkünfte im Sinne des EStG. von mehr als 125.— RM monatlich bezieht, und das Ehestandsdarlehen nicht restlos

getilgt ist (Abschnitt V § 1 c). Infolge der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten wechselnden Höhe des Existenzminimums wurde später bestimmt, daß die Unterlassungspflicht der Ehefrau dann besteht, wenn der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird[72]).

b) Andererseits birgt die Verhinderung der Erwerbsarbeit der Ehefrau, die nicht um der eigenen Ehe sondern um fremder Ehen willen geschieht, die Gefahr in sich, daß hierdurch wertvolle Arbeitskräfte zum Schaden der Volksgemeinschaft verloren gehen, wenn auch die Gefahr nicht groß ist, weil in der Regel auch um der eigenen Ehe der Ehefrau willen die Beschränkung der Erwerbsarbeit erforderlich ist. Es wird durch die Verhinderung dieser Arbeit das Leistungsprinzip in den Hintergrund gedrängt, worauf insbesondere der RAM. in dem Erlaß vom 20. 11. 1933[73]) hingewiesen hat. Es kann daher die Verhinderung der Ehefrau an der Erwerbsarbeit, die ihren Rechtfertigungsgrund nicht in der eigenen Ehe sondern in der Arbeitsbeschaffung für andere hat, nur eine Notmaßnahme sein, die nur zeitlich beschränkt im Falle großer Arbeitslosigkeit zulässig ist[74]).

Es müßten auch um der gerechten Durchführung des Arbeitseinsatzes willen nicht nur die Ehefrauen sondern auch die anderen Beschäftigten gegenüber den Bevorzugten zurücktreten, wenn es auch insofern gerechtfertigt ist, die Ehefrauen in erster Linie in der Erwerbsarbeit zu beschränken, weil sie im Regelfall nicht nur um des gerechten Arbeitseinsatzes im allgemeinen, sondern auch um der Erfüllung des Ehezwecks in der eigenen Ehe in der Erwerbsarbeit zu beschränken sind. Entscheidend dafür, wer in der Arbeit zurückzudrängen ist, kann freilich nicht der Doppelverdienst an sich[75]) sein, sondern der Umstand, ob durch den Doppelverdienst die Erfüllung des Zuchtzieles gehindert wird. Deshalb ist auch in Zeiten großer Arbeitslosigkeit die Nebenbeschäftigung des voll Erwerbstätigen nicht zu beschränken, wenn er hierdurch in die Lage versetzt wird, das Zuchtziel in höherem Maße zu erfüllen als ohne Nebenverdienst. Insofern kann auch die Tatsache, daß ein Vater noch im Berufsleben steht, nicht entscheidend dafür sein, daß sein Sohn oder eine Tochter keine Arbeit mehr annehmen darf[76]). — Die Schwierigkeit der Feststellung seitens Dritter, ob der Doppel-

[72]) Fassung des Gesetzes v. 24. 1. 1935 (RGBl. I, 47).

[73]) Erlaß des RAM. und RWM. v. 20. 11. 1933, IVa 21202/33 (RABl. I, 295 ff.) gebilligt durch Runderlaß des FM. i. V. des Min.-Präs. und sämtl. RM. vom 13. 12. 1933, I C 2315/22. 11. (MBl. i. V. 1933, I, S. 1461 ff.).

[74]) Schuhmann-Brucker, S. 37.

[75]) Vgl. Schuhmann-Brucker, S. 37 ff.

[76]) Runderlaß des RAM.: „Wenn die Tatsache, daß ein Vater noch im Berufsleben steht, entscheidend dafür sein soll, daß ein Sohn oder eine Tochter keine Arbeit mehr annehmen darf, so werden hier den Kindern berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft verbaut."

verdienst um der Förderung des Zuchtzieles willen gerechtfertigt ist oder nicht, erschwert jedoch eine einwandfreie staatliche Regelung der Frage, wann die Erwerbsarbeit zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose zu beschränken ist. Es sind daher mit Recht vom Staate keine allgemeinen Verbote der Erwerbsarbeit zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung für bevorzugt in Arbeit zu vermittelnde Personen erlassen worden.

c) Es kann jedoch auch die Ansicht nicht anerkannt werden, daß durch eine Beschränkung der Erwerbsarbeit der Ehefrauen die Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Familienväter, die um der Förderung des Zuchtzieles willen Arbeit erhalten müssen, nicht gefördert werde. In dem Erlaß des RAM. heißt es: „Muß z. B. in einer Familie die Frau die Arbeit, die sie außerhalb des Hauses ausübt, einstellen, so wird sie Hilfskräfte, die bisher in ihrem Haushalt beschäftigt waren, entlassen oder sie wird durch Heimarbeit Bedürfnissen genügen, die sie bisher durch Einkäufe auf dem freien Markt befriedigt hat. Auf diese Weise tritt nur eine Verschiebung zwischen Heimarbeit und Fabrikarbeit ein." Dem ist entgegenzuhalten: Der Umstand, daß die Ehefrau, die außerhäusliche Erwerbsarbeit unterläßt, Hausgehilfinnen kündigt, ist nicht geeignet, den Arbeitsmarkt zu belasten, da die Nachfrage nach Hausgehilfinnen sehr groß ist und das Angebot übersteigt. Dagegen gibt es auch heute noch einsatzfähige ältere Angestellte, die arbeitslos sind[77]); durch Aufgabe eines Arbeitsplatzes seitens einer Ehefrau, die Angestelltenarbeit ausübt, kann diesem Arbeit beschafft werden. Die Möglichkeit, daß die Ehefrau nach Aufgabe der außerhäuslichen Erwerbsarbeit im Hause Erwerbsarbeit leistet, ist durch die Lebensverhältnisse erheblich beschränkt.

d) Die Richtigkeit dieser Erwägungen, aus denen die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zur Beschränkung der Erwerbsarbeit der Ehefrau im Falle großer Arbeitslosigkeit folgt, ist auch von der Reichsregierung erkannt worden. Es sind dementsprechend nicht nur die bereits erwähnten Bestimmungen über die Ehestandsdarlehen ergangen, sondern auch Sonderbestimmungen erlassen worden, durch die vor allem diejenigen bevorzugt in Arbeit vermittelt werden, die um der Förderung des Zuchtzieles eine bevorzugte Arbeitsvermittlung nötig haben. Nach der nationalsozialistischen Erhebung wurde die Arbeitsvermittlung immer mehr nach dem Grundsatz der staatlichen Lenkung des Arbeitseinsatzes ausgerichtet. Insbesondere dient diesem Zweck das Arbeitsbuch, das durch Gesetz vom 26. 2. 1935 (RGBl. I, 311) eingeführt wurde, „um die zweckmäßige Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten" (§ 1). „Mit seiner Hilfe sollen Schwarzarbeit und unsoziales Doppelverdienertum wirksamer

[77]) Nach dem Bericht der Mitteldeutschen Nationalzeitung vom 30. 9. 1937, Nr. 269, sind im Bezirk des Landesarbeitsamtes Mitteldeutschland von 2500 einsatzfähigen älteren Angestellten auf Grund der 5. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 7. 11. 1936 nur 1400 untergebracht.

als bisher bekämpft werden“[78]). Sonderregelungen wurden erlassen für die, die bevorzugt in Arbeit zu vermitteln sind. Gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. 11. 1935 über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (RGBl. I, 1281) kann der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des RAM. anordnen, daß Personengruppen bevorzugt in Arbeit zu vermitteln sind, wenn staatliche Notwendigkeiten dazu vorliegen. Durch die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 18. 8. 1934 (RGBl. I, 786) und die auf ihr beruhende Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. 8. 1934 (Reichsanzeiger Nr. 202) wurde der Austausch von Arbeitsplätzen zugunsten „arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellten, insbesondere kinderreicher Familienväter“ (§ 2), angeordnet (Abschn. 2) und die Einstellung von männlichen und weiblichen Personen unter 25 Jahren in Betriebe und Verwaltungen von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes abhängig gemacht (Abschn. 3). An die Stelle des Abschn. 2 dieser Anordnung[79]) ist die 5. Anordnung Görings zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 7. 11. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 262, RABl. I, 296) getreten. Nach ihr sind in Betrieben und Verwaltungen mit 10 oder mehr Angestellten in angemessenem Umfang Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren zu beschäftigen, soweit sie eine ordnungsgemäße Vorbildung aufzuweisen haben und einsatzfähig sind. Die Kündigung einer jüngeren Arbeitskraft, die durch die Einstellung älterer Angestellter auf Grund der Anordnung erforderlich ist, gilt als durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt.

Die allmähliche Lockerung der Beschränkungen und schließlich die völlige Aufhebung der Bestimmungen über die Erwerbsbeschränkung der Ehefrau, die ein Ehestandsdarlehen erhält[80]), sind begründet einerseits in dem Erfolg der nationalsozialistischen Arbeitseinsatzpolitik, welche die Aufhebung der Arbeitsbeschränkungen, die zur Beseitigung der früheren Riesenarbeitslosigkeit notwendig waren, erforderlich machte, sowie andererseits in der durch den Vierjahresplan geforderten erhöhten Inanspruchnahme von Arbeitskräften.

2. Die Hinderung der Erwerbsarbeit der Ehefrau durch den Staat gegen den Willen beider Ehegatten ist dann, wenn die Beschränkung nicht um der Förderung des Zuchtzieles in anderen Ehen, sondern nur um der Erfüllung des Ehezwecks in der eigenen Ehe erforderlich ist, wesentlich mehr erschwert als dann, wenn diese Hinderung auch um der Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Männer notwendig ist.

---

[78]) Wende, RABl. 1935, II, S. 131.

[79]) Der 2. Abschnitt der Anordnung vom 28. 8. 1934 trat nach VO. vom 27. 11. 1936 am 1. 12. 1936 außer Kraft (RABl. 1936, I, S. 312).

[80]) Die Lockerung erfolgte auf Grund der 6. DVO. über die Ehestandsdarlehen vom 28. 7. 1936 (RGBl. I, 576), Anordnung des RFM. vom 28. 7. 1936. H 2075/1000, II (RABl. I, 238 ff.) und Anordnung des RFM. vom 7. 12. 1936, H 2075/1140, II (RABl. 1937, I, S. 28), die Aufhebung auf Grund des Gesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1158).

a) In diesem Falle ist es nicht mehr angängig, die Erwerbsarbeit der Ehefrau schon dann anzuschließen, wenn diese zum notdürftigen Unterhalt der Familie nicht erforderlich ist. Vor allem kann für die Wohnehen eine solche Beschränkung der Erwerbsarbeit insbesondere dann nicht gebilligt werden, wenn die Ehefrau durch diese Erwerbsarbeit zum Unterhalt unterstützungsbedürftiger Glieder ihrer Sippe oder der Sippe ihres Mannes beiträgt und die Arbeit vom Mann gebilligt wird.

Wenn auch in den Zuchtehen um der Erfüllung des Ehezwecks die Beschränkung der Erwerbsarbeit der Ehefrau notwendig ist[81]) und der Ehezweck auch dadurch gefördert wird, daß der Staat die Ehefrau an dieser Erwerbsarbeit gegen den Willen beider Ehegatten hindert[82]), so ist doch die Durchführung der staatlichen Beschränkung der Erwerbsarbeit gegen den Willen beider Ehegatten erheblich erschwert. Denn es läßt sich nicht mit der für den Rechtsverkehr erforderlichen Sicherheit feststellen, wann durch die Erwerbsarbeit der Ehefrau der Ehezweck gefährdet wird. Zwar läßt sich dies dann noch mit einiger Sicherheit darlegen, wenn die Frau für Kinder zu sorgen hat und diese Sorge durch die Arbeit vernachlässigt, sodann wenn sie schwanger ist und ihre Gesundheit durch Arbeit während der Schwangerschaft beeinträchtigt wird. Dagegen ist die Begründung dafür, daß der Ehezweck gefährdet ist, dann außerordentlich erschwert, wenn solche Fälle nicht vorliegen, und die Gefährdung des Ehezwecks durch die Arbeit nur darin beruht, daß hierdurch der Wille zur Mutterschaft zurückgedrängt oder die Erhaltung der Ehe als Lebenszelle gefährdet wird. Es müßte zur Begründung der Gefährdung des Ehezwecks dargetan werden, daß, obwohl der Ehemann solche Arbeit zuläßt, die Gefährdung besteht. Es müßte, wenn der Mann keine Gefährdung des Ehezwecks annimmt, diese Ansicht widerlegt oder dargetan werden, daß der Ehemann auch im Falle der Gefährdung des Ehezwecks der Arbeit zustimmt, er also von einer ehewidrigen Gesinnung ausgeht. Die Ansicht des Mannes, daß durch die Arbeit die Erhaltung der ehelichen Lebenszelle nicht gefährdet wird, wird sich schwerlich eindeutig widerlegen lassen, solange die eheliche Gemeinschaft noch nicht wesentlich gestört ist. Zur Widerlegung der Ansicht, daß der Zeugungszweck der Ehe nicht gefährdet wird, bedarf es der Feststellung, daß die Nachzuchtpflicht für die Ehe noch besteht, eine Feststellung, die mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

b) Andererseits besteht bei den Ehen, in denen lediglich zur Erfüllung des Ehezwecks dieser Ehen die Erwerbsarbeit der Ehefrau beschränkt werden muß, nicht die Gefahr, daß durch die Beschränkung der Erwerbsarbeit der Ehefrau dem deutschen Volke wertvolle Arbeitskraft verloren geht. Denn in diesen Ehen dient die Ehefrau dem deutschen Volke dann am meisten, wenn sie in höchstem Umfang ihre Aufgabe als

[81]) S. oben § 4.
[82]) S. oben S. 141, Anm. 61.

Mutter und Hüterin der Heimseele erfüllt. Für diese Ehen ist daher die Ansicht verfehlt, daß um des im nationalsozialistischen Staate durchzuführenden Leistungsprinzips willen die Freiheit der Ehefrau in der Leistung von Erwerbsarbeit bestehen und sie daher insbesondere für alle von ihr geleistete Erwerbsarbeit ein Entgelt erhalten müßte ohne Rücksicht darauf, ob durch die Erwerbsarbeit die Erfüllung des Ehezwecks gefährdet wird oder nicht[83]). Es kann daher auch nicht anerkannt werden, daß in diesen Zuchtehen die beiderseitige Erwerbsarbeit von Mann und Frau schlechthin deshalb zu billigen wäre, weil dies „dem gesunden Trieb einer Familie, einen höheren Lebensstand zu erreichen“[84]) sowie dem „Streben nach einer besseren Ausbildung des Nachwuchses“[84]) diene. Die Besserung der Lebenshaltung der Ehegatten muß vielmehr in der Hochzuchtehe der bestmöglichen Aufzucht einer größtmöglichen Kinderschar weichen. Es ist daher die Erwerbsarbeit der Ehefrau zu unterlassen, wenn dieses Ziel infolge der Erwerbsarbeit der Ehefrau nicht erreicht werden kann. Es ist auch die Erwerbsarbeit der Ehefrau nicht deshalb gerechtfertigt, um den Kindern eine bessere Ausbildung zu gewähren; denn im nationalsozialistischen Staat besteht die Gewähr dafür, daß Tüchtige auch ohne materielle Unterstützung ihrer Eltern den Arbeitsplatz in der Volksgemeinschaft erhalten, der ihnen auf Grund ihrer Fähigkeit gebührt.

c) Angesichts der Notwendigkeit der Beschränkung der Erwerbsarbeit der Ehefrau in den Zuchtehen, insbesondere in den Hochzuchtehen, und der Tatsache, daß die Wohnehen Ausnahmefälle sind, kann es in Kauf genommen werden, wenn durch eine Beschränkung der Erwerbsarbeit der Ehefrau durch den Staat die Belange der Ehegatten, um derentwillen eine Beschränkung der Erwerbsarbeit nicht notwendig wäre, zurückgesetzt werden. Wenn es um die Durchsetzung eines typenschaffenden Grundsatzes wie um die Höchsterfüllung des Ehezwecks und der ehelichen Zellbildung geht, dann ist es unschädlich, daß infolge dieses Grundsatzes nicht allen Belangen Genüge getan wird. Es ist daher gerechtfertigt, bestimmte Arbeit zu verbieten, wenn bei dieser Arbeit im Regelfall die Gefährdung des Ehezwecks zu befürchten ist und sich in anderer Weise jene den Ehezweck gefährdende Erwerbsarbeit nicht wirksam verhindern läßt. Dieses Verbot ist daher auch dann gerechtfertigt, wenn im Einzelfall ausnahmsweise die eheliche Zellbildung durch die Erwerbsarbeit der Ehefrau nicht beeinträchtigt wird.

Es ist daher in den Fällen, in denen die Vermutung für das Bestehen einer Hochzuchtehe spricht, die Erwerbsarbeit der Ehefrau auch dann, wenn der Mann die Genehmigung zu dieser Arbeit erteilt, durch Sonderbestimmungen zu beschränken[85]).

Im übrigen ist in den Fällen, in denen nach der Art der Erwerbsarbeit der Ehefrau eine besonders starke Gefährdung des Ehezwecks be-

[83]) OVG. 97, 17. [84]) Erlaß d. RAM.
[85]) S. oben S. 141, Anm. 61.

steht[86]), die Erwerbsarbeit der Ehefrau dadurch zu erschweren, daß die Genehmigung des Mannes an Formerfordernisse gebunden wird, und die vom Staate zur Vermittlung von Erwerbsarbeit zur Verfügung gestellten Einrichtungen ihre Hilfe zur Vermittlung nicht oder nur in beschränktem Umfang gewähren.

d) aa) Im geltenden Recht ist der Grundsatz, daß die Erwerbsarbeit der Ehefrau um der Erfüllung des Zuchtzieles in der eigenen Ehe infolge der Vermutung des Bestehens einer Hochzuchtehe vom Staate auch gegen den Willen von Mann und Frau beschränkt wird, für die unselbständige Arbeit der Ehefrau im Beamtenrecht und für die Führung eines selbständigen Unternehmens der Ehefrau im Reichserbhofrecht verwirklicht.

α) Im Anschluß an die Gesetzgebung der Vorkriegszeit und im Gegensatz zu dem liberalistischen Grundsatz des Artikels 128 der Weimarer Verfassung, nach dem alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamten beseitigt sein sollten — nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht lediglich ein Programmsatz sondern geltendes Recht[87]) — wurde das Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. 5. 1932 (RGBl. I, 245) erlassen. Nach ihm waren verheiratete weibliche Reichsbeamte nicht nur jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 1 Abs. 1), sondern es konnte auch die vorgesetzte Dienstbehörde ohne diesen Antrag die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verfügen, „wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint" (§ 1 Abs. 2). Beim Ausscheiden erhielt die Beamtin nur eine Abfindung, die je nach der Zahl der Dienstjahre gestaffelt war bis zum Höchstbetrage des 16fachen Monatseinkommens (§ 3). Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nach der nationalsozialistischen Erhebung verschärft worden durch das Gesetz vom 30. 6. 1933 (RGBl. I, 433ff.). Nach ihm muß die Behörde die Entlassung verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die Abfindungssumme kann nicht mehr als das 12fache des Monatseinkommens betragen. An diesem Grundsatz hat auch das Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I, 39ff.) festgehalten (§ 63). Es ist lediglich hinzugefügt worden, daß von dem Grundsatz, die wirtschaftliche Versorgung gelte als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist, insofern abgewichen werden kann, als im Einzelfall die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von diesem Grundsatz zuläßt.

Durch dieses Gesetz ist den Forderungen der Rassenhygieniker, die die Beschränkung der Ausübung des Beamtenberufs der verheirateten Beamtin

[86]) S. oben S. 56ff.
[87]) Vgl. RG. 106, 154 ff., RG. 110, 189 ff.

verlangten[88]), entsprochen worden und damit Ehefrauen, die im Regelfall Träger wertvollsten deutschen Blutes sind[88]), durch staatliche Zwangsmittel die Möglichkeit genommen, durch Ausübung ihres erlernten Erwerbsberufes die Erfüllung des Zuchtzieles zu gefährden.

β) Der Grundsatz, daß für die Fälle, in denen die Vermutung der Hochzuchtehe besteht, die Ehefrau durch zwingendes Recht an der Erwerbsarbeit zu beschränken ist, findet im Reichserbhofrecht bei richtiger Auslegung einen weiteren Anwendungsfall. Der durch das Reichserbhofgesetz verfolgte Zweck wird nur dann in größtmöglichem Umfang durchgeführt, wenn anerkannt wird, daß dem Manne das Verwaltungsrecht am Erbhof zusteht, gleichgültig, ob er ihm allein oder seiner Frau oder beiden Ehegatten zusammen gehört.

Es wird zwar im Schrifttum und auch in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß sich das Recht des Mannes zur Verwaltung des Erbhofes nach dem ehelichen Güterrecht des BBG. richtet[89]). Dieser Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die Bestimmungen des Erbhofrechts sind wie früher die für Stammgüter, Familienfideikommisse und für das Anerbenrecht geltenden Bestimmungen[90]) von dem Grundgedanken beherrscht, daß Eigentümer des Erbhofes ein männlicher Erbe ist. Dies kommt zum Ausdruck in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, die nur vom Bauern reden (§§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19 usw.) sowie der Anerbenordnung des § 20, nach der in erster Linie männliche Erben berufen sind. Diese vaterrechtliche Regelung fand ihre folgerichtige Durchführung in § 62 der 1. Durchführungsverordnung zum RErbG. vom 19. 10. 1933 (RGBl. I, 749), nach dem, wenn nicht der Mann mit einer anderen Regelung einverstanden war, der Ehegattenerbhof im Falle des Todes der Frau an den Mann und im Falle des Todes des Mannes an dessen gesetzlichen Anerben fiel. Diese Bestimmung ist zwar durch die Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936 (RGBl. I, 1069) gemildert worden: Nach § 21 dieser Verordnung kann die Ehefrau, wenn sie den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des den Erbhof bildenden Besitzes in die Ehe eingebracht hat, mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß sie selbst Anerbin des Mannes sein soll. Aber auch diese Bestimmung trägt noch deutlichen Ausnahmecharakter. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß mangels besonderer Bestimmungen der Ehegatten der Erbhof nach § 22 der VO. nach wie vor beim Tode der Frau dem Mann als Anerben und beim Tode des Mannes an seinen gesetzlichen Anerben fällt. Es bleibt also der Grundsatz des Reichserbhofrechts bestehen, daß Männer als Erben des Erbhofes vorgezogen werden. Hieraus folgt, daß wenn ausnahmsweise Frauen Eigentümerin des Erbhofes sind, dem Reichserbhof-

[88]) Lenz, 2. Bd., S. 346.
[89]) LErbG. Celle JW. 1934, 2566, 1936, 1463.
[90]) S. oben S. 83, Anm. 65 u. 66.

recht der Einfluß des Mannes der Frau auf die Verwaltung des Erbhofes wesentlich ist. Es ist denn auch nach der Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts die Befähigung der Bäuerin, den Erbhof zu bewirtschaften, wesentlich davon abhängig, ob ihr Mann wirtschaftsfähig ist: „Die im Schrifttum und auch in der Rechtsprechung vertretene Ansicht, daß die Wirtschaftsunfähigkeit der Ehefrau die Entstehung des Erbhofes dann nicht hindert, wenn der Ehemann diese Eigenschaft in vollem Umfang besitzt und den Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet, ist wohl begründet“[91]). Da es dem Reichserbhofrecht darauf ankommt, daß die Erbhöfe der angestammten Familie erhalten bleiben, muß es bestrebt sein, daß die Bäuerin erbhoffähig bleibt. Die persönliche Befähigung hierzu behält sie nur dann in unzureichendem Maße, wenn ihr das Recht zusteht, daß ihr Mann den Erbhof verwaltet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er nach bürgerlichem Recht hierzu verpflichtet ist, also auch dann, wenn Gütertrennung besteht oder der Erbhof bei Bestehen des gesetzlichen Güterstandes der der Gütergemeinschaften durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt ist. Stände ihr dieses Recht nicht zu, dann wäre ihre Bauernfähigkeit in Frage gestellt. Da das Reichserbhofrecht aber soweit als irgend möglich ihre Bauernfähigkeit aufrechterhalten will, muß sie dieses Recht haben und der Mann sonach unabhängig von dem bestehenden Güterstand zur Verwaltung des Erbhofes verpflichtet sein. Das Reichserbhofgericht hat denn auch bei der Entscheidung der Frage, ob die Ehescheidung die Erbhofeigenschaft beseitigen könne — eine Frage, die es verneinte — erklärt: „Es ist durchaus erwägenswert, ob die Vormachtstellung des Mannes, die während der Ehe weder von dem Güterrecht noch sonst von der Zusammensetzung des Ehegattenerbhofes abhängt, nicht zuletzt in der Erbhofeigenschaft, also in dem RErbG. selbst, das eine straffe und einheitliche Führung des Erbhofes wünscht, beschlossen liegt .... und deshalb bei Fortbestehen des Erbhofes auch nach der Scheidung bis zur Auseinandersetzung anzuerkennen ist“[92]).

Durch dieses unabdingbare Verwaltungsrecht des Mannes am Erbhof ist die Gefährdung, die durch die Führung des Erbhofes seitens der Ehefrau die Erfüllung ihrer mütterlichen Pflicht droht, abgewendet, und damit der Zweck des Erbhofes, „das Bauerntum als Blutquell des deutschen Volkes (zu) erhalten“[93]), durch die Rechtsordnung gesichert.

bb) Im künftigen Recht verlangt der Grundsatz, daß für die Fälle, in denen die Vermutung für das Bestehen einer Hochzuchtehe spricht, die Erwerbsarbeit der Ehefrau durch Sonderbestimmungen zu beschränken ist,

---

[91]) RErbG. 3, 20.

[92]) RErbG. 2, 187. — Für Bejahung des Verwaltungsrechts des Mannes auf Grund des RErbG. vor allem Münzel, JW. 1934, 2566 und Zeitschr. f. akad. R. 1936, S. 780 ff.

[93]) Im Vorspruch zum RErbG. wird an 1. Stelle im 1. Absatz diese Zweckbestimmung hervorgehoben.

sowohl die entsprechende Ausdehnung der Vorschriften des Beamtenrechts wie des Reichserbhofrechts.

Die Vermutung für eine Hochzuchtehe besteht aus den gleichen Gründen wie bei den Beamtinnen bei allen Ehefrauen, die auf Grund eines akademischen Studiums die Berechtigung haben, einen freien Beruf (z. B. als Ärztin, Rechtsanwältin) auszuüben. Diese Ehefrauen müssen daher in Ausübung ihres Berufes entsprechend den Bestimmungen des Beamtengesetzes beschränkt werden. Die Ausübung ihres Berufes muß ihnen zumindest dann untersagt sein, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

Insoweit als die Bestimmungen des Reichserbhofrechts im künftigen Recht entsprechend anzuwenden sind (etwa für die Betriebsstätte des Kunsthandwerkers), gelten auch für diese Betriebsstätten die Vorschriften über die Unabdingbarkeit des Verwaltungsrechts des Mannes.

e) Der Grundsatz, daß dann, wenn durch die Art der Erwerbsarbeit der Ehezweck besonders stark gefährdet ist, die Durchsetzung der Arbeitsteilung durch staatliche Zwangsmaßnahmen unterstützt werden muß, verlangt im künftigen Recht Sondervorschriften für diese Gruppen der Erwerbsarbeit.

aa) α) Für die unselbständige außerhäusliche Erwerbsarbeit der Ehefrau für Fremde ist eine Formvorschrift für die Genehmigung des Mannes vorzuschreiben.

Eine feste Norm für den Tatbestand der Erwerbsarbeit, bei dem die der Form bedürftige Genehmigung vorliegen muß, ist das Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl. I, 45) i. Verb. m. dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934 (RGBl. I, 220)[94]). Auszuscheiden ist die Heimarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934 (RGBl. I, 214). Da diese Heimarbeit in der Wohnung der Familie der Ehefrau geleistet wird, besteht nicht eine so starke Gefährdung des Ehezwecks, daß für sie eine Formvorschrift für die Genehmigung des Mannes gerechtfertigt wäre. Bei den Dienstverträgen, die nicht Grundlage eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des AOG. sind, besteht auch regelmäßig nicht eine besonders starke Gefährdung des Ehezwecks. Dasselbe gilt für die Arbeit der Hausgehilfin. Da hier Hausfrauenarbeit geleistet wird, wird hierdurch die seelische Einstellung zur Erfüllung der mütterlichen Pflicht regelmäßig nicht beeinträchtigt, obwohl die Arbeit außerhalb der eigenen Wohnung geleistet wird.

[94]) Gleichzustellen dem Arbeitsverhältnis ist die Tätigkeit des Führers, der nicht Unternehmer ist, und der Stellvertreter des Führers, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Die Genehmigung des Mannes wäre persönlich dem zuständigen Arbeitsamt zu erklären. Vertretung sollte ausgeschlossen sein. Das Arbeitsamt wäre auch zuständig zur Entscheidung über die Verweigerung der Genehmigung durch den Mann. Es ist unzweckmäßig, noch eine andere Behörde — das Vormundschaftsgericht — einzuschalten.

Der Unternehmer soll die Ehefrau nur beschäftigen dürfen, wenn sie die Bescheinigung des Arbeitsamtes darüber, daß der Einstellung keine Bedenken entgegenstehen, vorlegt. Der Bescheinigung hätte das Arbeitsamt auszustellen, wenn die Genehmigung des Mannes erklärt ist, oder ohne zutreffenden Grund verweigert wurde oder dem Mann ein Recht zur Genehmigung (insbesondere wegen Fehlens der Geschäftsfähigkeit)[95]) nicht zusteht. Wird die Ehefrau ohne Vorlegung der Bescheinigung des Arbeitsamtes eingestellt, wäre die Einstellung strafbar.

Widerruf der Genehmigung des Mannes dem Arbeitsamt gegenüber sollte jederzeit zulässig sein. Der Ehefrau sollte binnen bestimmter Frist der Einspruch zustehen. Legt sie keinen Einspruch ein oder ist ihr Einspruch ungerechtfertigt, wäre der Widerruf dem Unternehmer zuzustellen. Er hätte die Wirkung der sofortigen Kündigung.

Die Formvorschrift sollte ausnahmsweise keine Anwendung finden im Kriege[96]).

β) Die Vermittlung der Erwerbsarbeit für Ehefrauen ist grundsätzlich zu beschränken. Wenn auch nicht alle den Ehezweck gefährdende Erwerbsarbeit der Ehefrau durch den Staat verhindert werden kann, so kann doch andererseits der Staat die zur Vermittlung der Arbeit gebotene Hilfe verweigern bei Erwerbsarbeit, bei der die Vermutung für die Gefährdung des Ehezwecks spricht. Deshalb sind Ehefrauen — abgesehen von Fällen, in denen wegen des Mangels von Arbeitskräften im Interesse der Volksgemeinschaft die Vermittlung geboten ist — durch das Arbeitsamt nur dann in Arbeit zu vermitteln, wenn sie den Nachweis erbringen, daß die Erwerbsarbeit zum notdürftigen Unterhalt der Familie erforderlich ist.

bb) Die ehemännliche Genehmigung zur Führung eines selbständigen Unternehmens der Ehefrau, die ebenso wie die in einem Arbeitsverhältnis für Fremde geleistete Arbeit den Ehezweck in besonders starkem Maße gefährdet, muß ebenso wie diese durch Sonderbestimmungen erschwert werden. Die Erschwerung ist hier noch in weitergehendem Umfang als beim Arbeitsverhältnis möglich, da die Führung des Unternehmens der Ehefrau vom Mann in vielen Fällen übernommen werden kann, während der Mann die von der Ehefrau für Fremde geleistete Erwerbsarbeit nicht leisten kann.

---

[95]) S. oben S. 130ff.
[96]) Vgl. oben S. 130.

Die Erschwerung läßt sich in allen den Fällen wirksam durchführen, in denen eine Genehmigung des Unternehmens durch den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Selbstverwaltungskörper) oder eine Anmeldung des Unternehmens bei diesen erforderlich ist. Für diese Fälle kann die Genehmigung des Mannes nicht nur dadurch erschwert werden, daß der Behörde die Genehmigung oder der Ausnahmetatbestand, in dem die Genehmigung nicht erforderlich ist, nachgewiesen werden muß, sondern auch dadurch, daß ein Unternehmen der Ehefrau, das vom Mann geführt werden kann, nicht gestattet wird.

Durch die letzte Bestimmung wird erreicht, daß die Unternehmen von Ehefrauen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bestimmung ist auch verhältnismäßig leicht durchführbar. Denn die Möglichkeit der Führung des Unternehmens durch den Ehemann wird in der Mehrzahl der Fälle angenommen werden können. Ausnahmsweise besteht diese Möglichkeit nicht, wenn zur Führung des Unternehmens ein Berechtigungsnachweis erbracht werden muß, den nur die Ehefrau vorzuweisen vermag (Prüfungsnachweis), oder wenn einer der Ausnahmefälle vorliegt, in denen der Mann nicht zur Vermögensverwaltung befugt ist[97]).

Die Einzelheiten der Regelung richten sich nach der näheren Ausgestaltung des durch den nationalsozialistischen Staat in Angriff genommenen organischen Aufbaus der Wirtschaft. Hiervon ist es auch abhängig, ob die Entscheidung über die Zulassung des Unternehmens der Ehefrau den Organen der Wirtschaft anvertraut werden kann, oder ob schon das Vormundschaftsgericht einzuschalten ist.

f) Einer Sonderregelung bedarf die Frage der Ordnung des Rechtsverhältnisses, das bei der Arbeitsleistung auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, zu dem die Genehmigung des Mannes nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt ist, besteht.

Es würde zwar die Benachteiligung der Ehefrau in dem von ihr eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnis dann am schärfsten durchgeführt, wenn man hierin einen nichtigen Vertrag im Sinne des geltenden bürgerlichen Rechts sehen würde. Denn dann würde die Ehefrau keinen Lohnanspruch geltend machen dürfen und lediglich auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung angewiesen sein. Dieser Ansicht würden auch diejenigen zuneigen, die die Rechtsfolgen der Arbeitsschutzbestimmungen danach beurteilen, ob die Arbeitsverbote auf Gründen in der Person des Arbeitsherrn oder auf solchen in der Person des Beschäftigten beruhen und im ersten Falle ein vollgültiges Arbeitsverhältnis bejahen, im zweiten dagegen, wie insbesondere bei verbotener Frauenarbeit, verneinen[98]).

Demgegenüber ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Arbeitsschutzbestimmungen „aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft und

[97]) S. oben S. 130 ff., 140.
[98]) Hueck-Nipperdey I, Bd. 1, S. 139 ff.; Molitor-Hueck-Riezler, S. 148 ff.

des Volkswohles verstanden und ausgelegt werden müssen, so daß gerade z. B. bei der Frauenarbeit nicht das private Schutzinteresse der einzelnen Frau, sondern der Schutz der Volksgesundheit maßgebend ist. Dieser Schutz kann naturgemäß nicht um deswillen verneint werden, weil die Frau das Verbot ihrer Beschäftigung kannte oder kennen mußte. Außerdem darf man den Arbeitsherrn, der gegen das Beschäftigungsverbot verstößt, nicht dadurch begünstigen, daß man ihn nur aus ungerechtfertigter Bereicherung haften läßt"[99]). — Die Fälle, in denen die Frauenarbeit auf Grund der Arbeitsschutzgesetze aus gesundheitlichen Gründen verboten ist, sind freilich insofern verschieden von den Fällen, in denen die Ehefrau ohne Genehmigung des Mannes Erwerbsarbeit leistet oder das Formerfordernis für die Genehmigung des Mannes nicht erfüllt ist, als hier der Verlust des Arbeitsentgelts weniger schädlich ist als in jenen Fällen. Wenn die hochschwangere Ehefrau entgegen dem gesetzlichen Verbot Erwerbsarbeit leistet, so wird sie dies in aller Regel nur tun, weil es an dem für die Familie notwendigen Unterhalt fehlt. Wenn sie in solchen Fällen auch noch den Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht haben würde, würde der Schaden, der durch die Erwerbsarbeit für die Volksgemeinschaft entsteht, nur noch größer werden. Wenn dagegen Erwerbsarbeit von der Ehefrau nur deshalb zu unterlassen ist, weil durch sie ihr Wille zur Mutterschaft gefährdet wird, die Arbeit zum Unterhalt nicht notwendig ist, und daher der Mann die Genehmigung zur Arbeit versagt hat, dann entsteht dadurch, daß die Ehefrau kein Entgelt für ihre Arbeit erhält, für die Volksgemeinschaft keine materielle Belastung. Es ist aber auch in diesem Fall nicht gerechtfertigt, den Unternehmer, der die Ehefrau beschäftigt, dadurch zu begünstigen, daß er lediglich in Höhe seiner ungerechtfertigten Bereicherung und nicht des vereinbarten oder gesetzlichen Arbeitsentgeltes zur Gegenleistung für die Arbeit der Frau verpflichtet ist. Eine solche Rechtslage wäre geeignet, Unternehmer zu veranlassen, sich billige Arbeitskräfte dadurch zu beschaffen, daß sie Ehefrauen zur Leistung von Erwerbsarbeit gegen den Willen ihres Mannes überreden. Es kann auch in der Leistung von Erwerbsarbeit ohne Genehmigung des Mannes nicht ein so schwerer Sittenverstoß gesehen werden, daß das Entstehen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses wie bei Devisenschiebung, Schmuggel, Zuhälterei verneint werden müßte[100]).

Trotz einer solchen Regelung des gegen den Willen oder ohne formgültige Genehmigung des Mannes zustandegekommenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses, bei der der vereinbarte oder gesetzliche Entgeltanspruch wie bei einem mit Genehmigung eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, kann eine solche Erwerbsarbeit der Ehefrau wirksam verhindert werden.

---

[99]) Siebert, S. 97.
[100]) Vgl. Siebert, S. 94.

Die bei dem Arbeitsverhältnis anzuordnenden Maßnahmen sind bereits ausführlich dargelegt[101]). Durch die Bestrafung des Unternehmers, der die Ehefrau ohne Vorlegung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arbeitsamtes beschäftigt, kann diese Erwerbsarbeit entscheidend gehemmt werden. Der Ehemann kann die Ehefrau dadurch zur Aufgabe der Arbeit nötigen, daß er den Unternehmer anzeigt, und dieser daraufhin bestraft wird. Das Arbeitsamt kann auch von sich aus ohne Antrag des Mannes die Strafe verhängen, wenn es von der unzulässigen Arbeit erfährt.

In den Fällen, in denen die formelle Genehmigung nicht erforderlich ist wie bei den Dienstverhältnissen, die nicht Arbeitsverhältnisse sind, fehlt freilich das Mittel der Bestrafung des Dienstberechtigten. Jedoch ist auch hier die Hinderung der Erwerbsarbeit der Ehefrau, die gegen den Willen des Mannes erfolgt, wirksam möglich, ohne daß das Rechtsverhältnis als nichtig im Sinne des BGB. angesehen werden müßte. Auch bei diesen personenrechtlichen Dienstverhältnissen ist es ebenso wie bei den personenrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Gegensatz zu den schuldrechtlichen Verträgen, die auf Sachleistungen gehen, nicht gerechtfertigt, die beiderseitigen Ansprüche bei mangelnder Genehmigung als nichtig anzusehen. Denn auch hier beim Dienstverhältnis ist wie beim Arbeitsverhältnis durch die Nichtigkeit der beiderseitigen Ansprüche regelmäßig der Dienstverpflichtete benachteiligt, dagegen der Dienstberechtigte begünstigt. Auch hier ist es dem Mann möglich, die Erwerbsarbeit durch andere Mittel als die Vertragsnichtigkeit im Sinne des BGB. wirksam zu verhindern, und zwar einerseits durch die Bestimmung, daß der Anspruch auf Entgelt aus dem ohne Genehmigung des Mannes eingegangenen Dienstverhältnis ohne Rücksicht auf die bestehende güterrechtliche Regelung dem Manne zusteht, andererseits durch die allgemeinen Rechtsbehelfe, die jedem Ehegatten gegen den Anderen wegen Verletzung der ehelichen Pflichten im künftigen Recht zustehen werden (Anrufung des Vormundschaftsgerichts, Ordnungsstrafverfahren gegen den pflichtvergessenen Ehegatten)[102]).

[101]) S. oben S. 153/54.
[102]) S. oben S. 139, Anm. 57. Vgl. Schweiz. Ziv. Ges., Art. 169.

2. Unterabschnitt. Die eheliche Arbeitsgemeinschaft.

§ 8. Die eheliche Arbeitsgemeinschaft im geltenden Recht.

A.

I. Durch die Ausführungen über die Arbeitsteilung in der Arbeit der Ehegatten[1]) ist bereits ein wesentlicher Teil der Arbeiten der ehelichen Arbeitsgemeinschaft erörtert worden: diejenige Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, die durch den Grundsatz der Arbeitsteilung gefordert wird. Außerdem kommt aber noch Arbeit der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft vor, die nicht durch die infolge der Arbeitsteilung notwendige Ordnung der Arbeit erfaßt wird. Auch bei ihr ist zu prüfen, inwieweit um der Erfüllung des Ehezwecks der nationalsozialistischen Weltanschauung und der durch ihn geforderten ehelichen Zellbildung willen die in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft geleistete Arbeit unabdingbar zu regeln ist. Es muß dabei wie bei der Arbeitsteilung unterschieden werden, ob die durch den Ehezweck geforderte Ordnung bereits im geltenden Recht durchsetzbar ist oder ob es hierzu einer Änderung des geltenden Rechts bedarf.

Wenn die Ehegatten frei wären in der Ordnung der Arbeit der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, dann wären sie nicht gehindert, über diese Arbeit Verträge einzugehen, wie sie außerhalb der ehelichen Arbeitsgemeinschaft geschlossen werden, insbesondere auch entgeltliche Verträge, vornehmlich auch Dienst- und Arbeitsverträge. Sie würden dann auch Ansprüche auf Grund der Leistung von Arbeit geltend machen können, zu der sie nicht gesetzlich verpflichtet sind und die sie ohne vertragliche Bindung geleistet haben, wie sie außerhalb der ehelichen Arbeitsgemeinschaft dem zustehen, der für einen anderen Arbeit ohne vertragliche Bindung geleistet hat (insbesondere aus ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag). Es fragt sich, inwieweit auf Grund der durch den Ehezweck geforderten ehelichen Zellbildung diese Vertragsfreiheit und dieses Recht zum Geltendmachen von Entgelt für diese Arbeit gesetzlich beschränkt werden muß.

Hiermit im Zusammenhang steht die Lösung der Frage, in welcher Weise die Zuteilung des Vermögens und Erwerbes der Ehegatten zu erfolgen hat. Denn wenn aller Erwerb in der Ehe einem oder beiden Ehegatten zusammen kraft Gesetzes unabdingbar zufällt, dann bleibt kein Raum

[1]) Oben: 1. Unterabschnitt, S. 54ff.

für Entgeltansprüche aus Arbeit eines Ehegatten, die er für den anderen oder die eheliche Gemeinschaft leistet, und zwar weder für Entgeltansprüche auf Grund Vertrages noch auf Grund Gesetzes.

II. Ehe auf die Rechtsfolgen der ehelichen Arbeitsgemeinschaft näher eingegangen wird, ist der Tatbestand der ehelichen Arbeitsgemeinschaft festzustellen:

Ein Ausschluß oder eine Beschränkung der Vertragsfreiheit und des Rechts auf Entgelt für geleistete Arbeit kommt nur für solche Arbeit der Ehegatten in Frage, bei der die Arbeit nur für die Glieder geleistet wird, die der ehelichen Lebenszelle (Familie) dauernd angehören. Wenn andere, die nicht zu diesem engeren Kreis der Familie gehören, an dem Arbeitserwerb beteiligt sind, dann würde der Wert der geleisteten Ehegattenarbeit der Familie insoweit verloren gehen, als an dem Arbeitserwerb der Familienfremde beteiligt ist. Es muß daher in diesen Fällen die Vertragsfreiheit und insbesondere die Vereinbarung eines Entgeltes für die geleistetete Arbeit zugelassen werden. Dagegen ist zur Erhaltung des Erwerbs für die Familie eine solche Vereinbarung nicht notwendig, wenn der Erwerb der Ehegatten nur dem engeren Familienkreis zufällt. — Sodann ist in den Fällen, in denen die Arbeit der Ehegatten nicht nur für die Familie, sondern auch für Familienfremde mitgeleistet wird, eine Bindung der Familienfremden zur Annahme der Arbeit erforderlich. Denn ohne diese Bindung besteht die Gefahr, daß die Arbeit von den Familienfremden jederzeit abgelehnt wird. Es wäre also ohne eine solche Bindung die Sicherung dieser Arbeit als Einnahmequelle gefährdet. Die Vereinbarung einer solchen Bindung ist dagegen bei der Arbeit der Ehegatten, die nur dem engeren Familienkreis zugutekommt, nicht notwendig, wenn die eheliche Arbeitsgemeinschaft so geordnet ist, daß es solcher Bindung nicht bedarf.

Damit der Arbeitserwerb der Familie nicht verloren geht, ist der engere Familienkreis, innerhalb dessen die eheliche Arbeitsgemeinschaft möglich ist, eng zu umgrenzen. Es gehören hierzu nur die Ehegatten, die Kinder, soweit sie dem Hausstand der Ehegatten angehören, dagegen nicht die Eltern der Ehegatten, Großeltern, verheiratete Kinder und Kinder, die einen eigenen Hausstand begründet haben. Deshalb gehört auch die Arbeit der Ehegatten, die sie für eine Gesellschaft leisten, an der nicht nur sie, sondern auch andere, die nicht zu dem engeren Familienkreis gehören, beteiligt sind, nicht zur ehelichen Arbeitsgemeinschaft. Die Rechtsform der Gesellschaft ist hierbei gleichgültig. Auch dann, wenn die Gesellschaft eine juristische Person ist, kann die Arbeit, die der Ehegatte für diese Gesellschaft leistet, zur ehelichen Arbeitsgemeinschaft gehören, nämlich dann, wenn die Anteile der Gesellschaft nur einem oder beiden Ehegatten oder den zum engeren Familienkreise zählenden Kindern gehören[2]).

[2]) In Rechtsprechung und Schrifttum ist streitig, ob die Ehefrau auch dann zur Arbeit nach § 1356 Abs. 2 dem Manne verpflichtet ist, wenn das Unternehmen des Mannes einer Gesellschaft gehört (dafür RGJW. 1909, 502; Hueck-

III. Die Vertragsfreiheit der Ehegatten und das Recht zur Geltendmachung von gesetzlichen Entgeltansprüchen für die in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft geleistete Arbeit wird beschränkt einerseits durch die vermögensrechtliche Ordnung des ehelichen Güterrechts, andererseits durch die personenrechtliche Ordnung. Durch die vermögensrechtliche Ordnung des ehelichen Güterrechts wird freilich nicht die Möglichkeit der vertraglichen Bindung an sich ausgeschlossen, sondern nur die Geltendmachung von Entgeltansprüchen für die einzelne Arbeit beschränkt.

1. Im ehelichen Güterrecht des BGB. ist die Geltendmachung von Entgeltansprüchen in zweifacher Weise beschränkt, einerseits durch die Regelung des Anfalls des Arbeitserwerbs, andererseits durch besondere Bestimmungen, welche die Geltendmachung von Ansprüchen aus Aufwendungen eines Ehegatten für den anderen beschränken.

a) Im gesetzlichen Güterstand ist durch die Regelung des Anfalls des Arbeitserwerbs die Geltendmachung von Entgeltansprüchen für die Arbeit nicht beschränkt, da der Arbeitserwerb der Ehefrau nach § 1367 BGB. ihr auch dann als Vorbehaltsgut zufällt, wenn er aus einem mit dem Ehemann abgeschlossenen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stammt[3]).

Dagegen wird bei den Gütergemeinschaften die Geltendmachung von Entgeltansprüchen für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft insofern beschränkt, als der Erwerb der Ehegatten während der Ehe in das Gesamtgut fällt.

Es wird jedoch auch bei den Gütergemeinschaften nicht gänzlich die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Ehegatte für die Arbeit, die er für den anderen leistet, ein Entgelt erhält, das ihm allein zukommt, und zwar kann das Entgelt entweder in sein Vorbehaltsgut oder das Sondergut bzw. eingebrachte Gut fallen. So kann durch Ehevertrag vereinbart werden, daß das Entgelt, das der Ehegatte für seine Arbeit für das Unternehmen des anderen erhält, Vorbehaltsgut wird — soweit in den Gütergemeinschaften die ehevertragliche Vereinbarung von Vorbehaltsgut zulässig ist[4]). — Auch wenn solche ehevertragliche Vereinbarung nicht getroffen ist, ist es möglich, daß das Entgelt, das ein Ehegatte aus einem Arbeitsverhältnis für das Unternehmen des anderen Ehegatten bekommt, nicht in das Gesamtgut fällt, sondern in der allgemeinen Gütergemeinschaft in das Sondergut[5]). Zwar ergibt sich daraus, daß der Anspruch auf Arbeitslohn, nach § 850 ZPO. unpfändbar und daher nach § 400 BGB. unübertragbar

---

Nipperdey I, Bd. 1, S. 44, Anm. 45; A. A. Pr. OVG. 79, 18. Vgl. auch RFH. RStBl. 1932, 1170. LAG. Leipzig, ArbSamml. 25, 44).

[3]) Vgl. Prot. z. BGB., Bd. 4, S. 141: „Es besteht kein Grund, eine Vergütung der Frau, die ihr vom Mann für außerordentliche Leistung im Geschäft gegeben wird, die Eigenschaft als Vorbehaltsgut zu nehmen und diesen Verdienst anders zu behandeln als einen sonstigen Arbeitserwerb der Ehefrau."

[4]) §§ 1440, Abs. 2, 1526, 1549, 1556 BGB.

[5]) Vgl. § 1439 BGB. und Planck, § 1439, 3 b; Staudinger, § 1439, 2 a.

ist, noch nicht, daß der ausgezahlte Lohn in das Sondergut fällt. Denn nach § 1439 BGB. ist § 1524 BGB., nach dem die Surrogate des eingebrachten Gutes gleichfalls eingebrachtes Gut werden, für das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft unanwendbar. Der Arbeitslohn gelangt daher nur dann in das Sondergut und nicht in das Gesamtgut, wenn er nach den Vorschriften der ZPO. (§ 811, Zf. 2 u. 3) unpfändbar ist[6]).

In der Fahrnisgemeinschaft ist zwar § 1524 BGB., nach dem die Surrogate in das eingebrachte Gut fallen, grundsätzlich anwendbar. Es wird jedoch eine Ausnahme gemacht für den Erwerb, der anstelle von Gegenständen tritt, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können. Hiernach fällt also der Arbeitslohn, der anstelle des nicht übertragbaren Arbeitslohnanspruchs erworben wird, nicht in das eingebrachte Gut, sondern in das Gesamtgut[7]).

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird, obwohl nach § 1524 die Surrogate in das eingebrachte Gut fallen, angenommen, daß die nicht übertragbaren Gegenstände, die wirtschaftlich als Errungenschaft anzusehen sind, wie der Arbeitslohn, in das Gesamtgut fallen[8]).

b) Durch das eheliche Güterrecht sind Entgeltansprüche der Ehegatten für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft außerdem beschränkt durch Sonderbestimmungen, die es teilweise für den Ersatz von Aufwendungen aufgestellt hat.

Das BGB. hat den Ersatz von Vermögensaufwendungen beschränkt durch Aufstellung der Vermutung, daß die Absicht, einen Ersatz für die gemachten Aufwendungen zu verlangen, fehlt, so für die Aufwendungen, die die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen macht (§§ 1429, 1371, 1441, 1526, 1549 BGB.).

Die weitere Beschränkung im ehelichen Güterrecht des BGB. besteht darin, daß Ersatzansprüche teilweise erst nach Auflösung der Ehe geltend gemacht werden dürfen, so die Ansprüche der Frau, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, von einigen Ausnahmen abgesehen (§ 1394 BGB. vgl. auch §§ 1467, 1541 BGB.).

Diese Beschränkungen bestehen jedoch nicht allgemein für alle Ersatzansprüche unter den Ehegatten (vgl. §§ 1390, 1466, 1539 BGB.).

2. Über die Beschränkung der Befugnisse der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich der Arbeit, zu der keine gesetzliche Verpflichtung besteht, herrscht in wesentlichen Fragen Streit, soweit die Beschränkungen aus der personenrechtlichen Ordnung der ehelichen Lebensgemeinschaft hergeleitet werden.

---

[6]) Stein-Jonas, § 850, I, 1; Staudinger, § 1439, 4.
[7]) Staudinger, § 1554, 2c, § 1439, 4.
[8]) Vgl. über diese Streitfrage Planck, § 1522, Anm. 1; Staudinger, § 1522, Anm. 2; Faber, Arch. f. ziv. Pr. 99, 246, Anm. 46.

a) Die Begründung eines Dienstverhältnisses für die Arbeit der Ehefrau im Haushalt ist nach übereinstimmender Ansicht derer, die sich mit der Erörterung dieser Frage befaßt haben, mit der ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere der Vorschrift des § 1356 BGB. unvereinbar. Vor allem gilt das auch für die Haushaltsarbeit, zu der die Ehefrau dem Manne gegenüber nicht verpflichtet ist[9]). „Die Frau würde dadurch des ihr nach § 1356 Abs. 1 BGB. zustehenden Hausleitungsrechts bezüglich ihrer Person völlig beraubt sein, dagegen wäre der Ehemann befugt, in alle Einzelheiten des Hauswesens einzugreifen, trotzdem gerade dieses nach dem Willen des Gesetzgebers ein der Ehefrau besonders vorbehaltenes Gebiet darstellen sollte, in welchem sie selbständig ihre Fähigkeiten zum Nutzen der Ehe verwerten sollte"[10]).

b) Dagegen ist die Zulässigkeit von Arbeitsverhältnissen der Ehefrau im Unternehmen des Mannes sowie des Ehemannes im Unternehmen der Frau streitig.

Teils werden entsprechend den ausdrücklichen Verbotsbestimmungen, die sich im ausländischen Recht finden[11]), alle Rechtsfolgen der Arbeitsverhältnisse, sowohl bei der Arbeit der Ehefrau im Unternehmen des Mannes wie im umgekehrten Fall, abgelehnt, insbesondere auch der durch das Arbeitsverhältnis begründete Entgeltanspruch[12]).

---

[9]) Hueck-Nipperdey I, Bd. 1, § 8, V; Rechenbach, S. 56. OVG. v. 22. 12. 1904, PrVBl. 27. Jahrg., S. 162.

[10]) Rechenbach, S. 56. Vgl. auch die Begründung des OVG. v. 22. 12. 1904, PrVBl. 27. Jahrg., S. 162: „Aus der Gemeinschaftlichkeit des Hauswesens würde ... ohnehin folgen, daß zufolge der für das Hauswesen geleisteten Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis zwischen Mann und Frau nicht entstehen kann, weil die geleistete Arbeit ebenso der Frau wie dem Mann zugutekommt und der eine wie der andere Teil in Ansehung des gemeinschaftlichen Hauswesens als Unternehmer gilt."

[11]) Im niederländischen Gesetz vom 13. 7. 1907, das die Regelung des Arbeitsvertrages enthält, wurde bestimmt in § 1637 i: „Ein zwischen Ehegatten abgeschlossener Arbeitsvertrag ist nichtig." Molitor-Nipperdey, Bd. 3, S. 276.

[12]) RVA. AN. 1885, S. 3 n. 10 f. besonders auch RVA. v. 30. 9. 1898, DJZ. 1899, 22: „Die völlige Lebensgemeinschaft der Eheleute und die daraus entspringende Pflicht zur Förderung der beiderseitigen Interessen und zur Gewährung des Unterhalts schließen es aus, daß die in dieser Beziehung von den Ehegatten einander geleisteten Dienste anders denn als Erfüllung jener Pflicht, insbesondere als entgeltliche Leistungen, angesehen werden können." Ebel, Steuerarchiv 1935, S. 233: „Die Ehe ist in ihrer reinsten und ursprünglichsten Form eine bedingungslos eingegangene Lebensgemeinschaft allein mit dem Willen, in gegenseitiger Unterstützung aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit heraus das Leben zu bilden und auch Opfer dafür zu bringen, ohne dafür einen geldwerten Lohn zu erwerben oder beanspruchen zu wollen. Aus dieser Einstellung zum Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft ist die Möglichkeit eines dienstvertragähnlichen Arbeitsverhältnisses der Ehegatten zu verneinen." Endemann, Handelsrecht, S. 119, Anm. 7: „Ein eigentlicher Vertrag ist hier (bei der Frau als Hausgehülfin) kaum denkbar, so wenig wie zwischen Vater und Sohn, wenn letzterer im Geschäft mithilft."

Teils werden entsprechend der Rechtsprechung im französischen Recht, die die arbeitsrechtliche Wirkung der Arbeitsverträge der Ehegatten nicht anerkennt[13]), einzelne öffentlichrechtliche Wirkungen bei Arbeitsverhältnissen unter Ehegatten verneint. So werden vom Reichsfinanzhof Arbeitsverhältnisse unter Ehegatten für das Einkommensteuerrecht nicht anerkannt[14]). Auch die deutsche Gesetzgebung hat z. T. einzelne öffentlichrechtliche Wirkungen der Arbeitsverhältnisse unter Ehegatten abgelehnt. So ist in § 159 der Reichsversicherungsordnung entsprechend der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes[15]) ausdrücklich bestimmt worden, daß bei Arbeitsverhältnissen unter Ehegatten grundsätzlich keine Versicherungspflicht besteht. Und im Gewerbesteuergesetz vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, 979) wird im Einklang mit der Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 7. 5. 1930[16]) in § 8 Ziffer 5 bestimmt, daß Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind, nicht wie die entsprechenden Vergütungen an Fremde vom Gewinn aus dem Gewerbebetrieb endgültig abzuziehen (§ 7), sondern ihm wieder hinzuzurechnen sind[17]).

Vom Reichsgericht, dem Reichsarbeitsgericht und von Oberverwaltungsgerichten wurde dagegen die Zulässigkeit von Arbeitsverhältnissen unter Ehegatten bejaht, und zwar sowohl von Arbeitsverhältnissen der Ehefrau im Unternehmen des Ehemannes[18]) wie von Arbeitsverhält-

---

[13]) Nach der Rechtsprechung des Cour d'Appel von Paris sind Arbeitsverträge unter Ehegatten mit dem Grundsatz des Artikel 1388 Code civ. nicht vereinbar, nach dem die Ehegatten die Rechte, die aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringen, oder die dem Mann als Oberhaupt der Familie zustehen, nicht vertraglich abändern können. Es werden jedoch die Dienste des Ehemannes als in Ausführung eines Auftrages zur Geschäftsführung (mandat d'administration) geleistet angesehen, eine vereinbarte Vergütung gilt nicht als Lohn, der Anspruch hierauf kann gepfändet werden, ohne daß die Vorschriften über den Pfändungsschutz des Lohnes zu beachten wären. Entscheidung des Cour d'Appel v. 23. 3. 1934 intern. Sammlg. d. Arb. Rechtsprechung 1934/35, S. 194. Molitor-Nipperdey, Bd. 1, S. 29.

[14]) RFH. 6. S. vom 7. 5. 1930, 27, 22, hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses der Ehefrau im Unternehmen des Mannes. RFH. RStBl. 1931, 588 hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses des Ehemannes im Unternehmen der Ehefrau.

[15]) S. oben S. 162, Anm. 12.

[16]) RFH. 27, 27, der nur für das Einkommensteuerrecht die Frage der Anerkennung von Arbeitsverhältnissen der Ehegatten zu entscheiden hatte, bemerkte ausdrücklich, daß ebenso wie für das Einkommensteuerrecht auch für das Gewerbesteuerrecht Arbeitsverhältnisse unter Ehegatten abzulehnen seien. Der 4. Senat des RFH. folgte jedoch in der Entscheidung vom 26. 10. 1932 (RFH. 32, 100) der Rechtsprechung des Pr. OVG., die für das Gewerbesteuerrecht Arbeitsverhältnisse unter Ehegatten anerkannte (OVG. 81, 57; 83, 63; 88, 48; 97, 12).

[17]) Vgl. hierzu Blümich, § 8, Anm. 23, S. 270/71.

[18]) S. oben S. 102, Anm. 41, S. 103, Anm. 43.

nissen des Ehemannes im Unternehmen der Ehefrau[19]). Es wurde aber anerkannt, daß die Arbeit des Ehegatten im Unternehmen des anderen auch auf familienrechtlicher Grundlage geleistet werden könne und die dem mitarbeitenden Ehegatten vom Unternehmer gewährte Zahlung auch Unterhaltsleistung sein könne. Es wurde auch angenommen, daß die Ehefrau „in aller Regel „die Arbeit" auch im Geschäftsbetrieb des Mannes nicht auf Grund eines Dienstvertrages" leistet[20]), und daß bei der Arbeit des Mannes im Unternehmen der Frau „eine gesetzliche oder auch nur tatsächliche Vermutung weder für ein Arbeitsverhältnis noch ein familienrechtliches Verhältnis spricht"[21]).

Auch von denen, die die Zulässigkeit von Arbeitsverhältnissen unter Ehegatten bejahen, wird angenommen, daß im Gegensatz zu Arbeitsverhältnissen unter Fremden der Inhalt und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die eheliche Lebensgemeinschaft beeinflußt ist[22]).

c) Die Gründe, die für die Unzulässigkeit von Verträgen und Entgeltansprüchen für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft auf Grund der personenrechtlichen Ordnung im allgemeinen in Frage kommen, lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

Die Gründe sind entweder dazu geeignet, die Ablehnung der gesamten Rechtswirkungen aus Verträgen sowie aller Entgeltansprüche zu stützen. Oder sie reichen nur dazu aus, einzelne Wirkungen der Verträge über die Arbeit, insbesondere der Arbeitsverhältnisse, abzulehnen.

Bei den Gründen der ersten Gruppe wird die Unzulässigkeit entweder daraus hergeleitet, daß angenommen wird, die Ehegatten seien zu allen Arbeiten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft rechtlich verpflichtet, insoweit sie nicht zur Unterlassung der Arbeit verpflichtet seien. Oder es wird die Ansicht vertreten, die Ehegatten seien zwar nicht zu allen denkbaren und zulässigen Arbeiten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft einander recht-

---

[19]) RAG. 6, 282, 310; 14, 107; 15, 139. RAG. ArbRSammlg. 9, 510; 13, 486, 566; 21, 154; 27, 21.
Über die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte der Länder außerhalb Preußens s. Mutze, Deutsche Steuerzeitung 1934, S. 610.

[20]) RAG. ArbRSammlg. 22, 126. Vgl. auch LAG. Leipzig, ArbRSammlg. 25, 44/45. — Es wird auch angenommen, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Ehefrau nur dann zu bejahen sei, wenn ausdrücklich eine entsprechende Vereinbarung getroffen sei, „da dies den Verhältnissen der Ehegatten zueinander, wenn eine ausdrückliche Regelung hierüber fehlt, nicht entspricht", so Natter, S. 158; dagegen besonders Hackert, S. 30; Rechenbach, S. 61 ff.

[21]) RAG. ArbRSammlg. 21, 156. Vgl. auch RAG. 15, 136 ff.

[22]) Teils wird angenommen, daß die clausula rebus sic stantibus auf die vertraglichen Vereinbarungen der Ehegatten anzuwenden sei (Breslauer, § 2), teils, daß die Ehegatten die vertraglichen Ansprüche nur soweit gegeneinander geltend machen dürfen, „als darin nicht ein Mißbrauch ihrer aus dem Vertrage erwachsenen Rechte liegt" (Rechenbach, S. 51).

lich verpflichtet, es sei aber mit dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht vereinbar, wenn ihnen für die Arbeit, zu der sie nicht rechtlich verpflichtet sein, ein Rechtsvorteil — sei es kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung — zuerkannt würde.

Die Gründe, die dafür vorgebracht werden, daß nur einzelne Wirkungen der Vereinbarungen der Ehegatten über ihre Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft nicht eintreten dürfen, werden entweder gestützt auf allgemein öffentlichrechtliche Gesichtspunkte oder darauf, daß unter Ehegatten nicht das für das Arbeitsverhältnis notwendige Abhängigkeitsverhältnis begründet werden könne.

B.

Es ist zunächst zu erörtern, ob im geltenden Recht die allgemeine Unzulässigkeit von Vereinbarungen der Ehegatten und Entgeltansprüchen für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft darauf gegründet werden kann, daß die Ehegatten zu allen denkbaren Arbeiten der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, die nicht zu unterlassen sind, einander rechtlich verpflichtet seien. Die Vorschriften, die für solche Annahme in Frage kommen, sind §§ 1356, 1360, 1353 BGB.

I. Aus § 1356 Abs. 2 BGB. folgt jedoch nur, daß die Ehefrau zur Verrichtung der üblichen Arbeiten verpflichtet ist. Daß sämtliche Arbeiten, die die Ehefrau für die Erwerbsarbeit ihres Mannes leisten kann, üblich seien, kann nicht angenommen werden[23]). Denn vor allem in wohlhabenden Kreisen ist es üblich, daß die Ehefrau ihre freie Zeit nicht der Erwerbsarbeit, insbesondere nicht der Mithilfe bei der Arbeit des Mannes, widmet, sondern in ihr namentlich gemeinnützige Aufgaben, im nationalsozialistischen Staat vor allem in der NSV. und der NS.-Frauenschaft, erfüllt. Es kann also Üblichkeit der Erwerbsarbeit der Ehefrau nicht angenommen werden, wenn die Ehefrau wohlhabender Kreise abweichend von der Übung dem Mann weitgehend bei seiner Erwerbsarbeit hilft. Es ist auch um der Erfüllung des Ehezwecks willen nicht ein Abgehen von dieser Übung zu verlangen. Denn um der Erfüllung des Ehezwecks willen muß die Tätigkeit der Ehefrau als Hausfrau und die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft der Leistung von Erwerbsarbeit vorgehen.

II. Aus der Unterhaltspflicht (§ 1360 BGB.) kann ebenfalls nicht für alle Fälle, in denen der Ehegatte für den anderen Arbeit leistet, die Arbeitspflicht hergeleitet werden. Dies gilt nicht nur für die Arbeit der Ehefrau, die nur ausnahmsweise unterhaltspflichtig ist, sondern auch für die Mithilfe des Ehemannes im Unternehmen der Ehefrau. Denn auch wenn man annimmt, daß im Falle der Notwendigkeit des Unternehmens der Ehefrau für den Unterhalt der Familie der Ehemann verpflichtet ist, den Unterhalt dadurch zu leisten, daß er unentgeltlich im Unternehmen der

[23]) OVG. 97, 18.

Frau mitarbeitet[24]), so ist er doch dann, wenn das Unternehmen der Ehefrau zum Unterhalt der Familie nicht erforderlich ist und der Ehemann in anderer Weise für den Unterhalt der Familie aufzukommen vermag, zu einer Mitarbeit im Unternehmen der Ehefrau nicht auf Grund seiner Unterhaltspflicht genötigt. Da im geltenden Recht der Ehemann auch nicht in ausreichendem Maße in der Lage ist, die Gründung eines Unternehmens der Ehefrau im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu hindern, ist es möglich, daß die Ehefrau gegen den Willen des Mannes ein Unternehmen führt. Es kann in diesem Falle dem Ehemann keinesfalls zugemutet werden, daß er durch Mitarbeit im Unternehmen der Ehefrau seine Unterhaltspflicht erfüllt.

III. Auch die allgemeine Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB.) vermag nicht die Rechtsgrundlage abzugeben für die Annahme, daß die Ehegatten zu allen zulässigen Arbeiten, die sie für einander und die eheliche Gemeinschaft leisten können, rechtlich verpflichtet wären.

1. Zwar soll durch § 1353 BGB. „zum rechtlichen Ausdruck gebracht werden", daß „im Eherecht das sittliche Wesen der Ehe die Grundlage bildet, von der bei der Auslegung des Gesetzes und der Beurteilung aller Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander auszugehen ist"[25]), und es wurde von der Aufzählung einzelner Pflichten der Ehegatten abgesehen, insbesondere deshalb, „weil dadurch der sittliche Inhalt der Ehe doch nicht erschöpfend bezeichnet wird und das richtige Verständnis und die richtige Begrenzung der hervorgehobenen einzelnen Pflichten doch nur durch ein Zurückgehen auf den allgemeinen Grundsatz des § 1272 gewonnen werden kann"[26]). Es wird daher mit Recht von der herrschenden Meinung angenommen, daß die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft „alle, auch die im Gesetzbuch nicht besonders hervorgehobenen Pflichten, die sich nach dem Wesen der Ehe aus den persönlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander ergeben", umfaßt[27]). Insbesondere haber daher die

[24]) Vgl. hierzu RAG. v. 28. 3. 1931, 513/30: „Der Berufungsrichter wird ... zu prüfen haben, ob und inwieweit dem Ehemann der Beklagten auch ein Barlohnanspruch gegen diese zusteht, oder ob und inwieweit er unter Beachtung des § 1427 Abs 2 BGB. durch seine familienrechtliche Verpflichtung zum Unterhalt der Ehefrau und der ehelichen Kinder sowie durch die angeblich geringen Gutserträgnisse und den Wert der ihm gewährten Gegenleistungen ausgeschlossen wird." Rundbrief des Archivs Deutscher Berufsvormünder, 7. Jahr, Nr. 13/14, S. 181/82.

[25]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 104.

[26]) Motive z. BGB., Bd. 4, S. 104/05.

[27]) RG. 97, 286/87. — Planck, § 1353, Anm. 1; Staudinger, § 1353, Anm. 1; v. Marchthaler, S. 46 ff. — Abzulehnen ist daher insbesondere die Ansicht, daß unter ehelicher Lebensgemeinschaft nur die häusliche, Haushalts- und Geschlechtsgemeinschaft zu verstehen sei (so Wetzel, Arch. f. bürgerl. Recht 26, 74 ff.) sowie die Ansicht, daß nur diejenigen Pflichten Rechtspflichten seien, deren Verletzung das eheliche Leben zerstört und das Recht auf Scheidung begründet (so Endemann, § 169, 2 b, S. 292).

Ehegatten auch bei der Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche, auch soweit diese nicht auf den in den §§ 1353ff. geregelten Sondervorschriften beruhen, ihr Verhalten so einzurichten, daß es mit dem Wesen der Ehe in Einklang bleibt[28]).

2. Hieraus kann aber nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Ehegatten im geltenden Recht auf Grund dieser aus der ehelichen Lebensgemeinschaft folgenden Rechtspflichten zu allen denkbaren zulässigen Arbeiten rechtlich verpflichtet seien. Insbesondere folgt hieraus nicht die Pflicht des Ehemannes zur Leistung jeder Mitarbeit im Unternehmen der Ehefrau, zu deren Unterlassung er nicht verpflichtet ist[29]). Sie läßt sich im geltenden Recht ebensowenig rechtfertigen wie die Annahme, daß die Mitarbeit des Ehemannes im Unternehmen der Ehefrau durch die Unterhaltspflicht geboten sei. Da es dem Ehemann im geltenden Recht nicht in zureichendem Maße möglich ist, die Führung eines selbständigen Unternehmens der Ehefrau zu hindern, kann ihm auch nicht zugemutet werden, daß er die Ehefrau in jedem Fall, in dem dies möglich und zulässig ist, in ihrem Unternehmen unterstützt, insbesondere dann nicht, wenn er die Führung des Unternehmens durch die Ehefrau nicht billigt.

C.

Einen breiteren Raum nimmt die Erörterung der Gründe für die allgemeine Zulässigkeit von Verträgen der Ehegatten, insbesondere von Arbeitsverhältnissen sowie von Entgeltansprüchen auf Grund Gesetzes für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft ein, die diese Unzulässigkeit aus dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft auch dann ableiten, wenn zu diesen Arbeiten die Ehegatten einander rechtlich nicht verpflichtet sind.

I. 1. Die Ansicht, daß Verträge der Ehegatten über die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar seien, beruht auf der Erwägung, daß die Ehe eine Gemeinschaft ist, in der infolge der ehelichen Zellbildung Einverständnis über die zu leistende Arbeit besteht und es zum Zwecke der Leistung der Arbeit nicht erst eines Vertrages, einer vertraglichen Bindung bedarf. Dagegen bedarf es unter denen, die nicht vor der Arbeitsleistung bereits durch eine Gemeinschaft aneinander gebunden sind, einer Vereinbarung darüber, daß die Arbeit zu leisten ist, um eine Bindung zur Leistung der Arbeit zu erzielen[30]). Tönnies sieht den wesentlichen Unterschied der Leistung der Arbeit in diesen voneinander verschiedenen Fällen darin, daß in dem einen Falle „der Wesenwille“[31]), in dem anderen „der Kürwille“[32]) gilt. Während in dem Be-

[28]) 87, 63; Planck, § 1353, 1; Staudinger, § 1353, 1.

[29]) Staudinger, § 1356, Anm. 8; Leewog, S. 28; Dieterich, S. 27; Leers, S. 50/51.

[30]) Auch Siebert, der annimmt, daß das Arbeitsverhältnis durch Eingliederung in den Betrieb begründet wird, nimmt an, daß „der Eintritt... zweifellos auf einer Einigung beruht“. Siebert, S. 87.

[31]) Tönnies, S. 89 ff.

reich, in dem der Kürwille herrscht, der Vertrag entscheidet, ist dort maßgebend das „Verständnis“[33]). „Verständnis ist .... der einfachste Ausdruck für das innere Wesen und die Wahrheit alles echten Zusammenlebens, Zusammenwohnens und -wirkens. Daher in erster und allgemeinster Bedeutung: des häuslichen Lebens, und da dessen Kern die Verbindung und Einheit von Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung von Nachkommen darstellt, so hat insonderheit die Ehe als dauerndes Verhältnis diesen natürlichen Sinn. Das stillschweigende Einverständnis, wie wir es auch heißen mögen, über Pflichten und Gerechtsame, über Gutes und Böses, kann wohl einer Verabredung, einem Vertrage verglichen werden; aber nur, um sogleich den Kontrast desto energischer hervorzuheben ..... Verabredung und Vertrag ist Einigung, die gemacht beschlossen wird; ausgetauschtes Versprechen, also Sprache voraussetzend und gegenseitige Auffassung und Annahme dargebotener zukünftiger Handlungen, welche in deutlichen Begriffen ausgedrückt werden müssen .... Verständnis ist ihrem Wesen nach schweigend: weil ihr Inhalt unaussprechlich, unendlich, unbegreiflich ist. Wie Sprache nicht verabredet werden kann, wenn auch durch Sprache zahlreiche Zeichensysteme für Begriffe, so kann Eintracht nicht gemacht werden, wenn auch noch so viele Arten von Einigungen. Verständnis und Eintracht wachsen und blühen, wenn ihre Bedingungen günstig sind, aus gegebenen Keimen hervor“[33]). Daß Ehe und Familie an erster Stelle stehen unter den personenrechtlichen Verhältnissen, für die der Vertrag nicht entscheidend ist, wird auch von Siebert anerkannt: „Das Familienrecht ist zweifellos dasjenige Rechtsgebiet, in dem der Typ des personenrechtlichen Verhältnisses am reinsten und klarsten herausgearbeitet ist“[34]). „.... Man erkannte hier zuerst mit aller Deutlichkeit, daß die Wirkungen des personenrechtlichen Rechtsverhältnisses nicht auf den Willen der beiden Partner zurückzuführen sind, sondern daß sie sich unmittelbar aus der konkreten Gemeinschaftsordnung, also aus dem Zustand der personenrechtlichen Verbundenheit ergeben“[35]).

2. a) Auf Grund solcher allgemeiner Erwägungen wurde davon ausgegangen, daß die Ehegatten die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft in aller Regel ohne vertragliche Bindung und auch ohne den Willen, dafür ein Entgelt vom anderen Ehegatten verlangen zu wollen, leisten. Es wird daher selbst dann der Vertragswille verneint, wenn nach außen hin unter den Ehegatten ein Arbeitsverhältnis zu bestehen scheint. „Was .... nachdrücklichst bestritten werden muß, ist die Behauptung, daß in den Fällen, wo ein sich nach außen hin als reines Lohnarbeitsverhältnis darstellendes Verhältnis zwischen Ehegatten vor-

[32]) Tönnies, S. 107 ff.
[33]) Tönnies, S. 22; vgl. auch S. 198.
[34]) Siebert, S. 70.
[35]) Siebert, S. 72; vgl. auch Schmitt, S. 20.

zuliegen scheint, unter den Beteiligten die ausgesprochene Absicht besteht, den einen Ehegatten in die gleiche Abhängigkeit zu bringen, in der sich der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber befindet. In dieser Beziehung ist es mehr als bezeichnend, daß in allen Fällen, in welchen das OVG. theoretisch die Möglichkeit eines Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten zugeben zu sollen geglaubt hat, die nähere Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse dazu geführt hat, das tatsächliche Vorliegen eines solchen Verhältnisses zu verneinen"[36]). „Auch nach Abschluß des Anstellungsvertrages gibt die Ehe dem Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und seiner Frau das Gepräge. Nach wie vor verhalten sich die Ehegatten in erster Linie als Ehemann und Ehefrau, nicht als Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In 99 von 100 Fällen tritt der Mann der Frau gegenüber nicht wie ein fremder Arbeitgeber, und die Frau will nichts für sich erreichen, sondern durch ihre Mitarbeit den Zweck der ehelichen Gemeinschaft fördern"[37]).

Es wird daher angenommen, daß, wenn die Ehegatten dennoch ein Arbeitsverhältnis begründen, dies ein äußerst seltener Ausnahmefall sei. Regelmäßig sei dann auch der Zweck für die Eingehung eines solchen Verhältnisses nicht durch die eheliche Lebensgemeinschaft begründet, sondern durch äußere Umstände: „In der Tat wird ein Arbeitsverhältnis von Ehegatten regelmäßig zu dem Zweck behauptet, um dadurch gegenüber dem Staat oder den Gläubigern Vorteile zu erringen, dem Staat gegenüber den Vorteil der Sozialversicherung sowie den Lohnsteuerabzug bei der dafür in Frage kommenden Steuer (Gewerbeertragssteuer, Einkommensteuer), dem Gläubiger gegenüber im Falle des Konkurses eines Ehegatten oder einer seinem Grundstück drohenden Zwangsversteigerung, um dem Ehegatten eine bevorrechtigte Befriedigung aus der Konkursmasse oder den Versteigerungserlös zu verschaffen und dadurch die Befriedigungsmöglichkeit der Gläubiger zu beschränken"[38]).

b) Daraus, daß von Verträgen über die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft und Entgeltansprüchen für Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, die nicht auf Grund Vereinbarung geleistet ist, in aller Regel von den Ehegatten kein Gebrauch gemacht wird, wird gefolgert, daß solche Vereinbarungen und Entgeltansprüche mit der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht vereinbar seien.

Diese Ansicht wird weiter damit begründet, daß durch die Verträge und Entgeltansprüche eine Spaltung in die eheliche Lebensordnung hineingetragen wird: „Dadurch wird die Einheit der gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Ehegatten durchbrochen"[39]). Insbesondere wird in der Begründung eines Entgeltanspruches für die Arbeit

[36]) Hoffmann, Recht 1910, 652.
[37]) Ott, Steuer und Wirtschaft 1935, 718 ff.
[38]) Hoffmann, Recht 1910, 652. Ebenso RVA. AN. 1903, S. 571, Nr. 1087.
[39]) Woedtke, S. 105.

der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft eine Störung der ehelichen Lebensgemeinschaft gesehen: „Was die Frau dem Mann tut und umgekehrt, geschieht im gemeinsamen Interesse und hat seine ethische Berechtigung in der von den Ehegatten gewählten Gemeinschaft. Es besteht m. E. durchaus ein öffentliches Interesse daran, daß diese Auffassung vom Wesen der Ehe nicht verwässert wird und keine Erörterungen in die Ehe hineingetragen werden, die in ein Lohnbüro gehören“[40]). Das öffentliche Interesse daran, daß die Begründung solcher Entgeltansprüche unzulässig ist, wird vor allem darin erblickt, daß von ihrer Anerkennung gerade diejenigen Ehegatten, die nicht von der rechten ehelichen Gesinnung ausgehen, einen Vorteil hätten: „Wo natürliche Verhältnisse bestehen, würde der Mangel der Lohnzahlung der Versicherungspflicht entgegenstehen, denn, daß Eheleute für einander um Lohn arbeiten, widerspricht fast ausnahmslos dem gesunden Empfinden der Beteiligten und der tatsächlichen Lage der Dinge; die Möglichkeit aber, diese Verhältnisse in eine die Versicherungspflicht erzeugende Form zu bringen, würde im wesentlichen nur einen Anreiz für mehr geschäftskundige als gewissenhafte Personen darstellen, den Schein eines Arbeitsverhältnisses zu erzeugen, um Vorteile zu gewinnen, welche zu gewähren nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprochen hat und auch im allgemeinen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gefordert wird“[41]). Das öffentliche Interesse an der Ablehnung von Arbeitsverhältnissen wird weiter damit begründet, daß durch die Anerkennung geradezu ein Anreiz geschaffen würde im Widerspruch mit der durch die eheliche Lebensgemeinschaft begründeten Ordnung, künstliche Arbeitsverhältnisse zu schaffen, um sich dadurch Rechtsvorteile, insbesondere steuerrechtliche, zu sichern[42]).

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß bei Anerkennung von Arbeitsverhältnissen für die Ehefrau im Unternehmen des Mannes dadurch eine Ungerechtigkeit entstände, daß die Ehefrau, welche die Arbeit unter den Voraussetzungen des § 1356 Abs. 2 leiste, kein Entgelt erhalte, während die Ehefrau, die im Unternehmen des Mannes im Falle der Nichtüblichkeit mithilft, durch Begründung eines Arbeitsverhältnisses ein Entgelt erlangen könne. Die soziale Ungerechtigkeit dieser Regelung wird darin gesehen, daß zwar die Ehefrau des reichen Mannes, nicht aber die des ärmeren sich ein Entgelt sichern könne: „Eine Auffassung, als ob zwischen

[40]) Ebel, Steuerarchiv 1935, S. 233.
[41]) RVA. AN. 1903, S. 572, Nr. 1087.
[42]) RFH. 27, 27: „Die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Mann und Frau würde einen starken Anreiz auslösen, in Widerspruch mit der wirklich gehandhabten Lage unter den Ehegatten künstlich lediglich deshalb Arbeitsverhältnisse zu schaffen, um die Gewerbesteuer zu drücken. Den Vorteil hätten davon die mehr geschäftskundigen als gewissenhaften Leute, den Nachteil die Allgemeinheit. Derartiges zu fördern kann nicht im Sinne einer gesunden Rechtsentwicklung liegen. Denn es würde so die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit die Steuergerechtigkeit gefährdet.“

Ehefrauen, die zur Arbeit geboren werden, und solchen, die man für eine derartige Zumutung schadlos halten müsse, zu unterscheiden wäre, paßt jedenfalls in die heutige Zeit nicht mehr“[43]).

II. Es ist zu untersuchen, ob diese Gründe auch gerechtfertigt sind bei Ausrichtung der ehelichen Arbeitsgemeinschaft nach der durch den Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung geforderten ehelichen Zellbildung im geltenden Recht.

1. Zunächst ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, welche Verträge, Vereinbarungen und gesetzlichen Entgeltansprüche für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft in Betracht kommen können.

Die Verträge, durch die sich ein Ehegatte gegenüber dem anderen zur Arbeit verpflichtet, können entweder unentgeltlich (Auftrag) oder entgeltlich (Dienstvertrag, Agenturvertrag, sonstiger Geschäftsbesorgungsvertrag, Werkvertrag, Pachtvertrag[44]), Gesellschaftsvertrag, in dem eine Pflicht zur Arbeitsleistung als zu leistender Beitrag übernommen wird) sein. Eine Sonderstellung nimmt das Arbeitsverhältnis des AOG. ein, sofern es nicht unter Verträge im Sinne des BGB. zu rechnen ist[45]).

Entgeltansprüche kraft Gesetzes für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft könnten aus den Vorschriften über den Ersatz von Aufwendungen bei Geschäftsführung ohne Auftrag oder nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung hergeleitet werden.

2. Es ist zuerst zu prüfen, inwieweit bei einer Arbeit der Ehefrau durch Zulassung von Vereinbarungen sowie von gesetzlichen Entgeltansprüchen der Ehezweck und die durch ihn geforderte Zellbildung gefährdet werden.

a) Die Gefährdung des Ehezwecks ist am stärksten, wenn er sowohl durch vertragliche Bindung der Ehefrau zur Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft wie auch zugleich dadurch, daß die Ehefrau ein Entgelt für die Arbeit erhält, beeinträchtigt wird. Die Gefährdung ist geringer, wenn sie nur vertraglich zur Arbeit gebunden wird, aber ihr kein Entgeltanspruch für die Arbeit zusteht.

Durch die Mithilfe der Ehefrau für die Erwerbsarbeit des Mannes kann eine Beeinträchtigung der mütterlichen Pflicht sowie der hausfraulichen Aufgaben eintreten[46]). In gleicher Weise kann durch Vereinbarungen, durch die sich die Ehefrau zu solcher Arbeit dem Manne verpflichtet, eine Beeinträchtigung dieser der Ehefrau obliegenden Hauptaufgaben erfolgen.

---

[43]) Ebel, Steuerarchiv 1935, S. 233.

[44]) Zwar steht in diesem Vertrage dem Entgeltanspruch des Verpächters nicht als synallagmatische Gegenverpflichtung die Arbeitspflicht gegenüber, aber dennoch rechtfertigt es sich, diese Verträge hier mitzuerörtern, denn der Pachtvertrag verpflichtet zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, und damit wird in viel weiterem Maße eine Arbeitspflicht übernommen als beim Dienstvertrag.

[45]) Vgl. Siebert, S. 53 ff.

[46]) Vgl. oben S. 56 ff., 60 ff.

Durch die Vereinbarung — namentlich wenn sie entgeltlich ist — wird die Ehefrau veranlaßt, die übernommene Arbeit zu erfüllen ohne Rücksicht darauf, ob sie infolge hiervon ihre mütterliche Pflicht, ihre Aufgabe als Hüterin der Heimseele recht erfüllen kann oder nicht. Diese Wirkungen treten auch dann ein, wenn man im Gegensatz zu Verträgen unter Fremden für die Verträge unter den Ehegatten annimmt, daß, wenn die durch die Vereinbarung übernommene Arbeit mit den Pflichten zur ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr vereinbar ist, dem Ehegatten das Recht zusteht, die im Vertrage übernommene Arbeit zu verweigern[47]). Denn, wenn die Vereinbarungen zugelassen werden, dann sind die Ehegatten bestrebt, vertragstreu zu sein, falls sie nicht unehrlich sind. Dann werden sie von dem Gedanken der Vertragstreue ausgehend nicht daran denken, von dem Sonderrecht zur Weigerung der Arbeit im Falle der Beeinträchtigung der ehelichen Hauptpflichten Gebrauch zu machen. Aber selbst wenn man annehmen würde, daß die Ehegatten von diesem Weigerungsrecht Gebrauch machen, ist auch dann die Vereinbarung ein Hindernis an der Erfüllung der ehelichen Hauptpflichten. Denn sie veranlaßt die Ehegatten dazu, das eheliche Verhältnis so zu gestalten, daß es mit der Erfüllung der Vereinbarung nicht in Widerspruch gerät. Wenn es also bei Erfüllung der Vereinbarung der Ehefrau nicht möglich ist, für Kinder zu sorgen, so hindert sie die treue Erfüllung des Vertrages daran, Kindern das Leben zu schenken.

In besonders starkem Maße wird durch Vereinbarungen, welche die Ehefrau ständig zur Erwerbsarbeit für den Ehemann verpflichten, wie beim Arbeitsverhältnis des AOG. der Ehezweck gefährdet. Denn zur Annahme eines solchen Arbeitsverhältnisses wird verlangt: „Die Frau muß wie ein Angestellter in den geschäftlichen Betrieb eingegliedert sein. Ist es ihr überlassen, wie lange, in welchen Geschäftsstunden, in welcher Art und in welchem Umfange sie tätig sein will, so bedeutet dies kein Angestelltenverhältnis, sondern eine nur durch die Stellung der Frau als Ehefrau des Geschäftsinhabers begründete familienrechtliche Mitarbeit“[48]). Es fällt also bei dem Arbeitsverhältnis der wesentliche Vorteil, den die Erwerbsarbeit der Ehefrau im Unternehmen des Mannes vor der Erwerbsarbeit, die sie für Fremde leistet, wieder im wesentlichen weg. Denn der Vorzug dieser Erwerbsarbeit für den Ehemann liegt in erster Linie darin, daß die Ehefrau hier in der Regel in der Lage ist, sie mit ihren Hauptpflichten als Mutter und Hausfrau in Einklang zu bringen, während ein familienfremder Betrieb auf die Erfüllung der hausfraulichen Aufgaben der Ehefrau grundsätzlich unter Durchführung einer straffen Arbeitsordnung keine Rücksicht nehmen kann.

---

[47]) S. oben S. 166, Anm. 22.
[48]) OVG. 97, 20. Einzelheiten siehe bei Rechenbach, S. 60.

In den Wohnehen wird zwar durch die Erwerbsarbeit der Ehefrau für den Mann die mütterliche Pflicht nicht gefährdet. Es kommt aber auch hier die Beeinträchtigung der Haushaltsarbeit in Frage. Die Gefahr der Störung der ehelichen Zellbildung im übrigen, wie sie bei der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Ehefrau für Fremde nicht nur in Zuchtehen, sondern auch in den Wohnehen eintritt, besteht freilich bei der Mithilfe der Ehefrau für die Erwerbsarbeit des Mannes nicht. Es beständen daher nur geringe Bedenken gegen die Zulassung von Verträgen und Entgeltansprüchen für die Arbeit der Ehefrau zugunsten des Mannes in den Wohnehen, wenn nicht diese Zulassung Rückwirkung auf die Gefährdung des Ehezwecks in den Zuchtehen hätte. Wenn für die Ehen, in denen eine mütterliche Pflicht nicht oder nicht mehr besteht, Verträge und Entgeltansprüche über die Erwerbsarbeit der Ehefrau für den Mann zugelassen würden, dagegen nicht mehr in den Ehen, in denen solche mütterliche Pflichten bestehen und daher durch diese Erwerbsarbeit der Ehezweck gefährdet werden kann, dann würde hierdurch der Ehezweck in mehrfacher Weise gefährdet werden. Die Unterscheidung dieser Fälle, in denen die mütterliche Pflicht besteht, von den anderen ist derart schwierig, daß für den Rechtsverkehr, der sich auf die Arbeit der Ehefrau bezieht, solche Unterscheidung nicht verwendbar ist[49]). Weiter wird, wenn die Gültigkeit der Verträge von dieser Unterscheidung abhängig gemacht wird, hierdurch eine Verknüpfung geschaffen, die geeignet ist, die Erfüllung des Ehezwecks zu beeinträchtigen. Es wird demjenigen ein Vorteil — die Zulässigkeit eines Vertrages und Entgeltanspruchs — zugestanden, der darlegt, daß die Voraussetzungen für die Verletzung der mütterlichen Pflicht nicht vorliegen. Wer sich diesen Vorteil verschaffen will, wird also zu dem Nachweis genötigt, daß eine Nachzuchtpflicht nicht oder nicht mehr besteht. Es wird damit die Gefahr begründet, daß die Ehegatten, um sich die Vorteile des Vertrages zu verschaffen, entweder diese Voraussetzungen sich einzureden suchen, oder daß sie die Voraussetzungen bewußt vortäuschen. Desgleichen haben Gläubiger, denen die Zulassung eines entgeltlichen Vertrages infolge der Haftungsmöglichkeit günstig ist, ein Interesse daran, das Vorliegen dieser Voraussetzungen — das Nichtbestehen der Nachzuchtpflicht — zu behaupten. Die Ehegatten bestreiten dies dann, wenn ihnen dies vermögensrechtlich günstig ist. Eine einwandfreie Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist daher in einem Rechtsstreit über die Zulässigkeit von entgeltlichen Verträgen der Ehegatten über ihre Arbeit nicht möglich, da die Prozeßgegner um die Berechtigung vermögensrechtlicher Ansprüche kämpfen und es daher um ganz andere Belange geht als um die Frage der Erfüllung des Ehezwecks. Sodann ist es ungerecht, daß den Ehefrauen, die eine mütterliche Pflicht nicht zu erfüllen haben, ein Rechtsvorteil — die Zulässigkeit der Begründung eines Entgeltan-

---

[49]) S. oben S. 148.

spruches für ihre Erwerbsarbeit zugunsten des Mannes — zuerkannt wird, dagegen den Ehefrauen, für die die mütterliche Pflicht besteht, solcher Rechtsvorteil aberkannt wird.

Die Gefährdung des Ehezwecks, die durch die Zulassung von Vereinbarungen der Ehegatten, insbesondere entgeltlichen, begründet wird, läßt sich daher nur dadurch wirksam beseitigen, daß alle diese Verträge für unzulässig erklärt werden — ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Zucht- oder Wohnehen handelt, der Nachweis der Gefährdung des Ehezwecks im Einzelfall erbracht wird oder nicht. Im Gegensatz zu der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Ehefrau für Fremde ist auch hier bei der Erwerbsarbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft ein solches allgemeines Verbot durchführbar. Dort läßt sich das allgemeine Verbot nicht anordnen, da Ausnahmefälle bestehen, in denen die Erwerbsarbeit geleistet werden muß und der Verdienst aus der Erwerbsarbeit nur durch die Eingehung von Arbeitsverhältnissen gesichert werden kann. In der ehelichen Arbeitsgemeinschaft dagegen ist zur Sicherung des Arbeitserwerbs der Ehefrau für die Familie in den Fällen notwendiger Erwerbsarbeit die Eingehung von Arbeitsverhältnissen nicht erforderlich.

Die Zulassung eines gesetzlichen Entgeltanspruches der Ehefrau für die ihrem Manne geleistete Erwerbsarbeit, die über die gesetzliche Arbeitspflicht hinausgeht, gefährdet zwar nicht in gleicher Weise wie die Zulassung eines vertraglichen Entgeltanspruches den Ehezweck, da hier die Bindung zur Arbeit, die durch den Vertrag geschaffen wird, nicht besteht. Dennoch kann die Ehefrau auch hier durch die Aussicht auf die Geltendmachung dieses Entgeltanspruches zu dieser Arbeit bewogen und zur Vernachlässigung ihrer Hauptaufgaben veranlaßt werden. Jedoch ist solche Gefahr erheblich vermindert, wenn die Ehefrau erst bei Auflösung der Ehe in der Lage wäre, diese Ansprüche geltend zu machen.

b) Aus der Feststellung, daß die Vereinbarungen der Ehegatten und die gesetzlichen Entgeltansprüche über die Arbeit der ehelichen Arbeitsgemeinschaft der Erfüllung des Ehezwecks entgegenstehen, folgt jedoch noch nicht, daß im geltenden Recht diese Vereinbarungen und Entgeltansprüche allgemein unzulässig wären. Denn im geltenden Recht ist die eheliche Arbeitsordnung noch nicht so gestaltet, daß hierdurch die Höchsterfüllung des Ehezwecks erreicht wird. Es ist dem Ehemann nicht möglich, die Ehefrau im Außenverhältnis gegenüber Dritten in zureichendem Maße an der Leistung von Erwerbsarbeit zu hindern[50]). Durch diese Erwerbsarbeit wird der Ehezweck in weit höherem Maße gefährdet als durch die unselbständige Erwerbsarbeit, die die Ehefrau für den Ehemann leistet. Die Durchsetzung des Ehezwecks im geltenden Recht verlangt daher, daß — soweit es im Rahmen des geltenden Rechtes möglich ist — in erster

[50]) S. oben S. 116 ff.

Linie die Ehefrau an derjenigen Erwerbsarbeit gehindert wird, die den Ehezweck am stärksten gefährdet, also an der unselbständigen Arbeit für Fremde sowie der Führung eines selbständigen Unternehmens. Ein wesentliches Mittel hierzu ist, daß die Ehefrau vom Ehemann durch Vereinbarung verpflichtet wird, ihm in seiner Erwerbsarbeit zu helfen. Durch eine solche Vereinbarung wird die Ehefrau daran gehindert, ihre Arbeit für Dritte zu leisten und ein selbständiges Unternehmen zu gründen. Sie wird von jener Arbeit um so mehr abgehalten werden, wenn sie auch einen Entgeltanspruch für die Mithilfe in der Erwerbsarbeit des Mannes, die über die gesetzliche Pflicht hinausgeht, beanspruchen kann.. Es läßt sich daher im geltenden Recht auf Grund des Ehezwecks die Unzulässigkeit von Vereinbarungen und Entgeltansprüchen der Ehefrau für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, zu der sie nicht gesetzlich verpflichtet ist, nicht rechtfertigen.

3a) Im Gegensatz zur Arbeit der Ehefrau besteht bei der Erwerbsarbeit des Mannes nicht die Gefahr, daß durch sie eine eheliche Pflicht verletzt wird. Die Gefährdung des Ehezwecks kann also hier nicht wie bei der Ehefrau dadurch entstehen, daß der Mann Erwerbsarbeit leistet. Vielmehr gefährdet der Mann den Ehezweck nur dadurch, daß er nicht in ausreichendem Maße Erwerbsarbeit leistet. Die Vereinbarungen und Entgeltansprüche für die Arbeit des Mannes zugunsten der Frau in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft können nur insofern den Ehezweck gefährden, als der Mann durch sie dazu veranlaßt wird, in geringerem Maße Erwerbsarbeit zu leisten, als er nach der durch den Ehezweck geforderten Arbeitsteilung zu leisten verpflichtet ist.

b) Im geltenden Recht ist freilich der Ehemann nicht verpflichtet, in größtmöglichem Umfang die von ihm nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung zu leistende Erwerbsarbeit zu übernehmen[51]). Er ist auch keineswegs immer zur Mithilfe im Unternehmen der Ehefrau gesetzlich verpflichtet[52]). Die Entlastung der Ehefrau von der Erwerbsarbeit kann daher im geltenden Recht in den Fällen, in denen der Mann zur Mithilfe gesetzlich nicht verpflichtet ist, dadurch gefördert werden, daß er durch Vereinbarungen zur Mithilfe bei ihrer Erwerbsarbeit, insbesondere in ihrem Unternehmen, verpflichtet wird. Durch solche Vereinbarungen ist es auch dem Mann, der die Gründung eines Unternehmens der Ehefrau gegen seinen Willen nicht verhindern konnte, möglich, daß ihm die Ehefrau im Unternehmen eine leitende Stellung einräumt, so daß sie auf diese Weise von der den Ehezweck gefährdenden Unternehmungsführung entlastet wird. Die Unzulässigkeit solcher Vereinbarungen, insbesondere auch nicht-entgeltlicher Vereinbarungen, sowie gesetzlicher Entgeltansprüche des Mannes für Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, zu der er nicht gesetzlich

[51]) S. oben S. 116 ff., 135 ff., 142 ff.
[52]) S. oben S. 165 ff.

verpflichtet ist, wäre daher im geltenden Recht kein geeignetes Mittel zur Erfüllung des Ehezwecks.

III. 1. Die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen wird auch nach der Entstehungsgeschichte des BGB. und dem ehelichen Güterrecht vorausgesetzt.

Bei den Beratungen des BGB. wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vergütung der Ehefrau für ihre Mithilfe, die sie über das übliche Maß hinaus für ihren Ehemann leistet, ebenso wie die Vergütung, die sie von einem Fremden für ihre Arbeit empfängt, Vorbehaltsgut sein müsse[53]).

Durch § 1430 BGB. ist zwar nicht ausdrücklich einer der entgeltlichen Verträge des BGB. über Arbeit als zulässig anerkannt, wohl aber wird dem Mann die Möglichkeit einer Entschädigung für die Arbeit der Vermögensverwaltung dadurch gewährt, daß bei Überlassung des Vermögens der Ehefrau zur Verwaltung an den Mann diesem das Recht gegeben wird, die Einkünfte nach seinem Ermessen zu verwenden. Es ist sodann die Zulässigkeit eines von dieser Regelung abweichenden Vertrages in § 1430 BGB. ausdrücklich vorgesehen. Es wird daher allgemein als zulässig angesehen, daß die Frau dem Mann das Recht zu einer Verwendung der Einkünfte nach freiem Ermessen nicht gibt, ihm aber für die Verwaltung ein Entgelt verspricht[54]).

Sodann kann den Ausnahmefällen, in denen auch im künftigen Recht von dem Grundsatz der Arbeitsteilung abzuweichen ist, in dem geltenden Recht in zureichendem Umfange nur dadurch Geltung verschafft werden, daß Vereinbarungen der Ehegatten über die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft zugelassen werden. Ist der Ehemann nicht in der Lage, sein Vermögen, insbesondere sein Unternehmen ordnungsgemäß zu verwalten, dann kann im geltenden Recht — abgesehen von der für das Reichserbhofrecht geltenden Regelung des § 15 REG. — die Verwaltung des eigenen Vermögens dem Mann nur dadurch entzogen und der Ehefrau übertragen werden, daß die Ehegatten einen entsprechenden Vertrag abschließen.

Dadurch, daß im geltenden Recht Vereinbarungen der Ehegatten über die Arbeit, die sie über die gesetzliche Pflicht hinaus leisten, insbesondere über Arbeitsverhältnisse[55]), zulässig sind, wird freilich nicht ausgeschlossen,

---

[53]) Vgl. zum gemeinen Recht Heise-Cropp, Bd. 1, S. 4: „Würde ihr ... der Ehemann zur Vergeltung für ihre Dienste Geschenke vom Handelsgewinn machen, ihr vielleicht ein bestimmtes Salair aussetzen oder wohl gar ihr gleich einem commi intéressé einen aliquoten Teil vom Handelsgewinn bestimmen, so würde sie doch in allen diesen Fällen nicht als Hausfrau anzusehen sein."

[54]) Planck, § 1430, I 2; Staudinger, § 1430, 4.

[55]) Über die Sonderfrage, inwieweit die arbeitsrechtlichen Wirkungen der Arbeitsverhältnisse und nicht lediglich die dienstvertraglichen eintreten, s. unten § 8 D.

daß die Ehegatten zur Weigerung der Erfüllung der in diesen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen auf Grund des § 1353 BGB. berechtigt sind, wenn die Erfüllung dieser Pflichten mit den durch die eheliche Lebensgemeinschaft begründeten Pflichten nicht mehr vereinbar ist[56]).

2. Die Frage, ob dann, wenn ausdrückliche Vereinbarungen der Ehegatten über die Mitarbeit, die der eine Ehegatte für den anderen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus leistet, fehlen, ein stillschweigender Vertrag der Ehegatten angenommen werden kann, insbesondere ob ein dienstvertragähnliches Verhältnis oder ein Gesellschaftsvertrag vorliegt[57]), oder ob die Ehegatten lediglich auf die gesetzlichen Entgeltansprüche angewiesen sind, ist im wesentlichen Tatfrage.

Ein Anspruch der Ehegatten aus Geschäftsführung ohne Auftrag[58]) wird meist nicht in Betracht kommen, da die Ehegatten in der Mithilfe gewöhnlich ihre eheliche Aufgabe sehen und ihnen daher der Wille zum Fremdhandeln fehlt[59]). Es bleibt als gesetzlicher Entgeltanspruch für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft somit regelmäßig nur ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung übrig[60]).

D.

Es bleibt noch die Erörterung derjenigen Gründe übrig, die nur dazu geeignet sind, einen Teil der Rechtswirkungen aus Vereinbarungen der Ehegatten über ihre Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft abzulehnen.

I. Die Ablehnung der steuerrechtlichen Wirkungen der Arbeitsverhältnisse unter Ehegatten wird vom Reichsfinanzhof in erster Linie mit der sog. Typentheorie, die im Schrifttum jedoch vielfach bekämpft wurde[61]), begründet. Nach ihr ist maßgebend: „Was ist nach der Auffassung der Allgemeinheit als typische Gestaltung anzusehen, die nach dem Sinn und Zweck der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften auch bei abweichender Regelung der Beteiligten für die steuerliche Beurteilung maßgebend sein kann und soll?“[62]) Auf Grund dieser Typentheorie wird nicht verneint, daß privatrechtliche Wirkungen eines Rechtsverhältnisses, das steuerrechtlich auf Grund dieser Theorie nicht anzuerkennen ist, bestehen können. „Es kann und soll nicht bestritten werden, daß nach dem bürgerlichen Rechte ein Angestelltenverhältnis auch zwischen Ehegatten unter gewissen Voraussetzungen anerkannt werden kann[63]).“ Der Grund dafür,

---

[56]) S. oben S. 164, Anm. 22, S. 167, Anm. 28.

[57]) Einzelheiten hierzu s. bei Rechenbach, S. 61 ff. Vgl. insbesondere KGJW. 1921, 635; Natter, S. 157 ff. und oben S. 164 Anm. 20.

[58]) S. Oertmann, DJZ. 1911, 124.

[59]) Rechenbach, S. 63.

[60]) Rechenbach, S. 63; Natter, S. 157 ff.

[61]) Rechenbach, S. 70, Anm. 8 und Blau, S. 164 ff. mit weiterem Schrifttum.

[62]) RFH. 27, 24.

[63]) RFH. 27, 24.

weshalb zwar die privatrechtlichen Wirkungen eintreten können, jedoch steuerrechtlich das Rechtsverhältnis nicht zu beachten ist, wird darin gesehen, daß die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen nur einen auf einen engen Kreis beschränkten Einfluß ausüben[64]), dagegen die steuerrechtlichen Rechtswirkungen eine viel weitergreifende Bedeutung für die Allgemeinheit haben: Es handelt sich hier „nicht so sehr oder lediglich um das steuerrechtliche Verhältnis der gerade im Streite befindlichen Ehegatten. In derselben Lage wie sie befinden sich unzählige andere Eheleute, oder sie können sich in diese oder eine ähnliche Lage begeben. Es ist dem Steuerstreit besonders eigen, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine endgültige Entscheidung sich in ihren Wirkungen nicht gegenüber der einzelnen Streitpartei erschöpft, daß vielmehr die Ergebnisse darüber hinaus zumeist ganze Bevölkerungsgruppen oder Gesellschafts- und Wirtschaftsschichten treffen (z. B. Lohnsteuer, Bilanzfragen). Will man das Bild vom Parteistreit des bürgerlichen Rechts überhaupt für das steuerliche Verfahren verwenden, so kann man vielleicht sagen, daß zumeist dem einen Träger der Steuergewalt eine durch die Gleichheit der Lage verbundene Vielheit von Gegnern gegenübersteht, für die eine höchstgerichtliche Entscheidung bedeutsam werden kann. Derartige grundsätzliche Wirkungen für die Allgemeinheit können auch bei der Rechtsfindung nicht unbeachtet bleiben. Sie legen es nahe, die Entscheidung nach Möglichkeit und im wesentlichen nicht davon abhängig zu machen, was die Beteiligten gerade in diesem oder jenem Falle besonders ausgemacht haben[65])."

Diese Typentheorie dient der Förderung des Ehezwecks und ist daher zu billigen. Wenn erkannt ist, daß durch die Eingehung von Arbeitsverhältnissen die Erfüllung des Ehezwecks gefährdet wird, dann muß — soweit es durch die Anwendung des geltenden Rechts möglich ist, diese Gefährdung abzuschwächen — die Rechtsanwendung in dieser Weise erfolgen. Wenn um der durch den Ehezweck geforderten ehelichen Zellbildung willen, insbesondere um die Ehefrau von der außerhäuslichen Erwerbsarbeit für Fremde und von der Gründung eines selbständigen Unternehmens abzuhalten, ein Arbeitsverhältnis der Ehefrau im Unternehmen des Mannes gebilligt werden kann, so folgt hieraus noch nicht, daß um der Erfüllung des Ehezwecks willen auch alle öffentlich-rechtlichen Wirkungen der Arbeitsverhältnisse, insbesondere die steuerrechtlichen, anzuerkennen sind. Denn auch wenn die steuerrechtlichen Wirkungen nicht anerkannt werden, bleibt die Tatsache bestehen, daß die Ehefrau durch die im Arbeitsverhältnis für den Mann eingegangene Bindung an anderer den Ehezweck mehr gefährdender Erwerbsarbeit gehindert wird. Und andererseits wird gerade dadurch, daß die steuerrechtlichen Wirkungen des Arbeitsverhältnisses verneint werden, die

[64]) RFH. 27, 24: „Beim bürgerlichen Rechte handelt es sich ... naturgemäß nur um die privatrechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten und gegenüber Dritten, wie insbesondere gegenüber den Gläubigern und Geschäftsfreunden." — [65]) RFH. 27, 24.

Erfüllung des Ehezwecks gefördert. Es wird bei Ablehnung der steuerlichen Wirkungen durchgreifend verhindert, daß Arbeitsverhältnisse unter den Ehegatten aus anderen Gründen als den durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen eingegangen werden. Es können dann nämlich die steuerrechtlichen Vorteile, die durch die Eingehung von Arbeitsverhältnissen entstehen, nicht mehr der Anlaß dazu sein, die Ehegatten zur Eingehung von Arbeitsverhältnissen, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft nicht geboten sind, zu veranlassen. Es ist deshalb steuerrechtlich weder ein Arbeitsverhältnis der Ehefrau im Unternehmen des Mannes noch des Ehemannes im Unternehmen der Frau[66]) anzuerkennen.

Die hier vertretene Ansicht beherrscht heute, nachdem im Gewerbesteuerrecht durch das Gesetz vom 1. 12. 1936 für die Gewerbesteuer die Anerkennung von Arbeitsverhältnissen der Ehegatten ausdrücklich abgelehnt worden ist[67]), das gesamte Steuerrecht[68]).

II. 1. Die Anwendung der arbeitsrechtlichen Vorschriften auf die Arbeit der Ehegatten, für die, wenn sie unter Fremden geleistet würde, Arbeitsrecht anwendbar wäre, ist abgelehnt worden mit der Begründung, daß die Ehegatten zueinander nicht in ein solches Abhängigkeitsverhältnis wie der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber treten könnten[69]), und daß die Gründe, die für die Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften entscheidend

---

[66]) Die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses des Ehemannes im Unternehmen der Ehefrau bei Ablehnung eines Arbeitsverhältnisses der Ehefrau im Unternehmen des Mannes im Steuerrecht würde dazu führen, daß die Ehegatten zum Zwecke der Verschaffung des steuerrechtlichen Vorteils das Unternehmen des Mannes auf die Frau übertragen würden. Da die Führung eines selbständigen Unternehmens durch die Ehefrau geeignet ist, den Ehezweck in besonders starkem Maße zu gefährden, ist also um des Ehezwecks willen auch die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses des Mannes im Unternehmen der Frau abzulehnen.

[67]) S. oben S. 163, Anm. 17.

[68]) Steuerrechtlich ist die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses unter Ehegatten außer für die Gewerbesteuer für die Einkommensteuer und die Bürgersteuer, die sich nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen richtet (§ 3 Bürgersteuergesetz vom 16. 10. 1934, RGBl. I, 985) von Bedeutung. Für das Einkommensteuerrecht aber hat der Reichsfinanzhof von jeher die Anerkennung von Arbeitsverhältnissen unter Ehegatten abgelehnt. S. oben S. 163, Anm. 16.

[69]) RVA. DJZ. 1899, 22: „Die sittliche Auffassung der Ehe als des Verhältnisses zu ungeteilter Lebensgemeinschaft verbundener Personen verträgt sich nicht mit dem das soziale Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beherrschenden Begriffe, durch die in das Verhältnis allgemeiner Gleichberechtigung der damit nicht zu vereinbarende Gegensatz der Abhängigkeit des einen vom anderen Ehegatten hineingetragen wird." — Scheidt, S. 55: „Es ist tatsächlich unmöglich, diese Arbeitsbeziehungen (zwischen Ehegatten im Betriebe des anderen und zwischen Kindern und Eltern in deren Betrieb) mit denen eines Fabrikarbeiters gleichzustellen ..., weil in den oben genannten Fällen die Arbeitsbeziehungen nur einen Teil eines größeren Abhängigkeitskomplexes bilden, haben wir ihre Regelung dort zu suchen, wo dieser spezifische Abhängigkeitstatbestand rechtlich geordnet wird, eben im Verwandtschaftsrecht."

gewesen seien — der Schutz des wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmers — für das Arbeitsverhältnis unter Ehegatten nicht zutreffe[70]). Zutreffend ist allerdings, daß auch bei der Arbeit der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, die, wenn sie von Familienfremden verrichtet würde, dem Arbeitsrecht unterliegen würde, der Grund, der zur Aufstellung der arbeitsrechtlichen Vorschriften führte, der Schutz des wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmers, nicht in Betracht kommt. Denn in der Ehe wird durch die eheliche Zellbildung unter den Ehegatten eine dauernde und so innige Gemeinschaft, insbesondere durch die Pflicht zum Unterhalt und Beistand, begründet, daß Schutzvorschriften für die Arbeit, die ein Ehegatte für das Unternehmen des anderen leistet, zum Zwecke der Sicherung des wirtschaftlichen Daseins der Ehegatten nicht erforderlich sind.

2. Es umfaßt das Arbeitsrecht des nationalsozialistischen Staates nicht nur Vorschriften, die zum Schutz des wirtschaftlich schwachen Beschäftigten getroffen sind. Denn das Arbeitsrecht ist durch das AOG. auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Den Mittelpunkt des Arbeitsrechts bildet jetzt die Sicherung der Betriebsgemeinschaft.

Es finden daher vor allem die Vorschriften, die der Sicherung des Friedens in der Betriebsgemeinschaft dienen, auf alle diejenigen Anwendung, auf die sie um der Erhaltung der Betriebsgemeinschaft willen sich erstrecken müssen. Nach § 36 Ziff. 2 AOG. werden daher alle „Aufsichtspersonen" zur Verantwortung gezogen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Gefolgschaft gehören oder nicht. So ist denn auch in der Rechtsprechung die Ehefrau des Unternehmers, die ihren Mann in der Leitung des Betriebes unterstützt, ehrengerichtlich bestraft worden, auch dann, wenn nicht festgestellt war, daß sie zur Gefolgschaft gehörte[71]), und es ist im Schrifttum gebilligt worden, daß zur Betriebsgemeinschaft nicht nur Führer und Gefolgschaft, sondern auch sämtliche Stellvertreter des Führers, die nicht Gefolgschaftsangehörige sind, gehören[72]).

3. Daraus, daß durch das AOG. der Anwendungsbereich der arbeitsrechtlichen Vorschriften erweitert worden ist, folgt freilich noch nicht, daß alle arbeitsrechtlichen Vorschriften auf den Ehegatten, der im Betriebe des anderen arbeitet, dann anzuwenden sind, wenn nach dem Willen der Ehegatten der mitarbeitende Ehegatte in einem die Gefolgschaftszugehörigkeit begründenden Arbeitsverhältnis stehen soll. Um der Erfüllung des Ehezwecks willen können, solange eine vertragliche entgeltliche Bindung der

---

[70]) Dietrich, S. 11: „Rechtsnormen, die zum Schutze solchen Arbeitsverkaufs gegen Übervorteilung und Ausbeutung wirtschaftlicher Zwangslagen geschaffen werden mußten, auf die Familienarbeit anwenden zu wollen, die ihre Wurzeln in ganz anderen Boden senkt," geht nicht an.

[71]) Vgl. Soz. E. ArbRSamml. 22, 184; 23, 243. REG. ArbRSamml. 25, 44.

[72]) Hueck-Nipperdey II, § 35, Anm. 2, § 1, Anm. 30; Bußmann, S. 25, 31.

Ehefrau zur Leistung von Erwerbsarbeit für den Ehemann zuzulassen ist, auch die arbeitsrechtlichen Wirkungen nur insofern abgelehnt werden, als durch ihre Zulassung wie durch die steuerrechtlichen Wirkungen die Ehegatten dazu veranlaßt würden, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, das durch die eheliche Lebensgemeinschaft nicht geboten ist. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften sind jedoch, soweit sie die Ehegatten dazu veranlassen könnten, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, das durch die eheliche Lebensgemeinschaft nicht geboten ist, durch den Gesetzgeber für unanwendbar erklärt.

a) Die Vorschriften über die Sozialversicherung wären geeignet, den Ehegatten einen Anreiz für die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses zu geben, das durch die eheliche Lebensgemeinschaft nicht geboten ist, wenn dies nicht durch Sonderbestimmungen verhindert würde. Denn wenn die Ehegatten durch die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses den Vorteil der Sozialversicherung erlangen könnten, würden sie hierdurch zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses veranlaßt werden, das durch die eheliche Lebensgemeinschaft nicht gefordert wird.

Durch die Vorschriften der Sozialversicherung ist jedoch den Ehegatten der Anlaß hierzu genommen worden. Dies wird einerseits dadurch erreicht, daß grundsätzlich durch die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen keine Versicherungspflicht begründet wird, andererseits dadurch, daß die Berechtigung zur Versicherung nicht ein Arbeitsverhältnis der Ehegatten voraussetzt.

aa) Die Ausnahme von dem Grundsatz des § 159 RVO., nach dem „die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen" keine Versicherungspflicht begründet[73]), für die Unfallversicherung, ist nicht geeignet, die Ehefrau zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses, durch das der Ehezweck gefährdet werden könnte, zu veranlassen (§§ 551, 922, 1062 RVO.). In der Begründung zu § 551 RVO., nach dem die Vorschriften der §§ 548, 550 RVO. über die Versicherung des Unternehmers „auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten" gelten, heißt es: „§ 511 ... bestimmt in Übereinstimmung mit der landwirtschaftlichen und Seeunfallversicherung (§§ 928, 1062)), daß der Ehegatte des Unternehmers in Ansehung der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung als Mitunternehmer anzusehen ist. Dies gilt aber nur, wenn er in dem Betrieb des Unternehmers tätig ist"[74]). Es ist also zur Annahme der Versicherungspflicht nicht notwendig, daß der Ehegatte im Unternehmen des anderen in einem Arbeitsverhältnis stehen muß[75]), ebensowenig, wie es notwendig ist, daß er als Unternehmer im Sinne des bürgerlichen Rechts anzusehen ist.

---

[73]) Ebenso Angestelltenversicherungsgesetz, § 8.

[74]) Begründung zur RVO., S. 289; Hanow-Hofmann, Bd. 3, § 551, Anm. 1.

[75]) Hanow-Hoffmann, Bd. 3, § 551, Anm. 3: „Im Betriebe tätig sein, ist zu unterscheiden von beschäftigt sein."

bb) Auch das Recht zur Versicherung eines Ehegatten, der im Betriebe eines anderen tätig ist, setzt nicht ein Arbeitsverhältnis voraus:

In der Krankenversicherung steht das Recht zur Versicherung „Familienangehörige(n) des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind" (§ 176 Ziff. 2 RVO.) zu.

In der Invalidenversicherung haben Personen, die nach § 1227, 1232 RVO. versicherungsfrei sind, die Versicherungsberechtigung. Nach § 1227 RVO. ist versicherungsfrei „eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird". In § 1232 RVO. ist bestimmt, daß für „vorübergehende Dienstleistungen" Versicherungsfreiheit angeordnet werden kann.

Entsprechende Bestimmungen bestehen im Angestelltenversicherungsgesetz (§ 22) und im Reichsknappschaftsgesetz (§§ 15, 28, 49, 101).

b) Die übrigen arbeitsrechtlichen Vorschriften außerhalb der Sozialversicherung erscheinen wenig geeignet, die Ehegatten zu veranlassen, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, das nicht durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist.

Das gilt sowohl für das allgemeine Arbeitsschutzrecht (Arbeitstrags-, Betriebs-, Gefahrenschutz-, Arbeitszeitrecht)[76]) als auch für das Arbeitsverfassungsrecht und die Bestimmungen über die Sicherung des Arbeitsentgelts durch Tarif- und Betriebsordnung (AOG.). Daß die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen dem Ehegatten bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zugute kommen, daran werden die Ehegatten meist nicht denken. Vielfach wird ihnen auch die Anwendung der Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere der Arbeitszeitbestimmungen, nicht genehm sein. Daß durch das Arbeitsrecht ein Entgeltschutz eintritt, steht im geltenden Recht deshalb mit der Erfüllung des Ehezwecks nicht in Widerspruch, weil im geltenden Recht die Sicherung des Ehegatten durch ein Entgelt für die über die gesetzliche Pflicht hinaus geleistete Erwerbsarbeit nicht als ein Verstoß gegen den Grundsatz der Förderung des Ehezwecks angesehen werden kann.

[76]) Dersch, S. 256 ff.

§ 9. Die eheliche Arbeitsgemeinschaft im künftigen Recht.

Im künftigen Recht ist die rechtliche Gestaltung der ehelichen Arbeitsgemeinschaft nach den durch den Ehezweck der nationalsozialistischen Weltanschauung geforderten Grundsätzen nicht mehr dadurch gehindert, daß wie im geltenden Recht die eheliche Arbeitsordnung, insbesondere in der Frage der Arbeitsteilung, nicht diesen Grundsätzen gemäß geregelt ist.

A.

I. Die Unzulässigkeit von Vereinbarungen und Entgeltansprüchen der Ehegatten für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft ist zwar auch im künftigen Recht nicht dadurch ausgeschlossen, daß in ihm die Ehegatten zu allen Arbeiten, die in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft möglich und rechtlich zulässig sind, rechtlich verpflichtet wären. Auch im künftigen Recht wird es zulässige Arbeiten der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft geben, deren Leistung der andere Ehegatte nicht verlangen kann. Wohl liegt in der Leistung aller nur denkbaren zulässigen gegenseitigen Unterstützung die Höchsterfüllung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Wenn die rechte eheliche Gesinnung herrscht, sind die Ehegatten nicht nur bestrebt, die berechtigten Wünsche des anderen zu erfüllen, sondern sie sind auch willens, dem anderen Wohltaten zu erweisen, die dieser kaum zu denken, geschweige denn dem anderen Ehegatten gegenüber auszusprechen wagt[1]). Wenn aber die Ehegatten berechtigt wären, voneinander diese Wohltaten zu verlangen, die der andere nur unter weitgehendem Verzicht auf seine persönlichen Ansprüche zu leisten vermag, würde die eheliche Lebensgemeinschaft zerstört werden. Es gilt daher auch für das künftige Recht: „Das Höchste und das Beste, was die Ehe weiht und sie erstrebenswert macht, bildet sich außerhalb der allgemeinen Zwangsordnung der staatlich gefestigten Gemeinschaft“[2]). Es gilt insofern für die Ehe dasselbe wie für jede Gemeinschaft, in der eine persönliche Bindung geschaffen wird: „Die konkrete innere Ordnung, Disziplin und Ehre jeder Institution widersteht, solange die Institution andauert, jedem Versuch restloser Normierung und Regelung; sie stellt jeden Gesetzgeber und jeden, der das Gesetz anwendet, vor das Dilemma, entweder die mit der Institution gegebenen, konkreten Rechtsbegriffe zu übernehmen und zu verwenden, oder aber die Institution zu zerstören ... Das Zusammenleben der Ehegatten in einer Ehe, der Familienmitglieder in einer Familie, der Sippengenossen

[1]) Planck in Mugdan Mat. z. BGB., Bd. 4, S. 312: „Und ich meine, bei der wahren, rechten Ehe ist der der glücklichste, der dem anderen das meiste gibt.“ — [2]) Endemann, S. 292.

in einem Sippenverband, der Standesgenossen in einem Stand, der Beamten eines Staates, der Geistlichen einer Kirche, der Kameraden eines Arbeitslagers, der Soldaten eines Heeres, kann weder in den Funktionalismus vorher bestimmter Gesetze noch in Vertragsregelungen aufgelöst werden“ [3]).

II. Die Geltendmachung von Entgeltansprüchen der Ehegatten wird im künftigen Recht auch nicht durch eine Regelung unmöglich gemacht, nach der aller Arbeitserwerb der Ehegatten unabdingbar einem oder beiden Ehegatten zufiele. Denn es wird auch im künftigen Recht Sondervermögen geben, an dessen Nutzung während der Ehe nur der Eigentümer dieses Sondervermögens und nicht der andere Ehegatte Anteil hat, während hinsichtlich des übrigen Vermögens eine gütergemeinschaftliche Regelung bestehen kann. So ist die Rechtslage vor allem bei dem Reichserbhofrecht. Auch der Erwerb aus anderen von einem Ehegatten allein geführten Unternehmen fällt im künftigen Recht während der Ehe dem Ehegatten allein zu, der das Unternehmen führt [4]).

B.

Wohl aber ergibt sich für das künftige Recht die Unzulässigkeit von Vereinbarungen und Entgeltansprüchen der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft daraus, daß in ihm die Arbeitsteilung, die durch die eheliche Zellbildung gefordert wird, nicht nur im Innenverhältnis unter den Ehegatten, sondern auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten durchgeführt ist.

I. Im künftigen Recht ist es daher nicht mehr erforderlich, Vereinbarungen der Ehegatten zu gestatten, durch die die Ehefrau zur Mithilfe für die Erwerbsarbeit des Mannes verpflichtet wird. Denn es stehen dem Manne im künftigen Recht andere wirksamere Rechtsbehelfe zur Verfügung, um die Ehefrau an anderer, den Ehezweck mehr gefährdender Erwerbsarbeit zu hindern, vor allem das Recht zur Genehmigung der Rechtsgeschäfte der Ehefrau, die nicht zu ihrem häuslichen Wirkungskreis (Schlüsselgewalt) gehören. Aus dem gleichen Grunde sind auch gesetzliche Entgeltansprüche der Ehegatten für die Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft im künftigen Recht zur Sicherung des Ehezwecks nicht erforderlich.

II. Die Ausdehnung der Rechte und Pflichten des Mannes zur Verwaltung des Vermögens, insbesondere eines Unternehmens der Ehefrau, infolge der folgerichtigen Durchführung der Arbeitsteilung im künftigen Recht macht auch zum Zwecke der Sicherung des Ehezweckes nicht mehr eine vertragliche Bindung des Mannes zur Verwaltung des Vermögens der Ehefrau, insbesondere die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses, für das von der Ehefrau geführte Unternehmen erforderlich. Eine Vereinbarung,

[3]) Schmitt, S. 20. — Vgl. auch v. Kleist, S. 107: „Der Grund für die lose Form (des § 1353, Abs. 1, Satz 1 BGB.) erschöpft, (da) ... die Ehe als die innigste Gemeinschaft zweier Menschen förmliches Recht am wenigsten vertragen kann.“ — [4]) S. oben § 7.

durch die der Ehemann berechtigt wird, im Unternehmen der Frau mitzuarbeiten, ist jetzt nicht mehr nötig, um dem Ehemann die Möglichkeit zu verschaffen, die Ehefrau von der Führung des Unternehmens zu entlasten. Denn der Ehemann ist im künftigen Recht in anderer Weise viel wirksamer berechtigt, die den Ehezweck gefährdende Führung des Unternehmens durch die Ehefrau zu hindern, einerseits durch das Recht zur Genehmigung aller Rechtsgeschäfte der Ehefrau, die nicht in den häuslichen Wirkungskreis fallen, andererseits durch das Recht, die Verwaltung des Unternehmens der Ehefrau zu übernehmen[5]). — Auch zu dem Zwecke, den Ehemann zur Verwaltung des Vermögens der Ehefrau und zur Mitarbeit in dem von ihr geführten Unternehmen zu verpflichten, bedarf es im künftigen Recht nicht mehr einer Vereinbarung. Denn in ihm ist der Mann grundsätzlich zur Verwaltung des Vermögens der Ehefrau unabdingbar verpflichtet, und die Führung eines Unternehmens der Ehefrau wird nicht nur durch das Genehmigungsrecht des Mannes, sondern auch durch das Erfordernis der behördlichen Genehmigung entscheidend gehemmt[6]). Wenn trotzdem die Ehefrau ausnahmsweise ein Unternehmen selbständig führt, ist auch dann nicht eine vertragliche Bindung erforderlich, um den Ehemann zur Mitarbeit und damit zur Entlastung der Ehefrau zu verpflichten. Denn es wird im künftigen Recht die Bestimmung aufgestellt werden, daß der Ehemann seine Ehefrau, die ein selbständiges Unternehmen führt, im Unternehmen — soweit es ihm möglich ist — durch seine Mitarbeit zu unterstützen hat, wenn die Frau es verlangt. Diese Bestimmung dient zugleich dazu, den Ehemann dazu zu veranlassen, der Ehefrau nicht die Führung eines selbständigen Unternehmens zu gestatten. Denn wenn er im Falle der Gestattung des Unternehmens zur unentgeltlichen Mitarbeit im Unternehmen der Frau verpflichtet ist, wird er dazu veranlaßt, die Führung des Unternehmens durch die Ehefrau nicht zu gestatten und selbst die Verwaltung des Unternehmens zu übernehmen, da er nur auf diese Weise am Erwerb aus dem Unternehmen dann teilhat.

Aus demselben Grunde, aus dem eine vertragliche Bindung des Mannes zur Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft im künftigen Recht zur Sicherung des Ehezwecks nicht erforderlich ist, sind auch gesetzliche Entgeltansprüche für solche Arbeit entbehrlich. Bei einer ehelichen Arbeitsordnung, in der dem Mann infolge des Grundsatzes der Arbeitsteilung in größtem Umfang das Recht zusteht, die Verwaltung des Vermögens der Frau zu übernehmen, gefährdet auch die Zulassung von Entgeltansprüchen des Mannes für seine Mitarbeit den Ehezweck. Denn wenn der Mann, obgleich er nicht die ihm grundsätzlich infolge der Arbeitsteilung obliegende Verwaltung des Vermögens ausübt, schon allein für seine Mitarbeit ein Entgelt beanspruchen kann, dann wird er nicht in zureichendem Maße dazu veranlaßt, die volle Arbeitsleistung der

---

[5]) S. oben § 7. — [6]) S. oben § 7.

Verwaltung, insbesondere die Führung eines Unternehmens der Ehefrau, auszuüben.

Es ist damit dargetan, daß Vereinbarungen und Entgeltansprüche der Ehegatten für ihre Arbeit in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft im künftigen Recht nicht um der Sicherung des Ehezwecks notwendig sind, daß vielmehr ihre Zulassung den Ehezweck gefährdet.

C.

Da hiernach im künftigen Recht die Unzulässigkeit der Vereinbarungen und Entgeltansprüche für die Arbeit der Ehegatten, auch soweit sie zu dieser Arbeit nicht gesetzlich verpflichtet sind, angeordnet werden muß, müssen alle anderen Belange der Ehegatten und Dritter, die eine abweichende Regelung verlangen, zurücktreten.

Die Belange, auf Grund deren eine von dem Grundsatz abweichende Regelung gefordert werden könnte, sind die Ausnahmefälle, in denen auch im Falle der Gefährdung des Ehezwecks von dem Grundsatz der Arbeitsteilung abgewichen werden muß, sodann die wirtschaftlichen Belange, die die Ehegatten gegeneinander während und bei Auflösung der Ehe und die Gläubiger gegenüber den Ehegatten haben, sowie die durch das Arbeitsrecht geforderte Ordnung.

Diese Belange der Ehegatten und Dritter lassen sich jedoch mit der durch den Ehezweck geforderten Unzulässigkeit von Vereinbarungen und Entgeltansprüchen in Einklang bringen, ohne daß dieser Grundsatz aufgegeben werden müßte.

1. Um der Ehefrau in den Ausnahmefällen, in denen sie abweichend von dem Grundsatz der Arbeitsteilung Arbeit leisten muß, die Möglichkeit zur Erfüllung dieser Aufgabe zu geben, sind im künftigen Recht Vereinbarungen nicht mehr erforderlich:

In den Ausnahmefällen, in denen die Übernahme der Verwaltung des Vermögens durch die Frau erforderlich ist, steht der Ehefrau das Recht zur Übernahme im künftigen Recht zu[7]).

Soweit sich zum Zwecke der Beschaffung des notwendigen Unterhalts für die Familie lediglich eine verstärkte Mitarbeit bei der Erwerbsarbeit des Mannes als notwendig erweist, sind im künftigen Recht Verträge zum Zwecke der Bindung der Ehefrau an diese Arbeit nicht notwendig, da sie im künftigen Recht in größtem Umfang im Außenverhältnis gegenüber Dritten vom Manne an der den Ehezweck weit mehr gefährdenden Außenarbeit gehindert werden kann[8]) [9]). Ein Entgeltanspruch für

[7]) S. oben § 7; vgl. auch S. 176.

[8]) S. oben S. 173 ff., S. 184.

[9]) Der Umstand, daß bei Mitarbeit der Ehefrau im Unternehmen des Mannes ihr Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften erteilt werden muß, ist kein Gegengrund dagegen, daß Vereinbarungen, durch die sich die Ehefrau dem Mann verpflichtet, angeführt werden, denn durch die Vollmacht wird keine vertragliche Bindung zur Arbeit begründet.

die Arbeit kommt schon aus dem Grunde nicht in Frage, weil die Arbeit zum Unterhalt der Familie erforderlich ist.

II. 1. Um der Sicherung der wirtschaftlichen Belange der Ehefrau wurde in der Zeit, als die Reform des Eherechts von der liberalen Frauenbewegung beherrscht war, ein Entgelt der Ehefrau für ihre Tätigkeit im Haushalt und bei der Erwerbsarbeit des Mannes verlangt[10]).

a) Diese Vorschläge verlangten eine Befriedigung dieses Entgeltanspruchs nicht erst bei Auflösung der Ehe, sondern forderten auch Zulassung seiner Geltendmachung schon während der Ehe. In dem unter dem Einfluß der liberalen Frauenbewegung stehenden neuen schwedischen Eherecht ist eine diesen Forderungen entsprechende Regelung getroffen worden. Im Gesetz vom 11. 6. 1920 ist bestimmt: „Unterstützt der eine Ehegatte den anderen in dessen Erwerbstätigkeit, kommt ihm, auch falls ein Übereinkommen über Vergütung nicht getroffen ist, angemessene Entschädigung für seine Arbeit zu, falls es mit Rücksicht auf die Art der Arbeit und die übrigen Umstände als angemessen anzusehen ist, daß eine Entschädigung gewährt ist. — Ist wegen Empfang einer Vergütung für Unterstützung, wovon im ersten Stück die Rede ist, eine Klage nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, während dessen die Arbeit vollführt wurde, erhoben worden, so ist das Recht auf Klage verjährt, es sei denn, daß andere Abreden bestehen"[11]).

Solche Entgeltansprüche der Ehegatten können jedoch in einer ehelichen Arbeitsordnung, die nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung ausgerichtet ist, nicht zugelassen werden, da durch sie die Erfüllung des Ehezwecks gefährdet wird[12]). Die Arbeit, für die das Entgelt in erster Linie in Frage kommt, die Mithilfe der Ehefrau für die Erwerbsarbeit des Mannes, ist geeignet, den Ehezweck erheblich zu gefährden. Die Ehefrau der Hochzuchtehe, die durch die Sorge für ihre Kinder voll in Anspruch genommen ist, kommt niemals in die Lage, einen solchen Entgeltanspruch geltend zu machen. Sie wird also in keiner Weise durch diese Ansprüche geschützt. Den Vorteil hat nur die Ehefrau, die nicht für Kinder zu sorgen hat oder sich um diese wenig kümmert und daher Zeit zur Mithilfe bei der Erwerbsarbeit des Mannes hat. Hierdurch werden die Ehefrauen, die auf ihre wirtschaftliche Sicherung bedacht sind, dazu bewogen, die mütterliche Pflicht nicht zu erfüllen. Durch die

[10]) Vgl. Weber, S. 426; Menger, S. 32 ff.; Verhandlungen des 33. Dtsch. Juristentages, S. 345 ff. — [11]) Kapitel 8, § 5 (Übersetzung von Nyrén).

Vgl. hierzu Björlin, S. 637: „Auch ohne Abrede wird anerkannt, daß einem Ehegatten, der den anderen in seiner Erwerbstätigkeit unterstützt hat, eine Forderung auf den entsprechenden Arbeitslohn zusteht, eine Forderung, die aber mit dem Ausgang des Kalenderjahres unmittelbar nach dem Jahr, in dem die Arbeit geleistet wurde, verjährt (G. B. 8, 6). Für Hausarbeit wird jedoch kein Lohn gezahlt." Vgl. auch Kapitel 5, § 6.

[12]) S. oben S. 172 ff. bez. der Entgeltansprüche der Ehefrau; S. 185 ff. bez. der Entgeltansprüche des Mannes.

Zulassung solcher Ansprüche wird auch ein Zwiespalt in die eheliche Gemeinschaft hineingetragen, der dazu geeignet ist, die Störung dieser Gemeinschaft herbeizuführen und Anlaß zur Scheidung zu geben. Bei jeder belanglosen Streitigkeit unter den Ehegatten könnte jeder Ehegatte infolge des ihm durch die Gesetzgebung gegebenen Rechtes seinen Entgeltanspruch für angeblich überpflichtgemäße Arbeit geltend machen. Es entstände damit ein weiterer Streit über die Frage, ob die Arbeit über die gesetzliche Pflicht hinausgeht, ein Streit, der meist schwer zu entscheiden ist. Es besteht dann auch noch die Möglichkeit, daß bei Geltendmachung dieses Entgeltanspruchs durch einen Ehegatten der andere sich darauf beruft, daß er ebenfalls für den anderen etwas getan hätte, wofür ihm billigerweise ein Entgelt zustehen müsse. Es würde somit eine Fülle von Streitpunkten in die eheliche Gemeinschaft hineingetragen, die in der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht entstehen würden ohne diese ehezerstörende Regelung.

Andererseits muß aber anerkannt werden, daß die Ehefrau auch während der Ehe eines wirtschaftlichen Schutzes bedarf, vor allem auch die Ehefrau der Hochzuchtehe, die voll durch die Sorge für ihre Kinder in Anspruch genommen ist. Es ist auch eine wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau während der Ehe möglich, bei der der Ehezweck nicht beeinträchtigt wird. Diese wirtschaftliche Sicherung besteht in erster Linie darin, daß ihr so weit als irgend möglich das Recht zusteht, den Mann dazu zu veranlassen, seine Pflicht als Ernährer der Familie zu erfüllen. Vermag sie das Recht, daß der Mann die wirtschaftliche Grundlage für die Erfüllung der ihr obliegenden Hauptaufgabe schafft, durchzusetzen, dann ist sie in der Ehe im größtmöglichen Umfang wirtschaftlich gesichert.

b) In anderer Weise ist nach Auflösung der Ehe die wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau durchzuführen.

α) Wenn auch nach Auflösung der Ehe die Ehefrau nicht mehr aus dem Grunde der Erwerbsarbeit entlastet werden muß, damit ihr Wille zur Mutterschaft nicht beeinträchtigt wird, bestehen doch noch andere Gründe für ihre Entlastung von Erwerbsarbeit: Oft hat sie noch nach Auflösung der Ehe für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder zu sorgen. Oft ist ihr auch infolge ihres Alters und infolge der Entwöhnung von Erwerbsarbeit diese nicht mehr möglich.

Die wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau, die während der Ehe im wesentlichen auf dem ihr gegen den Mann zustehenden Unterhaltsanspruch beruhte, kann jedoch nach Auflösung der Ehe nicht in gleicher Weise wie während der Ehe hergestellt werden. Beim Tode des Mannes entfällt der Unterhaltsanspruch vollständig. Bei Scheidung der Ehe verliert der Unterhaltsanspruch seine personenrechtliche Rechtsnatur infolge Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und wird zum reinen vermögensrechtlichen Anspruch. Er erfüllt sich nicht mehr wie beim Leben in der ehelichen Gemeinschaft infolge des herrschenden Einverständnisses durch

den friedlichen Ablauf des gemeinschaftlichen Lebens von selbst, sondern es bedarf zu seiner Erfüllung bestimmter und fest abgegrenzter Leistungen, und er ist infolge der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft dauernd bedroht durch die Gefahr der Nichterfüllung. Ausreichend wirtschaftlich gesichert nach Auflösung der Ehe ist die Ehefrau daher nur dann, wenn sie den Unterhalt aus ihrer Verfügungsberechtigung unterliegendem Vermögen zu ziehen vermag.

Inwieweit eine solche materielle Sicherung der Ehefrau zu erfolgen hat, darf jedoch nicht allein nach ihren individuellen Belangen beurteilt werden, sondern es muß aus demselben Grunde, aus dem während der Ehe die Erfüllung des Ehezwecks den Vorrang vor anderen Belangen haben muß, bei Auflösung der Ehe die Erfüllung des Ehezwecks vorgehen, insoweit noch Nachwirkungen nach Auflösung der Ehe bestehen. Die hiernach erforderliche materielle Sicherung ist verschieden, je nachdem, ob die Ehe durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst wird.

β) Im Falle des Todes ist die vermögensrechtliche Sicherung in viel größerem Umfang möglich als im Falle der Scheidung. Es steht hier infolge des Wegfalls eines Ehegatten dessen Vermögen dem Überlebenden zur Verfügung. Im künftigen gesetzlichen Erbrecht, das vor dem testamentarischen und erbvertraglichen den Vorrang haben wird [13]), sollte zur Grundlage der materiellen Sicherung der Ehefrau der Nießbrauch an der Erbmasse gemacht werden [14]).

γ) Bei der Scheidung der Ehe ist dagegen die wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau nicht in dem gleichen Umfang möglich, da hier nicht in gleicher Weise das Vermögen des Mannes zu ihrer Sicherung in Frage kommt, vielmehr der Mann hierauf nicht nur zu seiner Existenz, sondern möglicherweise auch zur Gründung einer neuen Familie Anspruch erheben darf.

Es ist auch nicht angängig, durch Eingehung eines Ehevertrages die wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau, die bei Scheidung eintreten soll, zu bestimmen. Ein solcher Vertrag ist mit der ehelichen Zellbildung unvereinbar. Nur dann, wenn die Scheidung der Ehe feststeht, kann eine solche Vereinbarung der Ehegatten nicht mehr mit der ehelichen Zellbildung in Widerspruch treten.

Es ist jedoch zweckmäßig, daß mit Erledigung des Scheidungsverfahrens zugleich auch die Scheidungsfolgen festgestellt werden. Daher wird im Scheidungsverfahren auch eine Vereinbarung der Ehegatten über die Scheidungsfolgen zugelassen werden können, wenn Sicherungen dafür geschaffen werden, daß hierdurch nicht die eheliche Zellbildung gefährdet wird. Hierzu genügt jedoch nicht die Vorschrift, daß die Vereinbarung dem Gericht vorzulegen ist, und daß sie erst mit Rechtskraft des Scheidungs-

[13]) Lange in: Deutscher Juristentag 1936, S. 109 ff.

[14]) Vgl. § 31 REG. Einzelheiten bei Böhmer, S. 45 ff.; s. auch Lange in Deutscher Juristentag 1936, S. 118.

urteils wirksam wird[15]). Vielmehr muß die Wirksamkeit der Vereinbarung von der Genehmigung des Gerichts abhängig sein[16]). Denn durch uneingeschränkte Zulassung solcher Verträge würde die mutwillige Zerrüttung der Ehe durch die Ehegatten gefördert werden. Es würde auch diejenige Ordnung der Scheidungsfolgen, die um der Erfüllung des Ehezwecks und der durch ihn geforderten ehelichen Zellbildung sowie um der rechten Ordnung der Nachwirkung der Ehe willen (Sorge für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder) vereitelt werden können.

Die gesetzliche Ordnung der Scheidungsfolgen, die nach dem Ehezweck ausgerichtet ist, kann sich aber nicht mit der Ordnung der Sorge für die Kinder und der Unterhaltsansprüche der Ehegatten begnügen, vielmehr verlangt sie eine bestimmte Ausgestaltung des ehelichen Güterrechts. Denn während es in der Ehe um der Durchführung der durch den Ehezweck geforderten Arbeitsteilung darauf ankommt, daß das Vermögen in der Hand des Mannes vereinigt wird und ihm deshalb auch zweckmäßig die Nutzung zuerkannt wird und hierdurch der wirtschaftlichen Sicherung der Ehefrau während der Ehe Genüge getan ist, ist nach Auflösung der Ehe eine wirksame wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau nur möglich durch die Verfügungsberechtigung über eigenes Vermögen.

Diese wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau ist in der Regel unzureichend, wenn sich ihre vermögensrechtlichen Ansprüche bei Scheidung lediglich auf ihr Vorbehaltsgut und das von ihr eingebrachte Vermögen beschränken würden. Diese Sicherung wird dagegen gefördert, wenn sie bei Scheidung einen Anteil an dem während der Ehe von den Ehegatten Errungenen erhält[17]). Hierdurch wird vor allem die Ehefrau, die entsprechend dem durch den Ehezweck geforderten Grundsatz der Arbeitsteilung sich ihrer Hauptaufgabe als Mutter und Hausfrau gewidmet hat, wirtschaftlich geschützt. Dagegen wäre ihr Schutz nicht gewährleistet, wenn sie außer dem Recht auf ihr Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut darauf angewiesen wäre, die Entgeltansprüche gegen ihren Mann geltend zu machen, die ihr auf Grund von Mithilfe für die Erwerbsarbeit des Mannes zuständen. Es kann daher auch nicht bei Auflösung der Ehe die Zulassung solcher Entgeltansprüche anerkannt werden.

Da die wirtschaftliche Sicherung der Ehefrau mit dem Ehezweck im Einklang stehen muß, ist jedoch von dem Grundsatz, daß der Ehefrau ein Anteil an der Errungenschaft zusteht, abzuweichen, wenn der Ehezweck eine abweichende Regelung verlangt.

Der Ehezweck verlangt eine abweichende Regelung, wenn die Sorge für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder diese erfordert. Derjenige Ehegatte, der die Sorge für die Kinder hat, muß auch die zum Unterhalt der Kinder erforderlichen Mittel zur Verfügung haben. Es ist daher

[15]) Mößmer, S. 73/74.
[16]) So zutreffend Entwurf des NSRB. §, D. R. 1937, S. 251, 256.
[17]) Vgl. Felgentraeger, Deutsches Recht 1935, S. 88.

zweckdienlich, wenn er die Unterhaltsmittel dadurch erhält, daß ihm die Errungenschaft zugesprochen wird. Dann ist er nicht auf die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs gegen den anderen Ehegatten, dessen Erfüllung immer fraglich ist, angewiesen. Da der Vater in der Regel durch Erwerbsarbeit den Unterhalt für die Kinder zu beschaffen in der Lage ist, wird sich durch diesen Grundsatz für den Regelfall keine Beschränkung des Anspruchs der Ehefrau auf die Errungenschaft ergeben. Vielmehr wird dieser Grundsatz eine Verstärkung des Rechts der Ehefrau auf die Errungenschaft zur Folge haben, wenn ihr die Sorge für die Kinder zusteht. Es wird hier regelmäßig ihr die gesamte Errungenschaft zuzuerkennen sein[18]).

Der Ehezweck und die durch ihn geforderte eheliche Zellbildung fordert weiter eine abweichende Regelung, wenn die Verletzung ehelicher Pflichten diese verlangt. Wenn auch u. U. der schuldige Ehegatte im künftigen Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den unschuldigen geltend machen darf[19]), insbesondere die schuldige Frau gegen den unschuldigen Mann[20]), so ist dies noch kein Grund, den Ehegatten, der sich einer schweren Verletzung seiner ehelichen Pflichten schuldig gemacht hat und für die Verletzung dieser Pflichten einzustehen vermag, hierfür mit seinem Vermögen nicht verantwortlich zu machen. Die Ansicht, daß solche Haftung des schuldigen Ehegatten deshalb abgelehnt werden müsse, weil hierdurch in die Scheidungsprozesse die Frage, inwieweit die Ehegatten schuldig an der Scheidung seien[21]), hineingetragen würde, ist unzutreffend. Wenn die Ehe keine objektive Fehlehe ist, sondern durch das subjektive Verhalten der Ehegatten zerrüttet wird, muß die Tatsache der Zerrüttung den Ehegatten in jedem Fall zum Vorwurf gemacht werden[22]). Es läßt sich also die Frage des Verschuldens in diesen Prozessen nie umgehen. Eine unheilbar zerrüttete Ehe, die nicht objektive Fehlehe ist, ist deshalb — das muß einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden — eine ehrenrührige Angelegenheit, entweder für einen oder für beide Ehegatten. Es würde der Verzicht auf die vermögensrechtliche Haftbarmachung des Ehegatten, der sich schwere Verletzung ehelicher Pflichten hat zuschulden kommen lassen, die Außerachtlassung eines wesentlichen Rechtsbehelfs zur Erfüllung des Ehezwecks und der Durchführung der durch ihn geforderten ehelichen Zellbildung

---

[18]) Vgl. hierzu die Bestimmung in dem angelsächsischen Gesetz des Königs Aethelbert (596—614), nach der die Ehefrau im Falle der Scheidung Anspruch auf das halbe Vermögen, wenn sie die Kinder bei sich behält, hat. Schröder II, Bd. 1, S. 96.

[19]) Entscheidend für die Zulassung solchen Anspruchs ist vor allem der Umstand, daß im nationalsozialistischen Staat möglichst wenig Volksgenossen auf die Unterstützung durch die öffentliche Wohlfahrt angewiesen sein sollen. Mößmer, S. 78.

[20]) Deutsches Recht 1937, S. 256.

[21]) Vgl. Larenz, Deutsches Recht 1937, S. 187.

[22]) S. oben S. 51ff.

bedeuten. Der Schuldige wird denn auch sowohl in den älteren Rechten[23]) wie auch in den neueren Gesetzen, die grundsätzlich auf dem Zerrüttungsgrundsatz beruhen, nicht nur im Falle ordnungswidriger Vermögensverwaltung, sondern auch bei Verletzung ehelicher Pflichten im übrigen, vermögensrechtlich zur Verantwortung gezogen. So bestimmt Art. 151 Schweizer. Zivilgesetzbuch: „Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten." — Liegt in den Umständen, die zur Scheidung geführt haben, für den schuldlosen Ehegatten eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse, so kann ihm der Richter eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Das schwedische Gesetz vom 11. 6. 1920 ordnet an: „Erfolgt eine Ehescheidung infolge eines Verhaltens des einen Ehegatten, durch welches es den anderen Ehegatten schwer benachteiligt, oder nach häuslicher Trennung, die auf Grund dessen erlangt wurde, daß der eine Ehegatte seine Pflichten gegenüber dem anderen vernachlässigt hat, ist dieser zum Schadensersatz berechtigt, der nach den Vermögensverhältnissen der Ehegatten und den übrigen Umständen als angemessen zu erachten ist. — Schadensersatz soll auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten zahlbar festgesetzt werden"[24]).

Insoweit als die Errungenschaft aus einem Gut diesem um der Sippe willen erhalten bleiben muß (Erbhof), stehen die individuellen Belange der Ehegatten der Erhaltung des Gutes nach.

Das Verfahren zur Regelung des Vermögensrechts der Ehegatten im Falle der Scheidung wird zweckmäßig in Zusammenhang mit dem Verfahren über die Unterhaltsansprüche und die Regelung des Kindesrechts verbunden. Die Ehegatten werden aufgefordert, auch über die vermögensrechtlichen Fragen eine Vereinbarung zu treffen und diese dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen. Ob das Gericht seine Zustimmung erteilt oder eine Abänderung verlangt, davon hängt ab, ob die Vereinbarung sich in dem durch die gesetzliche Ordnung des Vermögensrechts für den Fall der Scheidung festgelegten Rahmen hält.

2. Die Gläubiger haben insofern ein wirtschaftliches Interesse an der Begründung von Entgeltansprüchen für die Arbeit unter den Ehegatten, als ihnen bei Begründung solcher Entgeltansprüche ein Pfandobjekt zur Verfügung steht. Um dieser Belange der Gläubiger willen ist es jedoch nicht erforderlich, daß unter den Ehegatten entgeltliche Vereinbarungen für

[23]) S. oben S. 32, A. 35—37.

Zu den Ehescheidungsstrafen gegen gegen den schuldigen Ehegatten im Römischen Gemeinen Recht und den deutschen Landesrechten (vgl. insbesondere ALR. II, 1, 783 ff., nach dem der Schuldige den Unschuldigen „wegen der künftigen Erbfolge aus seinem Vermögen" abfinden und es so angesehen werden soll, als ob der Schuldige am Tage des Scheidungsurteils verstorben sei). Stobbe, § 311.

[24]) Kap. 11, § 24 (Übersetzung von Nyrén). Vgl. auch Kap. 13, § 6.

die Arbeit, die der eine dem anderen leistet, oder die Geltendmachung gesetzlicher Entgeltansprüche im Innenverhältnis unter den Ehegatten zugelassen werden. Schon im geltenden Recht ist durch die Fiktion des § 850 d ZPO. eine Befriedigungsmöglichkeit für die Gläubiger geschaffen, ohne daß das Bestehen von Entgeltansprüchen im Innenverhältnis unter den Ehegatten erforderlich wäre[25]). In einem Vollstreckungsrecht, das sich harmonisch in das durch die nationalsozialistische Weltanschauung neugestaltete Recht einfügt, wird auch diese Fiktion, die in die aus der Zeit des Liberalismus stammende Zivilprozeßordnung zur Abhilfe dringender durch das liberale System verursachter Mißstände eingeschoben ist, einer Formung weichen, die dem vom Recht erstrebten Ziel — dem rechten Ausgleich von Gläubiger- und Schuldnerschutz — ohne Zuhilfenahme einer der wahren Sachlage nicht entsprechenden Fiktion gerecht wird[26]).

III. Aus den Darlegungen über das Arbeitsrecht[27]) ergibt sich, daß die Begründung von Arbeitsverhältnissen unter den Ehegatten nicht erforderlich ist, und daß das Arbeitsrecht, das auch auf den im Betriebe des anderen arbeitenden Ehegatten angewandt werden muß, auch ohne die Begründung eines Arbeitsverhältnisses Anwendung findet.

D.

Zusammenfassend kann somit für das Recht der ehelichen Arbeitsgemeinschaft im künftigen Recht festgestellt werden:

Der Ehezweck und die durch ihn geforderte Zellbildung und Arbeitsteilung verlangt in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft nicht nur den Ausschluß von Rechtsgeschäften über die gesetzliche Pflichtarbeit der Ehegatten, durch welche die Arbeitspflicht aufgehoben oder geändert wird — sowohl über die Arbeit der Ehefrau für den Ehemann[28]) wie auch die Arbeit des Ehemannes für die Ehefrau[29]) —, sondern auch die Unzulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen der Ehegatten[30]) über die Arbeit der Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft, zu der sie einander nicht gesetzlich verpflichtet sind. Das auf Grund solcher verbotener Vereinbarungen gezahlte Entgelt gilt als Schenkung[31]). Durch die Unzulässigkeit der rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich die Ehegatten über die Arbeit, die sie einander oder der ehelichen

---

[25]) RAG. 15, 320, 329; Volkmar, Zeitschr. d. A. f. D. R. 1934, 1914/15; Recke, JW. 1935, S. 328.

[26]) Vgl. hierzu den Vorschlag von L. Richter, der eine „Familienhaftung für Unterhaltschulden" vorschlägt. NS.-Sozialpolitik 1935, S. 129 ff.

[27]) S. oben S. 179 ff. — [28]) S. Seite 103 ff., 106 ff.

[29]) Zu dieser Pflichtarbeit des Mannes gehört nicht nur die Verwaltung des Vermögens der Frau (S. 142 ff.), sondern auch jede zulässige Mithilfe des Mannes für die selbständige Erwerbsarbeit der Ehefrau (S. 185).

[30]) Über die einzelnen Verträge, der entgeltlichen wie der unentgeltlichen einschließlich der Arbeitsverhältnisse, s. S. 171.

[31]) S. Seite 109, A. 69.

Gemeinschaft leisten, einigen, es wird vielmehr eine solche Einigung durch die eheliche Zellbildung gefordert[32]).

Die Durchsetzung des Ehezwecks und der durch ihn geforderten Zellbildung und Arbeitsteilung fordert auch den Ausschluß von Entgeltansprüchen für die Arbeit, welche die Ehegatten in der ehelichen Arbeitsgemeinschaft leisten[33]), soweit nicht dem Ehegatten für die Arbeit infolge der ihm gesetzlichen obliegenden Arbeitspflicht ein Entgelt zukommt wie auf Grund des Verwaltungsrechts des Mannes am Vermögen der Frau die Nutzung an diesem Vermögen.

Dieser Grundsatz schließt eine ehevertragliche Änderung der Zuteilung des Vermögens und Erwerbes unter den Ehegatten nicht aus, durch die an Stelle des Alleinnutzungsrechts des Mannes am eignen Gut und am Gut der Frau die Errungenschafts- oder Gütergemeinschaft eingeführt wird. Eine Beschränkung dieser Vertragsfreiheit ergibt sich nur beim Unternehmen eines Ehegatten aus der Notwendigkeit, daß dem Unternehmer um der ordnungsgemäßen Führung des Unternehmens willen der Unternehmenserwerb in vollem Umfange zustehen muß[34]).

Die Durchsetzung des Ehezwecks und die durch ihn geforderte Zellbildung und Arbeitsteilung verlangt für die Auflösung der Ehe eine Abwandlung der während der Ehe bestehenden Vermögens- und Erwerbszuteilung — der gesetzlichen wie der soeben erörterten ehevertraglichen —, und zwar verschieden bei Tod und bei Scheidung. Für die Scheidung wird diese Abwandlung gefordert einerseits zum Zwecke der Durchsetzung der ehelichen Pflichten während der Ehe, andererseits wegen der durch die Auflösung der Ehe eintretenden Veränderung der Lebensverhältnisse in der Sorge für die Kinder und der wirtschaftlichen Sicherung der Ehefrau. Diese Grundsätze verlangen in der Regel die Zuteilung eines mehr oder minder großen Teils der Errungenschaft an die Frau. Zum Zwecke der Durchführung dieser durch den Ehezweck geforderten Ordnung der Vermögens- und Erwerbszuteilung bei Scheidung sind die Ehegatten zu veranlassen, hierüber eine Vereinbarung im Scheidungsverfahren zu treffen, die zur Nachprüfung darüber, ob die Vereinbarung der durch den Ehezweck geforderten Ordnung entspricht, dem Ehegericht zur Genehmigung vorzulegen ist[35]).

Die eheliche Zellbildung verlangt auch, daß die Streitigkeiten der Ehegatten über die Fragen der ehelichen Arbeitsgemeinschaft in der Ehe vor Beginn eines Scheidungsverfahrens in einem besonderen eherechtlichen Verfahren, ohne Rücksicht darauf, ob die Streitigkeiten nur persönenrechtlicher Natur sind, oder ob sie auch das Vermögensrecht, insbesondere das eheliche Güterrecht, betreffen, entschieden werden.

---

[32]) S. Seite 165 ff.
[33]) S. Seite 183—186.
[34]) S. Seite 136 ff.
[35]) S. Seite 192.

Schrifttum.

v. Amira, Karl: Grundriß des germanischen Rechts. 3. Auflage. Straßburg 1913.

Bachofen, J. J.: Eine Untersuchung über die Gynokokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur. 2. Auflage. Basel 1897.

Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus. 21. Auflage. Stuttgart 1893.

Beyer, Karl: Die Ebenbürtigkeit der Frau im nationalsozialistischen Deutschland, ihre erzieherische Aufgabe. Leipzig 1932.

Björlin, E. G.: Das Eherecht Schwedens. In Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 4, 1. Teil, S. 621 ff. 2. Auflage. Berlin 1933.

Blau, Bernh. u. Ofterding, Heinz: Abwandlungen des bürgerlichen Rechts im Steuerrecht; zugleich ein Beitrag zur Typisierungstheorie des Reichsfinanzhofs. Iherings Jahrbücher 82, 164 bis 252.

Blümich, Walter u. Boyens, Walter: Das Gewerbesteuergesetz vom 1. 12. 1936. Berlin 1937.

Boehmer, Gustav: Anregungen zur Änderung der gesetzlichen Erbfolgeordnung in „Beiträge zur Neugestaltung des Deutschen Rechts", Festgabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Marburg zum 70. Geburtstag von Erich Jung. 1936, S. 45/71.

Boschko, W. J. (Professor in Kiew): Das Unterhaltsproblem in der Sowjetunion, Zeitschrift für Ostrecht 1928, S. 1 f.

Breslauer, Walter: Zwingende Normen im Recht der deutschen bürgerlichen Ehe. Diss. Göttingen 1914.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig, 2. Auflage. Bd. 1 1906, Bd. 2 1928 (angeführt als I).

—: Die Geburt eines lebenden Kindes und das Vermögensrecht in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 16. S. 63—108 (angeführt als II).

Brühl: Die Arbeit der Ehefrau im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Archiv. f. ziv. Prax. Bd. 74. S. 399—421.

Buch, Walter: Niedergang und Aufstieg der deutschen Familie. München 1932.

Büchner, L.: Die Frauen und ihr Beruf. Ein Buch der weiblichen Erziehung. Frankfurt a. M. 1856.

Bulling, Carl: Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Auflage. Berlin 1936.

Buschan, Georg: Die Völker Asiens, Australiens und der Südseeinseln. Berlin.

—: Die Völker Europas. Berlin.

Bußmann, Hermann: Der Verstoß gegen die soziale Ehre. München-Berlin-Leipzig 1936.

Clauß, Ludwig Ferd.: Rassenseelenforschung im täglichen Leben. Volk und Wissen, Bd. 20. Berlin 1934.

Dannenberg, Karl: Die mitarbeitenden Angehörigen des Arbeitnehmers. Diss. München 1930.

Darré, Walter: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 2. Aufl. München 1931 (angeführt als I).
—: Neuadel aus Blut und Boden. München 1930 (angeführt als II).
—: Zur Wiedergeburt des Bauerntums. 3. Aufsätze. 2.—4. Auflage. München 1934 (angeführt als III).
Dersch, Hermann: Arbeitsrecht. 4. Auflage. Berlin 1932.
Deutsche Wirtschaftskunde: Herausgeber Stat. Reichsamt. Berlin 1930.
Deutscher Juristentag 1936 (Herausgeber NSRB.).
Dieterich, Wolfgang: Familienarbeit und Arbeitsrecht. Diss. Bonn 1931.
Dimitriewna, Olga: 18 Jahre Sowjetherrschaft. Wien und Leipzig 1936.
Duschak, M. (Jude): Das mosaisch-talmudische Eherecht. Wien 1864.
Düvert, Helene: Die Frau von heute, ihr Weg und Ziel. Wernigerode 1930.
Ebel: Zur Abzugsfähigkeit des Ehefrauengehaltes von der Gewerbesteuer nach der bisherigen Rechtsprechung der OVG. Steuer-Archiv 1935, 231 ff.
Eckhardt, Karl Aug.: Die Gesetze des Merowingerreichs. Weimar 1935.
—: Die Gesetze des Karolingerreichs. Weimar 1935.
Elster, Alexander: Eugenik und Eubiotik (Sozialbiologie). Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 3, S. 891—911. Jena.
Encyclopaedia Judica (Herausgeber Juden): Das Judentum in Geschichte und Gegenwart. Berlin.
Endemann, Friedrich: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Bd. 2. Teil: Familienrecht. Berlin 1908.
Endemann, Wilhelm: Deutsches Handelsrecht. 3. Auflage. Heidelberg 1876.
Estor, Johann Georg: Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. Teil I Marburg 1757; Teil II Marburg 1758; Teil III Frankfurt a. M. 1767.
Feder, G. u. v. Reventlow, F.: Das neue Deutschland und die Judenfrage. Leipzig 1934.
Fehr, Hans: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. Jena 1912.
Fehst, Hermann: Bolschewismus und Judentum. Berlin-Leipzig 1934.
Feist, Hermann: Die Tätigkeit der Frau in der ehelichen Haus- und Berufsgemeinschaft im Rahmen des § 1356 BGB. Diss. Marburg 1906.
Felgenträger, Wilh.: Die Familie und ihr Vermögensrecht. Deutsches Recht, 1935, S. 88—89.
Ficker, Julius: Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte. Innsbruck. I 1891, II 1895, III 1896, IV 1898, V 1902.
Fischer, Fr. Chr. Jon.: Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte sowohl in Teutschland überhaupt als in den preuß. Staaten. Bd. 1—3. Frankfurt (Oder) 1785.
Förster-Eccius: Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. 4. Bd. 5. Auflage. Berlin 1888.
Franck, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Auflage. München 1935.
Frei, Hans: Die familienrechtliche Verpflichtung des Zusammenwirkens zwischen Ehegatten, insbesondere in Beruf und Gewerbe, zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der ehelichen Gemeinschaft. Diss. Freiburg/Br. 1935.
Fritsch, Theodor: Handbuch der Judenfrage. 1933. 32. Auflage. Leipzig.
Gerber, C. F.: System des deutschen Privatrechts. 8. Auflage. 1863.
Gercke, Achim: Das Gesetz der Sippe. Berlin 1934.
v. Gierke, Otto: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Deutsche Recht. Leipzig 1889.
Gmür, Max: Kommentar zum Schweizer Zivilgesetzbuch, Bd. 2: Das Familienrecht; 1. Abt. (Das Eherecht). Bern 1923. 2. Auflage.

Gottschewski, Lydia: Männerbund und Frauenfrage. Die Frau im neuen Staat. München 1934.
Grimm, Jakob: Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen 1928.
Groß, Walter: Rassenpolitische Erziehung. Berlin 1935.
Günther, Hans F. K.: Ritter, Tod und Teufel. München 1920.
—: Rassenkunde des deutschen Volkes (85.—91. Tausend.). München 1935 (angeführt als I).
—: Der nordische Gedanke unter den Deutschen. 2. Auflage. München 1927.
Gütt, Arthur: Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik. Berlin 1934.
Gütt, Linden, Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, Komm. Berlin 1936.
Haarer, Johanna: Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind. München 1936.
Hackert, Carl: Familienangehörige und Arbeitsrecht. Diss. Freiburg 1934.
Haff, K.: Institutionen des dutschen Privatrechts. 2. Bd. Familienrecht. Stuttgart 1934.
Hanow, H., Hoffmann, F.: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Berlin. 1. Bd. 1911, 2. Bd. 1912, 3. Bd. 1913, 4. Bd. 1912.
Harmsen, Hans; Lohse, F.: Bevölkerungsfragen, Bericht des internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft in Berlin 26. 8. bis 1. 9. 1395. München 1936.
Hartenstein, Hans: Handelsfrau. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch. Bd. 4. S. 156 ff. Berlin 1933.
Heise, A. und Cropp, F.: Juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Oberappellationsgerichts der 4 Freien Städte. 1. Bd. Hamburg 1827, 2. Bd. Hamburg 1830.
Heusler, Andreas: Institutionen des deutschen Privatrechts. 2. Bd. Leipzig 1886.
Hitler, Adolf: „Mein Kampf." 11. Auflage. München 1932 (angeführt als I).
—: Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935. München 1935 (angeführt als II).
Höpfner, Ludw. Jul. Fr.: Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaft und der Völker. 6. Auflage. Gießen 1795.
Hörle: Über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach §§ 1353—1361 BGB. ArchbürgR. Bd. 31. S. 113—174.
Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 4. Auflage. Leipzig-Erlangen 1922.
Hueck-Nipperdey-Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 2. Auflage. München und Berlin 1937 (angeführt als II).
Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts. 1. Bd. 1931, 2. Bd. 1932 (angeführt als I).
Hufeland, Gottlieb: Lehrsätze des Naturrechts. 2. Ausgabe. Jena 1795.
Institut zum Studium der Judenfrage: Die Juden in Deutschland. 2. Auflage. 1935. München.
Ihering, Rudolf von: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Leipzig. I. Teil 7. u. 8. Auflage 1924; II. Teil 1. Abteilung 7. Auflage 1926; 2. Abteilung 6. u. 7. Auflage 1923; III. Teil 6. u. 7. Auflage 1924.
Joerges, Rudolf: Die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Begriff, in ihrer Gestaltung und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen. Halle 1912.
Jüdisches Lexikon (Herausgeber Juden): Das encyclopädische Handbuch des jüdischen Wissens. 4. Bd. Berlin.

Kaden, Erich Hans; Merk, W.: Die Zivilgesetze der Gegenwart. Bd. 1. Frankreich, Code civil. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
Kauschansky, D. M.: Evolution des sowjetrussischen Eherechtes. Berlin und Köln 1931 (angeführt als I).
—: Evolution des sowjetrussischen Familienrechts. Berlin und Köln 1931 (angeführt als II).
Keyserling, von Herm.: Das Ehebuch 1925.
Kleist, v. Karl: Betrieb und Betriebsschutz in wirtschaftsrechtlicher Beleuchtung. Diss. der Nürnberger Handelshochschule. 1935.
Kloeppel: Das Familien- und Erbrecht des Entwurfs zum BGB. in Gruchots. Bd. 33. S. 64—93.
Koenige, Teichmann, Koehler: Handausgabe des Handelsgesetzbuches. 2. Auflage. Mannheim, Berlin, Leipzig 1929.
Koch, C. F.: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 3. Bd. 6. Ausgabe. Berlin 1879.
Kohler, Josef: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Familienrecht. Berlin 1915.
Kraut, Wilh. Theodor: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts. 1. Bd. Göttingen 1835, 2. Bd. Göttingen 1847, 3. Bd. Göttingen 1859.
Kuhlenbeck, Ludwig: Natürliche Grundlagen des Rechts und der Politik. Eisenach und Leipzig 1901 (angeführt als I).
—: Die Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. München. 1. Bd. 1910, 2. Bd. 1913 (angeführt als II).
Kühn, A.; Staemmler, M.; Burgdörfer, F.: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Leipzig 1935.
Kummer, Bernhard: Herd und Altar. Leipzig 1933.
—: Artikel „Ehe", „Frau", „Weib", Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 2. Berlin-Leipzig 1929/30.
Künßberg, v. Eberhard: Mutterrecht. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin-Leipzig 1927. Bd. 4. S. 159.
Lange, Helene: Die Frauenbewegung in ihren gegenwärtigen Problemen. 3. Auflage. Leipzig 1924.
Leers, Henry: Die rechtliche Stellung der Frau im Hause nach § 1356 BGB. Diss. Marburg 1913.
Leers, v. Johann: Blut und Rasse in der Gesetzgebung. München 1936.
Leewog, Johann Otto: Die rechtliche Stellung der Frau im Haushalt und Gewerbe des Mannes. Diss. Marburg 1927.
Lenz, Fritz: Die Erblichkeit der geistigen Eigenschaften, in Baur, Fischer, Lenz, Menschliche Erblehre. 4. Auflage. München 1936. S. 659 ff.
—: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik). 3. Auflage. München 1931 (angeführt als 2. Bd.).
Leontovitsch: Das Musterstatut des landwirtschaftlichen Artikels (Kollektive) der Sowjetunion v. 17. 2. 1934. Zeitschrift f. osteuropäisches Recht 1935. S. 551 ff.
Ludendorff, Mathilde: Das Weib und seine Bestimmung. 3. Auflage. Leipzig 1927.
—: Der Minne Genesung. 14.—15. Taus. Leipzig 1935.
Ludowici, J. W.: Das nationalsozialistische Siedlungswerk. Leipzig 1936.
Lundh: Das Eherecht Norwegens in Leske-Loewenfeld. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. 1933. Bd. 4. S. 683 ff.
Mansfeld, Pohl, Steinmann, Krause: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar. 2. Auflage. Berlin, Leipzig, Mannheim, München 1934.

Marchtaler, v. H. Ulr.: Das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft und sein Schutz. Diss. Tübingen 1932.
Martitz, v. Ferd.: Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und dessen verwandte Rechtsquellen. Leipzig 1867.
Marx, Karl (Jude): Das kommunistische Manifest. Berlin 1922.
Maurach, Reinhart: Die Familienschutzgesetzgebung der Sowjetunion vom 27. 6. 1936. Zeitschrift f. osteuropäisches Recht, 1936. S. 100—110.
Maurer, Konrad: Vorlesung über altnordische Rechtsgeschichte. Bd. 2, 3. Leipzig 1907/08.
Meyer, Herbert: Friedelehe und Mutterrecht in Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 47. S. 198 ff.
Menger, Anton: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen. Tübingen 1890.
Merk, Walther: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. Langensalza 1925.
Molitor-Hueck-Riezler: Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.
Molitor-Nipperdey-Schott: Europäisches Arbeitsvertragsrecht. 1. Teil: Marburg 1928; 2. Teil: Marburg 1929; 3. Teil: Marburg 1930.
Mößmer, Ferdinand: Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechts. Berlin 1936.
Müller, Otto: Das Recht des Mannes auf die Tätigkeit seiner Ehefrau im gemeinschaftlichen Hauswesen der Ehegatten und im Beruf des Mannes nach dem BGB. (§ 1356 BGB.) Diss. Marburg 1927.
Munch-Petersen: Das Eherecht Dänemarks in Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. 1933. Bd. 4. S. 621 ff.
Münzel: Neues Rechtsdenken im Reichserbhofrecht. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. 1936. S. 780—786.
Natter: Die Rechtsstellung der Frau bei Mitarbeit im Geschäft des Mannes nach gesetzlichem Güterrecht des BGB. Württemberger Zeitschrift. 1933. S. 153—161.
Neckel: Liebe und Ehe bei den vorchristlichen Germanen. Leipzig, Berlin 1934. 2. Auflage.
Neustadt, Maximilian: Das Eherecht, Kritische Studien zum Familienrecht des BGB. Berlin 1910.
Nyrén, G.: Schwedisches Familienrecht. 1. Teil: Das schwedische Eherecht. Berlin 1925.
Notteboom, Hans: Die rechtliche Selbständigkeit der Ehefrau und der Kinder im Erwerbsleben. Diss. Halle 1934.
N. S. Frauenbuch: Herausgegeben im Auftrage der obersten Leitung der P. O. N. S. Frauenschaft München 1934.
Oeckinghaus, Emma: Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der deutschen Frau. Jena 1925.
Otto, Louise: Das Recht der Frau auf Erwerb. Hamburg 1866.
Palm, Gabriele: Kultur und Erziehung der Frau, Bd. 2 der Schriftenreihe „Weibliche Erziehung" im NSLB. Leipzig, Berlin 1936.
Parteitag der Ehre: 1936. München 1936.
Pasche-Oserski, Nicolay (Professor in Kiew): Das Eherecht in der Sowjetunion, in Osteuropa 1928/29, 386 ff.
Pestalozzi: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt. Leipzig.
Petmecky: Ehe und Familie in der Sowjetunion. NS. Frauenwarte 1936/37. S. 292.
Pius XI: Über die christliche Ehe (Rundschreiben vom 31. 12. 1930). München.
Planck: BGB., Kommentar. 4. Bd. 4. Auflage. Berlin, Leipzig 1928.

Rechenbach, Horst: Arbeit der Ehefrau im Hauswesen und Geschäft des Mannes. Diss. Göttingen 1935.
Rehbein, H.: Die Entscheidungen des vormaligen Preußischen Ober-Tribunals auf dem Gebiete des Civilrechts. 4. Bd. Berlin 1895.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: Bd. I 1934, 8. Auflage; Bd. II 1934, 8. Auflage; Bd. IV 1935, 8. Auflage.
Richter, B. u. Völker, H.: Das deutsche Eherecht. Berlin 1936.
Riehl, W. H.: Die Naturgeschichte des Volkes. Bd. 3. Die Familie. Stuttgart und Berlin 1925.
Rietschel: Artikel „Ehe", Hoops Reallexikon der germanischen Altertumskunde. 1. Bd. Straßburg 1911—13.
Rive, Friedrich: Geschichte der deutschen Vormundschaft. Braunschweig 1. Bd. 1862, 2. Bd. 1. Abt. 1866, 2. Abt. 1875.
Rosenberg, Alfred: Der Mythos des 20. Jahrhunderts. München 1930.
Roßbach, August: Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853.
Ruttke, F.: Familienpflege. in der „Verwaltungs-Akademie". Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, 1. Bd., Gruppe 2, 10.
Sainio, V.: Das Eherecht Finnlands in Leske-Loewenfeld. Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. 4. 2. Auflage. 1933. S. 659 ff.
Scheidt, J.: Der Rechtsbegriff der abhängigen Arbeit. Diss. Frankfurt 1934.
Schemm, Hans: Der rote Krieg, Mutter oder Genossin. Bayreuth 1931.
Scheurl, v. Adolf: Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. 2. 1875. Erlangen 1882.
Schmidt, A. B.: Familienrecht, Kommentar. München 1907.
Schmitt, Carl: Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Hamburg 1934.
Schmoller, Gustav: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. 1.—3. Auflage. Leipzig 1900.
Schrader, O.; Nehring, A.: Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. 2. Auflage. Berlin und Leipzig. 1. Bd. 1917—23, 2. Bd. 1929.
Schraut, Rudolf: Der deutsche Juristentag 1933. Berlin 1933.
Schröder, R. u. v. Künßberg, E.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflage. Berlin und Leipzig 1932 (angeführt als I).
Schröder, R.: Geschichte des ehelichen Güterrechts. 3. Bd. Berlin 1896 (angeführt als II).
Schröer, Hermann: Blut und Geld im Judentum. 1. Bd. Eherecht (Ebenbaüser) und Fremdenrecht. München 1936.
Schumann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Staat. Berlin 1934.
Schwerin v. Claudius: Schwedische Rechte. Weimar 1935.
Scriba: Die persönliche Rechtsstellung der Ehegatten. Diss. Marburg 1910.
Sieber, Wilhelm: Das frühgermanische Christentum. Innsbruck, Leipzig 1936.
Siebert, Wolfgang: Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. Hamburg 1936.
Sigilla Veri: (Ph. Stauffs Semi-Kürschner) Lexikon der Juden-Genossen und -Gegner aller Zeiten und Zonen. 2. Auflage. Erfurt. 1.—3. Bd. 1929, 4. Bd. 1931.
Sohm, Rudolph: Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. 17. Auflage. München und Leipzig 1928.
Soloweitschick, Gregory: Das Eherecht Sowjetrußlands und seine Wirkung im internationalen Privatrecht. Leipzig 1931.
Staemmler, Martin: Rassenpflege im völkischen Staat. München 1933.

Staudinger: BGB. Kommentar. Bd. 4. 9. Auflage. 1926. München, Berlin, Leipzig.
Stein, v. Lorenz: Die Frau auf dem sozialen Gebiet. Stuttgart 1880.
Stein, Jonas: ZPO., Kommentar. Bd. 2. 15. Auflage. Tübingen 1934.
Stobbe, Otto; Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Bd. 3. Auflage. Berlin 1900.
Sveistrup, H.; v. Zahn-Harnack, Agnes: Die Frauenfrage in Deutschland. Burg 1934.
Tönnies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 8. Auflage. Leipzig 1935.
Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 5. Bd.
Usadel, Georg: Zucht und Ordnung. Grundlage einer nationalsozialistischen Ethik. Hamburg 1936.
Vavin, N. (Professor in Moskau): Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach den neuen Ehegesetzgebungen der RSFSR. und UkrSSR. und WSSR. Zeitschrift für Ostrecht 1928. S. 738 ff.
Verhandlungen des 13. Deutschen Juristentages. 1. u. 2. Bd. Berlin 1876.
Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages. Berlin 1925.
Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages. Bd 1, Berlin 1930; Bd. 2, Berlin 1932.
Wagner, Joh. Jak.: System der Privatökonomie. Ulm 1848. 3. Ausgabe (1. Auflage 1835.)
Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte. 1. Bd. 3. Auflage. Kiel 1880.
Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907.
Weißauer, Otto: Verbot der Lohnarbeit verheirateter Frauen? München 1929.
Wiers, Hans: Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau. Diss. Leipzig.
Wieruszowski, A.: Handbuch des Eherechts. 1. Teil, Düsseldorf 1900; 2. Teil, Düsseldorf 1903.
Woedtke, v.: Krankenversicherungsgesetz vom 15. 6. 1883 in der Fassung vom 16. 4. 1892. 4. Auflage. Berlin 1893.
Zahn, Friedrich: Familie und Familienpolitik. Berlin 1918.
Zschimmer: Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau. Zeitschrift f. das ges. Handelsrecht 52, 485 ff.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Friedrich Arthur Neupert, entstamme väterlicherseits Kaufmanns- und Handwerker-, mütterlicherseits altansässigen Bauernfamilien deutschen Blutes und wurde am 6. April 1904 in Dessau als Sohn des Gerichtsassistenten Alexander Neupert und seiner Ehefrau Emma, geb. Greger, geboren. Nach Bestehen der Reifeprüfung am Friedrichsgymnasium in Dessau am 18. 2. 1922 widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. Ich hörte u. a. in Jena bei den Professoren Hedemann, Koellreuter, Rudolf Schmidt, in München bei den Professoren v. Amira, v. Beling, Wilhelm Kisch, Lenz, K. A. v. Müller, Wenger, v. Zwiedineck-Südenhorst, in Leipzig bei den Professoren Richard Schmidt, Alfred Schultze und Siber, in Halle bei den Professoren Bilfinger, Boehmer, Hein und Langheineken. Am 20. und 22. Februar 1926 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht in Naumburg. Danach war ich als Referendar im Anhaltischen Staatsdienst und wandte mich später der Wirtschaft zu, in der ich noch jetzt tätig bin.